

Geschäftsbericht **2025**

		Gruppe				
		II	III	IV	V	VI
Periode	2	90 Be 4	108 B 5	120 C 6	140 N 7	160 O 8
	3	243 Mg 12	270 Al 13	281 Si 14	310 P 15	321 S 16
	4	401 Ca 20	697 Ga 31	726 Ge 32	749 As 33	790 Se 34
	5	876 Sr 38	1148 In 49	1187 Sn 50	1218 Sb 51	1276 Te 52
	6	1373 Ba 56	2044 Tl 81	2072 Pb 82	2090 Bi 83	209 Po 84

Wir gestalten Zukunft.
Mit Innovation und Präzision.

AIXTRON

INHALTSVERZEICHNIS

AIXTRON-Gruppe	3
2025 auf einen Blick	3
Wichtige Finanzkennzahlen	4
Unternehmensprofil	5
Brief an die Aktionäre	6
Bericht des Aufsichtsrats	9
DIE AIXTRON-AKTIE	16
CORPORATE GOVERNANCE	21
Erklärung zur Unternehmensführung	21
Vergütungsbericht	39
ZUSAMMENGEFASSTER LAGEBERICHT	71
Grundlagen des Konzerns	72
Wirtschaftsbericht	85
Lagebericht der AIXTRON SE	102
Prognose-, Chancen- und Risikobericht	110
Rechtliche Angaben	122
Integrierter Nachhaltigkeitsbericht	125
KONZERNABSCHLUSS	223
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	223
Konzern-Gesamtergebnisrechnung	224
Konzern-Bilanz	225
Konzern-Kapitalflussrechnung	226
Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals	227
ANHANG ZUM KONZERNABSCHLUSS	228
WEITERE INFORMATIONEN	287
Versicherung der gesetzlichen Vertreter im Konzernabschluss	287
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	288
Finanzkalender	305
Impressum	305
Zukunftsgerichtete Aussagen	306

Anmerkung zu diesem Bericht:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Geschäftsbericht ausschließlich die grammatisch männliche Form. Sie steht stellvertretend für Personen jeglichen Geschlechts: männlich, weiblich, divers. Mitarbeiter werden ab dem Geschäftsjahr 2024 innerhalb des Geschäftsberichts als Headcount angegeben.

AIXTRON-Gruppe

2025 auf einen Blick

EUR **544,3** Mio.

Auftragseingang

Vorjahr: EUR 596,4 Mio.

EUR **556,6** Mio.

Umsatzerlöse

Vorjahr: EUR 633,2 Mio.

40%

Brutto-Marge

Vorjahr: 41%

18%

EBIT-Marge

Vorjahr: 21%

EUR **100,3** Mio.

EBIT

Vorjahr: EUR 131,2 Mio.

EUR **0,76**

Ergebnis je Aktie

Vorjahr: EUR 0,94

EUR **208,4** Mio.

**Cashflow aus
betrieblicher Tätigkeit**

Vorjahr: EUR 26,2 Mio.

EUR **181,9** Mio.

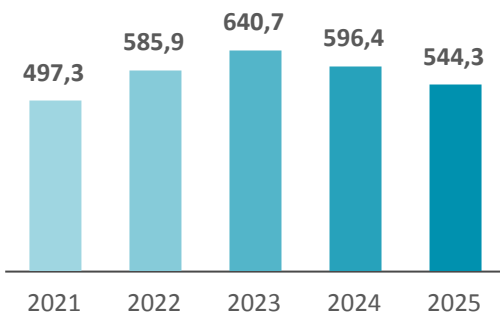
**Free
Cashflow**

Vorjahr: EUR -72,4 Mio.

Wichtige Finanzkennzahlen 2025

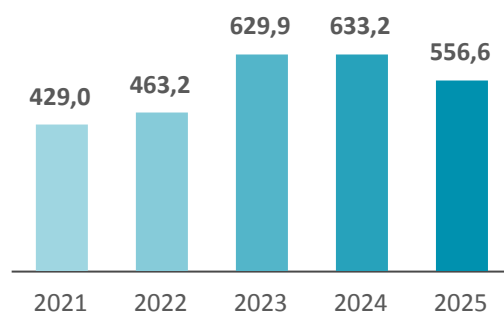
Auftragseingang

EUR Mio.



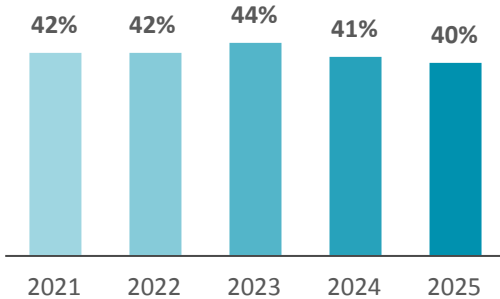
Umsatzerlöse

EUR Mio.



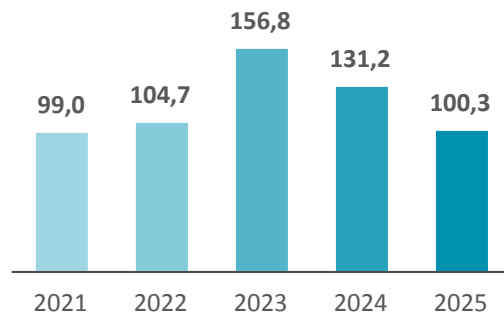
Bruttomarge

% vom Umsatz



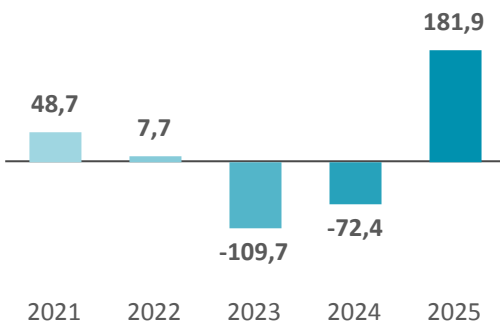
Betriebsergebnis (EBIT)

EUR Mio.



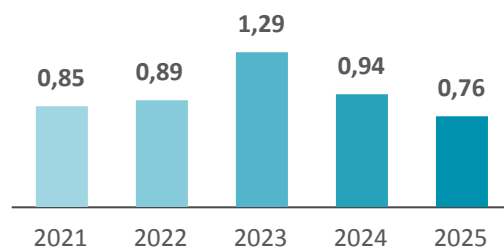
Free Cashflow

EUR Mio.



Ergebnis je Aktie

EUR



Unternehmensprofil

AIXTRON SE ist ein weltweit führender Anbieter von Depositionsanlagen für die Halbleiterindustrie. Das Unternehmen verfügt über Standorte in Europa, Asien und den USA und bietet seinen Kunden hochkomplexe High-Tech-Anlagen zur Herstellung von leistungsfähigen Verbindungshalbleiter-Komponenten für die Leistungs- und Optoelektronik. Diese werden in zahlreichen innovativen Branchen und Anwendungen eingesetzt, wie z.B. Laser, LED, Displays, optische Datenübertragung, SiC- und GaN-Leistungselektronik und viele andere anspruchsvolle High-Tech-Bereiche. AIXTRON wurde 1983 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Herzogenrath (Städteregion Aachen).

Weitere Informationen über AIXTRON (FWB: AIXA, ISIN DE000A0WMPJ6) finden Sie unter www.aixtron.com.

Unsere eingetragenen Warenzeichen: AIXACT®, AIX-Multi-Ject®, AIXTRON®, Close Coupled Showerhead®, EXP®, EPISON®, Gas Foil Rotation®, HXP®, HYPERION®, Multi-Ject®, Planetary Reactor®, PVPD®, STExS®, TriJet®

Brief an die Aktionäre

Liebe Aktionärinnen und Aktionäre, sehr geehrte Damen und Herren,

das Geschäftsjahr 2025 war für AIXTRON ein Jahr der Anpassung. Nach einer Phase starken Wachstums und hoher Investitionen in den Jahren 2023 und 2024 – insbesondere in den Bau unseres Innovationszentrums – haben wir in 2025 den Fokus auf die Sicherung unserer Technologieführerschaft, die Steigerung der operativen Effizienz und die gezielte Vorbereitung auf die nächste Wachstumsphase gelegt.

Herausforderndes Umfeld - solide Ergebnisse

In einem herausfordernden Marktumfeld haben wir robuste Ergebnisse erzielt. Die Nachfrage nach Anlagen für Leistungselektronik blieb in westlichen Märkten verhalten, während sich die Dynamik in Asien - insbesondere in China - als stabilisierender Faktor erwies. Gleichzeitig verzeichneten wir eine deutliche Belebung im Bereich Optoelektronik, getrieben durch den steigenden Bedarf an Lasertechnologien für KI-Anwendungen und Datenkommunikation. Unsere G10-AsP-Plattform hat sich als führende Lösung für diese Anwendungen etabliert und wiederholte Bestellungen von namhaften Kunden erhalten.

Im Bereich Siliziumkarbid (SiC) und Galliumnitrid (GaN) setzte sich die Konsolidierungsphase fort. Während die Nachfrage aus dem westlichen Automobilsektor schwach blieb, konnten wir in China bedeutende Volumenaufträge für unsere G10-SiC-Systeme gewinnen. Die Nachfrage in Asien wurde u.a. durch die Umstellung auf 8-Zoll-Wafer in der SiC-Fertigung getrieben. So konnten wir 2025 unsere 100. G10-SiC-Anlage ausliefern, nur knapp 3 Jahre nach Markteinführung. Auch bei GaN war die Nachfrage in westlichen Märkten schwächer und in China solide. AIXTRON hält in diesem Segment weiterhin eine führende Position und treibt die Entwicklung der 300 mm GaN-Plattform voran. Im Bereich LED/Micro-LED blieb die Marktnachfrage verhalten. Erste Anwendungen entstehen in AR-Brillen, Anwendungen mit hohem Volumen sind aktuell nicht in Sicht.

Die langfristigen Wachstumstreiber – KI-Infrastruktur, erneuerbare Energien und Elektromobilität – bleiben unverändert intakt.

Unsere Strategie, verschiedene unkorrelierte Endmärkte mit unseren Anlagen zu bedienen, hat sich auch 2025 bewährt. Während die Nachfrage in der traditionellen LED-Technologie sowie bei Micro LED-Anwendungen stark rückläufig war, legten Anwendungen für die Optoelektronik deutlich zu. Das Aftersales-Geschäft blieb stabil.

Der Jahresumsatz lag bei EUR 556,6 Mio. (-12% yoy), das Betriebsergebnis bei EUR 100,3 Mio. (-24% yoy). Der Auftragseingang belief sich auf EUR 544,3 Mio. (-9%). Unsere Technologieführerschaft und Wettbewerbsposition konnten wir 2025 in allen Endmärkten behaupten bzw. weiter ausbauen.

Steigerung der operativen Effizienz - Vorbereitung auf die Zukunft

Parallel haben wir umfangreiche Maßnahmen zur Effizienzsteigerung umgesetzt, insbesondere zur Optimierung der operativen Prozesse sowie zum Abbau von Beständen. So konnten wir in 2025 den Free Cashflow sehr deutlich auf EUR 182 Mio. steigern (+ EUR

254 Mio. yoy). Das Anfang 2025 umgesetzte Freiwilligenprogramm sowie ein weiterer Mitarbeiterabbau im Januar 2026 tragen ab 2026 zu nachhaltigen Effekten bei. Nach Umsetzung der personalbezogenen Schritte liegt der Schwerpunkt 2026 auf weiteren operativen Verbesserungen, insbesondere in Prozessen, Strukturen und der Working-Capital-Steuerung. Unabhängig davon investieren wir weiterhin signifikant in Forschung und Entwicklung, um unsere führende Position in allen adressierten Märkten und bei Schlüsseltechnologien wie z.B. 300 mm GaN zu halten und/oder auszubauen.

Für das Geschäftsjahr 2026 erwarten wir einen deutlichen Rückgang im Bereich der SiC-Leistungselektronik, da die Überkapazitäten im Markt weiterhin signifikant sind. Das erwartete starke Wachstum in der Optoelektronik sowie ein moderates Wachstum in der GaN-Leistungselektronik werden einen spürbaren Teil kompensieren können. Insgesamt rechnen wir für 2026 mit Umsatzerlösen von rund EUR 520 Mio., mit einer Bandbreite von plus/minus EUR 30 Mio., einer Bruttomarge von etwa 41% – 42% sowie einer EBIT-Marge von etwa 16% – 19%.

Über das Geschäftsjahr 2026 hinaus erwarten wir anhaltend starke Nachfrage aus den Bereichen KI, Datenkommunikation, erneuerbare Energien und auch wieder Elektromobilität. In der Stromversorgung für KI-Datencenter setzen sich GaN und SiC als neue Materialien für Leistungshalbleiter durch, da sie ein erhebliches Energieeinsparpotenzial ermöglichen. Ab 2027 kann die Stromversorgung von KI-Rechenzentren zur größten Einzelanwendung für GaN-Leistungshalbleiter werden. Zahlreiche Kunden haben konkrete Projekte in dieser neuen Anwendung angekündigt.

Kursverlauf und Kapitalallokation

Der Kurs der AIXTRON-Aktie entwickelte sich 2025 turbulent: auf ein Mehrjahrestief im April in Folge der eingetrübten Aussichten in den Bereichen Elektromobilität (SiC) und Micro-LEDs erfolgte eine starke Erholung im zweiten Halbjahr. Die Aktie beschloss das Jahr 2025 mit rund 14% Zuwachs im Jahresverlauf.

Mit einem Dividendenvorschlag von EUR 0,15 je dividendenberechtigter Aktie möchten wir Sie erneut am Unternehmenserfolg beteiligen. Der Vorschlag ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. Nach einer intensiven Investitionsphase - allein das Innovationszentrum verursachte Ausgaben von EUR 100 Mio. - wollen wir die erwarteten liquiden Mittel 2026 für den weiteren Aufbau einer starken Cash-Position nutzen.

Starkes Team als Erfolgsfaktor

Unser Dank gilt unserem starken und hochmotivierten Team. Durch Einsatz, Überzeugung von unserer Strategie und Vision sowie Kreativität und Leistungsbereitschaft konnten wir unsere weltweite Führungsposition in Verbindungshalbleiter-Technologien weiter ausbauen. Zum Jahresende 2025 beschäftigten wir 1.117 Kolleginnen und Kollegen.

Für die konstruktive Zusammenarbeit danken wir ebenso unserem Aufsichtsrat sowie unseren Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.



Unsere Vorstände Dr. Felix Grawert und Dr. Christian Danninger (v.l.n.r.).

Ganz besonders danken wir an dieser Stelle nochmals Kim Schindelhauer, der im Mai 2025 sein Amt als Vorsitzender des Aufsichtsrates niedergelegt hat, für sein langjähriges und prägendes Engagement bei AIXTRON. Mit seiner unternehmerischen Weitsicht und seinem besonderen Einsatz hat er AIXTRON über mehr als drei Jahrzehnte hinweg maßgeblich mitgestaltet. Sein tiefes Verständnis für technologische Entwicklungen, seine Weitsicht und sein unermüdliches Engagement haben AIXTRON nachhaltig geprägt.

Abschließend danken wir Ihnen, unseren Aktionärinnen und Aktionären, für Ihr Vertrauen – gerade auch in herausfordernden Kapitalmarktphasen.

Als Technologieführer im Bereich Verbindungshalbleiter profitieren wir überdurchschnittlich von den Megatrends Künstliche Intelligenz, Daten, Digitalisierung, Clean Energy und Elektromobilität. Gemeinsam werden wir AIXTRON in eine erfolgreiche und innovative Zukunft führen.

Herzogenrath, im Februar 2026

Dr. Felix Grawert
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Christian Danninger
Mitglied des Vorstands

Bericht des Aufsichtsrats

Aus Sicht des Aufsichtsrats bestätigte sich im Geschäftsjahr 2025 ein anspruchsvolles Marktumfeld. Der Konzernumsatz verringerte sich um -12% von EUR 633,2 Mio. auf EUR 556,6 Mio., verursacht durch verzögerte Investitionsentscheidungen bei Kunden und eine vorsichtigere Nachfrageentwicklung.

Der Aufsichtsrat hat die wesentlichen Investitions- und F&E-Priorisierungen sowie die strategische Ausrichtung des Vorstands vor dem Hintergrund der Marktveränderungen eng begleitet und fortlaufend beraten.

Besondere Aufmerksamkeit galt den Kernmärkten Optoelektronik (robuste Nachfrage, getragen von Datenkommunikation), SiC (temporäre Abschwächung im zweiten Halbjahr aufgrund der verlangsamten E-Mobilitätsdynamik), GaN (rückläufige Nachfrage auf Grund der Schwäche im Leistungshalbleitermarkt) sowie Micro LED (deutlich unter Vorjahr infolge Projektverschiebungen). Der Aufsichtsrat teilt die Einschätzung des Vorstands, dass die fortgesetzten F&E-Investitionen und der Produktfahrplan eine belastbare Grundlage für die Erholung der Nachfrage und künftiges Wachstum bilden.

Die Bereiche Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung (ESG) fanden weiterhin Beachtung. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Umsetzung regulatorischer Anforderungen begleitet und die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeits- und Compliance-Strukturen überwacht. Ziel ist es, sowohl den gesetzlichen Rahmen zu erfüllen als auch kontinuierliche Verbesserungen in allen Dimensionen der Nachhaltigkeit voranzutreiben.

Der Aufsichtsrat hat während des gesamten Berichtsjahres seine ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben vollumfänglich wahrgenommen und die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Aufsichtsratsmitglieder wurden von der Gesellschaft angemessen unterstützt.

Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung stetig überwacht und beraten, sodass er sich von der Rechtskonformität, der Angemessenheit und der Effizienz der Unternehmensführung überzeugen konnte.

Der Aufsichtsrat war an allen Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen direkt und frühzeitig beteiligt. Der Vorstand informierte das Gremium regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Geschäftsverlauf, die Marktentwicklung, die Unternehmensplanung sowie die strategische Weiterentwicklung des AIXTRON-Konzerns. Zudem hat der Aufsichtsrat sich regelmäßig mit dem Vorstand über die Risikosituation, das Risikomanagement und die Compliance im Unternehmen ausgetauscht. Basierend auf der Berichterstattung des Vorstands wurden die für die Geschäftsentwicklung des Unternehmens relevanten Ereignisse intensiv diskutiert. Den jeweiligen Beschlussvorschlägen des Vorstands hat der Aufsichtsrat nach sorgfältiger Prüfung und Beratung zugestimmt.

Der Aufsichtsrat hat von der Möglichkeit, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen (§ 111 Abs. 2 AktG), keinen Gebrauch gemacht.

Die Zusammenarbeit mit dem Vorstand war durchgehend von verantwortungsbewusstem und zielorientiertem Handeln geprägt. Der Vorstand hat seine Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat sowohl mündlich als auch schriftlich vollständig erfüllt.

Der Vorstand und AIXTRON fördern die Mitglieder des Aufsichtsrats bei eigenverantwortlichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in einem angemessenen Umfang. Zusätzlich versorgt das Unternehmen die Mitglieder mit aktuellem, themenbezogenem Informationsmaterial, um sich zu aktuellen Markttrends der Halbleiterindustrie und wichtigen Kapitalmarktthemen auf dem Laufenden zu halten. Neue Aufsichtsratsmitglieder werden in einem Onboarding-Programm in alle wichtigen Themen und Prozesse eingeführt, insbesondere mit umfangreichen Hintergrundinformationen zu den Technologien und Märkten, in denen AIXTRON tätig ist (Empfehlung D.11 DCGK 2022).

Als Aufsichtsratsvorsitzender stand ich auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand. Dabei besprachen wir neben der aktuellen Geschäftslage und wichtigen Geschäftsvorfällen vor allem die strategische Ausrichtung der Gesellschaft.

Sitzungen des Aufsichtsrats 2025

Der Aufsichtsrat kam im Jahr 2025 zu vier ordentlichen Sitzungen und zwei Sondersitzungen zusammen. Alle Sitzungen wurden als Präsenzsitzungen durchgeführt. Alle Aufsichtsratsmitglieder nahmen an den Sitzungen im Jahr 2025 teil.

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen erhielten alle Aufsichtsratsmitglieder detaillierte Quartalsberichte zur Lage der Gesellschaft sowie weitere Informationen wie interne Kontrollberichte, Sitzungsprotokolle, Firmenpräsentationen, Analystenberichte, Konsensusschätzungen, Presseberichte und die AIXTRON-Finanzberichte oder Finanzmitteilungen. Diese wurden über eine speziell für den Aufsichtsrat eingerichtete, verschlüsselte digitale Plattform bereitgestellt. Anhand von aktuellen Finanzzahlen sowie jeweils aktualisierten Prognoseberichten und Entwicklungsplänen (Aufträge, Umsätze, Wettbewerb, Marktanteile) konnte sich der Aufsichtsrat vor und während der Sitzungen ein umfassendes Bild von der Geschäftslage machen. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den festgelegten Budgetplanungen wurden dabei ausführlich erklärt und begründet.

Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat ausgiebig mit dem Bau des Innovationszentrums, dem Fortschritt der Entwicklung neuer Technologien und Anlagengenerationen sowie deren Kundenakzeptanz beschäftigt. Diese sind der Schlüssel für das nachhaltige Wachstum des Unternehmens, das sich aus dem erwarteten Wachstum in den von AIXTRON adressierten Zielmärkten ergibt. Zudem wurde der Aufsichtsrat umfassend über die operativen Maßnahmen zur Anpassung an die deutlich schwächer als ursprünglich erwartete Marktentwicklung im Jahr 2025 informiert.

In der ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats am **26. Februar 2025** standen die Prüfung und Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 im Mittelpunkt. Zudem genehmigte der Aufsichtsrat den Bericht des Aufsichtsrats, die Erklärung zur Unternehmensführung und die nichtfinanzielle Berichterstattung der AIXTRON SE und des Konzerns. Der Aufsichtsrat befassete sich mit dem vorgelegten Entwurf der Tagesordnung sowie dem Vorschlag zur

Verwendung des Bilanzgewinns für die ordentliche Hauptversammlung 2025, die als Präsenzveranstaltung stattfinden soll, und stimmte beiden Vorlagen zu. Im Rahmen der jährlichen Effizienzprüfung, die auf einem strukturierten Fragebogen basierte, wurde die Arbeit des Aufsichtsrats bewertet. Darüber hinaus informierte der Vorstand über die aktuelle Geschäftsentwicklung und die strategische Ausrichtung des Unternehmens.

Die Sondersitzung des Aufsichtsrats am **4. April 2025** fand als Strategieworkshop statt. Der Vorstand stellte die aktuelle Geschäftsentwicklung sowie den Ausblick für das laufende Jahr vor. Im Rahmen des Workshops wurden die strategische Ausrichtung des Unternehmens, technologische Trends und externe Einflussfaktoren wie geopolitische Rahmenbedingungen und Marktveränderungen umfassend diskutiert. Zudem erörterten Vorstand und Aufsichtsrat die langfristigen Wachstumschancen und die Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie.

In der ordentlichen Sitzung vom **14. Mai 2025** erläuterte der Vorstand die aktuelle Geschäftsentwicklung für das laufende Jahr sowie den geplanten Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2025, die in Präsenz stattfand. Der Vorstand gab einen detaillierten Überblick über die aktuelle Geschäftsentwicklung und den Ausblick auf das Gesamtjahr 2025. Zudem wurde über laufende Entwicklungsprojekte, insbesondere im Bereich der Leistungselektronik, den Stand des 300 mm-Entwicklungsprogramms, den Fortschritt bei diversen Strategieprojekten sowie diversen Verbesserungen in den operativen Bereichen des Unternehmens berichtet.

Im Rahmen der Sondersitzung vom **15. Mai 2025** wurde nach dem Ausscheiden von Herrn Kim Schindelhauer, Herr Alexander Everke zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt und die Ausschüsse des Aufsichtsrats neu besetzt. Frau Prof. Dr. Weber wurde erneut zur Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt. Nach dem Ausscheiden von Herrn Kim Schindelhauer wurde Herr Alexander Everke zum Vorsitzenden des Kapitalmarktausschusses gewählt und Herr Frits van Hout wurde erneut zum Vorsitzenden des Vergütungsausschusses gewählt. Herr Alexander Everke wurde ebenfalls erneut zum Vorsitzenden des Nominierungsausschusses gewählt.

In der ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats am **15. September 2025** informierte der Vorstand über die Geschäftsentwicklung im ersten Halbjahr sowie die Aussichten für das Gesamtjahr. Dabei wurden die aktuelle Finanzlage, die Marktsituation und die Wettbewerbsperspektiven erläutert. Der Aufsichtsrat erhielt zudem einen Überblick über die technologischen Roadmaps insbesondere im Bereich Optoelektronik und aktuelle strategische Projekte. Darüber hinaus wurden operative Entwicklungen und Maßnahmen zur Effizienzsteigerung vorgestellt. Die aktuelle und zukünftige strategische Positionierung von AIXTRON wurde umfassend diskutiert.

Der Aufsichtsrat hielt am **15. Dezember 2025** seine letzte ordentliche Sitzung des Jahres ab. Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat umfassend über die Geschäftsentwicklung im Gesamtjahr 2025 sowie über potenzielle Geschäftschancen und Risiken in den kommenden Jahren. Er erörterte und genehmigte das vom Vorstand vorgelegte Budget für 2026, das u.a. die detaillierte Umsatz-, Ergebnis-, Finanz- und Investitionsplanung sowie die geplante Personalentwicklung des AIXTRON-Konzerns umfasst. Außerdem beschäftigte sich der Aufsichtsrat mit dem Entwurf der Tagesordnung für die Hauptversammlung 2026 und stimmte diesem zu. Die Hauptversammlung 2026 soll am 13. Mai 2026 als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Der Aufsichtsrat diskutierte und bestätigte die Angemessenheit der Vorstandsvergütung. Zudem legte er im Rahmen

des Vergütungssystems die Ziele des Vorstands für die nächsten Jahre fest. Die Geschäftsordnungen des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses wurden überprüft und erneut verabschiedet.

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat hat vier Ausschüsse gebildet: einen Prüfungs-, Kapitalmarkt-, Nominierungs- und einen Vergütungsausschuss. Die Ausschüsse bereiten Beschlüsse und Themen vor, die im Plenum des Aufsichtsrats behandelt werden sollen.

Der **Prüfungsausschuss** überwacht insbesondere die Rechnungslegung, den Rechnungslegungsprozess, die Corporate Governance & Compliance, die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, die Abschlussprüfung und die Qualität der Abschlussprüfung. Die Prüfungsausschussvorsitzende, Frau Prof. Dr. Anna Weber, hat Sachverstand in den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung (§ 107 Abs. 4, § 100 Abs. 5 AktG). Die Rechnungslegung und Abschlussprüfung umfasst auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Herr Ingo Bank verfügt als weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses ebenfalls über Sachverstand im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Der Prüfungsausschuss empfahl dem Aufsichtsrat, der Hauptversammlung vorzuschlagen, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen. Die Hauptversammlung vom 15. Mai 2025 folgte diesem Vorschlag mit großer Mehrheit. Im Berichtsjahr beauftragte der Aufsichtsrat dann die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erneut mit der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts der AIXTRON SE zum 31. Dezember 2025. KPMG wurde auch mit der inhaltlichen Prüfung der integrierten nicht-finanziellen Konzernenerklärung für das Geschäftsjahr 2025 beauftragt.

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und trat im Jahr 2025 siebenmal zusammen (im Februar, April, Mai, Juli, September, Oktober, Dezember). Die Sitzungen im Februar, Mai, September und Dezember fanden als Präsenzsitzungen statt. Die restlichen Sitzungen wurden als Videokonferenzen durchgeführt. Neben Frau Prof. Dr. Weber nahmen alle amtierenden Mitglieder des Prüfungsausschusses an den Sitzungen im Jahr 2025 teil. Alle Beschlüsse wurden einstimmig getroffen. Zu den Quartalsabschlüssen zum 31. März 2025 und 30. September 2025 und dem Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2025 führte der Prüfungsausschuss jeweils Gespräche mit den Wirtschaftsprüfern sowie Vertretern des Rechnungswesens und erörterte die Veröffentlichung der entsprechenden Zahlen.

Der Prüfungsausschuss beschäftigte sich neben den regelmäßigen Themen zur Rechnungslegung und Geschäftsentwicklung auch mit folgenden Schwerpunkten:

- Unterbreitung einer Empfehlung an den Aufsichtsrat für dessen Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025
- Vorbereitende Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 sowie der nicht-finanziellen Berichterstattung
- Erklärung und fortlaufende Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

- Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung
- Aktuelle und zukünftige regulatorische Anforderungen an die finanzielle und nicht-finanzielle Berichterstattung
- Umsetzung der Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
- Umsetzung der EU-Taxonomie-Verordnung
- Risikomanagement, Risikobericht und Gesamtrisikosituation gemäß dem Prüfungsstandard IDW PS 340 n.F.
- Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS), des Risikomanagementsystems (RMS) und des internen Revisionssystems
- Compliance Management System (CMS) und dessen Weiterentwicklung
- Status der internen Audits 2025 und etwaige Maßnahmen sowie die Audit-Planung für das Folgejahr
- Datenschutz und Informationssicherheit
- Steuerprüfungen, insb. bei der AIXTRON SE

Der **Kapitalmarktausschuss** befasst sich mit Themen und Aktivitäten, die potenziell kapitalmarktrelevant sein können, und unterstützt den Aufsichtsrat bei der fortlaufenden Beobachtung und Einordnung des Marktumfelds. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern und wird von mir, Alexander Everke, als Vorsitzendem geleitet. Im Geschäftsjahr 2025 fanden im September und Oktober Sitzungen statt, die jeweils per Videokonferenz durchgeführt wurden. Schwerpunkte waren die Bewertung aktueller Kapitalmarktbedingungen, wesentlicher Entwicklungen in der Branche und Wettbewerbslandschaft sowie die Erörterung strategischer Handlungsoptionen.

Der **Nominierungsausschuss** bestand im Geschäftsjahr 2025 bis zur Hauptversammlung aus drei Mitgliedern und danach aus 4 Mitgliedern. Die Leitung erfolgte durch mich, Alexander Everke. Der Ausschuss schlägt dem Gesamtaufsichtsrat geeignete Kandidaten für die Neubesetzung von Organmitgliedern vor und berücksichtigt dabei die Zielvorgaben für die Organzusammensetzung. 2025 gab es insgesamt eine Sitzung im Dezember und die Sitzung wurde als Videokonferenz durchgeführt. An der Sitzung haben sämtliche amtierende Mitglieder teilgenommen. In der Sitzung ließ sich der Ausschuss über die Führungskräfte- und Nachfolgesituation in wesentlichen Verantwortungsbereichen informieren.

Der **Vergütungsausschuss** kümmert sich vor allem um die Vergütung der Vorstandsmitglieder, insbesondere um deren variable kurz- und langfristige Vergütungsbestandteile und wird durch Herrn Frits van Hout als Vorsitzendem geleitet und setzt sich aktuell aus drei Mitgliedern zusammen. Im Jahr 2025 fanden zwei Sitzungen (im November und Dezember) statt, die jeweils als Videokonferenz durchgeführt wurden. Gegenstand der Beratungen war insbesondere die Vorbereitung der Festlegung der Leistungskriterien und der Zielsystematik für STI und LTI 2026 im Rahmen des Vergütungssystems.

Corporate Governance und Entsprechenserklärung

Der Aufsichtsrat verfolgt kontinuierlich die Entwicklung der Corporate-Governance-Standards und erstattet gemeinsam mit dem Vorstand einen Corporate-Governance-Bericht. Der Aufsichtsrat wird den Vorstand weiterhin dabei unterstützen, den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vollumfänglich zu folgen.

Die aktuelle [Entsprechenserklärung](#) nach § 161 AktG vom Februar 2026 bescheinigt die vollständige Einhaltung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung vom 28. April 2022).

Im Geschäftsjahr wurden keine Interessenkonflikte von Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitgliedern gemeldet.

Abschlussprüfung, Jahresabschluss und nicht-finanzielle Erklärung

Der Aufsichtsrat beauftragte die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Mai 2025 mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts der AIXTRON SE für das Geschäftsjahr 2025. Die Prüfung wurde vom Prüfungsteam des leitenden Wirtschaftsprüfers Herr Dr. Philipp Ohmen durchgeführt.

Die Prüfungen umfassten auch die Maßnahmen des Vorstands zur frühzeitigen Erkennung von Risiken, die den Erfolg und den Fortbestand des Unternehmens bedrohen könnten. Außerdem wurde vereinbart, dass der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG durch den Vorstand und den Aufsichtsrat ergeben. Wie in den Vorjahren gab es auch für das Geschäftsjahr 2025 keine solche Feststellung.

Der Jahresabschluss und der zusammengefasste Lagebericht der AIXTRON SE und des Konzerns zum 31. Dezember 2025 wurden nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt, der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde gemäß § 315e HGB auf Basis der Internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS aufgestellt. Die unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfte sowohl den von der AIXTRON SE aufgestellten Jahresabschluss als auch den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 und unterzog die integrierte nicht-finanzielle Konzernklärung einer prüferischen Durchsicht. Die Abschlüsse einschließlich des zusammengefassten Lageberichts wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Prüfer stellten fest, dass der zusammengefasste Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns das laufende Geschäft und die künftige Entwicklung der Gesellschaft und des Konzerns zutreffend darstellt. Die nicht-finanzielle Konzernklärung erhielt den Vermerk über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit.

Die Abschlussunterlagen (Jahresabschluss der AIXTRON SE und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025 sowie der zusammengefasste Lagebericht der AIXTRON SE und des Konzerns), der Gewinnverwendungsvorschlag, die integrierte nicht-finanzielle Konzernklärung sowie die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers wurden dem Prüfungsausschuss und dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt. Diese Dokumente wurden vom Aufsichtsrat sorgfältig geprüft. In der Sitzung des Prüfungsausschusses und des

Gesamtaufichtsrats vom 25. Februar 2026 wurden der Jahresabschluss der AIXTRON SE und der Konzernabschluss sowie der zusammengefasste Lagebericht und die nicht-finanzielle Konzernklärung unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers ausführlich erörtert und diskutiert. Der Abschlussprüfer, der an beiden Sitzungen teilnahm, berichtete über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, die auch das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem umfassten, und stand dem Prüfungsausschuss und dem Aufsichtsrat für alle zusätzlichen Fragen und Auskünfte zur Verfügung. Der verantwortliche Prüfer der nicht-finanziellen Konzernklärung nahm ebenfalls an beiden Sitzungen teil und berichtete über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer eigenen Prüfung ergaben sich keine Einwendungen gegen den vorgelegten Jahres- und Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht oder die nicht-finanzielle Konzernklärung. Der zusammengefasste Lagebericht stimmt mit unserer eigenen Einschätzung zur Lage und dem Geschäftsverlauf der Gesellschaft und des Konzerns überein. Wir haben uns dem Ergebnis des Abschlussprüfers, mit dem wir inhaltlich vollständig einverstanden sind, angeschlossen und den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht und die nicht-finanzielle Konzernklärung für das Geschäftsjahr 2025 mit Beschluss vom 25. Februar 2026 gebilligt. Der Jahresabschluss der AIXTRON SE ist damit festgestellt.

Dank des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat dankt im Namen aller Mitglieder den Mitgliedern des Vorstands sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AIXTRON-Konzerns für ihren außergewöhnlichen Einsatz in diesem von vielen Herausforderungen geprägten Geschäftsjahr 2025. Der Dank des gesamten Aufsichtsrats gilt auch den Mitarbeitervertretern für ihre konstruktive Zusammenarbeit mit den Organen der Gesellschaft in diesem erfolgreichen und anspruchsvollen Jahr.

Einen ganz besonderen Dank möchte der Aufsichtsrat zudem Herrn Kim Schindelhauer für sein beispielloses, langjähriges Engagement für das Unternehmen in den verschiedensten Führungsfunktionen aussprechen. Exemplarisch dafür war seine Bereitschaft, sein Aufsichtsratsmandat noch einmal zu verlängern, um dem Aufsichtsrat die Möglichkeit zu geben, seine Nachfolge bestmöglich zu regeln. Zudem hat Kim Schindelhauer AIXTRON mit seiner Expertise und seiner unternehmerischen Entscheidungskraft geprägt und damit einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg des Unternehmens geleistet.

Herzogenrath, im Februar 2026



Alexander Everke

Vorsitzender des Aufsichtsrats

DIE AIXTRON-AKTIE

Die AIXTRON-Aktie ist im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse und in den beiden Auswahlindizes MDAX und TecDAX gelistet. Im insgesamt 50 Werte umfassenden MDAX-Ranking der Deutschen Börse belegte sie Platz 31 zum 31. Dezember 2025 (2024: Platz 34). Unter den 30 TecDAX-Mitgliedern war die Aktie auf Platz 13 (2024: Platz 12).

Eckdaten zur Börsennotierung

ISIN:	DE000A0WMPJ6
WKN:	A0WMPJ
Reuters:	AIXGn.DE
Bloomberg:	AIXA GR
OTC USA:	AIXNY
Marktsegment:	Regulierter Markt/Prime Standard
Index:	MDAX, TecDAX
Handelsplätze:	Xetra, Frankfurt, Deutsche Regionalbörsen, Tradegate, Chi-X
Gattung:	Nennwertlose Namensstammaktien

Kennzahlen zur Aktie

	2025	2024
Anzahl Aktien (31.12.)	113.456.120	113.456.120
Anzahl Aktien (Jahresdurchschnitt)	113.456.120	113.400.000
Aktienkurs 31.12. in EUR*	17,31	15,22
Aktienkurs Hoch in EUR*	20,14	37,03
Aktienkurs Tief in EUR*	8,45	12,76
Marktkapitalisierung (31.12.) in Mio. EUR*	1.964	1.726
Ergebnis je Aktie in EUR	0,76	0,94
Dividende in EUR**	0,15	0,15
Dividendenrendite	0,9%	1,0%

* XETRA, ** für 2025 Vorschlag

AIXTRON-Aktie: Positiver Kursverlauf

Der Jahresverlauf der AIXTRON-Aktie im Jahr 2025 war geprägt von hoher Volatilität und deutlichen Ausschlägen, die vor allem durch die Entwicklung im Halbleitersektor, Geopolitische Einflüsse und wechselnde Analysteneinschätzungen beeinflusst wurden. Nach einem zunächst stabilen Start ins Jahr (02. Januar 2025 EUR 15,17) rutschte die Aktie im Frühjahr spürbar ab und markierte am 7. April 2025 ein Jahres- und gleichzeitig 52-Wochen-Tief von EUR 8,45. Dieser Rückgang spiegelte die anhaltend eingetrübte Nachrichtenlage in der Halbleiterindustrie wider, die durch die Zollpolitik der USA zusätzlich belastet wurde.

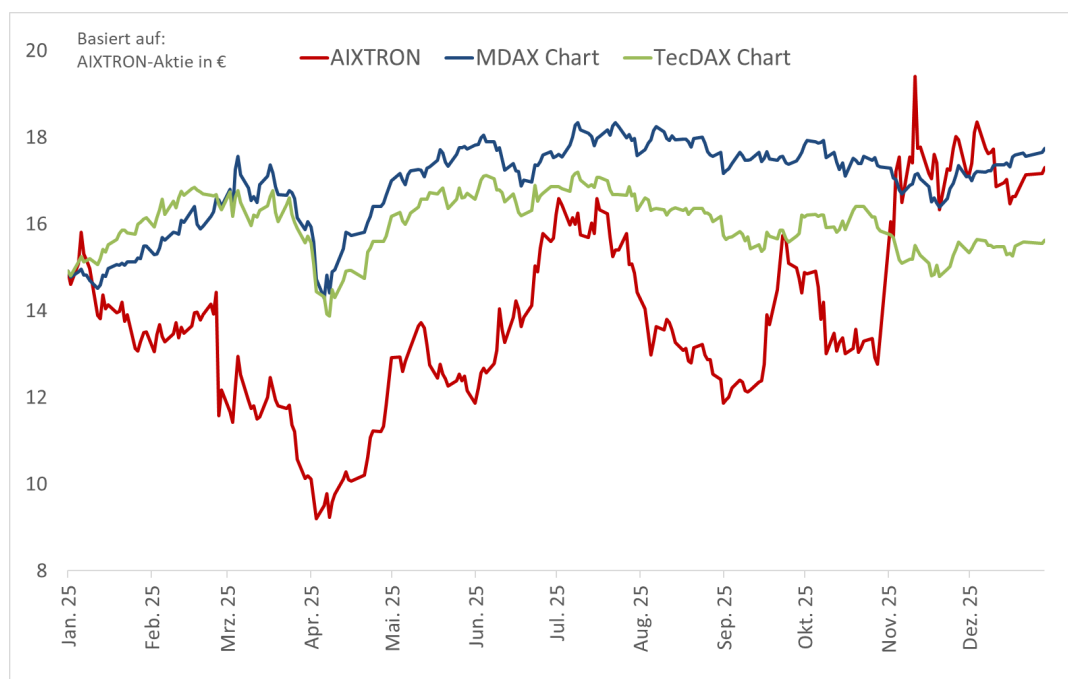
Im Anschluss setzte eine schrittweise Stabilisierung ein, die sich über die Sommermonate hinweg fortsetzte, wenngleich das Marktumfeld weiterhin herausfordernd blieb und die Aktie entsprechend sehr volatil war. Eine Prognoseanpassung Mitte Oktober führte zwar zu weiteren Reduzierungen der Analystenschätzungen aber nicht zu einem weiteren Abverkauf. Nach der Veröffentlichung der 9M-Zahlen Ende Oktober war eine deutliche Änderung der Erwartungen feststellbar: Durch mehrere positive Analysteneinschätzungen konnte sich die Aktie in den folgenden Wochen wieder deutlich erholen und erreichte am 12. November 2025 ihr Jahreshoch von EUR 20,14.

Zum Jahresende pendelte sich der Kurs wieder etwas niedriger ein, so dass sie am 30. Dezember 2025 bei einem XETRA-Schlusskurs von EUR 17,31 (Plus von 14,1%) stand. Die

Marktkapitalisierung betrug zum Jahresende EUR 1.964 Mio. (Jahresende 2024: EUR 1.726 Mio.).

Die Vergleichsindizes MDAX und TecDAX entwickelten sich im Jahr 2025 ebenfalls freundlicher als im Vorjahr. Der MDAX legte im Gesamtjahr 2025 um 19,65% zu und schloss zum Jahresende bei 30.617 Punkten. Auch der TecDAX verzeichnete ein Jahresplus von 4,97% und beendete das Jahr 2025 bei 3.587 Punkten.

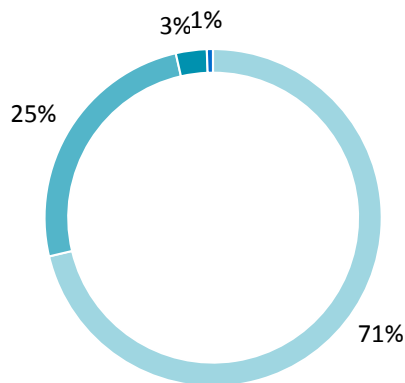
Aktienkursentwicklung der AIXTRON-Aktie 2025



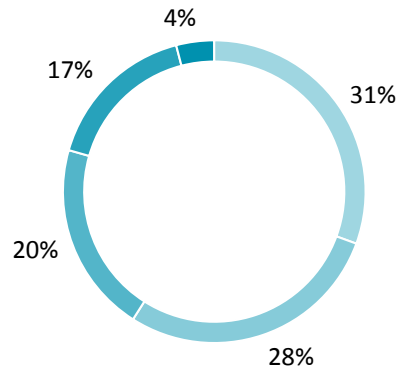
Zum 31. Dezember 2025 waren rund 25% der AIXTRON-Aktien im Besitz von Privatpersonen (2024: 26%), die größtenteils in Deutschland ansässig sind. Rund 71% der ausstehenden AIXTRON-Aktien befanden sich in der Hand institutioneller Anleger (2024: 69%). Der größte Teil der institutionellen Anleger hat ihren Sitz in Nordamerika (31%), dicht gefolgt von Kontinentaleuropa (ohne Deutschland) mit rund 28%, sowie Großbritannien (20%). Die übrigen Investoren stammen aus Deutschland und dem Rest der Welt.

Gemäß der eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen lagen folgende Aktionäre Ende 2025 über der 3%-Schwelle der Stimmrechte, die mit Aktien und Instrumenten verbunden sind: Goldman Sachs mit 7,1%, UBS mit 4,9%, BlackRock, Inc. mit 4,8% und Morgan Stanley mit 4,6%. Gemäß der Definition der Deutschen Börse befanden sich 99% der Aktien in Streubesitz und rund 1% der AIXTRON-Aktien wurde vom Unternehmen selbst gehalten.

Alle Stimmrechtsmitteilungen, die im Jahr 2025 und danach gemäß §§ 33 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mitgeteilt worden sind, sind auf unserer [Website](#) zu finden. Informationen zu meldepflichtigen Beteiligungen, die aktuell eine bestimmte Schwelle über- oder unterschreiten, sind dem Anhang dieses Berichts zu entnehmen.

Aktionärsstruktur

■ Institutionelle Investoren (71%)
 ■ Privataktionäre (25%)
 ■ Nichtidentifizierte Stücke (3%)
 ■ AIXTRON Treasury (1%)

Regionale Aufteilung des institutionellen Streubesitzes

■ USA (31%)
 ■ Kontinentaleuropa (28%)
 ■ Großbritannien (20%)
 ■ Deutschland (17%)
 ■ Rest der Welt (4%)

Research-Coverage stabil gehalten

Während des Geschäftsjahres 2025 veröffentlichten insgesamt 18 internationale Banken und Brokerhäuser (2024: 18) regelmäßig Aktienresearchberichte über AIXTRON und die Entwicklung der Halbleiterindustrie. HSBC, JP Morgan und das Bankhaus Metzler haben 2025 die Coverage aufgenommen, während drei Analysehäuser im Laufe des Jahres die Coverage wieder eingestellt haben. Von den 18 Finanzanalysten, die unsere Aktien zum Jahresende 2025 beobachteten, haben sechs eine Kaufempfehlung ausgesprochen, elf empfahlen die AIXTRON-Aktie zu halten und einer empfiehlt die Aktie zum Verkauf. Das durchschnittliche Kursziel lag Ende Dezember 2025 bei EUR 17,20 (2024: EUR 20,77).

Zum Jahresende wurde die AIXTRON-Aktie von den nachfolgenden Finanzanalysten beobachtet (der aktuelle Stand ist auf unserer [Website](#) zu finden):

Institut	Analyst	Ort
Bank of America	Oliver Wong	London
Barclays	Rohan Bahl	London
Berenberg	Gustav Froberg	London
BNP Paribas	Martin Jungfleisch	Frankfurt
Citi	Andrew Gardiner	London
Deutsche Bank	Michael Kuhn	Frankfurt
DZ Bank	Armin Kremser	Frankfurt
HSBC	Adithya Metuku	London
Jefferies	Om Bakhda	London
JP Morgan	Craig McDowell	London
Kepler Chevreux	Ruben Devos	Brüssel
Metzler	Veysel Taze	Frankfurt
Morgan Stanley	Nigel van Putten	London
mwb research	Abed Jarad	Hamburg
Oddo BHF	Martin Marandon-Carlhian	Paris
UBS	Madeleine Jenkins	London
Van Lanshot Kempen	Nikos Kolokotronis	Amsterdam
Warburg Research	Malte Schaumann	Hamburg

Investor-Relations-Aktivitäten weiter auf hohem Niveau

Transparenz und Offenheit in einem kontinuierlichen Dialog mit unseren Aktionären und den Teilnehmern am Kapitalmarkt sind unser Anspruch. Unsere Investor-Relations-Arbeit ist darauf gerichtet, das Vertrauen in unser Unternehmen langfristig zu stärken und eine faire Bewertung am Kapitalmarkt zu erreichen. Hierfür stellen wir unseren Aktionären und dem Kapitalmarkt genaue, zeitnahe und relevante Informationen sowohl über das Geschäft der AIXTRON-Gruppe als auch über unser Marktumfeld zur Verfügung. Darüber hinaus verpflichtet sich AIXTRON zur Einhaltung der Grundsätze guter Corporate Governance.

In Einzel- oder Gruppengesprächen auf Investoren-Roadshows und -Konferenzen beantwortete unser Management und das Investor Relations Team die Fragen der Investoren und Finanzanalysten zur Geschäftsstrategie und -entwicklung der AIXTRON-Gruppe sowie zu Branchen- und Markttrends. Bei über 500 Gesprächen (2024: 450) mit rund 670 Finanzmarktakteuren (2024: 560) wurde der Austausch im Geschäftsjahr 2025 auf hohem Niveau weiter ausgebaut.

Dividende für das Geschäftsjahr 2024

Die Hauptversammlung der AIXTRON SE fand am 15. Mai 2025 statt. Es waren rund 50% des Grundkapitals vertreten. Der Vorstand erläuterte die Ergebnisse des Geschäftsjahres 2024 und des ersten Quartals 2025 sowie die operativen Highlights und Technologien der AIXTRON-Gruppe. Zudem beantwortete er gemeinsam mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden die Fragen der Aktionäre ausführlich. Für das Geschäftsjahr 2024 reduzierte AIXTRON die Dividendenausschüttung an die Aktionäre auf EUR 0,15 je bezugsberechtigter Aktie (2023: EUR 0,40 je Aktie). Dies entsprach einem Ausschüttungsbetrag von EUR 16,9 Mio.

Dividendenvorschlag für das Geschäftsjahr 2025 von EUR 0,15 je Aktie

Vorstand und Aufsichtsrat der AIXTRON SE werden der Hauptversammlung am 13. Mai 2026 eine Dividende in Höhe von EUR 0,15 je dividendenberechtigter Aktie vorschlagen. Damit bleibt der Vorschlag gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Gesamtausschüttung in Höhe von EUR 16,9 Mio. (Vorjahr: EUR 16,9 Mio.) entspricht einer Ausschüttungsquote von rund 20% des Konzernjahresüberschusses der AIXTRON (Vorjahr: rund 16%), basierend auf der Anzahl der ausstehenden Aktien zum 31. Dezember 2025.

AIXTRON verfolgt ausdrücklich keine fixe Dividendenpolitik, sondern passt die Ausschüttungsquote an die jeweilige Geschäftsentwicklung und Kapitalallokationsprioritäten an.

CORPORATE GOVERNANCE

Erklärung zur Unternehmensführung

AIXTRON bekennt sich zu einer transparenten, verantwortungsvollen und nachhaltig wertschöpfenden Unternehmensführung. Mit einer angemessenen Leitung und Überwachung der Gesellschaft wollen wir – Vorstand und Aufsichtsrat – das Vertrauen erfüllen, das uns unsere Aktionäre, die Finanzmärkte, unsere Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter und die Öffentlichkeit schenken. Wir glauben, dass diese Form der Unternehmensführung und das verantwortungsvolle Handeln unserer Mitarbeiter eine entscheidende Basis für den Erfolg unseres Unternehmens bilden.

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB sowie die aktuelle Entsprechenserklärung nach § 161 AktG, die von Vorstand und Aufsichtsrat im Februar 2026 beschlossen wurde, sind auch auf unserer Internetseite unter [Investoren/Corporate Governance](#) ständig verfügbar. Die Erklärung zur Unternehmensführung wurde nicht in die Prüfung durch den Abschlussprüfer einbezogen.

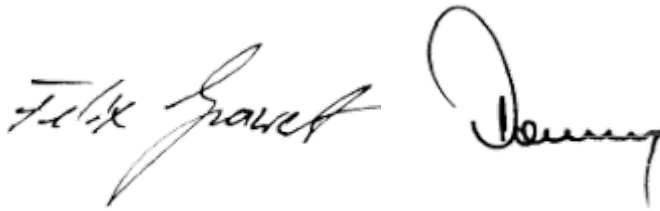
Entsprechenserklärung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex wurde 2022 letztmals aktualisiert. Die Fassung vom 28. April 2022 wurde mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 zur Basis der Entsprechenserklärung („DCGK“). Vorstand und Aufsichtsrat der AIXTRON SE erklären, dass die AIXTRON SE den Empfehlungen des DCGK entsprochen hat und ihnen auch weiterhin entsprechen wird.

Herzogenrath, 25. Februar 2026

AIXTRON SE

Der Vorstand der AIXTRON SE

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'Felix Grawert' and the signature on the right is 'Christian Danninger'.

Dr. Felix Grawert

Vorsitzender des Vorstands

Dr. Christian Danninger

Mitglied des Vorstands

Für den Aufsichtsrat der AIXTRON SE

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'Alexander Everke'.

Alexander Everke

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die AIXTRON SE hat einen **Ethikkodex**, der für die ganze Gruppe gilt und sich primär an die Mitglieder des Vorstands, an Führungskräfte und an ausgewählte Mitarbeiter aus dem Finanzbereich richtet. Der Kodex soll ehrliches und ethisches Verhalten fördern, einschließlich des Umgangs mit Interessenkonflikten, der fristgerechten Offenlegung vollständiger, genauer und verständlicher Quartals- und Jahresberichte, der Einhaltung von geltenden Gesetzen, Vorschriften und Regelungen, der gegebenenfalls unverzüglich internen Meldung von Verstößen gegen den Ethikkodex und der Verantwortung für die Befolgung des Kodexes. Er ist auf der AIXTRON Internetseite unter [Ethikkodex](#) veröffentlicht.

Außerdem gilt für Vorstand, Aufsichtsrat, Senior Management Team und alle Mitarbeiter ein **Compliance-Verhaltenskodex**, der zu einem verantwortungsvollen und rechtskonformen Verhalten verpflichtet. Dieser Kodex umfasst unter anderem die folgenden Themenbereiche: Verantwortung und Respekt gegenüber Mensch und Umwelt, Einhaltung von rechtlichen Rahmenbedingungen, rechtmäßiges und ethisches Verhalten jedes einzelnen Mitarbeiters, Loyalität zum Unternehmen, fairer und respektvoller Umgang mit Mitarbeitern, Ablehnung jeder Form von Diskriminierung, verantwortungsvoller Umgang mit Unternehmensrisiken, umweltbewusstes Handeln, Sicherheit in allen Arbeitsbereichen, professionelles Arbeiten, Zuverlässigkeit und Fairness in allen Geschäftsbeziehungen, Einhaltung der Richtlinien bezüglich Vorteilsgewährung / Vorteilsannahme, Umgang mit Insiderinformationen und Umgang mit Firmeneigentum. Der vollständige Text des Compliance-Verhaltenskodex ist auf der AIXTRON Internetseite unter [Verhaltenskodex](#) abrufbar.

Zudem hat AIXTRON ein **Compliance-Handbuch**, das für alle Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Senior Management Teams und für alle Mitarbeiter verbindlich ist und die Prinzipien des Compliance-Verhaltenskodex vertieft. Das Compliance-Handbuch enthält ausführliche Erläuterungen zur Compliance-Organisation bei AIXTRON, zu gesetzlichen, regulatorischen und unternehmensinternen Anforderungen sowie zu den Verhaltensanforderungen, die sich daraus für Vorstand, Aufsichtsrat, Mitglieder des Senior Management Teams und Mitarbeiter ergeben. Das Compliance-Handbuch wird regelmäßig an neue und/oder geänderte gesetzliche, regulatorische und unternehmensinterne Vorgaben angepasst. Das Compliance-Handbuch wurde zuletzt in 2024 neu aufgebaut und veröffentlicht. Die Vermittlung der Inhalte ist ein wesentlicher Bestandteil des unternehmensweiten Compliance-Schulungsangebots. Die Teilnahme an Compliance-Schulungen ist für die Mitglieder des Senior Management Teams und für alle anderen Mitarbeiter des Unternehmens gruppenweit verpflichtend. Dies wird von der Compliance-Abteilung gesteuert und überwacht.

Darüber hinaus bestätigen alle Mitglieder des Senior Management Teams und ausgewählte Mitarbeiter quartalsweise schriftlich, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Compliance-Anforderungen eingehalten wurden. Bei einer Aktualisierung des Compliance-Handbuchs erklären diese Personen auch, dass sie die aktualisierte Fassung zur Kenntnis genommen, die Inhalte befolgt, in ihrem Verantwortungsbereich kommuniziert und die Umsetzung überwacht haben. Außerdem wurden für die Führungskräfte des Unternehmens Führungsprinzipien definiert, die Verhaltensanforderungen der Führungskräfte im Umgang mit ihren Mitarbeitern enthalten.

Das Corporate Governance System von AIXTRON richtet sich nach den Risiken und Chancen, die sich für das Unternehmen ergeben. Im zusammengefassten Lagebericht werden die wesentlichen Aspekte des **Risikomanagementsystems (RMS)** und des **internen Kontrollsystems (IKS)** dargestellt. Diese Systeme entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und internationalen Standards, wie z.B. dem Aktiengesetz, dem DCGK oder dem Prüfungsstandard IDW PS 340 n.F., der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegeben wurde. Der Senior Vice President & Chief Compliance Officer des AIXTRON-Konzerns ist zuständig für die Einführung und Pflege dieser Systeme und informiert den Finanzvorstand und den Gesamtvorstand regelmäßig über die Wirksamkeit der eingesetzten Corporate Governance Management-Systeme. Außerdem berichtet er regelmäßig an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der AIXTRON SE oder an dessen Vorsitzende. Für das Geschäftsjahr 2025 wurde das IKS bezüglich der Kernelemente, des Frameworks und ausgewählter Kontrollen auf der Grundlage des Prüfungsstandards IDW PS 982 von externen Experten (Deloitte) überprüft und es gab keine Anzeichen, die gegen die Angemessenheit und Wirksamkeit sprechen. Im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung werden das RMS und IKS laufend weiterentwickelt. Basierend auf den Informationen, die dem Vorstand der AIXTRON SE vorliegen, sind ihm keine Umstände bekannt, die gegen die Angemessenheit und Wirksamkeit des RMS bzw. des IKS sprechen.

AIXTRON hat außerdem einen **Whistleblower Mechanismus** entsprechend den Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) eingerichtet. Meldungen über Verstöße gegen gesetzliche, regulatorische oder unternehmensinterne Anforderungen können vertraulich per E-Mail an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der AIXTRON SE gesendet werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats entscheidet je nach Art und Umfang der Meldung gemeinsam mit dem Compliance-Bereich, ob weitere Personen oder Stellen einbezogen werden sollen. Bei nachgewiesenen Verstößen oder Missständen erarbeiten die beteiligten Personen oder Stellen Lösungsvorschläge, um diese schnellstmöglich zu beheben und gegebenenfalls Sanktionen zu verhängen und die Management- und Überwachungsprozesse zu verbessern. Eingehende Hinweise werden von den beteiligten Personen oder Stellen diskret, vertraulich und anonym behandelt.

Darüber hinaus verfügt AIXTRON über ein **Compliance Programm zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt** im Geschäftsbereich und in der Lieferkette von AIXTRON, das sich am Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) orientiert, um auf eine mögliche zukünftige Pflichten Anwendung des LkSG vorbereitet zu sein. Dieses beinhaltet insbesondere eine **Grundsatzerklärung zur Menschenrechts- und Umweltstrategie**, einen **Verhaltenskodex für Lieferanten** sowie ein **Beschwerdeverfahren** zur Meldung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen. Die genannten Dokumente sind auf der AIXTRON-Website unter [Lieferantenmanagement](#) abrufbar.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse

Die AIXTRON SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) und unterliegt neben dem deutschen Aktienrecht den vorrangig anzuwendenden europäischen SE-Regelungen und dem deutschen SE-Ausführungsgesetz. Die Gesellschaft hat eine dualistische Führungs- und Kontrollstruktur mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich und informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

Der Aufsichtsrat ernennt die Vorstandsmitglieder und überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Der Vorstand benötigt für bestimmte Geschäfte und Maßnahmen, die durch Gesetz, Satzung der AIXTRON SE oder Geschäftsordnung für den Vorstand vorgegeben sind, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand muss den Aufsichtsrat auch über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von wichtigen Verträgen informieren, die nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Außerdem muss der Vorstand den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Ereignisse unterrichten, auch wenn sie keine Zustimmung des Aufsichtsrats erfordern.

Im Jahr 2025 arbeiteten Vorstand und Aufsichtsrat eng zusammen im Interesse des Unternehmens und aller Stakeholder. Ihr gemeinsames Ziel ist es, die führenden Marktpositionen von AIXTRON langfristig zu sichern und weiter auszubauen, um von wachsenden Endmärkten nachhaltig zu profitieren.

Der Vorstand der AIXTRON SE hat keine Ausschüsse eingerichtet.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats hat der Vorstand ein **Executive Committee (EC)** eingerichtet, das den Vorstand in der Führung des Unternehmens unterstützt. Das EC setzt sich aus erfahrenen Führungskräften der Organisation und dem Vorstand zusammen und besteht zum Ende Dezember 2025 aus sechs Personen. Es ist zuständig für die Steuerung des Produktportfolios und der Technologie- und Produktentwicklung sowie des operativen Geschäfts und aktueller Projekte.

Der Aufsichtsrat der AIXTRON SE hat vier Ausschüsse gebildet: einen Prüfungsausschuss, einen Kapitalmarktausschuss, einen Nominierungsausschuss und einen Vergütungsausschuss. Der Aufsichtsrat kann auch weitere Ausschüsse aus seiner Mitte bilden.

Der **Prüfungsausschuss** hat eine Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder. Die Vorsitzende, Prof. Dr. Anna Weber, ist ein unabhängiges Mitglied und verfügt über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung (§ 107 Abs. 4, § 100 Abs. 5 AktG). Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Ein weiteres Mitglied, Herr Ingo Bank, hat ebenfalls Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder kennen den Sektor, in dem AIXTRON tätig ist, gut, was sich insbesondere aus ihrer langjährigen Erfahrung ergibt. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Corporate Governance & Compliance, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems. Er befasst sich auch mit der Abschlussprüfung, der Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung sowie der Prüfung der von der Gesellschaft zu erstellenden nicht-finanziellen Konzernklärung. Er diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und -planung und die Prüfungsergebnisse. Die Vorsitzende steht regelmäßig mit dem Abschlussprüfer in Kontakt über den Prüfungsfortschritt und informiert den Prüfungsausschuss darüber. Laut D.10 DCGK berät sich der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer regelmäßig auch ohne den Vorstand. Außerdem legt er dem Aufsichtsratsplenum eine begründete

Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor. Der Aufsichtsrat hat auf Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Mai 2025 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, als Abschlussprüfer beauftragt. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Schließlich befasst er sich mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sowie der Honorarvereinbarung. Die Vorsitzende, Prof. Dr. Anna Weber, berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Prüfungsausschusses.

Zum Zwecke der Evaluierung, Unterstützung und Durchführung von Projekten mit Kapitalmarktrelevanz existiert ein **Kapitalmarktausschuss**, der aus drei Mitgliedern besteht, mit Herrn Alexander Everke als Vorsitzendem.

Der **Nominierungsausschuss** hat vier Mitglieder, darunter Herr Alexander Everke als Vorsitzender. Der Ausschuss macht im Falle der Neubesetzung von Organmitgliedern Wahlvorschläge an den Gesamtaufichtsrat und befasst sich mit der Nachfolgeplanung für Positionen im Aufsichtsrat.

Der **Vergütungsausschuss** hat drei Mitglieder, darunter Herr Frits van Hout als Vorsitzender. Er befasst sich vorrangig mit der Anwendung des Vergütungssystems in Entsprechung der Anforderungen des ARUG II sowie des DCGK.

Die Arbeitsweise von Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüssen im Geschäftsjahr 2025 wird im [Bericht des Aufsichtsrats](#) in diesem Geschäftsbericht beschrieben. Die Besetzung der Ausschüsse ist im Abschnitt [Aufsichtsrat und dessen Besetzung](#) zu finden.

Vorstand und dessen Besetzung

Gemäß § 8 der Satzung der AIXTRON SE besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob ein Vorsitzender, stellvertretende Mitglieder oder ein stellvertretender Vorsitzender ernannt werden sollen. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung besteht das Gremium aus zwei Personen:

Vorstand

(zum 31. Dezember 2025)

Name	Funktion	Erstmalige Bestellung	Bestellt bis
Dr. Felix Grawert	Vorstandsvorsitzender	14.08.2017	13.08.2030
Dr. Christian Danninger	Vorstandsmitglied	01.05.2021	30.04.2029

Unabhängig von der gesetzlichen Gesamtverantwortlichkeit des Vorstands und der Pflicht seiner Mitglieder zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit im Kollegium, sind die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder gemäß dem aktuellen **Geschäftsverteilungsplan** wie folgt verteilt:

Der **Vorstandsvorsitzende Dr. Grawert** koordiniert die Arbeit des Vorstands und ist im AIXTRON-Konzern zusätzlich für die Bereiche Strategische Planung, Marketing, Vertrieb, Kundendienst, Innovation, Forschung und Entwicklung sowie Operations (Beschaffung, Fertigung und Logistik, Qualitätsmanagement, Facility Management) zuständig.

Das **Vorstandsmitglied Dr. Danninger** trägt im Konzern die Verantwortung für die Bereiche Finanzen und Berichtswesen, Investor Relations & Kommunikation, Corporate Governance, Compliance & Risikomanagement sowie Informationssicherheit, Informationstechnologie, Personalwesen, Recht und ESG (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung).

Der Vorstand hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung gegeben, die regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Aktualität hin überprüft wird. Sie enthält unter anderem eine Liste von Angelegenheiten mit grundlegender oder erheblicher Bedeutung, über die der Vorstand formell beschließen muss. Dies betrifft beispielsweise Entscheidungen über Strategien, Unternehmenspläne und Budgets der Gesellschaft; wesentliche Änderungen der Unternehmens- und Konzernstruktur; Aufnahme oder Aufgabe von Geschäftsfeldern der Gesellschaft; Erwerb und Veräußerung von Grundstücken oder Grundstücksrechten; Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmens- oder bedeutenden Lizenzverträgen; Vergabe von größeren externen Beratungs- und Forschungsaufträgen; grundsätzliche Fragen aus dem Personalbereich und der Personalpolitik; Festlegung der Grundsätze für die Vertretung in Wirtschaftsorganisationen und Verbänden; Besetzung der Geschäftsführung und der Aufsichtsorgane von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften; wichtige Publikationen und Informationen an die Öffentlichkeit außerhalb der Regelpublizität; Einleitung von Prozessen und Rechtsstreitigkeiten; Gewährung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Satzung enthalten jeweils einen Katalog von wesentlichen Geschäften und Maßnahmen, die zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Zu den nach Satzung oder Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen gehören beispielsweise Entscheidungen über die Errichtung oder Veräußerung von Betriebsstätten, den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme oder Aufgabe von Geschäftsfeldern oder die Gewährung oder Aufnahme von Krediten.

Sitzungen des Vorstands werden gemäß Geschäftsordnung mindestens zweimal monatlich abgehalten oder wenn es die Interessen des Unternehmens erfordern. Sie werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine zusätzliche Sitzung zu einem bestimmten Thema beantragen. Wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist, übernimmt das Vorstandsmitglied die Leitung der Sitzung, das der Vorstandsvorsitzende hierfür bestimmt hat oder das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, wobei Vorstandsmitglieder, die per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, als anwesend gelten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstandsvorsitzende die entscheidende Stimme. Bei zwei Vorstandsmitgliedern ist bei Stimmgleichheit der Aufsichtsratsvorsitzende anzuhören und um Vermittlung zu ersuchen.

Jedes Vorstandsmitglied wird Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat unverzüglich anzeigen und die anderen Vorstandsmitglieder darüber in Kenntnis setzen. Vorstandsmitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Nebentätigkeiten ausüben, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens.

Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand und Altersgrenze für den Vorstand

AIXTRON ist ein weltweit tätiges Unternehmen, das in einem sehr dynamischen und technologisch anspruchsvollen Marktumfeld operiert. Darum ist es für AIXTRON von strategischer Bedeutung, einen kompetenten Vorstand zu haben und ihn mit geeigneten Kandidaten zu besetzen. Nach dem in den letzten Jahren erfolgten Generationswechsel im Vorstand, verfolgt der Aufsichtsrat zudem eine langfristige Nachfolgeplanung. Dabei orientiert sich der Nominierungsausschuss an dem erarbeiteten Anforderungs- und Kompetenzprofil, das regelmäßig überprüft und angepasst wird. Im Zuge der Nachfolgeplanung werden Aufsichtsrat und Vorstand auch potenzielle interne Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand berücksichtigen. Die Altersgrenze für den Vorstand beträgt 65 Jahren und ist in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.

Aufsichtsrat und dessen Besetzung

Der Aufsichtsrat der AIXTRON SE besteht gemäß § 11 der Satzung aus sechs Mitgliedern. Ihre Amtszeit endet gemäß Satzung mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Amtsantritt beschließt, wobei das Geschäftsjahr der Bestellung nicht mitzählt. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit festlegen.

Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Aufsichtsratsvorsitzende lädt zu den Sitzungen des Aufsichtsrats ein und führt sie. Wenn er verhindert ist, übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe.

Der Aufsichtsrat hat sich eine [Geschäftsordnung](#) gegeben. Sie legt die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, die Organisation von Sitzungen und Beschlüssen sowie die Bildung von Ausschüssen fest. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wurde zuletzt im Dezember 2025 angepasst. Der Prüfungsausschuss hat eine eigene Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat bestimmt wurde.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist grundsätzlich bereit, mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen Gespräche zu führen, soweit diese in angemessenem Rahmen stattfinden und die Themen in die alleinige Kompetenz des Aufsichtsrats fallen. Im vergangenen Geschäftsjahr gab es kein Gespräch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die durch die Satzung und die Hauptversammlung bestimmt wird, war zum 31. Dezember 2025 wie folgt:

Besetzung des Aufsichtsrats

(zum 31.12.2025)

Name	Funktion	Mitglied seit	Bestellt bis
Alexander Everke ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾	Vorsitzender des Aufsichtsrats, Vorsitzender des Kapitalmarktausschusses, Vorsitzender des Nominierungsausschusses	2024	HV 2028
Frits van Hout ³⁾⁴⁾	Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats, Vorsitzender des Vergütungsausschusses	2019	HV 2028
Ingo Bank ¹⁾²⁾		2025	HV 2029
Karen Florschütz ³⁾⁴⁾		2024	HV 2028
Dr. Stefan Traeger ²⁾³⁾		2022	HV 2029
Prof. Dr. Anna Weber ¹⁾	Vorsitzende des Prüfungsausschusses	2019	HV 2028

¹⁾ Mitglied des Prüfungsausschusses

²⁾ Mitglied des Kapitalmarktausschusses

³⁾ Mitglied des Nominierungsausschusses

⁴⁾ Mitglied des Vergütungsausschusses

Besetzung der Ausschüsse

(zum 31.12.2025)

Prüfungsausschuss	Kapitalmarktausschuss	Nominierungsausschuss	Vergütungsausschuss
Prof. Dr. Anna Weber (Vorsitzende)	Alexander Everke (Vorsitzender)	Alexander Everke (Vorsitzender)	Frits van Hout (Vorsitzender)
Ingo Bank	Ingo Bank	Karen Florschütz	Alexander Everke
Alexander Everke	Dr. Stefan Traeger	Dr. Stefan Traeger	Karen Florschütz
		Frits van Hout	

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

Dem Aufsichtsrat soll nach seiner Einschätzung eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören (Empfehlung C.6 DCGK). Deshalb hat sich der Aufsichtsrat zum Ziel gesetzt, dass mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unabhängig sind (Empfehlung C.7 DCGK). Der Aufsichtsratsvorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein (Empfehlung C.10 DCGK).

Da alle Mitglieder des Aufsichtsrats, der ausschließlich aus gewählten Vertretern der Anteilseigner besteht, als unabhängig gelten, werden die genannten Empfehlungen erfüllt.

Dem Aufsichtsrat gehört kein ehemaliges Vorstandsmitglied an. Damit entspricht der Aufsichtsrat der Empfehlung C.11 des DCGK, dass ihm höchstens zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören sollen.

Der Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung und mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung haben. Diese Anforderungen werden durch die beiden Mitglieder Prof. Dr. Weber und Herrn Bank erfüllt.

Im Vorfeld der Aufsichtsratssitzung im Dezember 2025 haben die Aufsichtsratsmitglieder einen umfangreichen Fragebogen zur Selbstbeurteilung ausgefüllt. Nach der Auswertung des Fragebogens hat der Aufsichtsrat festgestellt, dass er seine Tätigkeit gemäß Empfehlung D.12 DCGK wirksam ausübt.

Weitere Mandate der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder sind im Anhang des Konzernabschlusses unter [Anmerkung 35 Aufsichtsrat und Vorstand](#) aufgelistet.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2025 keine wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Personen abgeschlossen oder durchgeführt.

Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat mit Prof. Dr. Weber ein unabhängiges und sachkundiges Mitglied des Aufsichtsrats gemäß Empfehlung D.3 DCGK inne. Es handelt sich dabei nicht um den Aufsichtsratsvorsitzenden. Dem Prüfungsausschuss gehören mit Prof. Dr. Weber und Herrn Bank zwei Mitglieder mit Sachverstand jeweils auf den Gebieten Abschlussprüfung und Rechnungslegung an.

Der Aufsichtsrat hält regelmäßig vier ordentliche Sitzungen, der Prüfungsausschuss sieben ordentliche Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses sowie Sitzungen des Nominierungs-, Vergütungs- und des Kapitalmarktausschusses werden bei Bedarf einberufen.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen regelmäßig über die Lage der Gesellschaft. Er nimmt auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Ausschussvorsitzenden regelmäßig an deren Sitzungen teil. Er informiert schriftlich und mündlich zu den Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der Aufsichtsratsmitglieder. Zwischen den Sitzungen erhalten alle Aufsichtsratsmitglieder vom Vorstand detaillierte Quartalsberichte zur Lage der Gesellschaft. Außerdem hält er den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Telefonaten und persönlichen Gesprächen über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen auf dem Laufenden. Nach Empfehlung D.6 DCGK finden auch Sitzungen ohne den Vorstand statt.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden in der Regel in den Sitzungen gefasst. In Ausnahmefällen können Aufsichtsratsmitglieder auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung teilnehmen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich, per Telefax, telefonisch oder per E-Mail erfolgen oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dagegen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss dem Aufsichtsrat Interessenkonflikte offenlegen, vor allem solche, die durch eine Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied einen wesentlichen und dauerhaften Interessenkonflikt hat, muss es sein Mandat aufgeben.

Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich im Geschäftsjahr 2025 selbst beurteilt. Er hat dazu einen Fragenkatalog mit AIXTRON-spezifischen Kriterien verwendet. Die Ergebnisse wurden im Gremium besprochen zeigten eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit sowohl innerhalb des Aufsichtsrats als auch mit dem Vorstand. Die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse war professionell, konstruktiv und wirksam. Es gab keinen grundlegenden Verbesserungsbedarf.

Angaben zur gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen gemäß § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 AktG

Börsennotierte oder mitbestimmte Gesellschaften müssen laut §§ 76 Abs. 4, 111 Abs. 5 AktG Ziele für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands setzen. Der DCGK fordert das auch in Grundsatz 3 und Grundsatz 9 Satz 2 für den Vorstand und in Empfehlung C.1 Satz 2 für den Aufsichtsrat.

AIXTRON verfolgt das Ziel einer ausgewogenen Teilhabe beider Geschlechter in Führungs- und Kontrollgremien sowie auf Führungsebenen. Maßgeblich für Besetzungsentscheidungen sind fachliche und persönliche Eignung sowie soziale Kompetenz. Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben werden hierzu Zielgrößen für den Frauenanteil festgelegt und offengelegt.

Der **Aufsichtsrat** der AIXTRON SE hat folgende **Zielgrößen für den Frauenanteil** zur Erreichung bis zum **31. Dezember 2030** festgelegt:

Ebene	Zielgröße zum 31.12.2030	Frauenanteil zum 31.12.2025	Festgelegt durch
Aufsichtsrat	33%	33%	Aufsichtsrat
Vorstand	0%	0%	Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Ihm gehören zwei Frauen an, womit sich der Anteil der weiblichen Aufsichtsräte zum 31. Dezember 2025 auf rund 33% belief. Die Vorstandsbesetzung entspricht der für den Vorstand festgelegten Zielgröße. Damit entsprach der Frauenanteil in Aufsichtsrat und Vorstand jeweils der zum 31.12.2025 gesetzten Zielgröße.

Der Aufsichtsrat der AIXTRON SE hat für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0% bis zum 31. Dezember 2030 festgelegt. Der Vorstand der AIXTRON SE ist aktuell zweiköpfig und die bestehenden Mandate laufen langfristig. Eine Erhöhung des Vorstands ist derzeit nicht geplant. Bei künftig erforderlichen Neubesetzungen werden Kandidatinnen und Kandidaten gleichberechtigt und ausschließlich nach fachlicher sowie persönlicher Eignung berücksichtigt.

Der **Vorstand** der AIXTRON SE legt die gemäß §76 Absatz 4 AktG festzulegenden **Zielgrößen für den Frauenanteil** auf 10% für die erste Ebene unter dem Vorstand und auf 25% für die zweite Ebene unter dem Vorstand fest. Diese Zielgrößen sollen bis zum **31. Dezember 2030** erreicht werden.

Ebene	Zielgröße zum 31.12.2030	Frauenanteil zum 31.12.2025	Festgelegt durch
1. Führungsebene	10%	4%	Vorstand
2. Führungsebene	25%	21%	Vorstand

Die Zielgrößen wurden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgabe festgelegt, wonach bei einem Frauenanteil unter 30% die Zielgröße den jeweils erreichten Anteil nicht unterschreiten darf (§§ 76 Abs. 4, 111 Abs. 5 AktG).

Der Frauenanteil auf allen Führungsebenen soll langfristig steigen. Dafür hat der Vorstand verschiedene Maßnahmen gestartet, um weibliche Talente bei AIXTRON zu unterstützen. Z.B. gibt es Coachings und Mentoring-Programme für ausgewählte weibliche

Führungskräfte. Außerdem gab es im Jahr 2025 regelmäßige Frauennetzwerktreffen, um über strategische Themen zu sprechen. Im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an Führungspositionen rücken Aufsichtsrat und Vorstand der AIXTRON SE Frauen im Rahmen der Kandidatenevaluierung besonders in den Fokus.

Zielerreichung im abgelaufenen Bezugszeitraum (bis 31. Dezember 2025):

1. Führungsebene: Fachspezifische Profilanforderungen im Berichtszeitraum, eine begrenzte Pipeline geeigneter Kandidatinnen, sowie externe Karriereopportunitäten von weiblichen Führungskräften führten dazu, dass die Zielgröße (10%) nicht erreicht wurde (IST 4%).
2. Führungsebene: Die Zielgröße (20%) wurde erreicht (IST 21%). Zur nachhaltigen Sicherung und moderaten Steigerung des Anteils wird der bestehende Maßnahmenkatalog fortgeführt.

Diversitätskonzept für Vorstand und Aufsichtsrat; Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Stand der Umsetzung

Vorstand

AIXTRON hat sich gemäß dem DCGK mit Zielen für eine angemessene Vielfalt („Diversität“) in der Unternehmensführung (Empfehlung B. 1 und Empfehlung C. 1) auseinandergesetzt.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei Vorschlägen des Nominierungsausschusses für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern deren persönliche und fachliche Eignung, internationale Erfahrung und Führungsqualität, die festgelegte Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und die Diversität in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht sowie Bildungs- und Berufshintergrund. Der Vorstand sollte aus Mitgliedern mit unterschiedlichen und sich ergänzenden Kompetenzprofilen, einer ausgewogenen Altersstruktur und verschiedenen Persönlichkeiten bestehen. Zusätzlich zu den genannten Eigenschaften sollten Vorstandsmitglieder einzeln und als Team über vielfältige Kenntnisse und Erfahrungen sowie Ausbildungs- und Berufshintergründe verfügen. Auslandserfahrung ist angesichts der internationalen Ausrichtung des Unternehmens wünschenswert. Der Aufsichtsrat beachtet bei der Suche nach geeigneten Kandidaten für offene Vorstandsposten das Diversitätskonzept und zieht dabei auch weibliche Kandidatinnen in Erwägung.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat bis zum 31. Dezember 2025 auf 33% festgelegt. Aktuell sind zwei von sechs Aufsichtsratsmitgliedern Frauen, nämlich Karen Florschütz und Prof. Dr. Anna Weber, was einem Anteil von rund 33% entspricht. Dieses Ziel wurde erreicht. Die Zielvorgaben für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind nachfolgend ausführlich dargestellt:

- Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern achtet der Nominierungsausschuss darauf, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die jeweils einzeln und in ihrer Gesamtheit als Team über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse,

Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Darüber hinaus sollten die Mitglieder unabhängig sein. Damit trägt der Nominierungsausschuss zu einer Steigerung der Effizienz und Erhöhung der Transparenz des Auswahlverfahrens bei. Die Aufsichtsräte sollen in der Regel für die längste satzungsgemäß zulässige Zeit gewählt werden.

- AIXTRON ist stark auf den Export ausgerichtet. Insbesondere sind Erfahrungen in den für AIXTRON relevanten Elektronik- und Halbleitermärkten von großem Vorteil.
- In der Regel sollte für Aufsichtsräte eine Altersgrenze von 75 Jahren bei ihrem Ausscheiden angemessen sein. Neue Aufsichtsräte sollten dem Unternehmen für mindestens zwei Amtszeiten zur Verfügung stehen.
- Es wird angestrebt, dass die Aufsichtsräte eine möglichst vielfältige Ausbildung, Qualifikation, Sachkenntnis und Auslandserfahrung mitbringen, um insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung zu verfügen. Eine firmen- und produktorientierte Abdeckung mit Verständnis des Geschäftsmodells, der branchenspezifischen Besonderheiten und der Abläufe in den verschiedenen Unternehmensbereichen Betriebswirtschaft, Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Unternehmensentwicklung, Kapitalmarkt, Technologie, Sondermaschinenfertigung, Märkte/Vertrieb, Halbleitermarkt etc. sind vorteilhaft.
- Es liegt im Interesse des Unternehmens, das Potenzial von gut qualifizierten und motivierten Personen unterschiedlicher Nationalitäten und Geschlechter zu nutzen. Der Aufsichtsrat unterstützt eine angemessene Beteiligung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat, was sich im aktuellen Frauenanteil von rund 33% im Aufsichtsrat zeigt.
- Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, wobei ein Aufsichtsratsmitglied insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen ist, wenn es in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.
- Der Aufsichtsrat soll mehr als zur Hälfte mit unabhängigen Mitgliedern besetzt sein.
- Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.
- Die Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens wahrnehmen.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Diese beiden Mitglieder gehören dann auch dem Prüfungsausschuss an.
- Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Professionalisierung der Aufsichtsräte und um gleichzeitig eine hohe Effizienz der Aufsichtsrats Tätigkeit wie in den Vorjahren zu sichern, sollen neue Aufsichtsräte nicht mehr als fünf Mandate in anderen börsennotierten Unternehmen oder anderen Unternehmen, die

vergleichbare Anforderungen aufweisen, innehaben, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

Der Aufsichtsrat hat neben den Zielen für seine Zusammensetzung auch ein Kompetenzprofil für das gesamte Gremium erstellt. Angesichts der Geschäftstätigkeit von AIXTRON und der Märkte, die das Unternehmen bedient, soll der Aufsichtsrat über Kompetenzen in den Bereichen Technologie, Finanzen/Rechnungslegung, Kapitalmarkt, Strategie und Unternehmensführung sowie in den für die AIXTRON SE relevanten Nachhaltigkeitsthemen verfügen. Zudem sind ein etabliertes Beziehungsnetzwerk und langjährige Erfahrung in den jeweiligen Disziplinen von Vorteil.

Der Aufsichtsrat erfüllt die Forderung nach Vielfalt innerhalb des Aufsichtsrats (Empfehlung C.1 Satz 2 DCGK) u.a. durch die vielfältigen Kompetenzen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder (in Bereichen wie Finanzen, Kapitalmarkt, M&A sowie Technologie und Märkte).

Vorstand und Aufsichtsrat der AIXTRON SE sind überzeugt, dass der Aufsichtsrat in seiner Zusammensetzung sowohl die eigene Zielsetzung und das Kompetenzprofil als auch die Forderung des DCGK nach angemessener Diversität und einer angemessenen Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder vollständig erfüllt.

Frau Prof. Dr. Anna Weber verfügt als Vorsitzende des Prüfungsausschusses der AIXTRON SE über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Sie ist als Wirtschaftsprüferin und als Aufsichtsratsmitglied und als Prüfungsausschussvorsitzende eines anderen börsennotierten Unternehmens tätig. Außerdem ist sie Professorin für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt externes Rechnungswesen. Auch das Aufsichtsratsmitglied Herr Ingo Bank hat Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Er ist Finanzvorstand der City Football Group und war zuvor langjährig als Finanzvorstand eines börsennotierten Konzerns tätig (Empfehlung D.3 DCGK).

In der nachfolgenden Qualifikationsmatrix (Empfehlung C.1 DCGK) stellt der Aufsichtsrat den Stand der Umsetzung bei dem für das Gesamtgremium angestrebten Kompetenzprofil übersichtlich dar:

	Alexander Everke	Frits van Hout	Ingo Bank	Karen Florschütz	Dr. Stefan Traeger	Prof. Dr. Anna Weber
Zugehörigkeitsdauer						
Mitglied seit	2024	2019	2025	2024	2022	2019
Allgemeine Eignung						
Unabhängigkeit ¹⁾	+	+	+	+	+	+
Kein Overboarding	+	+	+	+	+	+
Diversität						
Geburtsjahr	1963	1960	1969	1969	1967	1984
Geschlecht	m	m	m	w	m	w
Staatsangehörigkeit	deutsch	niederländisch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch
Internationale Erfahrung mit Bezug zu relevanten Auslandsmärkten	+	+	+	+	+	+
Ausbildungshintergrund	Ingenieurwesen (Uni) & Wirtschaftsingenieurwesen (FH)	Physik	Betriebswirtschaft	Volkswirtschaft / BSc. Ingenieurwesen, MBA	Physik & Betriebswirtschaft (MBA)	Betriebswirtschaft Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Fachliche Kenntnisse²⁾						
Unternehmensführung ³⁾	+	+	+	+	+	
Strategie	+	+	+	+	+	
Vertrieb & Marketing	+	+	+	+	+	
Operations & Supply Chain	+	+	+	+	+	
Digitalisierung von investitionsgüternahen Geschäftsmodellen		+		+	+	
Personal / HR	+	+	+	+	+	+
Kapitalmarkt / IR	+	+	+	+	+	
Rechnungslegung (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung)			+			+
Abschlussprüfung (inkl. Prüfung Nachhaltigkeitsberichterstattung)			+			+
Recht / Compliance / Corporate Governance	+		+	+	+	+
Nachhaltigkeit / ESG	+		+	+	+	+
(Geo-) Politik	+	+	+	+	+	
Entrepreneurship & Value Creation	+	+	+	+	+	
Kenntnisse der Technologien²⁾						
Halbleiter-(Equipment)-industrie	+	+	+	+	+	
Verbindungshalbleiter	+	+	+			
Kenntnisse der Kundenbranchen²⁾						
Leistungselektronik	+			+		
Optoelektronik	+		+		+	
Displayindustrie	+	+	+			

1) Gemäß Deutschem Corporate Governance Kodex

2) Kriterium erfüllt (+), basierend auf der Selbsteinschätzung durch den Aufsichtsrat

3) Erfahrung als Vorstand bei kapitalmarktorientierten Unternehmen vergleichbarer Komplexität bzw. vergleichbare Erfahrung

Angaben zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat und zum Vergütungssystem des Vorstands

Genaue Angaben zur Vergütungsstruktur und Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder finden sich im [Vergütungsbericht](#) der Gesellschaft.

Das Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG, das die Hauptversammlung 2024 mit einer Zustimmungsquote von 91,2% gemäß § 113 Abs. 3 AktG gebilligt hat, ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter [Vorstandsvergütungssystem](#) einsehbar. Der nach § 162 AktG erstattete Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr, einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, ist im Geschäftsbericht unter den Rubriken [Vergütungsbericht](#) und [Prüfvermerk](#) enthalten. Der Geschäftsbericht steht auf der Internetseite im Bereich Geschäftsbericht zur Verfügung.

Ein nach § 162 AktG erstatteter Vergütungsbericht über die vorangegangenen Geschäftsjahre nebst Vermerken der Abschlussprüfer gemäß § 162 AktG ist auf der Internetseite der Gesellschaft im [HV-Archiv](#) verfügbar.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung fand am 15. Mai 2025 in Präsenz statt. Die Einladung zur Hauptversammlung wurde gemäß den gesetzlichen Anforderungen fristgerecht im Bundesanzeiger veröffentlicht und enthielt u.a. die Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung bzw. des Aufsichtsrats sowie die Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts. Alle gesetzlich erforderlichen Berichte und Unterlagen waren ab der Einberufung der Hauptversammlung auf der AIXTRON-Internetseite unter [Hauptversammlung](#) abrufbar. Nach der Hauptversammlung veröffentlichte AIXTRON die Präsenz und die Abstimmungsergebnisse auf der Internetseite.

Es standen acht Tagesordnungspunkte auf der Agenda. Alle Beschlussvorlagen wurden mit deutlichen Mehrheiten angenommen. Zum Zeitpunkt der Abstimmung waren rund 50% des AIXTRON-Grundkapitals auf der Hauptversammlung vertreten.

Transparenz

AIXTRON informiert seine Interessengruppen wie Kunden, Lieferanten, Aktionäre, Aktionärsvereinigungen, potenzielle Investoren, Finanzanalysten und Medien aktuell und regelmäßig über den Geschäftsverlauf des Konzerns. Zu diesem Zweck wird hauptsächlich das Internet als Kommunikationsmedium genutzt.

Die Berichterstattung über die Lage und die Ergebnisse der AIXTRON SE und des AIXTRON-Konzerns erfolgt in deutscher und/oder englischer Sprache durch:

- den Geschäftsbericht mit Konzernabschluss, zusammengefasstem Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats,
- den Jahresabschluss der AIXTRON SE mit zusammengefasstem Lagebericht,
- die nicht-finanzielle Konzernerklärung (Nachhaltigkeitsbericht),

- Zwischenfinanzberichte,
- Quartalsweise Telefonkonferenzen für die Presse und Analysten und deren Aufzeichnungen,
- Unternehmenspräsentationen,
- Veröffentlichung von Insiderinformationen, Unternehmens- und Pressemitteilungen.

Der Termin der Hauptversammlung und die Erscheinungstermine der Finanzberichte sind im [Finanzkalender](#) des Unternehmens auf der AIXTRON-Internetseite zu finden. Dort sind auch die oben genannten Berichte, Redemanuskripte, Präsentationen, Webcasts und Mitteilungen frei zugänglich.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Quartalsmitteilungen zum 31. März und 30. September, der Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni sowie der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025 wurden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Der Jahresabschluss der AIXTRON SE für das Geschäftsjahr 2025 und der zusammengefasste Lagebericht folgen den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG).

Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss, sowie der zusammengefasste Lagebericht der AIXTRON SE wurden vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat gebilligt bzw. festgestellt. Der Abschlussprüfer soll den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Ausschluss- oder Befreiungsgründe oder über Unrichtigkeiten der Entsprechenserklärung informieren, die während der Prüfung auftreten. Im Berichtsjahr gab es keine solchen Informationspflichten.

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht beschreibt die Grundzüge des Vergütungssystems der AIXTRON SE und erläutert die Höhe und Struktur der Vergütung des Vorstands sowie die satzungsgemäße Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025. Die Vergütungen der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats werden individualisiert offengelegt. Der Vergütungsbericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr 2024 wurde von der Hauptversammlung am 15. Mai 2025 gebilligt.

Dieser Bericht entspricht den Anforderungen des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) gemäß § 162 des deutschen Aktiengesetzes (AktG). Aus Gründen der leichten Lesbarkeit verwenden wir hier ausschließlich die grammatisch männliche Form. Sie steht stellvertretend für Personen jeglichen Geschlechts: männlich, weiblich, divers.

Der Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG ist in diesem Geschäftsbericht unter der Rubrik [Prüfvermerk](#) enthalten.

Grundzüge des Vergütungssystems

Das auf der Hauptversammlung am 15. Mai 2024 neu gebilligte Vergütungssystem wurde unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen erstmals ab dem Geschäftsjahr 2024 angewendet. Dieses Vergütungssystem führt das bisherige System, welches von der Hauptversammlung 2020 gebilligt worden war, mit geringfügigen Anpassungen fort. Das Vergütungssystem des Vorstands der AIXTRON SE entspricht den Vorgaben des Aktiengesetzes (in der Fassung vom 15. Januar 2024) und steht im Einklang mit den inhaltlichen Anforderungen des ARUG II und orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022.

Eine ausführliche Darstellung des von der Hauptversammlung am 15. Mai 2024 neu gebilligten Vergütungssystems für den Vorstand findet sich auf der Website der AIXTRON SE unter [Vorstandsvergütungssystem](#). Das neu gebilligte Vergütungssystem findet im Geschäftsjahr 2025 und 2024 für die Verträge der Vorstände Dr. Felix Grawert und Dr. Christian Danninger für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen Anwendung.

Im Zuge der Verlängerung der Vorstandsverträge um weitere fünf Jahre wurde der Übergang zum neu gebilligten Vergütungssystem individuell ausgestaltet. Die Übergangsregelungen variieren je Vorstandsmitglied und Geschäftsjahr und wurden im Rahmen der jeweiligen Vertragsverlängerung festgelegt. Sie treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Die Einzelheiten des Übergangs vom bisherigen zum neu gebilligten Vergütungssystem werden an den entsprechenden Stellen erläutert.

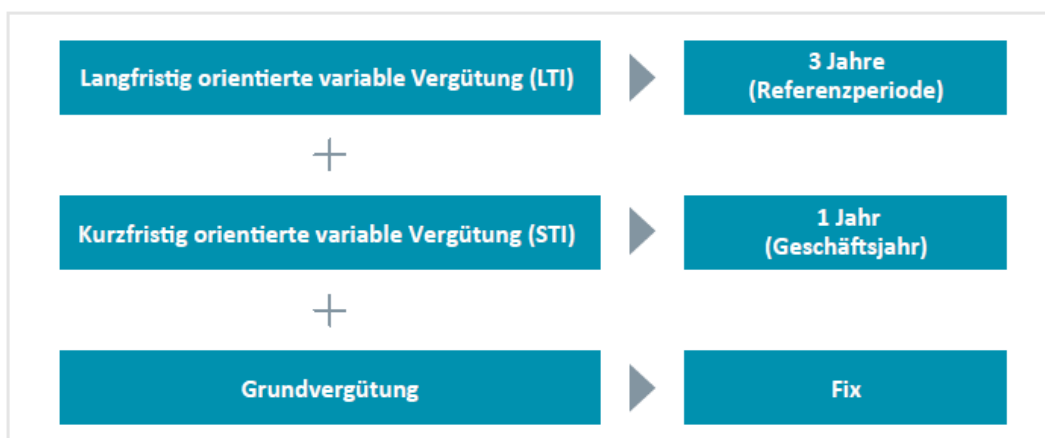
Die Struktur der Vorstandsvergütung der AIXTRON SE ist darauf ausgerichtet, Anreize sowohl für eine ökonomisch und ökologisch nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft als auch für ein langfristiges Engagement der Vorstandsmitglieder zu leisten.

Auf Basis des Vergütungssystems bestimmt der Aufsichtsrat die konkrete Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen möchte der Aufsichtsrat den Vorstandsmitgliedern damit eine marktübliche und zugleich wettbewerbsfähige Vergütung anbieten, um herausragende Persönlichkeiten für die AIXTRON SE gewinnen und auf Dauer binden zu können.

Auf Basis des Vergütungssystems legt der Aufsichtsrat jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied eine Ziel-Gesamtvergütung fest, welche aus drei Komponenten besteht:

- der **Festvergütung**,
- der **kurzfristig orientierten, erfolgsabhängigen variablen Vergütung**, dem so genannten Short Term Incentive, oder kurz **STI** und
- der **langfristig orientierten, erfolgsabhängigen variablen Vergütung**, dem so genannten Long Term Incentive, oder kurz **LTI**.

Vergütungsstruktur



Die **Festvergütung** umfasst eine feste, erfolgsunabhängige Grundvergütung, die monatlich (13-mal pro Jahr) als Gehalt ausgezahlt wird. Weitere Bestandteile der Festvergütung sind Nebenleistungen wie Dienstwagen, Zuschüsse für die private Altersvorsorge und Kostenübernahme für sonstige Versicherungen.

Die **variable Vergütung** ist direkt mit der Strategie und dem Erfolg des AIXTRON-Konzerns verknüpft und setzt sich aus dem kurzfristig orientierten STI sowie dem langfristig orientierten LTI zusammen. Die Höhe der beiden variablen Vergütungselemente hängt vom Erreichen finanzieller und nicht-finanzieller Leistungsmerkmale ab. Zu einzelnen marktbezogenen KPIs, die Wettbewerbern Rückschlüsse auf die strategischen Intentionen der Gesellschaft ermöglichen könnten, veröffentlicht die Gesellschaft auch im Interesse der Aktionäre die Details nicht auf jährlicher Basis. Die Gewichtung und der KPI-Wert jedes Ziels werden vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat festgelegt und das Ergebnis wird ausschließlich durch die tatsächliche KPI-Erreichung ohne diskretionäre Anpassungen bestimmt.

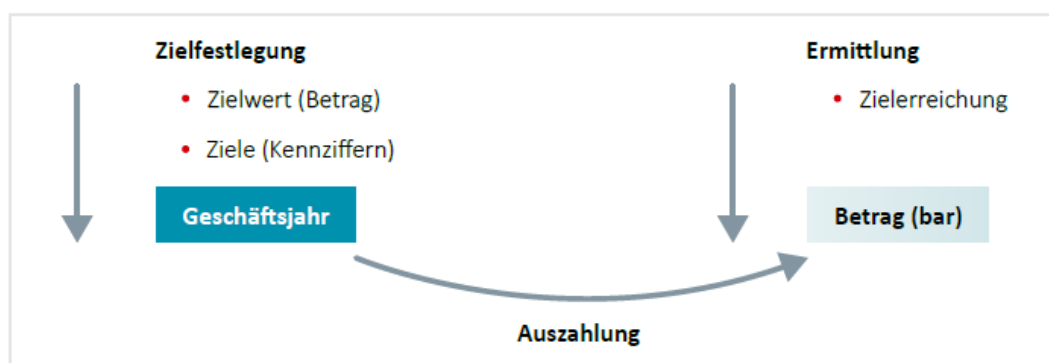
Kurzfristig orientierte, erfolgsabhängige variable Vergütung

Die auch **Short Term Incentive (STI)** genannte kurzfristig orientierte, erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach den erzielten Erfolgen des AIXTRON-Konzerns im Geschäftsjahr und wird vollständig in bar gewährt.

Der STI wird nach den Kennziffern Konzernjahresüberschuss, Marktposition des AIXTRON-Konzerns sowie finanziellen und operativen Zielen bemessen. Dabei beträgt die relative Gewichtung 70% für den Konzernjahresüberschuss, sowie 15% für die Marktposition und 15% für finanzielle und operative Ziele. Zu den finanziellen Zielen, aus denen der Aufsichtsrat vor Beginn eines Geschäftsjahres auswählen kann, gehören unter anderem: Profitabilität, Kapitaleffizienz, Wachstum und Liquidität. Zu den operativen Zielen, aus denen der Aufsichtsrat vor Beginn eines Geschäftsjahres auswählen kann, gehören unter anderem: Innovation, Erschließung von Geschäftsfeldern und Märkten, Geschäftsentwicklung, Umsetzung von Portfolio-Maßnahmen, Umsetzung von operativen Maßnahmen wie etwa Effizienzsteigerungen oder Kostensenkungen sowie die Umsetzung der Unternehmensstrategie. Dem Aufsichtsrat steht es offen, weitere finanziell und operativ bedeutsame Zielgrößen zu definieren und in den konkreten Kriterienkatalog für ein Geschäftsjahr aufzunehmen.

Entsprechende Ziele finden auch bei den Angestellten des oberen Führungskreises Anwendung, um die Durchgängigkeit des Zielsystems im Unternehmen zu erreichen.

Kurzfristig orientierte Vergütung (STI)



Vor Beginn eines Geschäftsjahres erfolgt die **Zielfestlegung**: der Aufsichtsrat legt den betragsmäßigen Zielwert des STI und die Ziele anhand von Kennziffern fest. Bei 100% Zielerreichung bewegt sich der Ziel-STI pro Vorstand im neu gebilligten Vergütungssystem zwischen 0,88% und 1,40% und im bisherigen Vergütungssystem zwischen 1,10% und 1,75% des Konzernjahresüberschusses gemäß des vom Aufsichtsrat verabschiedeten Budgets für das Geschäftsjahr. Die Anwendung der Spannbreite aus dem neuen Vergütungssystem unterlag einer Übergangsregelung, die für jedes Vorstandsmitglied individuell zum Vertragsverlängerungsdatum festgelegt und bei unterjährigen Anpassungen zeitanteilig berücksichtigt wurde. Mit Ablauf des Geschäftsjahres 2025 sind beide Vorstandsmitglieder auf die neue Spannbreite übergegangen.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird die **Zielerreichung** des STI ermittelt. Sie ist auf maximal 250% Zielerreichung begrenzt (Cap). Beträgt in einem Geschäftsjahr der tatsächlich erzielte Anteil des Konzernjahresüberschusses, null oder negativ, entfällt der STI. Der STI wird in bar ausgezahlt, nachdem der Aufsichtsrat die Zielerreichung festgestellt und den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr gebilligt hat.

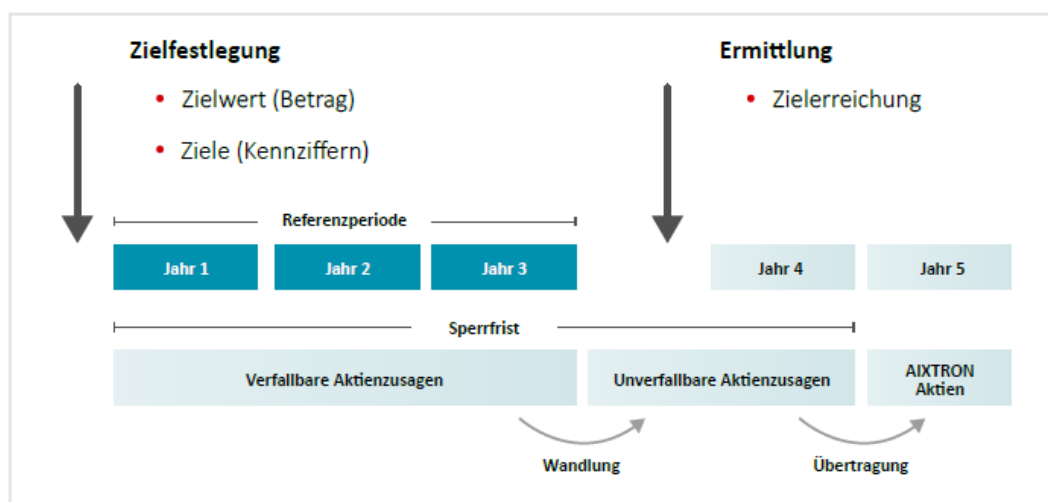
Langfristig orientierte, erfolgsabhängige variable Vergütung

Die **Long Term Incentive (LTI)** genannte langfristig orientierte, erfolgsabhängige variable Vergütung bestimmt sich der Höhe nach durch die über eine **3-jährige Referenzperiode** erzielten Erfolge des AIXTRON-Konzerns und wird vollständig in AIXTRON-Aktien gewährt. Über diese Aktien können die Vorstandsmitglieder nach einer Halteperiode von vier Jahren, gerechnet ab Beginn der Referenzperiode, verfügen.

Vor Beginn eines Geschäftsjahres legt der Aufsichtsrat für jedes Vorstandsmitglied die **langfristigen Ziele** für die kommende Referenzperiode fest. Jedes Vorstandsmitglied erhält verfallbare Aktienzusagen im Wert des **Ziel-LTI**, der sich im neu gebilligten Vergütungssystem zwischen 1,12% bis 1,80% des Konzernjahresüberschusses und im bisherigen Vergütungssystem zwischen 1,40% und 2,25% gemäß des vom Aufsichtsrat verabschiedeten Budgets für das Geschäftsjahr bewegt. Die Übergangsregelung zur Anwendung der Spannweite aus dem neuen Vergütungssystem wurde für jedes Vorstandsmitglied individuell am Vertragsverlängerungsdatum bestimmt und bei einer unterjährigen Änderung zeitanteilig berücksichtigt. Mit Ablauf des Geschäftsjahres 2025 sind beide Vorstandsmitglieder auf die neue Spannweite übergegangen.

Die Anzahl der verfallbaren Aktienzusagen errechnet sich dabei aus dem Durchschnitt der Schlusskurse an allen Börsen-Handelstagen im letzten Quartal des Vorjahres. Beträgt laut Budget der Konzernjahresüberschuss null oder ist er negativ, kann der Aufsichtsrat bei erwarteter Rückkehr zur Profitabilität innerhalb der Referenzperiode in angemessenem Rahmen einen LTI-Wert für das Geschäftsjahr festlegen.

Langfristig orientierte Vergütung (LTI)



Die **Zielerreichung des LTI** wird an den Kennziffern Konzernjahresüberschuss und Total Shareholder Return, kurz TSR, sowie an Nachhaltigkeitszielen gemessen.

Die **Gewichtung der LTI-Ziele wurde in 2025 geändert**. Seit dem Geschäftsjahr 2025 gilt im Rahmen des neu gebilligten Vergütungssystems eine angepasste relative Gewichtung der Leistungskriterien: 35% entfallen auf den Konzernjahresüberschuss, 50% auf den TSR und 15% auf Nachhaltigkeitsziele. Im Geschäftsjahr 2024 fand noch die Gewichtung des bisherigen Vergütungssystems Anwendung (50% Konzernjahresüberschuss, 40% TSR, 10% Nachhaltigkeitsziele).

Für die **erste Kennziffer des LTI**, den **Konzernjahresüberschuss**, legt der Aufsichtsrat vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Zielwert fest, der in der Referenzperiode als Summe der Konzernjahresüberschüsse zu erreichen ist. Nach Ablauf der Periode werden erreichter Istwert und dieser Zielwert verglichen. Die Zielerreichung beträgt bei genauer Übereinstimmung 100%. Sie ist begrenzt auf maximal 250%. Sie beträgt 0%, wenn der Istwert null oder negativ ist. Zwischen 0% und 250% wird linear interpoliert.

Die **zweite Kennziffer des LTI**, der **TSR**, bezeichnet die **Gesamtaktionärsrendite** über die Referenzperiode und berechnet sich aus dem Verhältnis der Kursentwicklung zuzüglich bezahlter Dividende am Ende der Referenzperiode zum Wert am Anfang der Referenzperiode.

Ab dem Geschäftsjahr 2025 umfasst die im neu gebilligten Vergütungssystem festgelegte Vergleichsgruppe für die LTI-Tranchen zwölf Halbleiteranlagenhersteller, die jeweils gleich gewichtet werden. Die Vergleichsgruppe umfasst ab 2025 folgende Halbleiteranlagenhersteller: Applied Materials, ASMI, ASML, Axcelis, BE Semiconductor, KLA, Lam Research, Lasertec, PVA TePla, SUESS MicroTec, Tokyo Electron und Veeco Instruments. Für die LTI-Tranchen im Geschäftsjahr 2024 und früher wird der TSR der AIXTRON-Aktie am gewichteten TSR einer Vergleichsgruppe gemessen, die aus Aktien von den sechs Halbleiteranlagenherstellern Veeco Instruments, Applied Materials, Tokyo Electron, Lam Research, ASML und ASMI besteht und diese proportional zu ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

Die Kursentwicklungen werden bestimmt als Differenz zwischen den Durchschnittswerten der Schlusskurse an allen Börsen-Handelstagen im letzten Quartal vor Beginn und im letzten Quartal der Referenzperiode. Nach Ablauf der Referenzperiode wird das Verhältnis aus der TSR-Entwicklung der AIXTRON-Aktie zur TSR-Entwicklung der Vergleichsgruppe ermittelt. Die Zielerreichung über die Referenzperiode entspricht dem Verhältnis aus der TSR-Entwicklung der AIXTRON-Aktie zur TSR-Entwicklung der Vergleichsgruppe. Dabei ist die Zielerreichung auf maximal 250% begrenzt und beträgt 0% bei einem Verhältnis von weniger als 50%. Sollte es bei den Unternehmen der Vergleichsgruppe während des Betrachtungszeitraums zu außergewöhnlichen Veränderungen kommen wie etwa zu Zusammenschlüssen, Änderungen des Geschäftsfeldes, etc., so kann der Aufsichtsrat dies bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe berücksichtigen. In einem solchen Fall wird der Aufsichtsrat darüber im jährlichen Vergütungsbericht berichten.

Die **dritte Kennziffer des LTI** wird aus **Nachhaltigkeitszielen** errechnet, die der Aufsichtsrat zu Beginn jeder Referenzperiode festlegt. Sie umfassen die Bereiche Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung. Die Zielerreichung entspricht dem Verhältnis aus erreichten Ist-Werten und den Ziel-Werten. Sie ist bei 250% begrenzt. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres legt der Aufsichtsrat zwei bis drei Nachhaltigkeitsziele fest, die bis zum Ende der Referenzperiode zu erreichen sind. Zu den Nachhaltigkeitszielen, aus denen der Aufsichtsrat für die Festlegung für das jeweilige Vorstandsmitglied vor Beginn des Geschäftsjahres auswählen kann, gehören unter anderem: effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen, Reduktion von Emissionen, Mitarbeiterzufriedenheit und Mitarbeiterentwicklung, Kundenzufriedenheit, Innovationsleistung, Nachfolgeplanung sowie Compliance.

Nach Ablauf der 3-jährigen Referenzperiode wird die Zielerreichung des LTI durch den Aufsichtsrat festgestellt. Dann werden die verfallbaren Aktienzusagen – je nach

Zielerreichung – in unverfallbare Aktienzusagen gewandelt oder verfallen teilweise. Die maximale Anzahl von unverfallbaren Aktienzusagen im Rahmen des LTI ist dabei auf 250% der zu Beginn der Referenzperiode verfallbar zugesagten Aktien begrenzt.

Nach Ablauf der vierjährigen Sperrfrist werden die Aktien an das Vorstandsmitglied übertragen. Dabei werden die unten genannten Vergütungshöchstgrenzen eingehalten. Während der Sperrfrist ist das Vorstandsmitglied nicht dividendenberechtigt.

Die Sperrfrist für die Übertragung der Aktien unter dem LTI kann durch das Vorstandmitglied für die LTI-Tranchen, die mit der vierjährigen Sperrfrist ab dem 31. Dezember 2024 enden, jeweils einmalig und unwiderruflich um bis zu 36 Monate verlängert werden.

Vergütungsgrenzen

Das Vergütungssystem zielt darauf ab, dass erfolgreiche Vorstandsarbeit angemessen honoriert wird, so dass der Vorstand ebenso wie die Aktionäre von einer positiven Unternehmensentwicklung profitieren. Um zugleich das Eingehen unangemessener Risiken zu vermeiden und ein angemessenes Verhältnis zur Lage des AIXTRON-Konzerns zu wahren, wird die Vorstandsvergütung durch die Festlegung einer **Maximalvergütung** und einer **Vergütungshöchstgrenze** begrenzt.

Die **Maximalvergütung (Aufwands-Cap)** ist die für ein Geschäftsjahr geschuldete Gesamtvergütung des Vorstands. Sie darf im neu gebilligten Vergütungssystem EUR 8.500 Tsd. bei zwei Vorständen bzw. EUR 12.500 Tsd. für drei oder mehr Vorstände nicht überschreiten. Die Maximalvergütung aus dem neuen System gilt zeitanteilig mit Wirkung ab dem 1. Mai 2024. Im vorherigen Vergütungssystem lag die maximale Gesamtvergütung bei EUR 6.500 Tsd. für zwei Vorstände bzw. EUR 10.000 Tsd. für drei oder mehr Vorstände. Das Aufwands-Cap wird bei unterjährigen Änderungen im Vorstand pro rata temporis angewandt. So ergibt sich zugleich die **Aufwands-Begrenzung**, also der maximale Aufwand für die Gesellschaft.

Zusätzlich gibt es eine **Vergütungshöchstgrenze (Zufluss-Cap)** für die Summe aus Festvergütung, STI und LTI. Der tatsächliche Zufluss jedes einzelnen Vorstands für ein Geschäftsjahr ist auf das 4-fache der Ziel-Gesamtvergütung begrenzt. Das ist die **Zufluss-Begrenzung**. Sollte die Vergütungshöchstgrenze überschritten werden, verfällt ein Teil der zuvor festgelegten Aktienzusagen, um die Einhaltung zu gewähren.

Die **Festvergütung** wird in der Regel bei 20% bis 40% der **Ziel-Gesamtvergütung** liegen, die **variable Vergütung** zwischen 60% und 80%. Dabei entfällt ein größerer Anteil auf die langfristige Vergütung, um Anreize für langfristig orientiertes und nachhaltiges Handeln zu setzen. Konzerninterne Mandate, etwa bei Tochtergesellschaften, werden nicht zusätzlich vergütet.

Weitere Bestimmungen

Um sicherzustellen, dass die Interessen des Vorstands und die Interessen der Aktionäre gleichgerichtet sind, gibt es eine Richtlinie zum Aktienbesitz. Jeder Vorstand ist verpflichtet, nach einer vierjährigen Aufbauphase während seiner Zugehörigkeit zum Vorstand dauerhaft 100% der Grundvergütung in AIXTRON-Aktien zu halten. Der Wert von unverfallbaren Aktienzusagen wird auf die jeweilige Zielgröße des Aktienbesitzes angerechnet. Es dürfen nur Aktien verkauft werden, wenn diese über die jeweilige Zielgröße hinausgehen.

Hinzu kommt ein **Sanktionsmechanismus bei Pflicht- oder Compliance-Verstößen**, eine so genannte **Claw-Back-Regelung**. Nach dieser kann der Aufsichtsrat im Falle der genannten Verstöße die nicht ausgezahlten, variablen Vergütungsbestandteile reduzieren, Aktienzusagen verfallen lassen oder sogar zurückfordern. Von diesen Möglichkeiten kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Amt oder das Anstellungsverhältnis mit dem Vorstandsmitglied bereits beendet ist.

Der Aufsichtsrat kann in wohlbegründeten Ausnahmefällen wie etwa schweren Wirtschaftskrisen, deren Effekte die ursprünglichen Unternehmensziele hinfällig werden lassen, beschließen, vorübergehend von dem Vergütungssystem abzuweichen, wenn dies im Interesse der AIXTRON SE ist. Die Ziele und die Zielwerte ändern sich während der jeweiligen für die Zielerreichung maßgeblichen Zeiträume grundsätzlich nicht, auch nicht im Fall von allgemein ungünstigen Marktentwicklungen.

Vergütungsvergleich

Die Angemessenheit der Vergütungsbestandteile – auch im Vergleich zu den unten angegebenen Unternehmensgruppen – wird jährlich durch den Aufsichtsrat überprüft und bestätigt. Im Falle wesentlicher Änderungen des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre, wird das Vergütungssystem der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

Gemäß dem neu gebilligten Vergütungssystem basiert der **externe Vergleich** auf den Vergütungsdaten von drei definierten Unternehmensgruppen (Peer Group):

- die Halbleiteranlagenhersteller Applied Materials, ASMI, ASML, Axcelis, BE Semiconductor, KLA, Lam Research, Lasertec, PVA TePla, SUESS MicroTec, Tokyo Electron und Veeco Instruments,
- die zehn Unternehmen des PHLX Semiconductor Index (SOX), deren Marktkapitalisierung der der AIXTRON SE am nächsten kommt,
- die zehn Unternehmen des TecDAX, deren Marktkapitalisierung der der AIXTRON SE am nächsten kommt.

Bis zum Geschäftsjahr 2024 wurden für den externen Vergleich die Vergütungsdaten der Halbleiter-Anlagenhersteller Veeco Instruments, Applied Materials, Tokyo Electron, Lam Research, ASML, ASMI sowie der TecDAX-Unternehmen herangezogen, deren Marktkapitalisierung zwischen 50% und 200% der Marktkapitalisierung der AIXTRON SE beträgt.

Für den **internen Vergleich** werden gemäß dem neu gebilligten Vergütungssystem als oberer Führungskreis die Mitglieder des Executive Committee und Führungskräfte mit vergleichbarer Seniorität, Führungsverantwortung und Entscheidungsbefugnis herangezogen. Für den internen Vergleich wurden bis zum Geschäftsjahr 2024 die zehn außertariflich vergüteten Führungskräfte mit größter Führungsverantwortung und Entscheidungsbefugnis als oberer Führungskreis definiert.

Regelungen bei Beendigung der Tätigkeit

Im Falle der Beendigung eines Vorstandsvertrags werden noch offene variable Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern gewährt. Endet ein Vorstandsvertrag unterjährig in einem Geschäftsjahr, so werden der STI und der LTI pro rata anteilig der geleisteten Dienstzeit in diesem Geschäftsjahr gewährt.

Dies gilt nicht für die Fälle, in denen der Dienstvertrag aus einem in der Person des Vorstandsmitglieds liegenden und von ihm zu vertretenden wichtigen Grund fristlos gekündigt wird; in einem solchen Fall wird eine variable Vergütung für das Jahr des Wirksamwerdens der Kündigung nicht gewährt.

Das Vorstandsmitglied erhält im Falle einer **vorzeitigen Beendigung des Vorstandsmandats** aufgrund des Widerrufs der Bestellung eine Abfindung in Höhe der für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags von der Gesellschaft voraussichtlich geschuldeten Vergütung, maximal jedoch in Höhe von zwei Jahresvergütungen (Abfindungs-Cap).

Der Aufsichtsrat kann im Vorstandsdiensvertrag vorsehen, dass nach Kündigung des Vorstandsmitglieds wegen Vorliegens eines sogenannten **„Change of Control“-Tatbestandes** eine Abfindung in der vorstehend genannten Maximalhöhe gewährt wird. Ein „Change of Control“-Tatbestand im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn ein Dritter oder eine Gruppe von Dritten, die ihre Anteile vertraglich zusammenlegen, um dann als ein Dritter aufzutreten, mehr als 50% des Grundkapitals der Gesellschaft direkt oder indirekt hält bzw. halten.

Über diese Abfindung hinausgehende Leistungen sind ausgeschlossen.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vorstandsmandats aufgrund einer einvernehmlichen Aufhebung des Anstellungsvertrags soll der Gesamtwert der von der Gesellschaft im Rahmen einer solchen Vereinbarung gegenüber dem Vorstandsmitglied zugesagten Leistungen die Höhe der für die ursprüngliche Restlaufzeit des Anstellungsvertrags von der Gesellschaft voraussichtlich geschuldeten Vergütung, maximal jedoch den Wert von zwei Jahresvergütungen, nicht überschreiten.

Vergütung der Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2025

Im Geschäftsjahr 2025 findet das neu gebilligte Vergütungssystem für die Verträge der Vorstände Dr. Felix Grawert und Dr. Christian Danninger für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Übergangsregelungen Anwendung. Die Struktur der Vorstandsvergütung der AIXTRON SE ist darauf ausgerichtet, Anreize für eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft als auch für ein langfristiges Engagement der Vorstandsmitglieder zu leisten.

Die nachfolgenden Abschnitte benennen die konkreten Vorstandsbezüge für das Berichtsjahr und enthalten detaillierte Informationen und Hintergründe zur Gesamtvergütung des Vorstands, zur Zielsetzung und Zielerreichung der variablen Vergütung sowie individualisierte Angaben zur Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Bei den angegebenen Werten zur Zielvergütung wird das unterjährige Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern berücksichtigt.

Gesamtvergütung

Die Maximalvergütung (Aufwands-Cap) ist die für ein Geschäftsjahr geschuldete Gesamtvergütung des Vorstands. Sie darf im neu gebilligten Vergütungssystem EUR 8.500 Tsd. bei zwei Vorständen (EUR 12.500 Tsd. für drei oder mehr Vorstände) nicht überschreiten. Die Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2025 liegt somit bei EUR 8.500 Tsd. bei zwei Vorständen.

Die Gesamtvorstandsbezüge für das Geschäftsjahr 2025 beliefen sich auf EUR 6.492 Tsd. (2024: EUR 7.839 Tsd.). Im Geschäftsjahr 2025 kam das Aufwands-Cap nicht zur Anwendung (2024: das Aufwands-Cap reduzierte die Vergütung auf die oben genannten Werte).

Die erfolgsunabhängige Festvergütung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025, bestehend aus einer Grundvergütung, Zuschüssen zur Altersvorsorge und Sachbezügen, belief sich auf insgesamt EUR 954 Tsd. (2024: EUR 820 Tsd.).

Grundvergütung

Die Grundvergütung betrug im Geschäftsjahr 2025

- für Dr. Felix Grawert EUR 507 Tsd. (2024: EUR 400 Tsd.),
- für Dr. Christian Danninger EUR 360 Tsd. (2024: EUR 342 Tsd.).

Im Rahmen der Verlängerung der Vorstandsverträge um weitere fünf Jahre wurde das Grundgehalt der Vorstände angepasst. Die feste Grundvergütung von Dr. Felix Grawert wurde im August 2025 von EUR 400 Tsd. auf EUR 650 Tsd. und die von Dr. Christian Danninger im Mai 2024 von EUR 300 Tsd. auf EUR 360 Tsd. angepasst. Die Anpassungen des Grundgehalts berücksichtigten sowohl die signifikante Inflation während der vorherigen Vertragslaufzeit, gemessen am Verbraucherpreisindex, als auch die Wettbewerbsfähigkeit des Gehalts im Marktumfeld. Da die Vertragsverlängerungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam wurden, werden die Gehaltsanpassungen in den jeweiligen Geschäftsjahren zeitanteilig berücksichtigt.

Versorgungszusage

Die im Berichtsjahr amtierenden Mitglieder des Vorstands verfügen nicht über individuelle Pensionszusagen, so dass keine Pensionsrückstellungen gebildet werden. Stattdessen werden Zuschüsse zur Altersvorsorge für die Vorstandsmitglieder mit dem Gehalt ausgezahlt oder in einen Versicherungsvertrag mit Unterstützungskassenzusage eingezahlt. Die Zuschüsse zur Altersvorsorge sind Teil der erfolgsunabhängigen Festvergütung des Vorstands. Sie betrugen im Geschäftsjahr 2025

- für Dr. Felix Grawert EUR 32 Tsd. (2024: EUR 30 Tsd.),
- für Dr. Christian Danninger EUR 36 Tsd. (2024: EUR 34 Tsd.).

Im Rahmen der Verlängerung der Vorstandsverträge um weitere fünf Jahre wurden die Versorgungszuschläge an die aktuellen Marktgegebenheiten angepasst. Bei beiden Vorstandsmitgliedern stiegen die Zuschläge von EUR 30 Tsd. auf EUR 36 Tsd. Aufgrund des unterschiedlichen Inkrafttretens der Vertragsverlängerungen erfolgt die Berücksichtigung dieser Änderungen in den jeweiligen Geschäftsjahren zeitanteilig.

Kurzfristige variable Vergütung (STI)

Die Zielerreichung im Geschäftsjahr 2025 umfasst die drei Ziel-Dimensionen sowie die daraus resultierende Gesamtzielerreichung.

STI-Ziel „Konzernjahresüberschuss“

Die Ziel-Dimension „Konzernjahresüberschuss“ fließt mit 70% in das Gesamtziel der variablen kurzfristigen Vergütung ein. Für das Jahr 2025 hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 einen Ziel-Wert von EUR 89.300 Tsd. festgelegt. Aus dem tatsächlich erreichten Wert von EUR 85.253 Tsd. ergibt sich eine Zielerreichung von 95% (2024: 68%), welche die schwächer als erwartete Geschäftsentwicklung im Jahresverlauf reflektiert.

STI-Ziel „Marktposition“

Die Ziel-Dimension „Marktposition“ fließt mit 15% in das Gesamtziel der variablen kurzfristigen Vergütung ein. Für das Geschäftsjahr 2025 hat der Aufsichtsrat spezifische Unterziele für einzelne Marktsegmente festgelegt. Diese verteilen sich zu 27% auf Bestandsmärkte, zu 27% auf neue Wachstumsmärkte und zu 47% auf Zukunftsmärkte.

Insgesamt wurde für das Geschäftsjahr 2025 eine **Zielerreichung von 141%** für die Ziel-Dimension „Marktposition“ festgestellt (2024: 160%). Bezogen auf die einzelnen Unterziele stellt sich die Zielerreichung wie folgt dar:

- 133% (2024: 156%) für die bestehenden Märkte
- 130% (2024: 150%) für die neuen Märkte
- 153% (2024: 175%) für Zukunftsmärkte

Von einer weiteren Aufgliederung der Unterziele und deren Zielerreichung wird abgesehen, da deren Offenlegung schutzwürdige Unternehmensinteressen beeinträchtigen und Rückschlüsse auf die strategische Planung ermöglichen könnte

(§ 162 Abs. 6 AktG). Insbesondere soll verhindert werden, dass durch eine Offenlegung der Ziele Rückschlüsse auf die Strategie des Unternehmens zur Durchdringung der neuen und künftigen Märkte gezogen werden können.

STI-Ziel „Finanzielle und operative Ziele“

Die Ziel-Dimension „Finanzielle und operative Ziele“ geht mit 15% in das Gesamtziel der variablen kurzfristigen Vergütung ein. Die Zielerreichung für die Ziel-Dimension „Finanzielle und operative Ziele“ liegt im Geschäftsjahr 2025 bei 104% (2024: 81%). Für das Geschäftsjahr 2025 hat der Aufsichtsrat spezifische Unterziele im Bereich der operativen Verbesserungen und der produktbezogenen Verbesserungen festgelegt. Die Zielerreichung im abgelaufenen Geschäftsjahr stellt sich wie folgt dar:

- 126% bei den operativen Verbesserungen (2024: 136%)
- 41% bei den produktbezogenen Verbesserungen (2024: 0%)

Die operativen Verbesserungen zielten auf eine umfassende Optimierung der Abläufe in der Fertigung am Standort Herzogenrath ab. Die Zielerreichung berücksichtigt zum einen die Erreichung gesetzter Meilensteine als auch Ergebnis-KPIs, die sich auf das finanzielle Ergebnis sowie auf die Lieferperformance gegenüber Kunden auswirken.

Die produktbezogenen Verbesserungen wurden zu einem signifikanten Teil an der Markteinführung eines neuen Produktes gemessen. Die technischen Ziele beim neuen Produkt wurden vollständig erreicht. Die Markteinführung hingegen wurde jedoch bewusst verschoben, um Lagerbestände des Vorgängerproduktes abzuverkaufen und somit dem Risiko von Abwertungen der Bestände vorzubeugen. Dies wirkte sich negativ auf die Zielerreichung aus.

Von einer weiteren Aufgliederung der Unterziele und deren Zielerreichung wird abgesehen, da deren Offenlegung schutzwürdige Unternehmensinteressen beeinträchtigen und Rückschlüsse auf die strategische Planung ermöglichen könnte (§ 162 Abs. 6 AktG).

Gesamtzielerreichung für die kurzfristige variable Vergütung (STI)

Insgesamt wurde für die kurzfristige variable Vergütung ein Zielerreichungsgrad von 103% (2024: 84%) festgestellt. In Summe ergibt sich für das Geschäftsjahr 2025 die kurzfristige variable Vergütung (STI)

- für Dr. Felix Grawert in Höhe von EUR 1.492 Tsd. in bar (2024: EUR 1.692 Tsd.; reduziert um 26,4% aufgrund des Aufwands-Cap),
- für Dr. Christian Danninger in Höhe von EUR 813 Tsd. in bar (2024: EUR 921 Tsd.; reduziert um 26,4% aufgrund des Aufwands-Cap).

Im Geschäftsjahr 2025 findet das Aufwands-Cap keine Anwendung (2024: das Aufwands-Cap reduzierte die Vergütung auf die oben genannten Werte).

Langfristige variable Vergütung (LTI)

Die **Zielerreichung des LTI** im Geschäftsjahr 2025 umfasst drei Ziel-Dimensionen Konzernjahresüberschuss und Total Shareholder Return, kurz TSR, sowie Nachhaltigkeitsziele sowie die daraus resultierende Gesamtzielerreichung.

Die Zielerreichung der LTI-Tranche 2025 wird an den erreichten Ergebnissen in der Periode vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 berechnet.

Die **Gewichtung der LTI-Ziele** wurde im neu gebilligten Vergütungssystem mit Wirkung **ab dem Jahr 2025 verändert**. Seit dem Geschäftsjahr 2025 gilt eine angepasste relative Gewichtung der Leistungskriterien: 35% entfallen auf den Konzernjahresüberschuss (2024: 50%), 50% auf den TSR (2024: 40%) und 15% auf Nachhaltigkeitsziele (2024: 10%).

LTI-Ziel „Konzernjahresüberschüsse der Geschäftsjahre 2025, 2026 und 2027“

Für den kumulierten Konzernjahresüberschuss der Geschäftsjahre 2025, 2026 und 2027 hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 Zielwerte definiert, die mit den tatsächlich erzielten Konzernjahresüberschüssen für die Ermittlung der Zielerreichung verglichen werden. Die relative Zielerreichung für den Dreijahreszeitraum fließt mit 35% in das Gesamtziel der langfristigen Vergütung ein (2024: 50%).

Im Geschäftsjahr 2025 wurde eine vorläufige Zielerreichung von 89% ermittelt. Die tatsächliche Zielerreichung der Geschäftsjahre 2026 und 2027 kann erst nach deren Ablauf ermittelt werden. Von einer weiteren Aufgliederung der Zielwerte für diese Geschäftsjahre wird abgesehen, da deren Offenlegung schutzwürdige Unternehmensinteressen beeinträchtigen könnte (§ 162 Abs. 6 AktG).

LTI-Ziel „Total Shareholder Return“

Der Total Shareholder Return, kurz TSR, fließt mit 50% in das Gesamtziel der langfristigen Vergütung ein (2024: 40%). Der TSR bezeichnet die Gesamttaktionärsrendite über die Referenzperiode (Q4/2024 bis zum Q4/2027) und berechnet sich aus dem Verhältnis der Kursentwicklung zuzüglich bezahlter Dividende am Ende der Referenzperiode zum Wert am Anfang der Referenzperiode.

Die Kennziffer TSR stellt eine Marktbedingung im Sinne des IFRS 2 dar. Sie wird zum Tag der Gewährung mit Unterstützung eines externen Gutachters zum beizulegenden Zeitwert bewertet und nach Ablauf des Dreijahreszeitraums zur Bestimmung der tatsächlichen Zielerreichung berechnet. Der beizulegende Zeitwert der TSR-Tranche 2025 wurde am Tag der Gewährung mit EUR 19,41 pro Aktienzusage bewertet (2024: 36,07). Die Marktbewertung geht mit 50% in die Aufwandsermittlung der langfristigen Vergütung in das Geschäftsjahr 2025 ein (2024: 40%). Das Bewertungsmodell des externen Gutachters basiert auf einer Monte-Carlo Simulation.

LTI-Ziel „Nachhaltigkeitsziele“

Die Nachhaltigkeitsziele für die LTI-Tranche 2025 setzen sich aus drei Unterzielen zusammen.

Sozialbereich:

Für das Geschäftsjahr 2025 wurden folgende Zielgrößen im Sozialbereich festgelegt:

- **Diversität (LTI 2025):** Ziel ist die Erhöhung des Frauenanteils in Schlüsselfunktionen (oberes Management) über die Referenzperiode 2025-2027. Die Zielerreichung wird jährlich durch HR ermittelt. Zum 31.12.2025 liegt die Quote bei 14% (vorläufige Zielerreichung 208%); die finale Feststellung erfolgt nach Ablauf 2027.
- **Weiterbildung und Kompetenzentwicklung (LTI 2025):** Ziel ist die Stärkung von Weiterbildung und Kompetenzentwicklung der Mitarbeitenden und Führungskräfte über 2025-2027, u. a. durch die Einführung des AIXTRON-Verhaltensmodells als globalen Orientierungsrahmen für Werte/Verhalten und die Leistungsbeurteilung. Die Zielerreichung wird jährlich durch HR ermittelt. Zum 31.12.2025 liegt die Quote bei 83% (vorläufige Zielerreichung 84%); die finale Feststellung erfolgt nach Ablauf 2027.
- **Arbeits- und Gesundheitsschutz (LTI 2025):** Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung von Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden der Arbeitskräfte durch die ISO-45001-Zertifizierung aller Produktionsstandorte in der Referenzperiode 2025-2027. Die Zielerreichung wird jährlich durch das Controlling nachverfolgt und bemisst sich an Fortschritt und Umsetzungsgeschwindigkeit (nicht nur am finalen Zertifizierungsabschluss). Zum 31.12.2025 wird der Abschluss in Q3 2026 erwartet (vorläufige Zielerreichung 125%); die finale Feststellung erfolgt nach Ablauf 2027.

Umwelt:

Für das Geschäftsjahr 2025 wurden folgende Umweltziele festgelegt:

- **Reduktion des normierten Energieverbrauchs (LTI 2025):** Ziel ist die Senkung des normierten Energieverbrauchs aktueller AIXTRON-Systeme für die Leistungselektronik bis Ende 2027 (Referenzperiode 2025-2027). Das Energieeffizienzziel adressiert aus AIXTRON-Sicht GHG Scope 3, aus Kundensicht GHG Scope 2; die finale Zielerreichung wird nach Ablauf 2027 festgestellt. Zum 31.12.2025 wurde der Fortschritt vom Fachbereich mit 100% vorläufiger Zielerreichung bewertet. Von einer detaillierten Darstellung der Zielwerte und deren Berechnung wird abgesehen, da deren Offenlegung schutzwürdige Unternehmensinteressen beeinträchtigen und Rückschlüsse auf die strategische Planung ermöglichen könnte (§ 162 Abs. 6 AktG).
- **Kontinuierliche Verbesserung des Umweltmanagements (LTI 2025):** Ziel ist die ISO-14001-Zertifizierung aller Produktionsstandorte der AIXTRON-Gruppe bis Ende 2027 (Referenzperiode 2025-2027), um das Umweltmanagement standortübergreifend zu stärken. Die Zielerreichung wird anhand von Fortschritt und Umsetzungsgeschwindigkeit entlang definierter Zwischenziele (2025-2027) bewertet. Zum 31.12.2025 wird der Abschluss der Zertifizierung in Q3 2026 erwartet (vorläufige Zielerreichung 125%); die finale Feststellung erfolgt nach Ablauf 2027.

Gesamtzielerreichung für die langfristige variable Vergütung (LTI)

Der für die LTI-Zielvergütung für das Jahr 2025 maßgebliche Aktienkurs der AIXTRON SE beträgt EUR 14,523. Er entspricht dem Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse an allen Börsen-Handelstagen in Q4/2024. Der Erfüllungsgrad der Leistungskriterien wird vom

Aufsichtsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres 2027 bestimmt. Dann werden die verfallbaren Aktienzusagen je nach Zielerreichung in unverfallbare Aktienzusagen gewandelt. Nach Ablauf einer 4-jährigen Sperrfrist, die am 31. Dezember 2028 für das Geschäftsjahr 2025 endet, wird für je eine unverfallbare Aktienzusage eine Aktie der Gesellschaft übertragen. Dies soll in der Woche geschehen, die auf die Veröffentlichung des Jahresberichts folgt. Die Sperrfrist für die Übertragung der Aktien unter dem LTI kann durch das Vorstandsmitglied für die LTI-Tranchen, die mit der vierjährigen Sperrfrist ab dem 31. Dezember 2024 enden, jeweils einmalig und unwiderruflich um bis zu 36 Monate verlängert werden.

Für die langfristige variable Vergütung (LTI) 2025 hat der Aufsichtsrat am Tag der Gewährung 196.772 verfallbare Aktienzusagen für die Zielvergütung gewährt, welche gemäß IFRS 2 zwingend mit dem beizulegenden Zeitwert am Tag der Gewährung (LTI 2025: 09.12.2024) bewertet werden. Der beizulegende Zeitwert wurde anhand eines Bewertungsmodells von einem externen Gutachter berechnet. In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen Parameter des Bewertungsmodells (Monte-Carlo Simulation) zur langfristigen variablen Vergütung für die LTI-Tranche 2025 und 2024 dargestellt:

	LTI-Tranche 2025	LTI-Tranche 2024
	I	I
Tag der Gewährung	09.12.2024	11.12.2023
Aktienkurs am Tag der Gewährung	15,21€	36,07€
Indexstand Vergleichsunternehmen	98,30	106,76
Risikoloser Zinssatz	1,89%	2,20%
Volatilität AIXTRON	46,66%	46,57%
Volatilität Vergleichsindex	32,35%	34,20%
Korrelation AIXTRON / Index	0,53	0,58
Beizulegender Zeitwert TSR-Tranche	19,41€	47,96€
Beizulegender Zeitwert der Plain-Tranche	13,54€	34,29€

Die Tranche 2025 wurde mit einem gewichteten Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte von EUR 16,48 pro Aktienzusage bewertet (Tranche 2024: 39,76) woraus sich ein Ziel-LTI von EUR 3.242 Tsd. ergibt (ohne Berücksichtigung der Vergütungsgrenzen gemäß Vergütungssystem).

Unter Berücksichtigung der vorläufig geschätzten Zielerreichung, ergibt sich ein Aufwand für die langfristige variable Vergütung (LTI-Aufwand) von gesamt EUR 3.234 Tsd. (2024: EUR 4.406 Tsd.) Im Geschäftsjahr 2025 kam das Aufwands-Cap nicht zur Anwendung. Im Geschäftsjahr 2024 wurde die Gesamtvergütung des Vorstands durch das Aufwands-Cap auf die oben genannten Werte begrenzt.

Damit ergeben sich die folgenden Aufwände für die langfristige variable Vergütung (LTI-Aufwand):

- für Dr. Felix Grawert von EUR 2.100 Tsd. (2024: EUR 2.863 Tsd.)
- für Dr. Christian Danninger von EUR 1.133 Tsd. (2024: EUR 1.543 Tsd.).

Im Geschäftsjahr 2025 findet das Aufwands-Cap keine Anwendung. Im Geschäftsjahr 2024 reduziert das Aufwands-Cap die langfristige Vergütung beider Vorstände um 26,4%.

Der im Geschäftsjahr bilanziell erfasste LTI-Aufwand ergibt sich aus dem beizulegenden Zeitwert nach IFRS 2 zum Tag der Gewährung. Dieser LTI-Aufwand entspricht nicht dem Wert der vorläufigen Aktienzusagen auf Basis des Aktienkurses am Bilanzstichtag.

Im Rahmen der Vergütungsberichterstattung soll transparent dargestellt werden, wie die Vergütung für den Vorstand ermittelt und ausgewiesen wird. Aufgrund von Marktschwankungen kann der Wert der vorläufigen Aktienzusagen zum Bilanzstichtag von dem nach IFRS 2 bilanzierten Aufwand (LTI-Aufwand) erheblich abweichen. Für den STI, der in vollständig in bar gewährt wird, stellt sich diese Problematik nicht.

Zu diesem Zweck wird der Unterschied zwischen dem nach IFRS 2 bilanzierten Aufwand für anteilsbasierte Vergütung (LTI-Aufwand) und dem Wert der vorläufigen Aktienzusagen zum Bilanzstichtag dargestellt.

			Langfristigen variablen Vergütung (LTI)				
			Gewährte Aktien zum 31.12.	Aktienkurs am Bilanzstichtag 31.12.	Wert der gewährte Aktien zum Bilanzstichtagskurs	Gewichteter Durchschnitt des beizulegenden Zeitwerts nach IFRS 2 am Tag der Gewährung	Aufwand nach IFRS 2
			(1)	(2)	(1) x (2)	(3)	(1) x (3)
Dr. Felix Grawert Vorstandsvorsitzender	LTI Tranche 2024-2026*	2024-2027	71.999	15,22	1.096	39,76	2.863
	LTI Tranche 2025-2027*	2025-2028	127.496	17,31	2.206	16,48	2.100
Dr. Christian Danninger Vorstandsmitglied	LTI Tranche 2024-2026*	2024-2027	38.802	15,22	591	39,76	1.543
	LTI Tranche 2025-2027*	2025-2028	68.778	17,31	1.190	16,48	1.133

* Die Aktienanzahl kann sich aufgrund der tatsächlichen Zielerreichung am Ende der Referenzperiode noch ändern

Für die LTI-Tranche 2025–2027 fallen die Abweichungen zwischen dem Wert der vorläufigen Aktienzusagen (ermittelt auf Basis des Bilanzstichtagskurses) und dem nach IFRS 2 berechneten Aufwand geringer aus als bei der LTI-Tranche 2024–2026.

Daraus ergeben sich folgende Werte für die vorläufigen Aktienzusagen zum Bilanzstichtagskurs:

- für Dr. Felix Grawert von EUR 2.206 Tsd. (Aufwand nach IFRS 2: EUR 2.100 Tsd.)
- für Dr. Christian Danninger von EUR 1.190 Tsd. (Aufwand nach IFRS 2: EUR 1.133 Tsd.)

Im Gegensatz dazu zeigen sich bei der LTI-Tranche 2024–2026 deutliche Abweichungen zwischen dem Wert der vorläufigen Aktienzusagen und dem Aufwand nach IFRS 2. Grund dafür war der starke Rückgang des Aktienkurses im Geschäftsjahr 2024.

Tabellarische Übersicht der bei der Vorstandsvergütung angewandten Leistungskriterien gem. § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG

Bestandteil	Beschreibung der Leistungskriterien	Gewichtung	Informationen über die Leistungsziele			
				a) Minimalziel b) Entsprechende Vergütung	a) Zielwert/Soll-Leistung b) Entsprechende Zielvergütung	a) Gemessene Leistung b) Entsprechende Vergütung
STI 2025	Konzernjahres-überschuss 2025	70%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 1.559	a) 95 b) 1.486
	Marktposition	15%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 334	a) 141 b) 472
	Bestehende Märkte	27%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 89	a) 133 b) 119
	Neue Märkte	27%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 89	a) 130 b) 116
	Zukunftsmärkte	47%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 156	a) 153 b) 238
	Finanzielle und operative Ziele	15%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 334	a) 104 b) 346
	Operative Verbesserungen	73%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 245	a) 126 b) 310
	Produktbezogene Verbesserungen	27%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 89	a) 41 b) 36
LTI 2025	Konzernjahres-überschüsse 2025-2027	35%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 933	a) wird Ende 2027 gemessen b) wird Ende 2027 gemessen
	Total Shareholder Return 2025-2027	50%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 1.910	a) wird Ende 2027 gemessen b) wird Ende 2027 gemessen
	Nachhaltigkeitsziele für 2025-2027	15%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 400	a) wird Ende 2027 gemessen b) wird Ende 2027 gemessen
	Sozialbereich:					
	Diversität	20%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 80	a) wird Ende 2027 gemessen b) wird Ende 2027 gemessen
	Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	20%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 80	a) wird Ende 2027 gemessen b) wird Ende 2027 gemessen
	Arbeits- und Gesundheitsschutz	10%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 40	a) wird Ende 2027 gemessen b) wird Ende 2027 gemessen
	Umwelt:					
	Reduktion des normierten Energieverbrauchs	40%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 160	a) wird Ende 2027 gemessen b) wird Ende 2027 gemessen
	Kontinuierliche Verbesserung des Umweltmanagements	10%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 40	a) wird Ende 2027 gemessen b) wird Ende 2027 gemessen

Feststellung der Zielerreichung LTI-Tranche 2023:

Die Referenzperiode für die LTI-Tranche 2023 ist zum 31. Dezember 2025 abgelaufen. Die Zielerreichung für den gesamten Vorstand ist in der nachfolgenden Tabelle ausführlich dargestellt:

Bestandteil	Beschreibung der Leistungskriterien	Gewichtung	Informationen über die Leistungsziele			
				a) Minimalziel b) Entsprechende Vergütung	a) Zielwert/Soll-Leistung b) Entsprechende Zielvergütung	a) Gemessene Leistung b) Entsprechende Vergütung*
LTI 2023	Konzernjahresüberschüsse 2023-2025	50%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 3.800	a) 74 b) 2.820
	Total Shareholder Return 2023-2025	40%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 4.185	a) 0 b) 0
	Nachhaltigkeitsziele für 2023-2025	10%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 760	a) 143 b) 1.090
	EU-Taxonomie konforme Umsatzerlöse	20%	% EUR Tsd.	a) 0 b) 0	a) 100 b) 152	a) 147 b) 223
	EU-Taxonomie konforme OpEx	15%	% EUR Tsd.	0 0	a) 100 b) 114	a) 215 b) 245
	EU-Taxonomie konforme CapEx	15%	% EUR Tsd.	0 0	a) 100 b) 114	a) 142 b) 162
	Führungskräfteentwicklung	25%	% EUR Tsd.	0 0	a) 100 b) 190	a) 130 b) 247
	Personalentwicklung	25%	% EUR Tsd.	0 0	a) 100 b) 190	a) 113 b) 214

* bewertet mit dem beizulegende Zeitwert nach IFRS 2 zum Tag der Gewährung; weicht vom Wert zum Bilanzstichtagskurs ab

Die Zielerreichung der LTI-Tranche 2023-2025 beträgt insgesamt 51%. Dies setzt sich wie folgt zusammen.

LTI-Ziel “Konzernjahresüberschüsse der Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025”

In der Zieldimension “Konzernjahresüberschuss” ist eine Zielerreichung von 74% in den Jahren 2023-2025 zu verzeichnen. Für diese Periode wurde im Dezember 2022 vom Aufsichtsrat ein Ziel von EUR 449 Mio. festgelegt, dem in den Jahren 2023, 2024 und 2025 ein tatsächlich erreichter kumulierter Konzernjahresüberschuss von insgesamt EUR 337 Mio. gegenübersteht. Die niedrige Zielerreichung ist auf den Einbruch des Geschäfts im Bereich der Anlagen für SiC Leistungshalbleiter und dem Ausbleiben von Volumenaufträgen für Micro LEDs zurückzuführen.

LTI-Ziel “Total Shareholder Return”

In der Zieldimension “Total Shareholder Return (TSR)” ist eine Zielerreichung von 0% für die Jahre 2023-2025 zu verzeichnen: über diesen Zeitraum verzeichnete der TSR der AIXTRON Aktie einen Rückgang von -41%. Die Vergleichsgruppe verzeichnete hingegen ein TSR-Wachstum von 131%. Im Vergütungssystem ist festgelegt, dass die Zielerreichung 0% beträgt, wenn das Verhältnis von TSR-Entwicklung bei AIXTRON gegenüber der Vergleichsgruppe 50% oder weniger ist. Dies ist für diese Periode der Fall. Dies ist auf die negative Aktienkursentwicklung und auf die im Vergleich zur Vergleichsgruppe geringen ausgeschütteten Gewinne zurückzuführen. Auch hier waren für AIXTRON die negativen Marktentwicklungen bei SiC Leistungshalbleitern und Micro LEDs prägend, während die Vergleichsgruppe eine stark positive Entwicklung aufgrund des Booms mit Chips für KI-Anwendungen realisieren konnte.

LTI-Ziel “Nachhaltigkeitsziele”

Bei den nicht-finanziellen Zielen wurde eine Zielerreichung von 143% realisiert. Dieser Wert ergibt sich aus den Zielerreichungen für taxonomiekonformen Umsatz (147% Zielerreichung), taxonomiekonforme Investitionen (CapEx) (142% Zielerreichung) und taxonomiekonforme Betriebsausgaben (OpEx) (215% Zielerreichung) sowie einer Zielerreichung von 130% beim Führungskräfteentwicklungsziel und 113% beim Personalentwicklungsziel.

Abweichungen vom Vergütungssystem

Das in der Hauptversammlung im Mai 2024 neu gebilligte Vergütungssystem findet ab dem Geschäftsjahr 2024 unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen Anwendung. Dieses Vergütungssystem führt das bisherige System, welches von der Hauptversammlung 2020 gebilligt worden war, mit geringfügigen Anpassungen fort. Im Jahr 2025 gab es, abgesehen von den Übergangsregelungen zum neu genehmigten Vergütungssystem, keine Abweichungen vom Vergütungssystem.

Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2025

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die den aktiven Mitgliedern des Vorstands in den Geschäftsjahren 2025 und 2024 und jeweils gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG. Der Abschnitt „Gewährte und geschuldete Vergütung“ der Tabellen enthält somit alle Beträge, die den einzelnen Vorstandsmitgliedern im Berichtszeitraum tatsächlich zugeflossen sind („**gewährte Vergütung**“) sowie alle rechtlich fälligen, aber noch nicht im Berichtszeitraum zugeflossenen Vergütungen („**geschuldete Vergütung**“). Daneben erfolgt hier der Ausweis der individuell möglichen Minimal- und Maximalwerte der Vergütung für das Geschäftsjahr 2025.

Des Weiteren wird in den Tabellen die Festvergütung sowie die einjährige variable Vergütung als Zufluss für das jeweilige Geschäftsjahr angegeben. Für Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen gilt als Zeitpunkt und Wert des Zuflusses der nach deutschem Steuerrecht maßgebliche Zeitpunkt und Wert.

Neben den Vergütungshöhen ist nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG ferner der relative Anteil aller festen und variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung anzugeben. Die hier am Ende jeder Tabelle angegebenen relativen Anteile beziehen sich

auf die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütungsbestandteile gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Insgesamt beträgt der Aufwand für die Vorstandvergütung („gewährte und geschuldete Vergütung“) für das Geschäftsjahr 2025 EUR 6.492 Tsd. (Geschäftsjahr 2024: EUR 7.839 Tsd.). Im Geschäftsjahr 2025 kam das Aufwands-Cap nicht zur Anwendung. Im Geschäftsjahr 2024 wurde die Gesamtvergütung des Vorstands durch das Aufwands-Cap auf die oben genannten Werte begrenzt.

Gewährte und geschuldete Vergütung nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie geleistete Zahlungen je Vorstandsmitglied im Geschäftsjahr 2025

Dr. Felix Grawert Vorstandsvorsitzender Vorstand seit 14. August 2017		Gewährte und geschuldete Vergütung						Zufluss	
		Wert der gewährten Aktien zum Bilanzstichtagskurs		Aufwand nach IFRS (Beizulegender Zeitwert zum Tag der Gewährung)					
		2024	2025	2024	2025	2025* (Zielvergütung)	2025** (Maximalvergütung)	2024	2025
in EUR Tsd.									
Erfolgsunabhängige Vergütung	Festvergütung	430	539	430	539	539	539	430	539
	Nebenleistungen	9	13	9	13	13	13	9	13
	Summe	439	552	439	552	552	552	439	552
Erfolgsabhängige Vergütung	Kurzfristige variable Vergütung	1.692	1.492	1.692	1.492	1.442		1.692	1.492
	STI 2024	1.692	0	1.692	0	0		1.692	0
	STI 2025	0	1.492	0	1.492	1.442		0	1.492
	Langfristige variable Vergütung	1.096	2.206	2.863	2.100	2.106		1.321	0
	Aktienbasierter Anteil aus einjähriger variabler Vergütung 2020 nach Altvertrag (Sperrfrist 2020-2023)	0	0	0	0	0		404	0
	LTI-Tranche 2020-2022 (Sperrfrist 2020-2023)	0	0	0	0	0		917	0
	LTI-Tranche 2021-2023 (Sperrfrist 2021-2027) ***	0	0	0	0	0		0	0
	LTI-Tranche 2022-2024 (Sperrfrist 2022-2028) ****	0	0	0	0	0		0	0
	LTI-Tranche 2023-2025 (Sperrfrist 2023-2026)	0	0	0	0	0		0	0
	LTI-Tranche 2024-2026 (Sperrfrist 2024-2027) *****	1.096	0	2.863	0	0		0	0
	LTI-Tranche 2025-2027 (Sperrfrist 2025-2028) *****	0	2.206	0	2.100	2.106		0	0
	Summe	2.788	3.698	4.555	3.592	3.548	4.874	3.013	1.492
Summe erfolgsunabhängige / erfolgsabhängige Vergütung		3.227	4.250	4.994	4.144	4.100	5.426	3.452	2.044
Versorgungsaufwand		0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtvergütung		3.227	4.250	4.994	4.144	4.100	5.426	3.452	2.044
Davon in Prozent	Anteil der festen Vergütung	14%	13%	9%	13%	13%	10%	13%	27%
	Anteil der variablen Vergütung	86%	87%	91%	87%	87%	90%	87%	73%

* Theoretische Zielvergütung ohne Berücksichtigung der Vergütungsgrenzen gem. Vergütungssystem

** Maximalvergütung unter Berücksichtigung der Vergütungsgrenzen gem. Vergütungssystem

*** Sperrfrist wurde vom Vorstandsmitglied von 2024 auf 2027 verlängert

**** Sperrfrist wurde vom Vorstandsmitglied von 2025 auf 2028 verlängert

***** Die Aktienanzahl kann sich aufgrund der tatsächlichen Zielerreichung am Ende der Referenzperiode noch ändern

Dr. Christian Danninger

Vorstandsmitglied

Vorstand seit 1. Mai 2021

in EUR Tsd.		Gewährte und geschuldete Vergütung						Zufluss	
		Wert der gewährten Aktien zum Bilanzstichtagskurs		Aufwand nach IFRS (Beizulegender Zeitwert zum Tag der Gewährung)					
		2024	2025	2024	2025	2025* (Zielvergütung)	2025** (Maximalvergütung)	2024	2025
Erfolgsunabhängige Vergütung	Festvergütung	376	396	376	396	396	396	376	396
	Nebenleistungen	5	5	5	5	5	5	5	5
	Summe	381	401	381	401	401	401	381	401
Erfolgsabhängige Vergütung	Kurzfristige variable Vergütung	921	813	921	813	786		921	813
	STI 2024	921	0	921	0	0		921	0
	STI 2025	0	813	0	813	786		0	813
	Langfristige variable Vergütung	591	1.190	1.543	1.133	1.136		0	0
	LTI-Tranche 2021-2023 (Sperrfrist 2021-2027) ***	0	0	0	0	0		0	0
	LTI-Tranche 2022-2024 (Sperrfrist 2022-2026) ****	0	0	0	0	0		0	0
	LTI-Tranche 2023-2025 (Sperrfrist 2023-2026)	0	0	0	0	0		0	0
	LTI-Tranche 2024-2026 (Sperrfrist 2024-2027) *****	591	0	1.543	0	0		0	0
	LTI-Tranche 2025-2027 (Sperrfrist 2025-2028) *****	0	1.190	0	1.133	1.136		0	0
	Summe	1.512	2.003	2.464	1.946	1.922	2.672	921	813
Summe erfolgsunabhängige / erfolgsabhängige Vergütung		1.892	2.405	2.845	2.347	2.323	3.074	1.302	1.214
Versorgungsaufwand		0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtvergütung		1.892	2.405	2.845	2.347	2.323	3.074	1.302	1.214
Davon in Prozent	Anteil der festen Vergütung	20%	17%	13%	17%	17%	13%	29%	33%
	Anteil der variablen Vergütung	80%	83%	87%	83%	83%	87%	71%	67%

* Theoretische Zielvergütung ohne Berücksichtigung der Vergütungsgrenzen gem. Vergütungssystem

** Maximalvergütung unter Berücksichtigung der Vergütungsgrenzen gem. Vergütungssystem

*** Sperrfrist wurde vom Vorstandsmitglied von 2024 auf 2027 verlängert

**** Sperrfrist wurde vom Vorstandsmitglied von 2025 auf 2026 verlängert

***** Die Aktienanzahl kann sich aufgrund der tatsächlichen Zielerreichung am Ende der Referenzperiode noch ändern

Dr. Jochen Linck

Vorstandsmitglied

Vorstand bis 30. September 2023

in EUR Tsd.		Gewährte und geschuldete Vergütung						Zufluss	
		Wert der gewährten Aktien zum Bilanzstichtagskurs		Aufwand nach IFRS (Beizulegender Zeitwert zum Tag der Gewährung)					
		2024	2025	2024	2025	2025* (Zielvergütung)	2025* (Maximalvergütung)	2024	2025
Erfolgsunabhängige Vergütung	Festvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
	Nebenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe	0	0	0	0	0	0	0	0
Erfolgsabhängige Vergütung	Kurzfristige variable Vergütung	0	0	0	0	0		0	0
	Langfristige variable Vergütung	0	0	0	0	0	0	378	1.195
	LTI-Tranche 2020-2022 (Sperrfrist 2020-2023)	0	0	0	0	0		378	0
	LTI-Tranche 2021-2023 (Sperrfrist 2021-2024)	0	0	0	0	0		0	1.195
	LTI-Tranche 2022-2024 (Sperrfrist 2022-2025)	0	0	0	0	0		0	0
	LTI-Tranche 2023-2025 (Sperrfrist 2023-2026) **	0	0	0	0	0		0	0
	Summe	0	0	0	0	0	0	378	1.195
	Summe erfolgsunabhängige / erfolgsabhängige Vergütung	0	0	0	0	0	0	378	1.195
Versorgungsaufwand		0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtvergütung		0	0	0	0	0	0	378	1.195
Davon in Prozent	Anteil der festen Vergütung	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	Anteil der variablen Vergütung	0%	0%	0%	0%	0%	0%	100%	100%

* Theoretische Ziel- bzw. Maximalvergütung gem. dem für Dr. Jochen Linck gültigen Vergütungssystem

** LTI-Tranche für den Zeitraum vom 01. Januar bis 30. September 2023

Dr. Bernd Schulte		Gewährte und geschuldete Vergütung						Zufluss	
Vorstandsmitglied									
Vorstand bis 31. März 2021									
		Wert der gewährten Aktien zum Bilanzstichtagskurs		Aufwand nach IFRS (Beizulegender Zeitwert zum Tag der Gewährung)					
in EUR Tsd.		2024	2025	2024	2025	2025* (Minimum)	2025* (Maximum)	2024	2025
Erfolgsunabhängige Vergütung	Festvergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
	Nebenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe	0	0	0	0	0	0	0	0
Erfolgsabhängige Vergütung	Kurzfristige variable Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
	Langfristige variable Vergütung	0	0	0	0	0	0	585	134
	Aktienbasierter Anteil aus einjähriger variabler Vergütung (Sperrfrist 2020-2023)	0	0	0	0	0	0	585	0
	Aktienbasierter Anteil aus einjähriger variabler Vergütung (Sperrfrist 2021-2024)	0	0	0	0	0	0	0	134
	Summe	0	0	0	0	0	0	585	134
Summe erfolgsunabhängige / erfolgsabhängige Vergütung		0	0	0	0	0	0	585	134
Versorgungsaufwand		0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtvergütung		0	0	0	0	0	0	585	134
Davon in Prozent	Anteil der festen Vergütung	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	Anteil der variablen Vergütung	0%	0%	0%	0%	0%	0%	100%	100%

* Theoretische Minimal- bzw. Maximalvergütung gem. dem für Dr. Bernd Schulte gültigen Vergütungssystem

**Dem Vorstand im Rahmen des LTI gewährte und zugesagte Aktien nach
§ 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG**

Name, Position	Planbezeichnung	Sperrfrist	Entwicklung der gewährten oder zugesagten Aktien		
			Zugesagte Aktien am 1.1.	a) Gewährte (+) bzw. verfallene (-) Aktien b) übertragene (-) Aktien	Zugesagte Aktien am 31.12.
Dr. Felix Grawert Vorstandsvorsitzender	LTI Tranche 2021-2023	2021-2027*	165.852		165.852
	LTI Tranche 2022-2024	2022-2028**	105.362		105.362
	LTI Tranche 2023-2025	2023-2026	65.705	a) -7.550	58.155
	LTI Tranche 2024-2026***	2024-2027	71.999		71.999
	LTI Tranche 2025-2027***	2025-2028	0	a) 127.496	127.496
					528.864

* Sperrfrist wurde vom Vorstandsmitglied von 2024 auf 2027 verlängert

** Sperrfrist wurde vom Vorstandsmitglied von 2025 auf 2028 verlängert

***Die Aktienanzahl kann sich aufgrund der tatsächlichen Zielerreichung am Ende der Referenzperiode noch ändern

Name, Position	Planbezeichnung	Sperrfrist	Entwicklung der gewährten oder zugesagten Aktien		
			Zugesagte Aktien am 1.1.	a) Gewährte (+) bzw. verfallene (-) Aktien b) übertragene (-) Aktien	Zugesagte Aktien am 31.12.
Dr. Christian Danninger Vorstandsmitglied	LTI Tranche 2021-2023*	2021-2027**	69.269		69.269
	LTI Tranche 2022-2024	2022-2026***	65.559		65.559
	LTI Tranche 2023-2025	2023-2026	40.883	a) -4.698	36.185
	LTI Tranche 2024-2026****	2024-2027	38.802		38.802
	LTI Tranche 2025-2027****	2025-2028	0	a) 68.778	68.778
					278.593

* Anteilig vom 01. Mai bis 31. Dezember 2021

** Sperrfrist wurde vom Vorstandsmitglied von 2024 auf 2027 verlängert

*** Sperrfrist wurde vom Vorstandsmitglied von 2025 auf 2026 verlängert

**** Die Aktienanzahl kann sich aufgrund der tatsächlichen Zielerreichung am Ende der Referenzperiode noch ändern

Name, Position	Planbezeichnung	Sperrfrist	Entwicklung der gewährten oder zugesagten Aktien		
			Zugesagte Aktien am 1.1.	a) Gewährte (+) bzw. verfallene (-) Aktien b) übertragene (-) Aktien	Zugesagte Aktien am 31.12.
Dr. Jochen Linck (Vorstand bis 30. September 2023)	LTI Tranche 2021-2023	2021-2024	103.197	b) -103.197	0
	LTI Tranche 2022-2024	2022-2025	65.559		65.559
	LTI Tranche 2023-2025*	2023-2026	31.518	a) -4.379	27.139
					92.698

* Anteilig für den Zeitraum vom 01. Januar bis 30. September 2023

Name, Position	Planbezeichnung	Sperrfrist	Entwicklung der gewährten oder zugesagten Aktien		
			Zugesagte Aktien am 1.1.	a) Gewährte (+) bzw. verfallene (-) Aktien b) übertragene (-) Aktien	Zugesagte Aktien am 31.12.
Dr. Bernd Schulte (Vorstand bis 31. März 2021)	Variable Vergütung 2021	2021-2025	10.800	b) -10.800	0
					0

Leistungen in Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit im Vorstand

Über die zuvor erläuterten Regelungen bei Beendigung der Tätigkeit hinaus gibt es keine weiteren vertraglich zugesagten Leistungen, die bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds zum Tragen kämen, wie z.B. Ruhestandsbezüge, die Weiternutzung eines Dienstwagens oder Büros, oder die Weiterzahlung anderer Leistungen.

Vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands mit der Ertragsentwicklung und der durchschnittlichen Vergütung der Mitarbeiter der AIXTRON SE

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der prozentualen Veränderung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands mit der Ertragsentwicklung der AIXTRON SE und des AIXTRON-Konzerns sowie mit der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalentbasis gegenüber dem Vorjahr. Die in der Tabelle enthaltene Vergütung der Mitglieder des Vorstands bildet die im Berichtsjahr gewährte und geschuldete Vergütung des jeweiligen Vorstands ab und entspricht damit dem in den vorangestellten Vergütungstabellen in der Spalte „Gewährte und geschuldete Vergütung“ für die Geschäftsjahre 2025 und 2024 im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG angegebenen Wert. Soweit Mitglieder des Vorstands in einzelnen Geschäftsjahren nur anteilig vergütet wurden, z.B. aufgrund eines unterjährigen Eintritts oder Ausscheidens, wurde die Vergütung für dieses Geschäftsjahr auf ein volles Jahr hochgerechnet, um die Vergleichbarkeit herzustellen.

Die Ertragsentwicklung wird grundsätzlich anhand der Entwicklung des Jahresergebnisses der AIXTRON SE gemäß § 275 Abs. 3 Nr. 16 HGB dargestellt. Da die Vergütung der Mitglieder des Vorstands auch maßgeblich vom Geschäftserfolg des AIXTRON-Konzerns abhängig ist, wird darüber hinaus auch die Entwicklung des Umsatzes, des EBIT und des Jahresergebnisses für den Konzern angegeben.

Für den Vergleich mit der Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer wird auf die durchschnittliche Vergütung der Belegschaft der Konzernmutter AIXTRON SE in Deutschland abgestellt. Da die Arbeitnehmer- und Vergütungsstrukturen in den Tochtergesellschaften vielfältig sind, insbesondere bei Beschäftigten im Ausland, bietet es sich an, für den Vergleich der Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung nur auf die Gesamtbelegschaft der AIXTRON SE abzustellen. Diese Vergleichsgruppe wurde auch bei der Prüfung der Angemessenheit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands herangezogen. Dabei wurde die Vergütung aller Arbeitnehmer der AIXTRON SE, einschließlich der leitenden Angestellten und außer studentischen Hilfskräften, berücksichtigt. Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, wurde die Vergütung von Teilzeitarbeitskräften auf Vollzeitäquivalente hochgerechnet.

Im Rahmen der Vergütungsberichterstattung soll transparent dargestellt werden, wie die Vergütung für den Vorstand ermittelt und ausgewiesen wird. Aufgrund von Marktschwankungen kann der Wert der vorläufigen Aktienzusagen zum Bilanzstichtag von dem nach IFRS 2 bilanzierten Aufwand (LTI-Aufwand) erheblich abweichen.

Zu diesem Zweck wird der Unterschied zwischen dem nach IFRS 2 bilanzierten Aufwand für anteilsbasierte Vergütung (LTI-Aufwand) und dem Wert der vorläufigen Aktienzusagen zum Bilanzstichtag dargestellt.

Vergleich jährliche Veränderung der Vorstandsvergütung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 AktG

	31.12.25 vs. 31.12.24	31.12.24 vs. 31.12.23	31.12.23 vs. 31.12.22	31.12.22 vs. 31.12.21	31.12.21 vs. 31.12.20
Jährliche Veränderung (in %)					
Vorstandsvergütung					
(1) Wert zum jeweiligen Bilanzstichtagskurs (verfallbare Aktienzusagen)					
Dr. Felix Grawert	32%	-29%	-11%	44%	152%
Dr. Christian Danninger*	27%	-35%	-11%	42%	n.a.
(2) Aufwand nach IFRS 2 (verfallbare Aktienzusagen; beizulegender Zeitwert zum Tag der Gewährung)					
Dr. Felix Grawert	-17%	17%	-2%	18%	166%
Dr. Christian Danninger*	-17%	4%	-2%	13%	n.a.
Ertragsentwicklung der AIXTRON SE und des Konzerns					
Konzern-Umsatz	-12%	1%	36%	8%	59%
Konzern-EBIT	-24%	-16%	50%	6%	184%
Konzern-Jahresergebnis	-20%	-27%	45%	6%	175%
Jahresergebnis der AIXTRON SE	-50%	-6%	56%	6%	275%
Durchschnittliche Vergütung der AIXTRON-Mitarbeiter**					
Mitarbeiter der AIXTRON SE	2%	0%	7%	3%	9%

* Vorstand ab 01. Mai 2021, Betrag für 2021 annualisiert gerechnet

** auf Basis von Vollzeitäquivalenten

Die Veränderung der Vorstandsvergütung kann - je nach Bewertungsansatz - unterschiedlich ausfallen. Das ist kein Widerspruch: Es werden zwei Zeitpunkte betrachtet, die unterschiedliche Aussagen liefern.

- (1) Wert der verfallbaren Aktienzusagen zum Bilanzstichtag: Dieser Wert zeigt den "aktuellen" Marktwert der verfallbaren Aktienzusagen am Jahresende. Wenn sich bis zur finalen Übertragung weder die Zielerreichung noch der Aktienkurs wesentlich verändern, ist dieser Wert ein guter Indikator für den späteren Vergütungswert.
- (2) Aufwand nach IFRS 2: Der nach IFRS 2 ausgewiesene Aufwand basiert auf dem beizulegenden Zeitwert der verfallbaren Aktienzusagen am Tag der Gewährung, der anhand eines Bewertungsmodells durch einen externen Gutachter ermittelt wird (Monte-Carlo Simulation). Diese Bewertung ist nach IFRS zwingend vorgegeben.

Da sich der Aktienkurs zwischen Gewährungszeitpunkt und Bilanzstichtag verändern kann, können beide Entwicklungen deutlich voneinander abweichen:

- Zum 31.12.2025 lag der Aktienkurs um +14% über dem Vorjahresstichtag, wodurch der zum Bilanzstichtag angesetzte Wert der verfallbaren Aktienzusagen steigt. Im Wesentlichen daraus ergibt sich für 2025 ein Anstieg der Vorstandsvergütung um +32% (Dr. Felix Grawert) bzw. +27% (Dr. Christian Danninger).
- Der IFRS-2-Aufwand zeigt dagegen eine gegenläufige Entwicklung, weil der gewichtete beizulegende Zeitwert der Tranche 2025–2027 am Tag der Gewährung deutlich niedriger war als im Vorjahr (16,48 EUR statt 39,76 EUR; -59%). Daraus ergibt sich für 2025 für Dr. Felix Grawert und Dr. Christian Danninger jeweils ein Rückgang der ausgewiesenen Vorstandsvergütung um -17%.

Aktienoptionsprogramme

Das beschriebene Vergütungssystem beinhaltet keine Aktienoptionen. Daher halten Dr. Felix Grawert und Dr. Christian Danninger keine Aktienoptionen.

Angaben zur Claw-Back-Regelung

Es gab keine Rückforderung von variablen Vergütungsbestandteilen der Vorstände (Claw-Back-Klausel) im Geschäftsjahr 2025.

Ausblick auf die Anwendung des Vergütungssystems für 2026

Kurzfristige variable Vergütung (STI)

Für das laufende Geschäftsjahr 2026 hat der Aufsichtsrat für die kurzfristige variable Vergütung (STI) im Dezember 2025 folgende Ziel-Dimensionen und Leistungskriterien festgelegt:

- **STI-Ziel „Konzernjahresüberschuss“** (70% Anteil): Für den Konzernjahresüberschuss 2026 hat der Aufsichtsrat einen Ziel-Wert im Rahmen der internen Planung festgelegt.
- **STI-Ziel „Marktposition“** (15% Anteil): Für die Ziel-Dimension „Marktposition“ hat der Aufsichtsrat für 2026 Ziele für wichtige Märkte festgelegt.
- **STI-Ziel „Finanzielle und operative Ziele“** (15% Anteil): Für die Ziel-Dimension „Finanzielle und operative Ziele“ wurden Ziele in Bezug auf operative Verbesserungen und sowie produktbezogene Verbesserungen festgelegt.

Langfristige variable Vergütung (LTI)

Für die im Geschäftsjahr 2026 beginnende Referenzperiode der langfristigen variablen Vergütung (LTI) hat der Aufsichtsrat die folgenden Leistungskriterien festgelegt:

- **LTI-Ziel „Konzernjahresüberschüsse der Geschäftsjahre 2026, 2027 und 2028“** (35% Anteil)
- **LTI-Ziel „Total Shareholder Return“** (TSR) vom Q4/2025 bis zum Q4/2028 (50% Anteil)
- **LTI-Ziel „Nachhaltigkeitsziele“** (15% Anteil):
 - Sozialbereich (5% Anteil): Nachhaltige Förderung der Mitarbeiterweiterentwicklung, gemessen an der jährlich erreichten durchschnittlichen Anzahl an Schulungsstunden pro AIXTRON-Mitarbeitendem bis Ende 2028 erreichen.
 - Umwelt (5% Anteil): Reduktion des normierten Energieverbrauchs bei aktuellen AIXTRON-Systemen für die Leistungselektronik bis Ende 2028
 - Management von Informationssicherheit (5% Anteil): Kontinuierliche Weiterentwicklung der Informationssicherheit gemäß den

Anforderungen der ISO 27001 und der korrespondierenden gesetzlichen Anforderungen aus der NIS-2 Richtlinie bis Ende 2028

Die Zielerreichung der LTI-Vergütung 2026 wird anhand der Ergebnisse der Periode vom 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028 ermittelt. Der für die Zuteilung maßgebliche Aktienkurs beträgt EUR 15,935 (Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse im 4. Quartal 2025); Der Aufsichtsrat stellt den Erfüllungsgrad nach Ablauf 2028 fest und wandelt die verfallbaren je nach Zielerreichung in unverfallbare Aktienzusagen. Nach Ablauf der 4-jährigen Sperrfrist (Ende: 31. Dezember 2029) wird je unverfallbarer Aktienzusage eine Aktie übertragen, grundsätzlich in der Woche nach Veröffentlichung des Jahresberichts.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 17 der Satzung der AIXTRON SE geregelt. In der ordentlichen Hauptversammlung im Mai 2024 wurde die Änderung der Vergütung des Aufsichtsrats, die entsprechende Neufassung des § 17 der Satzung sowie die Billigung des angepassten Vergütungssystems für den Aufsichtsrat gebilligt. Die neuen Regelungen fanden zeitanteilig für das Geschäftsjahr 2024 ab dem Tag der Hauptversammlung Anwendung.

Im bis zur Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2024 geltenden Vergütungssystem wurden Ausschusstätigkeiten im Aufsichtsrat – mit Ausnahme des Vorsitzes im Prüfungsausschuss – nicht vergütet. Mit den vorgenommenen Anpassungen soll der gestiegenen Bedeutung der Ausschussarbeit und dem damit einhergehenden erhöhten Zeitaufwand in Übereinstimmung mit der Empfehlung G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex Rechnung getragen werden. Insbesondere wurde die Vergütung für Mitglieder des Prüfungsausschusses erhöht, um der besonderen Rolle dieses Ausschusses Rechnung zu tragen. Weitere Änderungen an der festen Aufsichtsratsvergütung wurden nicht vorgenommen. Die jährliche feste Vergütung für das einzelne Mitglied des Aufsichtsrats beträgt EUR 60.000, für den Vorsitzenden das Dreifache und für den stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache der Vergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 20.000, wobei der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Doppelte erhält (vorheriges System: EUR 20.000 nur für Vorsitzende des Prüfungsausschusses).

Die Mitglieder weiterer Ausschüsse des Aufsichtsrates erhalten für die Ausschussarbeit jeweils eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000, wobei der Vorsitzende eines Ausschusses jeweils das Doppelte erhält, vorausgesetzt, der jeweilige Ausschuss hat im Geschäftsjahr mindestens einmal zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt (vorheriges System: EUR 0).

Es werden keine Sitzungsgelder oder sonstige variable Vergütungen gewährt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss führen, erhalten zeitanteilig ein Zwölftel der oben genannten Vergütung für jeden angefangenen Monat der entsprechenden Tätigkeit im Aufsichtsrat.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungsprämien, die für eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung zur Abdeckung von Haftungsrisiken aus der Aufsichtsrats Tätigkeit für die Mitglieder des Aufsichtsrats geleistet werden, sowie die darauf zu zahlende Versicherungssteuer.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten vom Unternehmen keine Kredite.

Die in den Geschäftsjahren 2025 und 2024 auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats entfallende Vergütung wird in der nachfolgenden Tabelle individualisiert dargestellt. Wie in den Vorjahren erfolgte auch im Geschäftsjahr 2025 keine Vergütung für persönlich erbrachte Leistungen von Aufsichtsratsmitgliedern.

Aufsichtsratsvergütung

Aufsichtsratsmitglied	Jahr	Gesamt- vergütung EUR Tsd.	Feste Vergütung EUR Tsd.	in %	Ausschuss- vergütung EUR Tsd.	in %
Alexander Everke ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾ (Aufsichtsratsvorsitzender, Vorsitzender des Kapitalmarktausschusses, Vorsitzender des Nominierungsausschusses)	2025	210	140	67%	70	33%
	2024	74	40	54%	34	46%
Frits van Hout ⁴⁾⁷⁾ (Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender, Vorsitzender des Vergütungsausschusses)	2025	120	90	75%	30	25%
	2024	103	90	87%	13	13%
Ingo Bank ⁵⁾⁶⁾	2025	63	40	63%	23	37%
	2024	0	0	0%	0	0%
Karen Florschütz ⁴⁾⁷⁾	2025	80	60	75%	20	25%
	2024	47	40	0%	7	0%
Dr. Stefan Traeger ²⁾³⁾	2025	80	60	75%	20	25%
	2024	67	60	90%	7	10%
Prof. Dr. Anna Weber ¹⁾ (Vorsitzende des Prüfungsausschusses, unabhängige Finanzexpertin)	2025	100	60	60%	40	40%
	2024	93	60	64%	33	36%
Kim Schindelbauer ⁸⁾⁹⁾¹⁰⁾¹¹⁾¹²⁾¹³⁾ (bis 15. Mai 2025)	2025	83	75	90%	8	10%
	2024	207	180	87%	27	13%
Prof. Dr. Andreas Biagosch (bis 15. Mai 2024)	2025	0	0	0%	0	0%
	2024	25	25	100%	0	0%
Prof. Dr. Petra Denk (bis 15. Mai 2024)	2025	0	0	0%	0	0%
	2024	25	25	100%	0	0%
Gesamt	2025	737	525	71%	212	29%
	2024	641	520	81%	121	19%

1) Mitglied des Prüfungsausschusses

2) Mitglied des Kapitalmarktausschusses

3) Mitglied des Nominierungsausschusses

4) Mitglied des Vergütungsausschusses

5) Mitglied des Prüfungsausschusses ab 15. Mai 2025

6) Mitglied des Kapitalmarktausschusses ab 15. Mai 2025

7) Mitglied des Nominierungsausschusses ab 15. Mai 2025

8) Aufsichtsratsvorsitzender bis 15. Mai 2025

9) Ehemaliges AIXTRON-Vorstandsmitglied

10) Mitglied des Prüfungsausschusses bis 15. Mai 2025

11) Vorsitzender des Kapitalmarktausschusses bis 15. Mai 2025

12) Mitglied des Nominierungsausschusses bis 15. Mai 2025

13) Mitglied des Vergütungsausschusses bis 15. Mai 2025

Directors- & Officers-Versicherung (D&O)

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 93 Abs. 2 AktG hat die AIXTRON SE für alle Mitglieder des Vorstands eine D&O-Versicherung gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft abgeschlossen, die jeweils einen Selbstbehalt von

mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorsieht. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats der AIXTRON SE hat die Gesellschaft D&O-Versicherungen abgeschlossen.

ZUSAMMENGEFASSTER LAGEBERICHT

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Dieser Lagebericht fasst den Lagebericht des AIXTRON-Konzerns (im Folgenden auch als „AIXTRON“ oder „die Gruppe“ bezeichnet) bestehend aus der AIXTRON SE (auch als „das Unternehmen“ oder „die Gesellschaft“ bezeichnet) und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften mit dem Lagebericht der AIXTRON SE zusammen.

Der Berichtszeitraum entspricht dem Geschäftsjahr 2025, d.h. dem Zeitraum vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Wir berichten darin über den Geschäftsverlauf sowie über die Lage und die voraussichtliche Entwicklung von AIXTRON sowie der AIXTRON SE. Die Ausführungen zur AIXTRON SE sind in einem eigenen Abschnitt im Wirtschaftsbericht mit Angaben nach HGB enthalten.

Der Konzernabschluss der Gesellschaft ist unter Anwendung von § 315e HGB in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt. Mit Ausnahme der HGB-Angaben im Kapitel Lagebericht der AIXTRON SE sind alle in diesem zusammengefassten Lagebericht enthaltenen Finanzzahlen, einschließlich der Vergleichszahlen für das Vorjahr, nach IFRS ausgewiesen.

Die nicht-finanzielle Konzernklärung erfolgt im Rahmen eines integrierten Nachhaltigkeitsberichts, der im zusammengefassten Lagebericht des Konzernberichts enthalten ist. Die nicht-finanzielle Konzernklärung ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Jahres- und Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB.

Aufgrund von Rundungsdifferenzen ist es möglich, dass bei der Summierung von Einzelpositionen Unterschiede zu den angegebenen Summen auftreten und aus diesem Grunde auch Prozentsätze nicht genau den absoluten Zahlen entsprechen.

Grundlagen des Konzerns

Geschäftsmodell

//ESRS 2 SBM-1

AIXTRON entwickelt, produziert und installiert Anlagen zur Abscheidung (Deposition) komplexer Halbleitermaterialien, und bietet zudem Abscheideverfahren, Beratung, Schulung, Kundenbetreuung und Service für diese Anlagen an. Außerdem stellt AIXTRON Peripheriegeräte und Dienstleistungen für den Betrieb seiner Anlagen zur Verfügung.

AIXTRON liefert Depositionsanlagen sowohl für die Volumenfertigung als auch für die Forschung und Entwicklung (F&E) und Vorserienfertigung.

Die AIXTRON-Anlagen sind gefragt, weil sie zum einen höhere Energieeffizienz in der Leistungselektronik ermöglichen. Damit unterstützen sie bspw. die Umstellung auf Elektromobilität. Zum anderen erlauben sie die Erhöhung von Datenübertragungsgeschwindigkeit und -volumen sowie den Einsatz von 3D-Sensorik in der Unterhaltungselektronik und der Automobilindustrie. Darüber hinaus unterstützen sie den Einsatz innovativer Technologien wie Micro LEDs in Displays. Mit seinen Depositionstechnologien ermöglicht AIXTRON seinen Kunden, Leistung und Qualität moderner Bauelemente der Leistungs- und Optoelektronik zu erhöhen und die Produktionskosten zu senken. Wesentliche Kaufkriterien sind die hohe Prozessstabilität in der Serienfertigung, die zu einer verbesserten Ausbeute (Yield) führt, sowie eine vorteilhafte Total Cost of Ownership (TCO) über den Lebenszyklus der Anlagen. Dies erhöht die Wirtschaftlichkeit der Produktion, u. a. durch höhere nutzbare Stückzahlen, reduzierten Ausschuss und eine effiziente Nutzung von Betriebsmitteln.

AIXTRON fällt in den Anwendungsbereich der EU-Dual-Use-Verordnung und liefert Anlagen und Ersatzteile auf Basis der entsprechend erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen.//¹

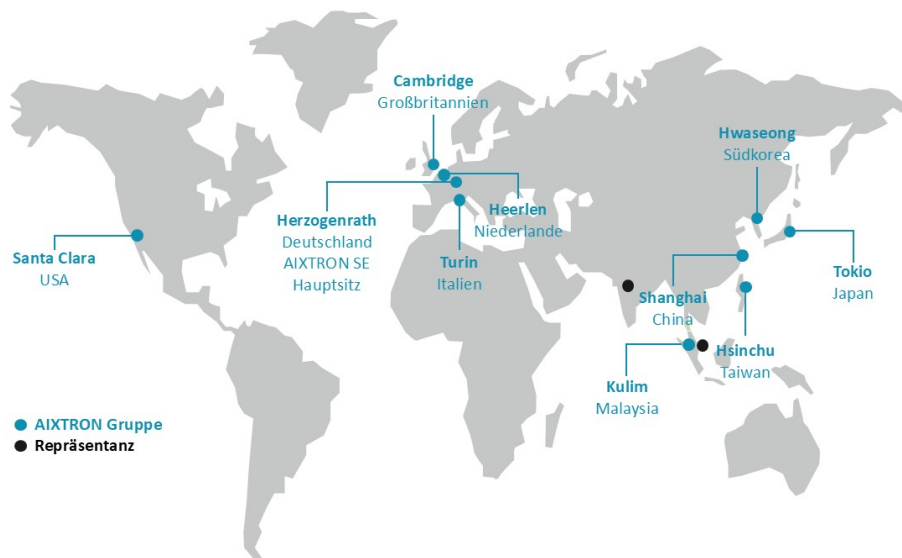
Organisationsstruktur

Standorte und rechtliche Unternehmensstruktur

Der AIXTRON-Konzern umfasst die Muttergesellschaft AIXTRON SE mit Hauptsitz in Herzogenrath, Deutschland, und deren Tochtergesellschaften. Die AIXTRON SE war zum 31. Dezember 2025 direkt oder indirekt an 13 Gesellschaften beteiligt (Vorjahr: 13). Zum AIXTRON-Konzern gehören 12 vollkonsolidierte Tochtergesellschaften (Vorjahr: 13). Im Geschäftsjahr 2025 war AIXTRON an den folgenden Standorten operativ tätig:

¹ //Dieser Abschnitt ist Bestandteil des integrierten Nachhaltigkeitsberichts der AIXTRON-Gruppe//

Standort	Nutzung
Herzogenrath, Deutschland	Unternehmenszentrale, F&E, Produktion, Vertrieb, Kundendienst
Cambridge, Großbritannien	F&E, Produktion, Kundendienst
Turin, Italien	Produktion
Heerlen, Niederlande	F&E
Santa Clara, CA, USA	Vertrieb, Kundendienst
Hwaseong, Südkorea	Vertrieb, Kundendienst
Shanghai, China	Vertrieb, Kundendienst
Hsinchu, Taiwan	Vertrieb, Kundendienst
Tokio, Japan	Vertrieb, Kundendienst
Kulim, Malaysia	Kundendienst



Konzernführung

Die AIXTRON SE verfügt als Europäische Aktiengesellschaft über ein dualistisches System der Leitungsorgane bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand hat die Leitung der Gesellschaft inne und führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung, während er vom Aufsichtsrat beraten und überwacht wird. Im Geschäftsjahr 2025 gab es folgende personelle Veränderungen der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft:

Auf der Hauptversammlung am 15. Mai 2025 wurde Herr Ingo Bank neu in den Aufsichtsrat gewählt. Er folgte auf Herrn Kim Schindelhauer, der sein Mandat auf eigenen Wunsch und mit Ablauf der Hauptversammlung niedergelegt hat. Zum neuen

Aufsichtsratsvorsitzenden wurde im Anschluss an die Hauptversammlung Herr Alexander Everke gewählt. Die Zusammensetzung des Vorstands hat sich gegenüber dem 31. Dezember 2024 nicht verändert.

Detaillierte Informationen zur Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat, zu deren Aufgabenverteilung untereinander, zur Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats sowie zum Diversitätskonzept der Gesellschaft sind der [Erklärung zur Unternehmensführung](#) zu entnehmen. Diese ist Teil dieses Geschäftsberichts und auf unserer Website unter [Erklärung zur Unternehmensführung](#) abrufbar.²

Technologie und Produkte

AIXTRON bietet individuell konfigurierte Anlagen zur Abscheidung hochkomplexer Halbleitermaterialien. Dabei lassen sich Substrate verschiedenster Materialien und Formate präzise beschichten.

Zur Herstellung von Komponenten für die Leistungselektronik oder für die Optoelektronik aus Verbindungshalbleiter-Materialien werden die Verfahren **CVD (Chemische Gasphasenabscheidung)** und **MOCVD (Metall-Organische Chemische Gasphasenabscheidung)** angewendet.

//ESRS 2 SBM-1

Die von AIXTRON hergestellten Anlagen im Bereich der **Leistungselektronik** werden für die Fertigung von Galliumnitrid (GaN)-Halbleiterbauelementen genutzt, die z.B. die Leistungsfähigkeit von Ladegeräten in der Unterhaltungselektronik steigern, eine energiesparende Stromversorgung von Servern und Rechenzentren und eine effiziente Stromwandlung im Bereich erneuerbarer Energie ermöglichen. Ein zweites großes Anwendungsfeld der Leistungselektronik sind Siliziumkarbid (SiC)-Bauelemente, die beispielsweise in Wechselrichtern für Elektrofahrzeuge, in deren Ladeinfrastruktur und auch in Wechselrichtern für erneuerbare Energien (Solar und Wind) eingesetzt werden. Beide Materialsysteme finden zunehmend Anwendung in Ultra-Fast Charging (HPC)-Stationen für Elektrofahrzeuge, in Motorsteuerungen und in humanoiden Robotern sowie in der Stromversorgung von KI-Fabriken. Auch diese Bauelemente werden von unseren Kunden mit unseren CVD-Anlagen gefertigt. GaN und SiC gehören zu den sogenannten Wide-Band-Gap-Materialsystemen mit besonders großer Bandlücke. Sie stehen am Anfang ihrer Anwendung in verschiedenen Bereichen der Leistungselektronik. Durch ihre Verwendung tragen sie zur Dekarbonisierung unserer modernen Gesellschaft bei und leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die Marktnachfrage wird zusätzlich durch staatliche Förderprogramme wie den EU Chips Act und vergleichbare Initiativen in Nordamerika und Asien unterstützt, die die Resilienz der Lieferketten und den Ausbau nachhaltiger Halbleitertechnologien fördern.

Die von AIXTRON hergestellten Anlagen im Bereich der **Optoelektronik** werden zur Fertigung von Lasern genutzt, die eine ultraschnelle optische Datenübertragung ermöglichen und in hochpräziser 3D-Sensorik zum Einsatz kommen. Diese Technologie gewinnt vor allem dort an Bedeutung, wo eine präzise räumliche Erfassung erforderlich ist – etwa bei der Umfeldwahrnehmung von Robotern oder in autonomen Fahrzeugen. Zusätzlich steigt die Nachfrage für 3D-Sensorik durch Anwendungen in Edge AI und

² Die Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung wurden gemäß der Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex 2022 gemacht. Sie sind als „lageberichts-fremd“ einzustufen, da sie über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und somit kein Bestandteil der inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer.

Machine Vision, etwa zur Prozessoptimierung in der intelligenten Fertigung sowie in der Präzisionslandwirtschaft. Ein weiterer Anwendungsbereich ist die Fertigung von LED-Bildpunkten (Pixeln) für die nächste Generation von Display-Anwendungen, den sogenannten Micro LED Displays, die beispielsweise künftig in AR-Geräten sowie in Automotive Head-Up-Displays eingesetzt werden könnten. Darüber hinaus kommen unsere Anlagen bei der Herstellung von speziellen ROY-LEDs (Rot, Orange, Gelb) zum Einsatz, die unter anderem in der Automobilbeleuchtung, der Dekoration von Gebäuden, sowie im Indoor Farming wirtschaftlich und energieeffizient eingesetzt werden.

AIXTRON arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung seiner existierenden Technologien und Produkte. Nachdem AIXTRON im Jahr 2022 mit der G10-SiC die erste Anlage der neu entwickelten Generation vorgestellt hatte, wurde die G10-Produktfamilie im Jahr 2023 durch die G10-GaN und die G10-AsP (Arsenide-Phosphide) komplettiert. Die G10-GaN ist ein voll automatisiertes, kompaktes MOCVD Cluster Tool für hoch produktive Leistungselektronik-Fabriken und kann für die Herstellung von GaN-Bauelementen sowohl auf 150 mm als auch auf 200 mm Wafern verwendet werden. Die G10-AsP ist für die Herstellung von optoelektronischen Bauelementen z.B. für die optische Datenkommunikation oder Micro LED ausgelegt und kann ebenfalls für 150 mm und 200 mm Wafer benutzt werden. Die gesamte G10-Produktfamilie ist darauf ausgerichtet, sowohl die Materialperformance kontinuierlich zu steigern als auch durch höhere Automatisierung und standardisierte Schnittstellen optimal für die Großserienproduktion gerüstet zu sein. Kunden legen zunehmend Wert auf energieeffiziente Produktionsprozesse zur Erfüllung eigener Nachhaltigkeitsziele.

Auch für den nächsten Technologieschritt – den Übergang zu 300 mm Wafern für vielfältige Anwendungen – ist AIXTRON bestens positioniert. Zusätzlich zu mehreren bereits ausgelieferten Pilotanlagen, die einzelnen Kunden für deren Technologieentwicklung zur Verfügung gestellt wurden, wurde das neue Innovationscenter in kürzester Zeit planmäßig fertiggestellt. Es wurde zu Beginn des Jahres 2025 vollständig in Betrieb genommen und dient als zentrale Plattform für die Weiterentwicklung modernster Anlagen in der 300-mm-Technologie. Erste im Innovationscenter installierte Systeme sind bereits erfolgreich im Einsatz und liefern Wafer mit den vorgesehenen Spezifikationen. Für die 300 mm Technologie zeichnen sich vielversprechende Marktchancen in den Bereichen Leistungselektronik und - später - Optoelektronik ab.³

Geschäftsprozesse

Produktion und Beschaffung

//ESRS 2 SBM-1

AIXTRON produziert seine Prototypen- und Kundenanlagen an seinen Produktionsstandorten in Herzogenrath und Cambridge. Schwerpunkte bei der Produktion liegen in der Montage, dem Testen und Qualifizieren sowie der Inbetriebnahme der Anlagen nach standardisierten Vorgaben.

Die zur Herstellung der Anlagen erforderlichen Komponenten und die Mehrzahl der vormontierten Baugruppen bezieht der Konzern von externen Lieferanten und

³ //Dieser Abschnitt ist Bestandteil des integrierten Nachhaltigkeitsberichts der AIXTRON-Gruppe//

Dienstleistern. Die Leistungsfähigkeit unserer Lieferketten wird stetig optimiert, um der marktüblichen starken Saisonalität und Zyklizität bestmöglich folgen zu können. Auf Basis einer rollierenden Prognose werden die notwendigen Planungen und konkreten Maßnahmen in den Bereichen Vertrieb, Einkauf, Produktion und Qualität aktualisiert, um die Anlagen pünktlich und qualitativ hochwertig an die Kunden auszuliefern. In Zusammenarbeit mit den Partnern in der Lieferkette wird die dafür notwendige Flexibilität und Anpassungsfähigkeit stetig weiter ausgebaut.

Die Montage der Anlagen wird unter Zuhilfenahme externer Dienstleister in den eigenen bzw. bei Bedarf in angemieteten, nahegelegenen Produktionsstätten durchgeführt. Die anschließende Inbetriebnahme, der Test sowie die Qualifikation der Anlagen erfolgt durch AIXTRON-Fachkräfte. Die Planung, Steuerung und Überwachung der Produktion verantworten ausschließlich AIXTRON-Mitarbeiter.

Die Produktionsstätten von AIXTRON verfügen über ein gemäß ISO 9001:2015 zertifiziertes prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem. Im Jahr 2024 bestätigten externe Prüfer die Zertifizierung der Qualitätsmanagementsysteme sowohl der AIXTRON SE als auch der AIXTRON Ltd.⁴

Mitarbeiter

//ESRS S1-6

AIXTRONs führende Position auf dem Weltmarkt und die Fähigkeit zur stetigen Innovation sind das Ergebnis des Engagements und Wissens unserer Mitarbeiter. Daher ist unser Personalwesen darauf ausgelegt, eine sichere und fördernde Arbeitsumgebung zu schaffen sowie eine Kultur der Wertschätzung und Zusammenarbeit zu fördern.

Die Gewinnung und Bindung hochqualifizierter Fach- und Führungskräfte ist ein entscheidender Erfolgsfaktor. Im Wettbewerb um die besten Talente setzen wir konsequent auf etablierte und erfolgreiche Employer-Branding-Methoden, um unsere Attraktivität als Arbeitgebermarke nachhaltig zu stärken. Im vergangenen Jahr hat AIXTRON den internen Recruiting-Prozess zentralisiert und die Karriereseite umfassend optimiert. Diese Maßnahmen haben zu einer nachhaltig verbesserten Wahrnehmung des Bewerbungsprozesses geführt, was sich weiterhin im positiven Feedback der Kandidatinnen und Kandidaten widerspiegelt.

2025 setzen wir diese erfolgreiche Strategie fort und bauen insbesondere unsere Präsenz in den sozialen Medien stetig aus. Je nach Bewerberprofil sprechen wir Personen über XING, LinkedIn, Facebook und Instagram gezielt an, um unsere Reichweite in unterschiedlichen Zielgruppen zu maximieren.

Mit diesen Initiativen verfolgen wir konsequent das Ziel, AIXTRON als attraktiven Arbeitgeber und innovatives Technologieunternehmen im internationalen Wettbewerb zu positionieren.

Auch der persönliche Kontakt zu potenziellen Bewerbern auf Jobmessen und ähnlichen Veranstaltungen sowie im Rahmen unserer engen Kooperation mit Universitäten ist für uns von großer Bedeutung. Seit Ende 2023 fördern wir junge Nachwuchstalente der RWTH Aachen im Rahmen des Deutschland-Stipendiums.

⁴ //Dieser Abschnitt ist Bestandteil des integrierten Nachhaltigkeitsberichts der AIXTRON-Gruppe//

AIXTRON arbeitet nachhaltig an der Etablierung einer modernen Unternehmenskultur mit einer ausgereiften Führungskultur und einem guten Miteinander. Wir legen großen Wert darauf, unsere Mitarbeiter kompetent und partnerschaftlich zu begleiten, individuell zu fördern und mit zukunftsorientierten Projekten und Aufgaben zu fordern. Im Rahmen unseres unternehmensweiten Personalentwicklungskonzepts bieten wir unseren Mitarbeitern eine Vielzahl an Maßnahmen zur kontinuierlichen Weiterbildung sowie individuelle Fortbildungsmaßnahmen und Entwicklungsmöglichkeiten an. Dazu gehören E-Learnings in den Bereichen Sprachentwicklung, Software, Kommunikation oder Konfliktmanagement, die unsere Mitarbeiter jederzeit nutzen können, aber auch Trainings zu Arbeitsmethoden wie Moderationstechniken, Zeit- und Projektmanagement, die mit externen Trainern durchgeführt werden. Zudem können Mitarbeiter Coaching und Mediationsangebote nutzen.

Eine weitere zentrale Säule unserer Unternehmenskultur ist AIXTRONs Bekenntnis zu Vielfalt und Chancengleichheit. Wir fördern den interkulturellen Austausch durch verschiedene Aktionen, wie z.B. das AIXTRON Kochbuch der Nationen. Zudem legen wir Wert auf eine angemessene Geschlechterbalance und eine ausgewogene Altersstruktur.

Im Geschäftsjahr 2025 verringerte sich die Zahl der Mitarbeiter im Konzern von 1.207 zum Ende des Jahres 2024 um ca. 7% auf 1.117 zum 31. Dezember 2025. Diese Reduktion fand primär im Bereich Operations in der AIXTRON SE und AIXTRON Ltd. im Rahmen eines Freiwilligenprogramms statt. Der größte Teil der Mitarbeiter ist wie in den Vorjahren in Europa angesiedelt.//⁵

Kunden und Regionen

//ESRS 2 SBM-1

Die heutigen Kunden von AIXTRON haben ihre Wertschöpfungsketten in den Bereichen Leistungselektronik, Optoelektronik, Displayindustrie und Automobilindustrie erfolgreich etabliert und ausgebaut. Die zunehmende Digitalisierung und die Erweiterung der Einsatzfelder der Künstlichen Intelligenz haben den Bedarf an Halbleiterbauelementen mit erhöhter Leistung für Anwendungen in der IT-Infrastruktur verstärkt und eröffnen seit kurzem ganz neue Technologien wie humanoide Roboter.

Die Unterhaltungselektronik, der Einsatz in Haushaltsgeräten (White Goods) sowie die Energieerzeugung und Elektromobilität sind nun ein fester Bestandteil der aktuellen Märkte.

Leistungsstarke Halbleiterbauelemente auf Basis von SiC mit geringeren Schaltverlusten und hoher Effizienz bei der Stromumwandlung finden sich in den Umrichtern oder Spannungswandlern in Elektrofahrzeugen sowie Schnellladesäulen an Straßen. Darüber hinaus finden sie Einsatz in der Schienenverkehrstechnik, der Wind- und Solarenergieerzeugung und in industriellen Anwendungen, in denen Starkstrom verarbeitet wird. Der Vorstoß dieser Technologien verläuft heute dennoch langsamer als erwartet.

Die neue Generation der Halbleiterbauelemente auf Basis von GaN, welche sowohl niedrige als auch hohe Spannungsklassen adressieren, erweitern stetig die Anwendungsbereiche. Durch die kleinere und leichtere Bauweise, die durch GaN-Leistungshalbleiter ermöglicht wird, schnellere Ladezeiten und deutlich höhere Effizienz

⁵ //Dieser Abschnitt ist Bestandteil des integrierten Nachhaltigkeitsberichts der AIXTRON-Gruppe//

finden GaN-Halbleiterbauelemente auch in batteriebetriebenen Werkzeugen, elektrischen Motoren von Haushaltsgeräten und kabellosen Ladestationen Anwendung.

In der Optoelektronik (basierend auf der GaAs/InP-Technologie) fertigen AIXTRONs Kunden weiterhin Laser für die Unterhaltungselektronik und den Automobilsektor. Mit dem höheren Digitalisierungsgrad und gestiegenem Volumen in der Datenübertragung insbesondere im Bereich der KI-Rechenzentren verstärkt sich in den letzten Monaten die Nachfrage nach Laseranwendungen. Heute wird KI nicht nur in Forschung und Industrie eingesetzt, sondern prägt längst Alltagsanwendungen – von Sprache und Bildverarbeitung bis hin zu autonomer Robotik und präventiver Wartung.

Insbesondere hier ergeben sich starke Synergien der GaN- und GaAs/InP- Technologien. Denn die erste bringt den humanoiden Robotern mehr Bewegungspräzision, Leistungsfähigkeit und Energieeffizienz und erlaubt kompaktere Designs, die der menschlichen Bewegung noch näherkommen. Gleichzeitig liefert die zweite mit GaAs-gestützten Bauteilen (insb. Photodioden, Laserdioden, Hochfrequenztransceiver) extrem präzise Sensordaten (z.B. LIDAR, optische Tiefensensoren, Radar). Folgend bearbeitet die KI diese in Echtzeit für Objekt- und Gesichtserkennung, Gesteninterpretation oder räumliche Bewegungsplanung.

Die Entwicklung der Displayindustrie verbleibt mit geringem, aber konstantem Wachstum. Der aktuelle Fokus liegt in dem Bereich der Mini LEDs für Displays und Anzeigetafeln aller Größen. Die Akzeptanz der Micro LED Technologie steigt - neue Anwendungen erschließen die Märkte: neben Unterhaltungselektronik dringen Micro LEDs perspektivisch in Automotive, Medizintechnik und Head-up-Displays vor. Fortschritte in der Transfer- und Bonding-Technologie ermöglichen die präzise Platzierung von Millionen winziger LEDs schneller und kosteneffizienter. Mit steigender Produktionskapazität ist in den nächsten 2 bis 3 Jahren mit einer deutlicher Kostenreduktion zu rechnen, wodurch die Technologie breiter verfügbar werden könnte.

Im heutigen Kundenökosystem unterscheiden wir zwischen Herstellern von Bauelementen (IDMs, integrated device manufactures) und Herstellern von Epitaxie-Wafern (wafer foundries). Letztere liefern Produkte, die auf AIXTRON-Anlagen hergestellt wurden an Unternehmen der nächsten Stufe in der Wertschöpfungskette, die Hersteller von Bauelementen. Neben den Industriekunden zählen zu AIXTRONs Kunden auch Forschungsinstitute und Universitäten, an denen insbesondere die Erforschung neuartiger Materialien und neuer Anwendungsfelder vorangetrieben wird, um so die Grundlage für neuartige Bauelemente der nächsten Generation zu schaffen.

AIXTRONs Produkte werden weltweit vertrieben. Die Marktsegmente und der Produktmix sind regional unterschiedlich stark ausgeprägt. Die Auslieferung der Anlagen zur Herstellung von GaN und SiC Leistungshalbleitern ist stark getrieben durch die Sicherstellung der Produktionskapazitäten nicht nur in Europa und Amerika, sondern auch in Asien, wie Japan und Korea. Hier erzielt AIXTRON etwa die Hälfte der aktuellen Umsätze. Innerhalb von Rest-Asien dominieren die Märkte aus China im Bereich Optoelektronik und LED.⁶

Das Kapitel **Umsatzentwicklung** enthält eine detaillierte Aufstellung der Umsätze nach Regionen.

⁶ //Dieser Abschnitt ist Bestandteil des integrierten Nachhaltigkeitsberichts der AIXTRON-Gruppe//

Ziele und Strategie

AIXTRON adressiert mit seinen Technologien zur Abscheidung komplexer Halbleitermaterialien Zukunftsmärkte entlang vieler Endanwendungsfelder, wie z.B. Künstliche Intelligenz, IT-Infrastruktur, Automobilindustrie, Unterhaltungselektronik, Telekommunikation und Energieerzeugung.

Auf dem Gebiet dieser komplexen Depositionsverfahren besteht die Strategie von AIXTRON darin, mit einem klaren Fokus auf seine Kernkompetenzen Technologien und Produkte zu entwickeln, die wachsende Endanwendungen adressieren oder erschließen.

Insbesondere bei den Depositionstechnologien, die in der industriellen Hochvolumens-Produktion von Halbleitern verwendet werden, geht es vor allem um zwei Themen:

- die Steigerung der Performance der komplexen Depositionsverfahren, um die spezifischen Anforderungen der Endanwendung bestmöglich zu erreichen. In vielen Fällen macht diese Verbesserung die Endanwendung selbst überhaupt erst technisch möglich, so z.B. die Micro LED-Technik;
- die Steigerung der Produktivität, d.h. Steigerung von Durchsatz und Senkung von Betriebskosten der Anlage für spezifische Anwendungen. In vielen Fällen werden diese Anwendungen von Verbindungshalbleitern erst durch diese Verbesserungen erschlossen, so z.B. im Bereich Leistungselektronik.

Die Kombination beider Themen ermöglicht AIXTRON eine hohe Wettbewerbsfähigkeit für das Anforderungsprofil der jeweiligen Anwendung. So adressiert AIXTRON langfristig wachsende Endmärkte, um die Erträge für die Entwicklung weiterer vielversprechender zukünftiger Anwendungen zu generieren.

Wie für alle Hersteller von Produktionsanlagen gibt es auch bei AIXTRON eine Abhängigkeit des Geschäfts von der Investitionsbereitschaft der Kunden. Diese ist konjunkturabhängig, daher ist ein weiteres strategisches Ziel von AIXTRON, eine möglichst hohe Resilienz gegen Konjunkturschwankungen zu entwickeln. Haupthebel zur Erreichung dieses Ziels sind zum einen operative Flexibilität und Exzellenz, zum anderen zyklenüberspannende Investitionen in Forschung und Entwicklung, um ein breites Produktportfolio anbieten zu können, mit dem unterschiedliche, wenig korrelierte Endmärkte adressiert werden. Diese Entwicklungsaktivitäten unterliegen dabei einer strengen und kontinuierlichen Priorisierung nach einer risikobereinigten Return on Invest Bewertung.

Technologieportfolio zur Abscheidung komplexer Materialien



Unser strategisches Ziel ist es, unsere Marktposition in den Kernmärkten durch kontinuierliche Innovation und Technologieführerschaft langfristig zu sichern. Darüber hinaus streben wir an, durch die Anwendung unserer Kernkompetenzen die Bandbreite der adressierbaren Endanwendungen zu erweitern und angrenzende Märkte zu erschließen. Die Nachhaltigkeit unseres Geschäfts, die Umsatzsteigerung sowie die Verbesserung der Profitabilität sind die Kernziele unserer strategischen Planung.

Der Kern unserer Strategie besteht darin, die Produkte auf die Anforderungen möglichst vieler attraktiver Anwendungsfelder anzupassen und dabei den Fokus auf die Nutzung von AIXTRONs Kernkompetenzen zu wahren. Diese zielgenaue Adressierung der Anwendungen und Märkte, die hinsichtlich Größe, Wachstum, Profitabilität und Differenzierungspotenzial für AIXTRON attraktiv sind, ist aktuell sehr erfolgreich. Denn diese Anwendungen aus unterschiedlichen Bereichen wie z.B. der Unterhaltungselektronik, IT-Infrastruktur, Künstlichen Intelligenz und Elektromobilität unterliegen voneinander weitgehend unabhängigen Wachstumsdynamiken. Dies ermöglicht AIXTRON, eine diversifizierte Kundenbasis und eine breite Aufstellung sicherzustellen, die vorübergehende, natürliche Schwankungen in den Investitionszyklen bestimmter Märkte abfedern kann. Zu diesem Zweck entwickelt AIXTRON aktiv ein breites Technologieportfolio durch eigene oder geförderte Entwicklungen, durch Kooperationen oder gezielte Zukäufe. Darüber hinaus investiert AIXTRON in enger Zusammenarbeit mit Kunden, Partnern und ggf. deren Kunden in die Weiterentwicklung von Technologie-Ökosystemen, um neue Technologien zu etablieren und neue Anwendungen zu erschließen.

Unser Hauptaugenmerk liegt auf Märkten, in denen die Anwendung unserer Technologie eine Differenzierung zu unseren Wettbewerbern ermöglicht und die Verwendung der AIXTRON Produkte somit unseren Kunden einen klaren, entscheidenden Mehrwert bieten. Darüber hinaus adressiert AIXTRON mit Priorität Märkte und Segmente, in denen die Differenzierung durch Technologie wirtschaftlich attraktiv ist und damit auch in Wachstum und Profitabilität für AIXTRON resultiert.

AIXTRON verfolgt mit seinen Anlagenfamilien eine Plattformstrategie. Bei einem hohen Anteil von Gleichteilen können die Anlagen anwendungs- und kundenspezifisch angepasst werden. Dies ermöglicht, wie im vorherigen Abschnitt skizziert, eine breite Diversifizierung und die Bedienung zahlreicher Anwendungen. Neben den Planetenanlagen, die Kunden mit hohem Produktionsvolumen adressieren, vertreibt AIXTRON auf dem Showerheadprinzip beruhende Anlagen, die vorrangig für Forschung und Entwicklung benutzt werden. Dies ermöglicht AIXTRON u.a. früh bei der Entwicklung neu entstehender Anwendungen mitzuwirken, die entstehenden Kundenbedürfnisse in neuen Märkten frühzeitig zu verstehen und basierend auf diesen Erkenntnissen hochvolumenstaugliche Lösungen zu entwickeln.

Technologisch differenziert sich AIXTRON in den Hauptmärkten durch die Planetentechnologie, die Batch-Reaktoren verwendet, in denen mehrere Wafer gleichzeitig prozessiert werden können. Diese spezifische Technologie ermöglicht, neben gleichzeitig hohem Durchsatz und niedrigen Material- und Wartungskosten, insbesondere eine sehr hohe Homogenität der physikalischen Eigenschaften der abgeschiedenen Schichten und damit eine hohe Ausbeute auf dem Wafer („Yield“). Aus dieser Kombination entstehen die hohe Produktivität und Wirtschaftlichkeit unserer Anlagen. Dadurch können unsere Kunden die direkten und indirekten Anlagenkosten, wie z.B. Kosten für Reinraumfläche, auf hohe Produktionsvolumina umlegen. In vielen Anwendungen ist die durch die Architektur der Planetenreaktoren bedingte sehr hohe Effizienz des Materialeinsatzes ein weiterer entscheidender Kostenfaktor.

Steuerungssystem

Da zahlreiche Geschäftsaktivitäten innerhalb des Konzerns auf operativer Ebene weitestgehend integriert sind, steuert der Vorstand der AIXTRON SE die Gruppe auf Ebene des Gesamtkonzerns. Die vom Vorstand für den Konzern prognostizierten Entwicklungen treffen somit auch für die AIXTRON SE zu.

Zentrale finanzielle Steuerungskennzahlen

Die zentralen finanziellen Steuerungskennzahlen der AIXTRON-Gruppe sind Umsatzerlöse, Bruttoergebnis im Verhältnis zum Umsatz (Bruttomarge) und Betriebsergebnis im Verhältnis zum Umsatz (EBIT-Marge). Sie werden im Berichtswesen von AIXTRON monatlich ermittelt und dem Management in einem umfangreichen Bericht zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise kann der Vorstand Wachstumsträger frühzeitig identifizieren, unterjährige Entwicklungen analysieren und im Falle von erkennbaren Abweichungen zeitnah gegensteuern.

AIXTRON strebt ein organisches Wachstum der Umsatzerlöse an; etwaige Wechselkurseffekte werden bei der Festlegung der Umsatzziele ausgeklammert. Die Bruttomarge gibt Aufschluss über die Profitabilität und Rentabilität des operativen Geschäfts bei AIXTRON. Als bedeutende Größe für die operative Steuerung und Analyse der Ertragslage wird zudem die EBIT-Marge herangezogen.

Die genannten Kennzahlen sind für AIXTRON die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren.

Weitere Steuerungskennzahlen

Der Auftragseingang ist eine wichtige Kennzahl und wird im Abschnitt [Auftragsentwicklung](#) erläutert.

Nicht-finanzielle Steuerungskennzahlen

Im aktuellen Vorstandsvergütungssystem definiert AIXTRON im Rahmen des Long Term Incentive (LTI) jährlich Nachhaltigkeitsziele für den Vorstand, welche über eine dreijährige Referenzperiode zu erreichen sind und bezieht entsprechende nicht-finanzielle Leistungsindikatoren in die Konzernsteuerung mit ein.

Für die im Geschäftsjahr 2025 beginnende LTI-Referenzperiode wurden folgende nicht-finanzielle Leistungsindikatoren festgelegt:

- Reduktion des normierten Energieverbrauchs bei aktuellen AIXTRON-Systemen für die Leistungselektronik und die kontinuierliche Verbesserung des Umweltmanagements bis Ende 2027;
- Förderung von Diversität, Vielfalt, Weiterbildung und Kompetenzentwicklung der Mitarbeiter und Führungskräfte sowie kontinuierliche Verbesserung von Arbeits- und Gesundheitsschutz, gemessen Ende 2027.

Forschung und Entwicklung (F&E)

Neben dem F&E-Zentrum am Hauptsitz in Herzogenrath unterhält AIXTRON ein weiteres Entwicklungszentrum in Cambridge (Großbritannien). Die mit AIXTRON-Anlagen ausgestatteten Labore dienen der Erforschung und Entwicklung neuer Anlagen, Materialien und Verfahren zur Herstellung von Halbleiterstrukturen.

Am Standort Herzogenrath befindet sich das Innovationszentrum mit über 1.000 m² Reinraumfläche. Dieses Zentrum ist auf die Entwicklung künftiger Anlagengenerationen spezialisiert, insbesondere im Bereich der 300 mm-Wafer-Technologie.

Fokus auf Innovation

Die F&E-Aktivitäten des Konzerns umfassten im Jahr 2025 weiterhin Entwicklungsprogramme für zukünftige Technologien und neue innovative Produkte als auch eine kontinuierliche Verbesserung der bestehenden Produkte von AIXTRON. Um die industrielle Reife zu steigern, wurden die Produkte entlang der ganzen Wertschöpfungskette optimiert, z.B. durch Designverbesserungen bei extern bereitgestellten Komponenten oder durch verbesserte Datenanalysen. Zudem arbeitet AIXTRON an kundenspezifischen Entwicklungsprojekten und forscht an neuen Technologien, oft auch im Rahmen öffentlich geförderter Projekte.

Die F&E-Kompetenz bleibt für AIXTRON von großer strategischer Bedeutung, da sie aus unserer Sicht für ein wettbewerbsfähiges Portfolio von Spitzentechnologien sorgt und die zukünftige Geschäftsentwicklung unterstützt. AIXTRON investiert gezielt in Forschungs- und Entwicklungsprojekte, um die führende Stellung bei Depositions-Systemen für Anwendungen wie Laser, Micro LEDs, Spezial LEDs, Memristoren und die Produktion von Materialien mit großem Bandabstand (Wide-Band-Gap) für die Leistungselektronik zu

erhalten bzw. auszubauen. Zudem wird an neuartigen 2D-Nanostrukturen gearbeitet, denen in der Forschung aktuell großes Potenzial beigemessen wird.

Für die konsequente technologische Weiterentwicklung unseres Produktportfolios haben wir im Jahr 2025 mit EUR 81,1 Mio. rund 15% des Umsatzes (2024: mit EUR 91,4 Mio. rund 14%) in Forschung und Entwicklung (F&E) investiert.

Schutz der Technologie durch Patente

AIXTRON strebt an, seine Technologien über entsprechende Patente zu sichern, sofern diese für das Unternehmen strategisch zielführend sind. Zum 31. Dezember 2025 verfügte der Konzern über 306 Patentfamilien (davon AIXTRON SE: 282) (31. Dezember 2024: 265 Patentfamilien). Im Berichtszeitraum wurden für 22 Patentfamilien (davon AIXTRON SE: 15) Patente neu beantragt. Patentschutz für Erfindungen wird üblicherweise jeweils in den für AIXTRON wesentlichen Absatzmärkten, insbesondere in Europa, China, Japan, Südkorea, Taiwan und den USA angestrebt.

AIXTRONs Patentportfolio wird durchgehend evaluiert und entsprechend angepasst. Die einzelnen Patente laufen zwischen 2026 und 2045 aus. Darüber hinaus führt AIXTRON kontinuierlich eine weltweite Patentanalyse durch, um Veränderungen im Wettbewerbsumfeld frühzeitig feststellen und einschätzen zu können.

Forschungsprojekte 2025

Im Berichtsjahr haben wir aus Sicht von AIXTRON erneut gemeinsam mit unseren Projektpartnern an vielversprechenden Forschungsprojekten gearbeitet. Auch hier agieren wir auf globaler Ebene und fokussieren uns auf Bereiche mit attraktivem Wachstumspotenzial.

Beispielhaft für die Forschungsarbeit des Konzerns seien an dieser Stelle die folgenden Projekte erwähnt:

Das Projekt ALL2GaN („Erschwingliche GaN MOCVD für intelligente GaN-IC-Lösungen als Wegbereiter für umweltfreundlichere Anwendungen“) soll die europäische Leistungselektronikindustrie stärken, indem es eine intelligente GaN-Integrations-Toolbox entwickelt. Diese soll als Basis für Anwendungen dienen, durch Nutzung der erhöhten Material- und Energieeffizienz von GaN. Die Schaltungen werden zur Deckung des globalen Energiebedarfs eingesetzt und reduzieren gleichzeitig den CO₂-Fußabdruck auf ein Minimum. Das hochambitionierte Projekt besteht aus 45 Partnern aus zwölf europäischen Ländern, die in einem europäischen Innovationsnetzwerk zusammenarbeiten. Die Partner decken die komplette Lieferkette von Substraten über Applikationssysteme bis hin zu Endverbrauchern ab. AIXTRON arbeitet dabei an Themen im Bereich Ausrüstung und epitaktisches Wachstum für Nieder- und Hochspannungsschalter sowie für andere elektronische Schaltungen.

Das Cluster NeuroSys hat zum Ziel, die Region Aachen als weltweit führenden Standort für Forschung, Entwicklung und Innovation in neuromorpher Hardware zu etablieren. Dafür werden in der Region alle Kompetenzen gebündelt und zu einem Innovationsökosystem aufgebaut. Die Basis für neuromorphe Hardware ist die Mikroelektronik, die Innovationen in allen relevanten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen antreibt und damit eine strategische Technologie ist. Allerdings werden innovative neue Hardware-Konzepte gebraucht, um KI-Anwendungen auch nachhaltig realisieren zu können, denn

herkömmliche Computerhardware stößt hierfür zunehmend an inhärente Grenzen der Energieeffizienz. NeuroSys überwindet diese Grenzen durch die Entwicklung von neuroinspirierter Hardware, die Computer bezüglich Energieeffizienz und Performanz revolutionieren kann. AIXTRON entwickelt in dem Projekt 2D-Materialien für Memristoren.

Wirtschaftsbericht

Weltwirtschaft

Als Hersteller von Investitionsgütern kann AIXTRON von Schwankungen im allgemeinen wirtschaftlichen Umfeld betroffen sein. Diese können sich auf die eigenen Lieferanten, die Herstellungskosten und die Absatzmöglichkeiten auswirken, die durch die Investitionsbereitschaft der Kunden getrieben werden.

Trotz geopolitischer Spannungen zeigte sich die Weltwirtschaft in 2025 insgesamt stabil. Die Europäische Zentralbank (EZB) setzte ihren 2024 begonnenen Zinssenkungszyklus fort und senkte 2025 die Leitzinsen. Der Einlagensatz wurde damit auf 2,0% reduziert. In den USA führte der Regierungswechsel zu einer Neuausrichtung der Handelspolitik, einschließlich neuer Zölle auf chinesische und europäische Produkte. Dennoch blieb die US-Wirtschaft robust, gestützt durch Konsum und Investitionen in Infrastruktur und Verteidigung. Chinas Wirtschaft wuchs moderat. Ein starkes Exportwachstum konnte die schwache Binnennachfrage nur teilweise kompensieren, sodass gezielte Konjunkturmaßnahmen ergriffen wurden. Japans Wirtschaft wurde durch demografische Herausforderungen und schwache Inlandsnachfrage belastet, woraufhin die Regierung neue Impulse ankündigte.

Die Wachstumsprognosen im aktuellen World Economic Outlook (WEO) wurden im Januar 2026 gegenüber Oktober 2025 leicht nach oben korrigiert, liegen aber weiterhin unter den Erwartungen vor den politischen Veränderungen. Das globale Wachstum soll von erwarteten 3,3% in 2025 mit 3,3% in 2026 unverändert bleiben und auf 3,2% in 2027 sinken. Industrieländer sollen um etwa 1,8%, Schwellen- und Entwicklungsländer um 4,2% in 2026 wachsen. Die globale Inflation dürfte zurückgehen, aber die Inflation in den USA könnte sich langsam wieder ihrem Zielwert annähern. Die wichtigsten Abwärtsrisiken sind eine Neubewertung der Technologieerwartungen und eine Eskalation der geopolitischen Spannungen.¹

Der deutsche Maschinen- und Anlagenbau blickt auf ein äußerst schwieriges Jahr 2025 zurück. Laut VDMA sank die Produktion um rund fünf Prozent, das zwölfte Quartal in Folge mit rückläufiger Entwicklung – eine Situation, die der Verband mit der schweren Rezession Anfang der 1990er-Jahre vergleicht. Für 2026 wird lediglich eine leichte Erholung von etwa einem Prozent prognostiziert, die jedoch nicht ausreicht, um von einer echten Wachstumsdynamik zu sprechen. Belastend wirken vor allem die Standortbedingungen in Deutschland: hohe Unternehmenssteuern, hohe Energiekosten, zunehmende Bürokratie und ein akuter Fachkräftemangel. Hinzu kommen internationale Faktoren wie US-Strafzölle auf Stahl und Aluminium, die bis zu 56 Prozent der Maschinenexporte betreffen, sowie geopolitische Unsicherheiten. Gleichzeitig verschärft sich der Wettbewerb durch chinesische Anbieter, die dank staatlicher Subventionen und deutlich niedrigerer Energiepreise Produkte anbieten, die bis zu 75 Prozent günstiger sind. Viele Unternehmen berichten von zweistelligen Rückgängen bei den Exporten und zunehmendem Kostendruck durch komplexe Dokumentationspflichten.²

¹ IWF: World Economic Outlook Update, Januar 2026

² VDMA, Vorläufige Jahresbilanz, Dezember 2025

Die Nachfrage nach AIXTRON-Produkten hängt weiterhin im Wesentlichen von branchenspezifischen Entwicklungen ab, z.B. der Einführung neuer Anwendungen in der Unterhaltungselektronik, in der IT-Infrastruktur, im Bereich der Elektromobilität oder der Nachfrage in Teilsegmenten des globalen Halbleitermarktes. Diese Entwicklungen basieren auf den Megatrends Elektrifizierung, Energieeffizienz, Künstliche Intelligenz, Digitalisierung sowie Nachhaltigkeit.

Der US-Dollar-Wechselkurs hat sich durch die Zinspolitik der amerikanischen Notenbank Fed bei der Bekämpfung der Inflation im Verlauf des Jahres 2025 sehr volatil gezeigt. Zum Jahresende 2025 lag der US-Dollar 13% über dem Vorjahreskurs bei 1,17 USD/EUR (2024: 1,04 USD/EUR). AIXTRON wendete im Geschäftsjahr 2025 einen durchschnittlichen USD/EUR-Wechselkurs von 1,12 USD/EUR an (Q1/2025: 1,04 USD/EUR; Q2/2025: 1,12 USD/EUR; Q3/2025: 1,16 USD/EUR; Q4/2025: 1,16 USD/EUR). Im Jahresmittel lag der Wechselkurs damit leicht über dem Vorjahresdurchschnitt (2024: 1,09 USD/EUR). Dies hatte im Vergleich zum Vorjahr entsprechend negative Auswirkungen auf die in US-Dollar fakturierten Umsatzerlöse des Konzerns.

Der AIXTRON-Vorstand analysiert die Entwicklung der Weltwirtschaft und der Finanzmärkte fortlaufend und entscheidet darauf aufbauend, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um AIXTRON vor nachteiligen exogenen Einflüssen zu schützen. Die globalen Krisensituationen und Marktentwicklungen hatten insgesamt weiterhin nur geringe Auswirkungen auf das Geschäft von AIXTRON. Im Jahr 2025 wurden Devisentermingeschäfte ohne Sicherungsbeziehungen abgeschlossen. Zum 31. Dezember bestanden neben diesen keine weiteren offenen Kurssicherungsgeschäfte. Im Vorjahr 2024 wurden keine Kurssicherungsverträge abgeschlossen. Der Vorstand behält sich vor, in Zukunft weitere Kurssicherungsgeschäfte durchzuführen, sollte dies als sinnvoll erachtet werden.

Wettbewerbsposition

AIXTRON agiert in einem globalen, wettbewerbsintensiven Umfeld für Depositionsanlagen zur Abscheidung von Verbindungshalbleitern auf Basis von CVD- bzw. MOCVD-Technologien. Zu den wesentlichen Wettbewerbern zählen:

- Veeco Instruments Inc. (USA) („Veeco“)
- Taiyo Nippon Sanso (Japan) („TNS“)
- Tokyo Electron Ltd. (Japan) („TEL“)
- ASM International N.V. (Niederlande) („ASM“)
- Nuflare Technology Inc. (Japan) („Nuflare“)
- Advanced Micro-Fabrication Equipment Inc. (China) („AMEC“)
- Beijing NAURA Microelectronics Equipment Co., Ltd. (China) („Naura“)
- Zhejiang Jingsheng Mechanical & Electrical Co., Ltd. (China) („JSG“)
- Tang Optoelectronics Equipment Corporation Limited (China) („TOPEC“)
- Agnitron Technology Inc. (USA) („Agnitron“)

Weitere Unternehmen arbeiten kontinuierlich daran, ihre CVD/MOCVD-Anlagen bei Kunden zu qualifizieren. Beispiele hierfür sind Technology Engine of Science Co. Ltd. (Südkorea) („TES“) und Hermes-Epitek Corp. (Taiwan) („Hermes“).

Laut Daten des Marktforschungsinstituts Yole Group hat AIXTRON im Jahr 2024 seine weltweite Marktführerschaft bei MOCVD-Anlagen für Verbindungshalbleiter behauptet. Der geschätzte Marktanteil liegt bei 77%. Veeco (USA) folgt mit 8%, Tokio Nippon Sanso (Japan) mit 5% und AMEC (China) mit 4%. Das weltweite Marktvolumen für MOCVD-Anlagen belief sich 2024 laut Schätzungen auf etwa USD 550 Mio. (Vorjahr: USD 580 Mio.).³

Im Bereich der CVD-Anlagen für Siliziumkarbid verzeichnete AIXTRON laut Yole Group im Jahr 2024 einen Marktanteil von etwa 27%. Damit positioniert sich das Unternehmen zwischen ASM (Niederlande) mit 32% und Tokyo Electron (Japan) mit 16%. Das weltweite Marktvolumen für SiC-CVD-Anlagen lag bei etwa 500 Mio. USD (Vorjahr: etwa USD 520 Mio.).⁴

AIXTRON geht davon aus, auch künftig im Wettbewerb durch die technologische Führungsposition und innovative Prozessplattformen seine Marktposition zu behaupten. Die aufgeführten Marktanteile basieren auf aktuellen, unabhängigen Analystenberichten und stellen keine eigenen Schätzungen des Unternehmens dar.

Für das Geschäftsjahr 2025 liegen noch keine aktuellen Zahlen unabhängiger Marktanalysten über Marktanteile vor.

Zielfmärkte

Markt für Leistungshalbleiter auf Basis von Wide-Band-Gap (WBG)-Materialien Galliumnitrid (GaN) und Siliziumkarbid (SiC)

Leistungshalbleiter auf Basis von Wide-Band-Gap-(WBG)-Materialien sind weiterhin ein Kernanwendungsfeld der AIXTRON-Depositionstechnologie. Diese Materialien ermöglichen kompakte, hocheffiziente Stromversorgungen und AC/DC- sowie DC/DC-Wandler, die unter anderem in Servern und Rechenzentren, der Einspeisung erneuerbarer Energien in Stromnetze sowie in der Elektromobilität eingesetzt werden. Durch ihre physikalischen Eigenschaften reduzieren WBG-Leistungshalbleiter Wandlungsverluste um bis zu 40% und leisten damit einen wichtigen Beitrag zu Energieeffizienz und CO₂-Reduktion.

Aktuelle Marktdaten bestätigen die langfristig positiven Aussichten, verzeichnen jedoch für den Zeitraum 2024/2025 eine temporäre Abschwächung der Nachfrage infolge zyklischer Marktentwicklungen und Lageroptimierungen innerhalb der Lieferketten.⁵

³ Yole Group, Market share report 2024

⁴ Yole Group, Market share report 2024

⁵ Yole Group, Press release - Power electronics in flux: market grows, leaders shift, and strategies adapt, 2025

Markt für Leistungshalbleiter aus Galliumnitrid (GaN)

Gallium-Nitrid-(GaN)-Bauelemente finden vor allem in Anwendungen mit niedrigen bis mittleren Leistungs- und Spannungsanforderungen Verwendung. Typische Einsatzfelder sind Netzteile für mobile Endgeräte, Stromversorgungssysteme für Rechenzentren – einschließlich KI-optimierter Hochleistungsserver – sowie Photovoltaik-Micro-Inverter. Nach Analysen der Yole Group lag das weltweite Marktvolumen für GaN-Leistungshalbleiter im Jahr 2024 bei rund 355 Mio. USD. Bis 2030 wird ein Anstieg auf fast 2,9 Mrd. USD erwartet, was einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate (CAGR) von etwa 42% entspricht.⁶

Im Geschäftsjahr 2025 zeigt sich jedoch eine temporäre Nachfrageabschwächung für Depositionsanlagen in den Segmenten Consumer Electronics und Elektromobilität. Marktteilnehmer gehen davon aus, dass dieser Effekt mittelfristig überwunden wird und der strukturelle Wachstumstrend aufgrund neuer Anwendungen – insbesondere im Bereich von KI-Anwendungen – anhält.

Markt für Leistungshalbleiter aus Siliziumkarbid (SiC)

SiC-Halbleiter finden Anwendung in Hochspannungs- und Hochleistungsumgebungen, darunter Inverter für Elektrofahrzeuge, On-Board-Charger, Schnellladestationen sowie Inverter im Bereich industrieller Photovoltaik und Windkraft. Laut Yole lag das Marktvolumen 2024 bei rund 3,4 Mrd. USD und soll bis 2030 auf ca. 10,4 Mrd. USD steigen (CAGR etwa 20%).⁷

Für 2024/2025 verzeichnen Marktanalysten eine vorübergehende Abschwächung der Nachfrage seitens einiger E-Mobilitätsmärkte, während Industriebereiche und Energieinfrastrukturprojekte stabil bleiben, was insgesamt eine vorübergehend schwache Nachfrage nach Depositionsanlagen zur Folge hat. Technologische Fortschritte wie die Einführung von 200 mm-SiC-Wafern verbessern die Skalierungs- und Kostensituation und unterstützen die mittelfristige Markterholung.⁸

Markt für LEDs

Rote, orange und gelbe LEDs (ROY) werden weiterhin in Automobilbeleuchtung, Indoor Farming und großformatigen Displayanwendungen genutzt. Der Markt für Mini-LEDs wächst laut Yole vor allem im Automotive-Displaysegment mit hohen jährlichen Wachstumsraten.⁹

Im Premium-TV-Bereich verlangsamt sich hingegen das Wachstum zugunsten von IT- und Automotive-Anwendungen, was u.a. auf intensiven Wettbewerb und Preisdruck durch OLED-Technologien zurückzuführen ist.

Der Markt für UV LEDs (Ultra-Violett-Leuchtdioden) ist ein weiteres, spezialisiertes Segment im LED-Markt, das AIXTRON adressiert. UV-LEDs werden für das Aushärten von Kunststoffen und zur Desinfektion von Oberflächen, von zirkulierender Luft und von (Trink-) Wasser eingesetzt.

⁶ Yole Group, Power GaN 2025

⁷ Yole Group, Power SiC 2025 - Market and Applications

⁸ Yole Group, Power SiC 2025 - Market and Applications

⁹ Yole Report MiniLED 2023

Markt für Micro LEDs

Micro LEDs gelten weiterhin als Schlüsseltechnologie für künftige Displayanwendungen. Während die Dynamik im großformatigen TV-Segment aktuell verhaltener ausfällt, wachsen Märkte wie AR/VR-Headsets, Automotive-Displays und Wearables deutlich zweistellig.¹⁰ Yole schätzt, dass der globale Umsatz mit Micro LED Panels im Basisszenario bis 2030 rund 2,2 Mrd. USD erreichen kann,¹¹ getrieben durch technologische Fortschritte bei Kostenreduktion und Ausbeute.

Markt für Laser zur optischen Datenübertragung

Das weltweit über Glasfaserkabel übertragene Datenvolumen verzeichnet weiterhin einen deutlichen Anstieg. Treiber dieser Entwicklung sind die wachsende Nutzung von Cloud-Computing-Diensten und internetbasierten Anwendungen, die zunehmende Verbreitung von Video-on-Demand-Angeboten sowie die fortschreitende digitale Vernetzung („Internet of Things“). Hinzu kommt das beschleunigte Wachstum durch die breite Einführung und Nutzung Künstlicher Intelligenz, welches den Bedarf an Datenübertragungskapazitäten signifikant weiter verstärkt.

Neben der reinen Datenmenge gewinnen sowohl die Geschwindigkeit der Übertragung – nahe an der Lichtgeschwindigkeit – als auch die Energieeffizienz der dafür eingesetzten Systeme an Bedeutung. Die optische Datenkommunikation erschließt dadurch kontinuierlich neue Anwendungsfelder.

Diodenlaser, die auf AIXTRON-Anlagen gefertigt werden, bilden zentrale Technologiebestandteile für Hochgeschwindigkeits-Datenübertragungssysteme. Das durch KI-Anwendungen, mobile Telekommunikation, den Übergang auf 5G- und künftige 6G-Standards sowie den fortgesetzten Glasfaserausbau stark wachsende Datenvolumen erhöht die Nachfrage nach Lasern als optische Signalsender, Photodioden als Empfänger sowie nach optischen Verstärkern und Schaltern in Übertragungsnetzwerken.

Nach Prognosen von Yole wird der weltweite Markt für Halbleiterlaser – einschließlich auf Indiumphosphid (InP) basierender Systeme – von rund 3,1 Mrd. USD im Jahr 2023 auf etwa 5,2 Mrd. USD im Jahr 2029 zulegen, was einer jährlichen Wachstumsrate (CAGR) von rund 8,7% entspricht.¹² Diese Technologie ist für Hochgeschwindigkeits-Transceiver in modernen optischen Telekommunikationsnetzen und Hyperscale-Datencentern von zentraler Bedeutung. Yole erwartet zudem, dass die Nachfrage nach den hierfür eingesetzten Laserdioden bis 2026 deutlich steigen wird und dass datenintensive Kommunikationslösungen in den nächsten fünf Jahren als wichtigster Wachstumstreiber gelten.¹³

Markt für laserbasierte 3D-Sensoren

Laserbasierte 3D-Sensoren kommen seit ihrer Markteinführung 2017 in hochwertigen Smartphones und Tablets führender Hersteller zum Einsatz. Sie ermöglichen eine präzise dreidimensionale Umgebungserfassung und sind u.a. für Augmented-Reality-Anwendungen zentral.

¹⁰ Mini-Micro LED, Market Trend 2025

¹¹ Yole Group, Press release - MicroLED maintains momentum despite Apple withdrawal, 2024

¹² EPIC, EPIC Report Extract 2025 und XUEQUI, Automobil-LiDAR-Markt 2024

¹³ Yole Report Optical Transceivers for Datacom and Telecom 2024

Der bedeutendste Wachstumstreiber ist jedoch der Automobilsektor, in dem LiDAR-Systeme (Light Detection and Ranging) laut Yole Group den größten Anteil am Marktwachstum haben.¹⁴ Ihre zunehmende Integration – auch in erschwierlichere Fahrzeugsegmente – beschleunigt die Marktdurchdringung, getrieben durch sinkende Stückkosten, technologische Effizienzgewinne und den Ausbau von Fahrerassistenzsystemen (ADAS).

LiDAR wird in autonomen und teilautonomen Fahrzeugen benötigt, um unter allen Licht- und Wetterbedingungen ein präzises Umfeldmodell zu erstellen und so eine sichere Fahrzeugsteuerung zu ermöglichen.

Für VCSEL-basierte 3D-Sensoren prognostiziert OICA im Automotive-Bereich und bei industriellen Anwendungen zweistellige jährliche Wachstumsraten bis 2029.¹⁵ Neben Automotive und Consumer-Elektronik werden zusätzliche Impulse aus Robotik, Intralogistik und automatisierten Sicherheitslösungen erwartet.

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2025 war erneut von wichtigen geopolitischen Ereignissen geprägt, die teilweise erhebliche makroökonomische Auswirkungen hatten. Die weiterhin andauernden schwerwiegenden geopolitischen Konflikte in der Ukraine und im Nahen Osten, die Zollpolitik der USA mit entsprechenden Ankündigungen für Handelsbeschränkungen, aber auch die Neuwahl in Deutschland sind Beispiele für externe Faktoren, mit denen sich AIXTRON auseinandersetzen musste. Das Unternehmen ist diesen Herausforderungen durch gezielte Maßnahmen erfolgreich begegnet. Im Hinblick auf die erwartete Abschwächung des Geschäftsvolumens wurde Anfang des Jahres ein Programm aufgesetzt, um die Anzahl der Mitarbeiter im operativen Bereich sozialverträglich zu reduzieren. Die Nachfrage schwächte sich im Jahresverlauf sukzessive ab, sodass im Oktober die ursprüngliche Prognose aus Februar angepasst wurde. Während der deutliche Rückgang beim LED- und Micro-LED-Anlagen Geschäft erwartet war, hat sich das ursprünglich erwartete stabile Geschäft für Galliumnitrid (GaN)-Anlagen aufgrund der nachlassenden Investitionsbereitschaft im Leistungshalbleitermarkt nicht materialisiert. Die Nachfrage nach Anlagen zur Herstellung von Siliziumkarbid (SiC) blieb weitgehend stabil. Die stark gestiegene Nachfrage nach AIXTRON-Anlagen zur Herstellung von Optoelektronischen Bauelementen konnte die deutlich niedrigere Nachfrage bei den LED- und Micro-LED-Anlagen sowie den GaN-Anlagen nicht kompensieren. Positiv war die Nachfrage nach der neu eingeführten G10-Produktfamilie, sodass bereits über die Hälfte des Neuanlagenumsatzes mit G10-Anlagen erzielt werden konnte. Die Profitabilität lag aufgrund von negativen Wechselkurseffekten und einer geringer als erwarteten Auslastung im operativen Bereich zwar unter dem Vorjahr, aber innerhalb der angepassten Prognosebandbreite und noch am unteren Ende der ursprünglichen Prognosebandbreite.

Mit Aufträgen im Gesamtwert von EUR 544,3 Mio. (2024: EUR 596,4 Mio.) verzeichnete AIXTRON im Geschäftsjahr 2025 ein um 9% geringeres Auftragsvolumen als im Vorjahr. Auf Grund der beschriebenen Marktbedingungen entwickelten sich die Umsatzerlöse ebenfalls rückläufig und lagen mit EUR 556,6 Mio. (2024: EUR 633,2 Mio.) deutlich unter dem Niveau des Vorjahres, aber im Rahmen sowohl der angepassten als auch der ursprünglichen Prognose. Die erzielte Bruttomarge lag mit 40% innerhalb der

¹⁴ Yole Group, *Industry news - Lidar industry enters mass adoption phase, Hesai remains leader in global market share, 2025*

¹⁵ OICA, CPCA, *China Insights Consultancy, 2025*

angepassten Prognose. Zu den gesunkenen Betriebsaufwendungen von EUR 122,1 Mio. führten vor allem rückläufige Aufwendungen für die Forschung und Entwicklung. Das operative Ergebnis lag bei EUR 100,3 Mio. mit einer EBIT-Marge von 18% (2024: EUR 131,2 Mio.; 21%) und damit innerhalb des angepassten sowie am unteren Ende des ursprünglichen prognostizierten Bereichs. Daraus resultierte ein Konzernjahresüberschuss in Höhe von EUR 85,3 Mio. (2024: EUR 106,2 Mio.). Für das Geschäftsjahr 2025 wurde ein Free Cashflow (Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit – Investitionen in Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und langfristige Finanzanlagen + Ergebnis aus dem Abgang von Sachanlagen) von EUR 181,9 Mio. (2024: EUR -72,4 Mio.) ausgewiesen.

Mit dem Bau des Innovationszentrums in Herzogenrath sieht sich AIXTRON zudem optimal für den Ausbau der F&E Aktivitäten aufgestellt. Der Technologiesprung zu 300 mm Wafern im Bereich der GaN-Leistungselektronik kann beispielsweise durch das Innovationszentrum sehr gut vorbereitet werden, so dass der erwartete Kundenbedarf bedient werden kann.

Um auch in der Zukunft eine nachhaltig profitable Entwicklung der AIXTRON-Gruppe zu erreichen, fokussiert sich unser Produktportfolio ausschließlich auf Produktlinien mit einem positiven Ergebnisbeitrag oder solche, die in absehbarer Zeit einen signifikanten Return on Invest (ROI) versprechen.

Ertragslage

Auftragsentwicklung

	2025 in EUR Mio.	2024 in EUR Mio.	2025 vs. 2024 in EUR Mio.	%
Auftragseingang inkl. Ersatzteilen & Service	544,3	596,4	-52,1	-9
Anlagen-Auftragsbestand (Periodenende)	257,8	289,3	-31,5	-11

US-Dollar basierte **Auftragseingänge** und der **Anlagenauftragsbestand** des Geschäftsjahres 2025 werden jeweils zum Budgetkurs von 1,10 USD/EUR erfasst (2024: 1,15 USD/EUR). Ersatzteil- und Serviceaufträge sind im Auftragsbestand nicht enthalten.

Der **Gesamtauftragseingang** inklusive Ersatzteile & Service lag im Geschäftsjahr 2025 mit EUR 544,3 Mio. unter dem Vorjahreswert (2024: EUR 596,4 Mio.). Der Auftragseingang im 4. Quartal 2025 lag mit EUR 169,6 Mio. um 37% über dem Vorquartal (3. Quartal 2025: EUR 124,0 Mio.).

Der **Anlagenauftragsbestand** zum 31. Dezember 2025 lag mit EUR 257,8 Mio. unter dem Auftragsbestand am Vorjahresende von EUR 289,3 Mio. (Budgetkurs 2025: 1,10 USD/EUR; Budgetkurs 2024: 1,15 USD/EUR). Im Vergleich zum Ende des Vorquartals verringerte sich aufgrund der hohen Anzahl von Auslieferungen im vierten Quartal der Auftragsbestand per Jahresende um 10% (30. September 2025: EUR 286,5 Mio.). Aufgrund der Investitionszurückhaltung vor allem bei Kunden im Bereich der Leistungselektronik reduziert sich der Anlagenauftragsbestand im Vergleich zum Vorjahr.

Im Rahmen eines strengen internen Prozesses hat AIXTRON klare Bedingungen definiert, die für die Erfassung von Anlagenaufträgen im Auftragseingang und Auftragsbestand erfüllt sein müssen. Diese Bedingungen umfassen die folgenden Anforderungen:

1. das Vorliegen einer festen schriftlichen Bestellung
2. den Eingang oder die Absicherung der vereinbarten Anzahlung
3. die Verfügbarkeit aller für die Lieferung benötigten Dokumente
4. die Vereinbarung eines vom Kunden bestätigten Lieferdatums

Darüber hinaus und unter Einbeziehung aktueller Marktbedingungen behält sich der Vorstand das Recht vor, zu prüfen, ob die tatsächliche Umsetzung jeden Auftrags innerhalb eines angemessenen Zeitraums auch hinreichend wahrscheinlich ist. Wenn der Vorstand im Rahmen dieser Prüfung zu dem Schluss kommt, dass die Realisierung eines Auftrags nicht hinreichend wahrscheinlich oder mit einem übermäßig hohen Risiko behaftet ist, wird dieser spezifische Auftrag oder ein Teil dieses Auftrags nicht in den Auftragseingang aufgenommen bzw. so lange von der Erfassung als Auftragseingang und Auftragsbestand ausgeschlossen, bis das Risiko auf ein vertretbares Maß gesunken ist. Zu den Risikofaktoren gehören z.B. technologische Risiken bei Aufträgen für neue Produktgenerationen oder Verzögerungen bei der Erteilung von Exportlizenzen. Der Auftragsbestand wird regelmäßig bewertet und – falls notwendig – entsprechend möglichen Auslieferungsrisiken angepasst.

Umsatzentwicklung

//E1-5 MDR-M

Die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2025 beliefen sich auf EUR 556,6 Mio. und lagen 12% unter dem Vorjahresniveau (2024: EUR 633,2 Mio.). Im Geschäftsjahr 2025 wurden EUR 112,0 Mio. oder 20% der Umsatzerlöse durch den Verkauf von Verbrauchsmaterialien und Ersatzteilen, sowie Serviceleistungen erzielt (2024: 17%). Die Umsatzerlöse im Geschäft mit Depositionsanlagen sanken um 15% gegenüber dem Vorjahr. Stark gestiegen sind die Umsätze mit Anlagen für die Optoelektronik. Die Nachfrage nach Anlagen zur Herstellung von SiC-Leistungsbauelemente war stabil. Trotz sinkender Nachfrage nach Anlagen zur Herstellung von GaN-Leistungsbauelementen im Vergleich zum Vorjahr, trugen diese erneut signifikant zum Umsatz im Geschäftsjahr 2025 bei. Die Nachfrage nach Anlagen aus dem Anwendungsfeld der LEDs, hierbei insbesondere der Micro LEDs, liegt deutlich unter dem Niveau des Vorjahres. Die Umsatzanteile entwickelten sich wie folgt: Der Bereich Leistungselektronik trug mit 57% zu den Anlagen-Umsatzerlösen bei, gefolgt vom Bereich Optoelektronik mit 23% und LEDs inklusive Micro LEDs mit 15%.

Umsatzerlöse nach Anlagen, Ersatzteilen & Kundendienst

	2025		2024		2025 vs. 2024	
	in EUR Mio.	%	in EUR Mio.	%	in EUR Mio.	%
Anlagen-Umsatzerlöse	444,6	80	522,5	83	-77,9	-15
Sonstige Umsatzerlöse (Kundendienst, Ersatzteile etc.)	112,0	20	110,7	17	1,3	1
Gesamt	556,6	100	633,2	100	-76,6	-12

Mit EUR 332,6 Mio. oder 60% entfielen etwa zwei Drittel der gesamten Umsatzerlöse im Jahr 2025 auf die Nachfrage von Kunden aus Asien im Vergleich zu 66% im Vorjahr.//¹⁶

¹⁶ //Dieser Abschnitt ist Bestandteil des integrierten Nachhaltigkeitsberichts der AIXTRON-Gruppe//

Umsatzerlöse nach Regionen

	2025		2024		2025 vs. 2024	
	in EUR Mio.	%	in EUR Mio.	%	in EUR Mio.	%
Asien	332,6	60	416,8	66	-84,2	-20
Amerika	110,4	20	66,5	10	43,9	66
Europa	113,6	20	149,9	24	-36,3	-24
Gesamt	556,6	100	633,2	100	-76,6	-12

Ergebnisentwicklung**Umsatzkosten, Bruttoergebnis, Bruttomarge**

Die **Umsatzkosten** beliefen sich im Geschäftsjahr auf insgesamt EUR 334,2 Mio. (2024: EUR 370,7 Mio.) und lagen im Verhältnis zum Umsatz bei 60% (2024: 59%). Somit ergab sich im Geschäftsjahr ein **Bruttoergebnis** von EUR 222,4 Mio. was einer **Bruttomarge** von 40% entspricht (2024: EUR 262,5 Mio. bzw. 41%). Die Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist im Wesentlichen auf eine Änderung im Produktmix, ausgewählte Nachbesserungen am Produkt im Rahmen des Anlaufs der G10-Serie sowie Einmalaufwendungen im mittleren einstelligen Millionen EUR-Bereich im Zusammenhang mit der im ersten Quartal 2025 durchgeführten Personalreduktion im operativen Bereich zurückzuführen.

Kostenstruktur

	2025		2024		2025 vs. 2024	
	in EUR Mio.	% Ums.	in EUR Mio.	% Ums.	in EUR Mio.	%
Umsatzkosten	334,2	60	370,7	59	-36,5	-10
Bruttoergebnis	222,4	40	262,5	41	-40,1	-15
Betriebsaufwendungen	122,1	22	131,2	21	-9,1	-7
Vertriebskosten	16,3	3	14,2	2	2,1	15
Allgemeine Verwaltungskosten	32,1	6	31,9	5	0,2	1
Forschungs- und Entwicklungskosten	81,1	15	91,4	14	-10,3	-11
Saldierte sonstige betriebliche Aufwendungen (Erträge)	-7,5	-1	-6,2	-1	(1,3)	21

Betriebsaufwendungen

Die **Betriebsaufwendungen** haben sich im Geschäftsjahr 2025 reduziert, von EUR 131,2 Mio. im Jahr 2024 auf EUR 122,1 Mio. im abgelaufenen Geschäftsjahr. Diese Reduzierung ist im Wesentlichen auf die gesunkenen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung zurückzuführen.

Folgende Einzeleffekte sind dabei zu berücksichtigen:

Die **Vertriebs- und Verwaltungskosten** lagen im Jahresvergleich mit EUR 48,5 Mio. leicht über dem Vorjahresniveau (2024: EUR 46,1 Mio.). Im Verhältnis zum Umsatz lagen die Vertriebs- und Verwaltungskosten leicht höher bei 9% (2024: 7%). Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass AIXTRON im Rahmen des Verkaufsprozesses vermehrt Kundendemonstrationen durchgeführt hat.

Die **Forschungs- und Entwicklungskosten** reduzierten sich infolge geringerer externer Auftragsarbeiten sowie niedrigerer Kosten für Verbrauchsmaterialien im Vergleich zum Vorjahr um 11% auf EUR 81,1 Mio. (2024: EUR 91,4 Mio.).

F&E-Eckdaten

	2025	2024	2025 vs. 2024
F&E-Aufwendungen (in EUR Mio.)	81,1	91,4	-11%
F&E-Aufwendungen als % der Umsatzerlöse	15	14	0 pp

Die **sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen** saldierten sich im Geschäftsjahr 2025 zu einem Ertrag in Höhe von EUR 7,5 Mio. (2024: Ertrag von EUR 6,2 Mio.).

Darin sind saldierte Erträge aus der Bewertung und dem Verkauf von Fonds, deren Bestände im Laufe des Geschäftsjahres 2025 deutlich erhöht wurden, in Höhe von EUR 0,7 Mio. (2024: EUR 1,0 Mio.) enthalten. Weiter sind Erträge aus versicherten Schadensereignissen und Zuwendungen für öffentlich geförderte Entwicklungsprojekte in Höhe von EUR 16,7 Mio. (2024: EUR 5,4 Mio.) enthalten. Aufwendungen aus der Fremdwährungsbewertung sowie aus den korrespondierenden Schadensereignissen belaufen sich auf EUR 10,3 Mio. (2024: EUR 1,3 Mio.).

Die **Personalkosten** im Geschäftsjahr 2025 lagen mit EUR 125,2 Mio. auf dem Niveau des Vorjahres (2024: EUR 125,4 Mio.).

Betriebsergebnis (EBIT)

Das **Betriebsergebnis** (EBIT) lag im Geschäftsjahr 2025 bei EUR 100,3 Mio. (2024: EUR 131,2 Mio.). Daraus ergab sich eine EBIT-Marge von 18% (2024: 21%). Diese Entwicklung resultiert im Wesentlichen aus rückläufigen Umsatzerlösen (-12%) bei einer Bruttomarge von 40% sowie negativen Wechselkurseffekten.

Ergebnis vor Steuern

Das **Ergebnis vor Steuern** lag 2025 mit EUR 100,4 Mio. unter dem Vorjahresniveau (2024: EUR 132,2 Mio.). Dabei wurde ein positives Nettofinanzergebnis in Höhe von EUR 0,1 Mio. (2024: EUR 1,0 Mio.) erzielt.

Finanzergebnis und Steuern

	2025 in EUR Mio.	2024 in EUR Mio.	2025 vs. 2024 in EUR Mio.	%
Zinsergebnis	0,1	1,0	-0,8	-85
Zinsertrag	0,9	1,4	-0,4	-32
Zinsaufwand	0,8	0,4	0,4	86
Ertragsteueraufwand	15,2	25,9	-10,8	-41

Im Geschäftsjahr 2025 wies AIXTRON einen **saldierten Ertragsteueraufwand** in Höhe von EUR 15,2 Mio. aus (2024: EUR 25,9 Mio.). Dieser setzt sich zusammen aus einem Steueraufwand aus laufenden Steuern in Höhe von EUR 9,7 Mio. (2024: EUR 18,5 Mio.) und Aufwendungen aus der Reduzierung aktiver latenter Steuern in Höhe von EUR 5,5 Mio. (2024: EUR 7,4 Mio.). Die Reduzierung aktiver latenter Steuern im Geschäftsjahr 2025 ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Nutzung von steuerlichen Verlustvorträge bei der AIXTRON SE im Geschäftsjahr 2026 nur in geringerem Umfang möglich sein wird, sodass die korrespondierenden latenten Steueransprüche im Geschäftsjahr 2025 reduziert wurden.

Konzernjahresüberschuss

Der **Konzernjahresüberschuss** des AIXTRON-Konzerns im Geschäftsjahr 2025 lag mit EUR 85,3 Mio. bzw. 15% der Umsatzerlöse unter dem Vorjahr (2024: EUR 106,2 Mio. bzw. 17%). Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf das geringere Betriebsergebnis zurückzuführen.

Vermögenslage

Die **Bilanzsumme** zum 31. Dezember 2025 beläuft sich auf EUR 1.039,8 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 1.018,4 Mio.).

Aktiva

Das **Sachanlagevermögen** zum 31. Dezember 2025 erhöhte sich im Vergleich zum 31. Dezember 2024 auf EUR 241,9 Mio. (EUR 226,9 Mio. zum 31. Dezember 2024). Dieser Anstieg resultiert maßgeblich aus der Investition in Versuchs- und Demonstrationsanlagen in den Laboren und im Innovationszentrum.

Die bilanzierten **Geschäfts- und Firmenwerte** lagen zum 31. Dezember 2025 bei EUR 71,6 Mio. gegenüber EUR 73,5 Mio. zum Jahresende 2024. Die Differenz ist ausschließlich auf Wechselkursschwankungen zurückzuführen. Es wurden keine Wertminderungen identifiziert.

Die bilanzierten **sonstigen immateriellen Vermögenswerte** zum 31. Dezember 2025 belaufen sich auf EUR 6,1 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 7,4 Mio.).

Die **langfristigen finanziellen Vermögenswerte** sind zum 31. Dezember 2025 mit EUR 0,4 Mio. auf Vorjahresniveau (31. Dezember 2024: EUR 0,7 Mio.).

Die **sonstigen langfristigen Vermögenswerte** belaufen sich zum 31. Dezember 2025 auf EUR 8,6 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 3,8 Mio.). Hierin sind Forschungsleistungen enthalten, die langfristig durch die entsprechenden Vertragspartner zu erbringen sind.

Der **Vorratsbestand**, inklusive Komponenten und unfertiger Erzeugnisse, sank gegenüber dem Vorjahr um EUR 85,5 Mio. auf EUR 283,6 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 369,1 Mio.). Diese Entwicklung spiegelt die im Verlaufe des Geschäftsjahres 2024 angekündigte Strategie zur Reduzierung des Vorratsbestandes wider. Die Lagerumschlaghäufigkeit zum Ende 2025 lag bei 1,2 (2024: 1,0).

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** lagen zum 31. Dezember 2025 bei EUR 130,7 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 193,4 Mio.) und spiegeln damit das geringere Volumen von Auslieferungen im vierten Quartal 2025 im Vergleich zum vierten Quartal 2024 wider.

Die **liquiden Mittel und kurzfristigen sonstigen finanziellen Vermögenswerte** zum 31. Dezember 2025 erhöhten sich deutlich auf insgesamt EUR 224,6 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 64,6 Mio.). Diese Entwicklung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Jahresergebnis sowie der fortgesetzten Reduktion des Working Capitals, insbesondere der Vorräte.

Die **sonstigen finanziellen Vermögenswerte** enthalten zum 31. Dezember 2025 Fondsanlagen in Höhe von EUR 116,5 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 0,5 Mio.). Im Wesentlichen betrifft der Anstieg Investitionen in Fondsanlagen und in einem geringen Umfang wurden Devisentermingeschäfte abgeschlossen.

Passiva

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sanken aufgrund des reduzierten Einkaufsvolumens auf EUR 33,6 Mio. zum 31. Dezember 2025 (31. Dezember 2024: EUR 33,9 Mio.).

Die **Rückstellungen** (lang- und kurzfristig) betrugen zum 31. Dezember 2025 EUR 30,7 Mio. und lagen damit insbesondere aufgrund von geringeren Garantie- und Gewährleistungsrückstellungen in Anbetracht der geringeren Ausbringungsmenge in 2025 unter dem Niveau des Vorjahres (EUR 36,2 Mio. zum 31. Dezember 2024)

Die **erhaltenen Anzahlungen** lagen mit EUR 44,5 Mio. zum 31. Dezember 2025 unter dem Vorjahresniveau (31. Dezember 2024: EUR 81,7 Mio.) und spiegeln damit die abgeschwächte Auftragslage wider.

Die **sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten** enthalten erhaltene Zahlungen für öffentlich geförderte Entwicklungsprojekte und stiegen im Vorjahresvergleich auf EUR 7,6 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 5,5 Mio.).

Finanzlage

Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements

AIXTRON verfügt über ein zentrales Finanzmanagement, dessen wichtigstes Ziel die Sicherung der langfristigen Finanzkraft des Konzerns ist. Das Finanzmanagement bei AIXTRON umfasst das Kapitalstrukturmanagement, das Cash- und Liquiditätsmanagement sowie das Management von Währungs- und Investitionsrisiken. Finanzielle Prozesse und Verantwortlichkeiten werden konzernweit festgelegt. Die Investitionspolitik wird vom Aufsichtsrat genehmigt.

Das Kapitalstrukturmanagement zielt darauf ab, eine angemessene Kapitalstruktur für jedes Unternehmen innerhalb des Konzerns festzulegen und gleichzeitig Kosten und Risiken zu minimieren. Eine angemessene Struktur muss den steuerlichen, rechtlichen und kommerziellen Anforderungen entsprechen. Die Gruppe erhöht oder verringert das Kapital innerhalb der Konzerngesellschaften im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Gesellschaften.

Das Liquiditätsmanagement zielt darauf ab, die effektive Verwaltung der Cashflows innerhalb jedes Unternehmens zu gewährleisten. Die zentrale Finanzabteilung und das lokale Management überwachen die Geldströme innerhalb der Gruppe täglich und ergreifen bei Bedarf Korrekturmaßnahmen. Der Finanzierungsbedarf wird aus den Barmitteln innerhalb der Gruppe gedeckt, entweder durch konzerninterne Darlehen oder durch Eigenkapitalmaßnahmen.

Die Grundsätze der Investitionspolitik werden vom Vorstand festgelegt und vom Aufsichtsrat der AIXTRON SE genehmigt. Überschüssige Barmittel werden von der Finanzabteilung in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen investiert. Die Investitionspolitik erlaubt ausschließlich risikoarme Investitionen.

Aufgrund unserer internationalen Geschäftstätigkeit erzielen wir einen Teil unserer Einnahmen in Fremdwährungen, insbesondere in US-Dollar. Das damit verbundene Wechselkursrisiko wird von der zentralen Finanzabteilung beobachtet und im Rahmen des Liquiditätsmanagements berücksichtigt. Spekulative Fremdwährungsgeschäfte werden nicht abgeschlossen.

Im Anlagenbau für die Halbleiterindustrie ist es wesentlich, stets über einen ausreichenden Bestand an liquiden Mitteln zu verfügen, um eine mögliche Geschäftsausweitung schnell finanzieren zu können. Der Finanzmittelbedarf von AIXTRON wird im Allgemeinen durch Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit gedeckt. Zur Sicherung der weiteren Unternehmensfinanzierung und zur Unterstützung der unverzichtbaren Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten kann das Unternehmen auf einen hohen Bestand an liquiden Mitteln und anderen kurzfristigen Anlagen zurückgreifen. Um den Finanzierungsspielraum weiter zu erhöhen, hat AIXTRON in 2024 eine revolvingende Kreditlinie in Höhe von EUR 200 Mio. abgeschlossen. Diese Kreditlinie ist zum 31. Dezember 2025 nicht in Anspruch genommen. Zusätzlich verfügt AIXTRON über die Möglichkeit, falls erforderlich und unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Aufsichtsrat, Finanzinstrumente am Kapitalmarkt zu emittieren, um zusätzlichen Kapitalbedarf zu decken.

Finanzierung

Die **Eigenkapitalquote** erhöhte sich im Wesentlichen aufgrund des erzielten Jahresüberschusses sowie der Thesaurierung des Ergebnisses aus dem Vorjahr und lag zum 31. Dezember 2025 bei 88% gegenüber 83% zum 31. Dezember 2024.

Das **Grundkapital** der AIXTRON SE belief sich zum 31. Dezember 2025 auf EUR 113.456.120 (31. Dezember 2024: 113.456.120). Es ist eingeteilt in 113.456.120 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Alle Aktien sind vollständig eingezahlt.

Die im Vorjahr bestehenden Aktienoptionsprogramme endeten turnusgemäß zum 31. Dezember 2024. Im Geschäftsjahr 2025 wurde kein neues Aktienoptionsprogramm aufgelegt.

Zum 31. Dezember 2025 und 2024 bestanden bei AIXTRON keine **Bankverbindlichkeiten**. Um den Finanzierungsspielraum weiter zu erhöhen hat AIXTRON im Geschäftsjahr 2024 eine revolvingende Kreditlinie in Höhe von EUR 200 Mio. abgeschlossen. Diese Kreditlinie wurde seit ihrem Abschluss bislang nicht in Anspruch genommen.

Zur Absicherung von erhaltenen Anzahlungen für Bestellungen verfügte der Konzern zum 31. Dezember 2025 über **Avallinien** in Höhe von EUR 65,7 Mio. (2024: EUR 84,8 Mio.), von denen zum Stichtag EUR 19,3 Mio. (2024: EUR 16,0 Mio.) in Anspruch genommen waren.

Investitionen

Im Geschäftsjahr 2025 tätigte AIXTRON **Investitionen** in Höhe von insgesamt EUR 27,8 Mio. (2024: EUR 98,7 Mio.).

Von den Gesamtinvestitionen wurden im Zuge des Wachstums des Konzerns EUR 27,4 Mio. (2024: EUR 94,1 Mio.) in **Sachanlagen** für Versuchs- und Demonstrationsanlagen sowie technischen Gerätschaften in den Laboren und im Innovationszentrum investiert. In **immaterielle Vermögenswerte** einschließlich Lizenzen wurden EUR 0,3 Mio. investiert (2024: EUR 4,6 Mio.).

Im Geschäftsjahr 2025 wurden **kurzfristige Finanzinstrumente** in Höhe von EUR 114,9 Mio. gekauft. Im Wesentlichen betrifft dies Investitionen in Fondsanlagen und in einem geringen Umfang wurden Devisentermingeschäfte im Rahmen des Fremdwährungsmanagements abgeschlossen (2024: EUR 82,2 Mio. Verkauf von Fondsanlagen).

Sämtliche Investitionen der Geschäftsjahre 2025 und 2024 wurden eigenfinanziert.

Liquidität und Cashflow

in EUR Mio.

Beschreibung	Bilanzposition	31.12.2025	31.12.2024	+ / -
Bankguthaben	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	108,1	64,1	44,0
Kurzfristige Finanzinstrumente	Sonstige finanzielle Vermögenswerte	116,5	0,5	116,0
Gesamt Liquidität		224,6	64,6	160,0

Der Bestand an **liquiden Mitteln** inklusive **sonstiger finanzieller Vermögenswerte** ist zum 31. Dezember 2025 auf EUR 224,6 Mio. angestiegen (31. Dezember 2024: EUR 64,6 Mio.). Zum 31. Dezember 2025 enthielten die sonstigen finanziellen Vermögenswerte in Höhe von EUR 116,5 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 0,5 Mio.) im Wesentlichen Fondsanlagen sowie in einem geringen Umfang Devisentermingeschäfte (siehe auch [Investitionen](#)).

Der Zugriff auf die liquiden Mittel der Gesellschaft unterliegt keinen Beschränkungen.

Der **Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit** belief sich im Geschäftsjahr 2025 auf EUR 208,4 Mio. (2024: EUR 26,2 Mio.). Dies resultiert im Wesentlichen aus dem laufenden Ergebnis, dem starken Abbau des Vorratsbestandes sowie dem reduzierten Forderungsbestand zum Ende des Geschäftsjahres 2025.

Der **Cashflow aus Investitionstätigkeit** lag im Geschäftsjahr 2025 bei EUR -140,3 Mio. (2024: EUR -15,0 Mio.). Dies ist insbesondere auf Zahlungsmittelabflüsse aus dem Kauf von Fonds (siehe auch [Investitionen](#)) zurückzuführen.

Der **Cashflow aus Finanzierungstätigkeit** belief sich 2025 auf EUR -19,2 Mio. (2024: EUR -46,5 Mio.). Wesentliche Treiber waren die Auszahlung der Dividende in Höhe von EUR -16,9 Mio. (2024: EUR -45,0 Mio.) sowie Zahlungen für Leasingverbindlichkeiten EUR -1,7 Mio. (2024: EUR -1,8 Mio.).

Der **Free Cashflow** (Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit - Investitionen in Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und langfristige Finanzanlagen + Erlöse aus Veräußerungen) lag im Geschäftsjahr 2025 bei EUR 181,9 Mio. im Vergleich zu EUR -72,4 Mio. in 2024.

Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage des Konzerns

AIXTRON konzentrierte sich im Geschäftsjahr 2025 weiter auf die erfolgreiche, nachhaltige profitable Bedienung der adressierten Wachstumsmärkte. Zugleich trieb der Konzern die Entwicklungs- und Vertriebsaktivitäten insbesondere für Anlagen im Bereich der GaN- und SiC-Leistungselektronik sowie zur Herstellung von Lasern sowie Mini- und Micro LED-Displays voran.

Die Anlagen-Umsatzerlöse lagen 2025 bei EUR 444,6 Mio. Davon entfielen EUR 254,9 Mio. (57%) auf MOCVD-/CVD-Anlagen zur Herstellung von Bauelementen für den Bereich Leistungselektronik (GaN/SiC), EUR 101,4 Mio. (23%) auf MOCVD-Anlagen für den Bereich Optoelektronik (Laser, Solar und Telekom) und EUR 65,4 Mio. (15%) auf den Bereich LED inklusive Micro LED. In den genannten Endmärkten ist ab 2027 mit weiterem strukturellem Wachstum zu rechnen, weil die Materialien Galliumnitrid und Siliziumkarbid

zunehmend das traditionelle Silizium in modernen Leistungselektronikbauelementen ersetzen, die Verwendung von Lasern in den Bereichen der optischen Datenübertragung und in der 3D-Sensorik weiter zunimmt und neuartige Micro LED Displays zunehmend kommerziell genutzt werden.

Zusätzlich zu den oben genannten Aktivitäten liegt ein Fokus auf den Kosten sowie den Margenbeiträgen einzelner Umsatzträger. Daneben prüft der Vorstand das Produktportfolio kontinuierlich mit Blick auf sich verändernde Rahmenbedingungen wie etwa Zeitfenster der Markteinführung neuer Technologien oder Bewertung der Produkthanforderungen unserer Kunden.

Das Geschäftsjahr 2025 entwickelte sich vor allem im Bereich Optoelektronik sehr positiv, dank steigender Nachfrage nach Lasern, die für die Datenkommunikation in Rechenzentren genutzt werden. Ebenfalls erfreulich entwickelte sich das After Sales Geschäft, das von der wachsenden installierten Basis profitierte. Im Bereich Leistungselektronik war das Bild deutlich gemischter: Der Markt für SiC-Anlagen war trotz der Schwäche bei elektrischen Fahrzeugen mit SiC-Invertern für AIXTRON stabil. Grund dafür dürften Marktanteilsgewinne vor allem in China gewesen sein. Im Bereich der GaN-Leistungselektronik war der Markt schwächer als ursprünglich erwartet, so dass die Anlagenumsätze deutlich rückläufig waren. Die Nachfrage nach Anlagen für den Bereich LED inklusive Micro LED war gegenüber dem Vorjahr wie erwartet stark rückläufig, da sich die hohen Investitionen in F&E-Anlagen nicht wiederholt haben. Das schwächer als erwartete Wachstum in den Leistungselektronikendmärkten führte dazu, dass die im Februar veröffentlichte Prognose im Oktober leicht angepasst werden musste.

Die AIXTRON-Gruppe verfügt weiterhin über eine Finanzierungsstruktur mit einem adäquat hohen Bestand an liquiden Mitteln und ohne jegliche Bankverbindlichkeiten. AIXTRON verfügt zum 31.12.2025 über eine ungenutzte revolvingende Kreditfazilität in Höhe von EUR 200,0 Mio.

Prognoseerreichung im Geschäftsjahr 2025

Die am 17. Oktober 2025 angepasste Jahresprognose 2025 für Umsatzerlöse, Brutto- und EBIT-Marge für das Geschäftsjahr 2025 wurde erfüllt. Demnach hatte der Vorstand für das **Geschäftsjahr 2025 Umsatzerlöse** in einer Bandbreite von **EUR 530 Mio. bis EUR 565 Mio.** (vorher: EUR 530 Mio. bis EUR 600 Mio.), eine **Bruttomarge** von rund **40% bis 41%** (vorher 41% bis 42%) und eine **EBIT-Marge** von **rund 17% bis 19%** (vorher 18% bis 22%) erwartet. Mit einem Umsatz von EUR 557 Mio. wurde die obere Hälfte der angepassten Prognosespanne erreicht. Die Bruttomarge lag mit 40% am unteren Ende der erwarteten Spanne. Die EBIT-Marge lag mit 18% in der Mitte der angepassten prognostizierten Bandbreite. Sowohl bei der Brutto- als auch der EBIT-Marge führten Wechselkurseffekte zu einer Verringerung um ca. 1 Prozentpunkt. Umsatz und EBIT-Marge lagen jeweils auch innerhalb der ursprünglichen Prognosebandbreite:

	Prognose für GJ 2025 27.02.2025	1. Quartal 2025 30.04.2025	1. Halbjahr 2025 31.07.2025	Anpassung 17.10.2025	3. Quartal 2025 30.10.2025	Ergebnis GJ 2025 26.02.2026
Umsatzerlöse*	EUR 530 Mio. bis EUR 600 Mio.	Bestätigung	Bestätigung	Reduzierung: EUR 530 Mio. bis EUR 565 Mio.	Bestätigung	EUR 557 Mio.
Bruttomarge*	41% - 42%	Bestätigung	Bestätigung	Reduzierung: 40% - 41%	Bestätigung	40%
EBIT-Marge*	18% - 22%	Bestätigung	Bestätigung	Reduzierung: 17% - 19%	Bestätigung	18%

* Bei konstantem Budget-Wechselkurs von 1,10 USD/EUR bis 17.10.2025, ab 17.10.2025 unter der Annahme eines Wechselkurses von 1,15 USD/EUR für den Rest des Geschäftsjahres.

Lagebericht der AIXTRON SE

Ergänzende Erläuterungen nach HGB

Der Lagebericht der AIXTRON SE und der Konzernlagebericht sind nach § 315 Abs. 5 HGB in Verbindung mit § 298 Abs. 2 HGB zusammengefasst. Der Bericht wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der AIXTRON SE wurde nach den Regeln des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Der Jahresabschluss dient grundsätzlich der Ermittlung des Bilanzgewinns und damit der möglichen Ausschüttungshöhe.

Der zusammengefasste Lagebericht umfasst auch alle gesetzlich verpflichtenden Bestandteile für die AIXTRON SE. Ergänzend zur Berichterstattung über den AIXTRON-Konzern erläutern wir die Entwicklung der AIXTRON SE.

Die AIXTRON SE ist die Muttergesellschaft des AIXTRON-Konzerns und hat ihren Hauptsitz in Herzogenrath, Deutschland. Wesentliche Leitungsfunktionen für den Konzern wie die Unternehmensstrategie, das Risikomanagement, Aufgaben der Beteiligungsverwaltung, das Führungskräfte- und Finanzmanagement sowie die Kommunikation mit wichtigen Zielgruppen des Konzerns liegen in der Verantwortung des Vorstands der AIXTRON SE. Mit ihrer operativen Geschäftstätigkeit bei Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Wartung von Anlagen zur Abscheidung von Halbleitermaterialien erzielt die AIXTRON SE den wesentlichen Teil des Konzernumsatzes. Neben zehn direkt oder indirekt zu jeweils 100% gehaltenen Tochtergesellschaften, die vor allem den weltweiten Vertrieb der AIXTRON-Produkte zur Aufgabe haben, hält die AIXTRON SE aktuell eine Beteiligung zu 87% an der APEVA-Gruppe. Eine separate Steuerung der AIXTRON SE über eigene Leistungsindikatoren erfolgt nicht, da die Gesellschaft in die Konzernsteuerung eingebunden ist. Wir verweisen hier auf die für den Konzern gemachten Erläuterungen. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der AIXTRON SE entsprechen im Wesentlichen denen der AIXTRON-Gruppe und werden im Kapitel [Wirtschaftsbericht](#) ausführlich beschrieben.

HGB-Gewinn- und Verlustrechnung der AIXTRON SE

in EUR Mio.	2025	2024	2025 vs. 2024
Umsatzerlöse	486,7	615,2	-128,5
Bestandsveränderung	-45,2	-38,8	-6,4
Andere aktivierte Eigenleistungen	1,5	1,4	0,1
Gesamtleistung	443,0	577,8	-134,8
Sonstige betriebliche Erträge	19,9	13,8	6,1
Materialaufwand und Fremdleistungen	196,2	249,5	-53,3
Personalaufwand	95,8	94,0	1,8
Abschreibungen	13,1	10,2	2,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	94,5	102,0	-7,5
Betriebsergebnis	63,3	135,9	-72,6
Beteiligungsergebnis	5,8	0,7	5,1
Zinsergebnis	-0,2	2,7	-2,9
Finanzergebnis	5,6	3,4	2,2
Ergebnis vor Steuern	68,9	139,3	-70,4
Steuern von Einkommen und Ertrag	7,4	15,7	-8,3
Ergebnis nach Steuern	61,5	123,6	-62,1
Sonstige Steuern	0,2	0,2	0,0
Jahresüberschuss	61,3	123,4	-62,1
Gewinnvortrag	107,3	90,6	16,7
Dividendenzahlung	-16,9	-45,0	28,1
Einstellung in Gewinnrücklagen	-30,7	-61,7	31,0
Bilanzgewinn	121,0	107,3	13,7

Ertragslage der AIXTRON SE nach HGB

Die Umsatzerlöse der AIXTRON SE betrugen im Geschäftsjahr 2025 EUR 486,7 Mio. Damit waren sie um EUR 128,5 Mio. bzw. 21% niedriger als im Vorjahr (2024: EUR 615,2 Mio.). Die Umsatzerlöse im Geschäft mit Depositionsanlagen sanken gegenüber dem Vorjahr. Stark gestiegen sind die Umsätze mit Anlagen für die Optoelektronik. Die Nachfrage nach Anlagen zur Herstellung von SiC-Leistungsbau-elementen war stabil. Trotz sinkender Nachfrage nach Anlagen zur Herstellung von GaN-Leistungsbau-elementen im Vergleich zum Vorjahr, trugen diese erneut signifikant zum Umsatz im Geschäftsjahr 2025 bei. Die Nachfrage nach Anlagen aus dem Anwendungsfeld der LEDs, hierbei insbesondere der Micro LEDs, liegt deutlich unter dem Niveau des Vorjahres. Die sonstigen Umsatzerlöse entfallen auf konzerninterne Weiterbelastungen.

Umsatzerlöse nach Produkten

	2025		2024		2025 vs. 2024	
	in EUR Mio.	%	in EUR Mio.	%	in EUR Mio.	%
Anlagen-Umsatzerlöse	381,0	78	503,9	82	-122,9	-24
Service und Ersatzteile	101,4	21	104,8	17	-3,4	-3
Sonstige Umsatzerlöse	4,3	1	6,5	1	-2,2	-34
Gesamt	486,7	100	615,2	100	-128,5	-21

Umsatzerlöse nach Regionen

	2025		2024		2025 vs. 2024	
	in EUR Mio.	%	in EUR Mio.	%	in EUR Mio.	%
Asien	300,8	62	401,0	65	-100,3	-25
Europa	101,5	21	168,3	27	-66,8	-40
Amerika	84,4	17	45,9	7	38,5	84
Gesamt	486,7	100	615,2	99	-128,5	-21

Mit 62% entfielen etwa zwei Drittel der gesamten Umsatzerlöse 2025 auf die Nachfrage von Kunden aus Asien.

Das **Jahresergebnis** lag mit einem Jahresüberschuss von EUR 61,3 Mio. (2024: EUR 123,4 Mio.) unterhalb dem des Vorjahres. Folgende Faktoren trugen hierzu bei.

Die **Materialaufwandsquote** (Materialaufwand im Verhältnis zur Gesamtleistung) liegt mit 44% nahezu auf Vorjahresniveau (2024: 43%).

Die Mitarbeiterzahl der AIXTRON SE ist im Jahresdurchschnitt von 799 im Vorjahr auf 695 Mitarbeiter im Geschäftsjahr 2025 gesunken. Trotz der gesunkenen Mitarbeiterzahl nahm der **Personalaufwand** von EUR 94,0 Mio. im Vorjahr auf EUR 95,8 Mio. im Geschäftsjahr 2025 zu. Hierin enthalten sind zusätzliche Einmalaufwendungen im mittleren einstelligen Millionen EUR-Bereich im Zusammenhang mit dem im ersten Halbjahr durchgeführten Personalabbau im operativen Bereich.

Aufgrund höherer Investitionen stiegen die **Abschreibungen** von EUR 10,2 Mio. in 2024 um EUR 2,9 Mio. auf EUR 13,1 Mio. im Geschäftsjahr 2025.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** stiegen im Vergleich zu 2024 von EUR 13,8 Mio. auf EUR 19,9 Mio. im Geschäftsjahr 2025. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf Erträge aus versicherten Schadensereignissen und Zuwendungen für öffentlich geförderte Entwicklungsprojekte zurückzuführen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind auf EUR 94,5 Mio. im Vergleich zu EUR 102,0 Mio. im Geschäftsjahr 2024 gesunken. Wesentliche Treiber waren vor allem geringere Kosten für externe Dienstleistungen, denen gestiegene Aufwendungen aus der Fremdwährungsbewertung sowie aus Schadensereignissen gegenüberstanden.

Darüber hinaus wurde im Geschäftsjahr 2025 ein **Beteiligungsergebnis** von EUR 5,8 Mio. (2024: EUR 0,7 Mio.) erzielt. Das Beteiligungsergebnis besteht wie im Vorjahr ausschließlich aus Dividendenerträgen von Tochtergesellschaften.

Das **Zinsergebnis** im Geschäftsjahr 2025 betrug insgesamt EUR -0,2 Mio. im Vergleich zu EUR 2,7 Mio. im Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen auf geringere Erträge aus Fondsausschüttungen und -verkäufen zurückzuführen, da die Erträge aus bestehenden Fonds im Geschäftsjahr 2025 noch nicht realisiert wurden.

Nettoergebnis AIXTRON SE – Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss der AIXTRON SE betrug EUR 61,3 Mio. Es wurde ein Betrag von EUR 30,7 Mio. in die Gewinnrücklagen eingestellt. Zusammen mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von EUR 107,3 Mio. und der Dividendenzahlung im Mai 2025 in Höhe von EUR 16,9 Mio. ergibt sich zum 31. Dezember 2025 ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 121,0 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 107,3 Mio.). Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung vorschlagen, für das abgelaufene Geschäftsjahr 2025 eine Dividende von EUR 0,15 pro dividendenberechtigte Aktie (2024: EUR 0,15) auszuschütten. Der Vorschlag entspricht damit dem Vorjahr und berücksichtigt, dass die erwarteten liquiden Mittel im Jahr 2026 zunächst für den weiteren Aufbau einer starken Cash-Position genutzt werden sollen.

Vermögens- und Finanzlage der AIXTRON SE

Die Bilanzsumme der AIXTRON SE lag zum Jahresende 2025 bei EUR 899,4 Mio. (2024: EUR 870,8 Mio.).

HGB-Bilanz der AIXTRON SE

in EUR Mio.	31.12.2025	31.12.2024
Aktiva		
Immaterielle Vermögensgegenstände	5,7	6,4
Sachanlagen	222,5	209,0
Finanzanlagen	48,2	46,9
Anlagevermögen	276,4	262,3
Vorräte	263,4	344,8
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	64,5	105,0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	90,4	118,4
Sonstige Vermögensgegenstände	15,3	8,8
Wertpapiere	115,5	0,5
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	56,4	21,7
Umlaufvermögen	605,5	599,2
Rechnungsabgrenzungsposten	17,5	9,3
Aktiva gesamt	899,4	870,8

in EUR Mio.	31.12.2025	31.12.2024
Passiva		
<i>Gezeichnetes Kapital</i>	113,5	113,5
<i>Eigene Anteile</i>	-0,7	-0,8
Ausgegebenes Kapital	112,8	112,7
Kapitalrücklage	304,9	297,4
Gewinnrücklagen	245,4	214,7
Bilanzgewinn	121,0	107,2
Eigenkapital gesamt	784,1	732,0
Rückstellungen	50,8	50,9
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	39,3	48,3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15,9	22,7
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4,4	13,8
Sonstige Verbindlichkeiten	4,9	3,1
Verbindlichkeiten	64,5	87,9
Passiva gesamt	899,4	870,8

Aktiva

Das **Sachanlagevermögen** stieg von EUR 209,0 Mio. zum Jahresende 2024 auf EUR 222,5 Mio. zum 31. Dezember 2025, aufgrund gestiegener Investitionen vor allem in Versuchs- und Demonstrationsanlagen in den Laboren und im Innovationszentrum.

Die **Vorräte** sind im Geschäftsjahr von EUR 344,8 Mio. zum 31. Dezember 2024 auf EUR 263,4 Mio. zum 31. Dezember 2025 gesunken. Diese Reduzierung spiegelt maßgeblich die im Verlaufe des Geschäftsjahres 2024 angekündigte Strategie zur Reduzierung des Vorratsbestandes wider.

Die **Forderungen aus Lieferungen** und Leistungen liegen am Ende des Geschäftsjahres 2025 mit EUR 64,5 Mio. unter Vorjahresniveau und spiegeln damit das geringere Volumen von Auslieferungen im vierten Quartal 2025 im Vergleich zum vierten Quartal 2024 wider. (31. Dezember 2024: EUR 105,0 Mio.)

Passiva

Das **gezeichnete Kapital** lag zum 31. Dezember 2025 bei EUR 113,5 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 113,5 Mio.). Das ausgegebene Kapital betrug EUR 112,8 Mio. (2024: EUR 112,7 Mio.).

Als Folge der Erfassung aktienbasierter Vergütungsaufwendungen erhöhte sich die **Kapitalrücklage** von EUR 297,4 Mio. zum 31. Dezember 2024 auf EUR 304,9 Mio. zum 31. Dezember 2025. Aufgrund des erzielten Jahresergebnisses sowie der Thesaurierung des Ergebnisses aus dem Vorjahr erhöhte sich im Geschäftsjahr 2025 die **Eigenkapitalquote** auf 87% gegenüber 84% im Vorjahr.

Zur Absicherung von **erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen** verfügte die AIXTRON SE zum 31. Dezember 2025 über Avallinien in Höhe von EUR 58,0 Mio. (2024: EUR 77,5 Mio.), von denen zum Stichtag EUR 19,3 Mio. (2024: EUR 15,9 Mio.) in Anspruch genommen waren.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sinken aufgrund der vorgehaltenen Vorräte und dem damit verbundenen, gesunkenen Einkaufsvolumen auf EUR 15,9 Mio. (2024: EUR 22,7 Mio.).

Im Geschäftsjahr 2025 bestanden bei AIXTRON SE, wie in den Vorjahren, keine **Bankverbindlichkeiten**. Die ungenutzte revolvingende Kreditfazilität, die im abgelaufenen Geschäftsjahr abgeschlossen wurde, beläuft sich zum 31. Dezember 2025 auf EUR 200,0 Mio.

Investitionen

Im Geschäftsjahr 2025 tätigte AIXTRON SE im Zuge des Wachstums des Unternehmens Investitionen in Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Finanzanlagen in Höhe von insgesamt EUR 28,2 Mio. (2024: EUR 89,3 Mio.). Davon entfielen im Geschäftsjahr 2025 EUR 25,7 Mio. (2024: EUR 85,9 Mio.) auf Sachanlagen und umfassten vor allem die Investition in Versuchs- und Demonstrationsanlagen in den Laboren und im Innovationszentrum.

Darüber hinaus investierte die AIXTRON SE im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände EUR 1,0 Mio. in Lizenzen und Software (2024: EUR 3,4 Mio.).

Im Geschäftsjahr 2025 wurde das Eigenkapital der AIXTRON S.r.l. und der Beteiligungsansatz im Wege eines Forderungsverzichts um EUR 1,5 Mio. erhöht.

Liquidität

HGB-Kapitalflussrechnung der AIXTRON SE

in EUR Mio.	2025	2024
Cashflow		
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit	180,8	20,5
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-137,6	-7,8
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-8,4	-39,7
Veränderung der liquiden Mittel	34,8	-27,0
Bestand der liquiden Mittel zu Beginn der Periode	21,7	48,7
Bestand der liquiden Mittel am Ende der Periode	56,5	21,7

Entwicklung der Finanzlage (Cashflow)

Der Bestand an **liquiden Mitteln** erhöhte sich im Geschäftsjahr von EUR 21,7 Mio. um EUR 34,8 Mio. auf EUR 56,5 Mio., was sich aus den nachfolgend beschriebenen Cashflows ergibt.

Der **Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit** stieg deutlich von EUR 20,5 Mio. im Jahr 2024 auf EUR 180,8 Mio. im Jahr 2025 vor allem als Folge des anhaltenden Vorratsabbaus sowie der Abnahme des Forderungsbestandes.

Der **Cashflow aus Investitionstätigkeit** betrug im Geschäftsjahr 2025 EUR -137,6 Mio. (2024 EUR -7,8 Mio.), was hauptsächlich auf Zahlungsmittelabflüsse aus dem Kauf von Fonds in Höhe von EUR -115,0 Mio. sowie aus Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von EUR -28,2 Mio. (2024: EUR -89,3 Mio.) zurückzuführen ist. Im Vorjahr resultierten vor allem der Verkauf von Fonds in Höhe von EUR 82,2 Mio. und Investitionen ins Anlagevermögen von EUR -89,3 Mio. in einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von EUR -7,8 Mio.

Der **Cashflow aus Finanzierungstätigkeit** betrug im Geschäftsjahr 2025 EUR -8,4 Mio. (2024 EUR -39,7 Mio.). Haupteinflussfaktor war wie im Vorjahr die Dividendenzahlung in Höhe von EUR -16,9 Mio. (2024: EUR -45,0 Mio.).

Der Zugriff auf die liquiden Mittel der Gesellschaft unterliegt keinen Beschränkungen.

Chancen und Risiken

Die Geschäftsentwicklung der AIXTRON SE unterliegt im Wesentlichen den gleichen Risiken und Chancen wie der AIXTRON-Konzern. An den Risiken der Tochterunternehmen partizipiert die AIXTRON SE grundsätzlich entsprechend ihrer jeweiligen

Beteiligungsquote. Infolge des zentralen Finanzmanagements des AIXTRON-Konzerns werden sämtliche Finanzierungsgeschäfte über die AIXTRON SE abgewickelt. Als Muttergesellschaft des AIXTRON-Konzerns ist die AIXTRON SE in das konzernweite Risikomanagement eingebunden. Weitere Informationen hierzu finden sich im Chancen- und Risikobericht.

Ausblick

Der Ausblick des AIXTRON-Konzerns spiegelt im Wesentlichen auch die Erwartungen der AIXTRON SE wider. Die Ergebnisentwicklung der AIXTRON SE sollte auch zukünftig gleichgerichtet zum Konzern verlaufen, da sich die Ergebnisse der Tochtergesellschaften im Beteiligungsergebnis der Muttergesellschaft des Konzerns niederschlagen. Die Steuerung mittels Leistungsindikatoren erfolgt ausschließlich auf Konzernebene. Daher gelten die Ausführungen zur erwarteten Ertrags- und Finanzlage des Konzerns auch für die AIXTRON SE (siehe im folgenden Kapitel [Prognosebericht](#)).

Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Prognosebericht

Künftiges Marktumfeld

Der IWF prognostiziert in seinem „World Economic Outlook“ (Oktober 2025) für das Jahr 2026 ein globales Wirtschaftswachstum von 3,1%, nach erwartetem Wachstum von 3,2% für 2025 – beides leicht unter dem historischen Durchschnitt (2000–2019) von 3,7%. Die Inflationsentwicklung zeigt weiter rückläufige Tendenzen: Für 2025 wird eine globale Inflation von etwa 4,2% erwartet, im Vergleich zu 5,8% im Jahr 2024. Für 2026 prognostiziert der IWF rund 3,6%, wobei das Inflationsniveau weiterhin über dem vorpandemischen Durchschnitt von etwa 3,5% (2017–2019) liegt.

Angesichts dieser Entwicklungen betrachtet der IWF die Risiken für das weltweite Wachstum als weitgehend ausgewogen – trotz anhaltender geopolitischer Spannungen, Protektionismus und struktureller Herausforderungen.

AIXTRON erwartet aktuell keine wesentlichen direkten Einflüsse auf die Geschäftsentwicklung durch das allgemeine weltwirtschaftliche Umfeld. Die mittel- und langfristig positiven industrie- und branchenspezifischen Rahmenbedingungen für die Nachfrage nach AIXTRON-Anlagen bleiben intakt, auch wenn negative makroökonomische Entwicklungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Marktbeobachter sehen die Entwicklung für Produktionsanlagen der Halbleiterindustrie in den kommenden Jahren weiterhin positiv. Wie eine Studie des führenden globalen Industrieverbands SEMI vom Juli 2025 besagt, wird für den Gesamtmarkt für Investitionen in sogenannte Wafer-Fab-Anlagen, zu denen auch die Depositionsanlagen von AIXTRON gehören, für 2025 ein weiterer Umsatzanstieg um 6,2% auf 110,8 Mrd. US-Dollar prognostiziert, nach einem Rekordumsatz von 104,3 Mrd. US-Dollar im Jahr 2024. Mit Blick auf das Jahr 2026 soll dieses Segment aufgrund der Kapazitätserweiterung im Bereich Logik und Speicher zur Unterstützung von KI-Anwendungen um satte 10,2% auf 122,1 Mrd. US-Dollar wachsen.

Es überrascht nicht, dass die wichtigsten Wachstumsregionen weltweit dort liegen, wo derzeit der Großteil der Halbleiterfertigung stattfindet – China, Taiwan und Korea. China lag 2023 an der Spitze aller Regionen und wird wahrscheinlich auch 2025 weiterhin führend sein, was die Investitionen in Produktionsanlagen angeht. In Europa wird jedoch ab 2025 mit einem deutlichen Anstieg der Investitionen in Anlagen gerechnet.

Unabhängig von der Marktentwicklung der gesamten Halbleiterindustrie werden die Marktsegmente, auf die sich AIXTRON fokussiert, durch eine Reihe von Megatrends bestimmt, darunter Elektrifizierung, Energieeffizienz, Künstliche Intelligenz, Digitalisierung und Nachhaltigkeit, deren Entfaltung maßgeblich für die künftige Entwicklung und Größe der AIXTRON-Absatzmärkte sein wird.

Der Absatz von GaN-Leistungshalbleitern wird maßgeblich von dem Erfordernis getrieben, die Energie-Effizienz in der globalen IT-Infrastruktur und in KI-Rechenzentren zu erhöhen, um den rasanten Anstieg im Energieverbrauch zu bremsen. Die Elektromobilität der

Zukunft wird durch die Einführung von 800V Batteriesystemen zu einem verstärkten Einsatz von SiC-Bauelementen im Antriebsstrang und in der Ladeinfrastruktur führen, um so den Kundenanforderungen an Reichweite und Effizienz besser entsprechen zu können.

Die steigende Nachfrage nach Lasern, die auf AIXTRON-Anlagen hergestellt werden, ist begründet im stark wachsenden Bedarf der schnellen und energieeffizienten optischen Datenkommunikation (KI-Rechenzentren, Cloud Computing, Video-Streaming etc.). Ebenso tragen die 3D-Sensorik in der Unterhaltungselektronik (Smartphone, TV) und in Bereichen der Zugangskontrolle, sowie das Fortschreiten der industriellen Digitalisierung und eine wachsende Anzahl von Fahrzeugen, die 3D-Sensorik nutzen, zu einem erhöhten Bedarf nach Lasern bei.

AIXTRON führt die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Kunden bei Forschungs- und Pilotprojekten zur technologischen Weiterentwicklung der nächsten Displaygenerationen in Smartwatches, TVs, Smartphones und Notebooks fort: Micro LED-Displays, deren selbst leuchtende LED-Bildpunkte auf AIXTRONs Depositionsanlagen hergestellt werden können, zielen auf den Ersatz der heutigen LCD- oder OLED-Displaytechnologie durch innovative, energiesparende Alternativen mit besserer Leuchtkraft, Kontrast, Farbtreue und Auflösung. Mit zunehmender Reife der Micro LED-Technologie erwartet AIXTRON, dass sich der aktuell noch sehr junge Markt für Micro LEDs sowohl technisch als auch kommerziell weiterentwickelt. Die Größe dieses zusätzlichen neuen Absatzmarktes von AIXTRON hängt jedoch maßgeblich vom Erfolg dieser Weiterentwicklungen ab.

Erwartete Finanz- und Ertragslage

Für das Geschäftsjahr 2026 erwartet AIXTRON einen deutlichen Rückgang im Bereich der SiC-Leistungselektronik, da die Überkapazitäten im Markt weiterhin signifikant sind. Das erwartete starke Wachstum in der Optoelektronik sowie ein moderates Wachstum in der GaN-Leistungselektronik werden voraussichtlich nur einen Teil dieses Umsatzrückgangs kompensieren können. Im LED-Bereich wird von einem stabilen Marktumfeld ausgegangen.

Basierend auf dieser Markterwartung, der aktuellen Konzernstruktur, der Einschätzung der Auftragsentwicklung und dem Budgetkurs von 1,20 USD/EUR (2025: 1,10 USD/EUR) rechnet der Vorstand für das Geschäftsjahr 2026 im Konzern mit Umsatzerlösen von rund EUR 520,0 Mio., mit einer Bandbreite von plus/minus EUR 30,0 Mio., einer Bruttomarge von etwa 41%–42% sowie einer EBIT-Marge von etwa 16%–19%. Effekte aus dem angekündigten Mitarbeiterabbau sind in der Prognose berücksichtigt.

Für das erste Quartal 2026 erwartet der Vorstand Umsatzerlöse von rund EUR 65,0 Mio. mit einer Bandbreite von plus/minus EUR 10,0 Mio.

Wie in den Vorjahren geht der Vorstand davon aus, dass AIXTRON auch im Geschäftsjahr 2026 keine externe Bankenfinanzierung benötigen wird. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass der Konzern auf absehbare Zeit eine solide Eigenkapitalbasis aufrechterhalten kann.

Gesamtaussage zur zukünftigen Entwicklung

Die Anlagen von AIXTRON ermöglichen die Herstellung von Leistungshalbleitern für die hocheffiziente Energiewandlung im Bereich der Stromversorgung von Rechenzentren oder Unterhaltungselektronik bzw. von Elektrofahrzeugen und deren Ladeinfrastruktur (GaN- und SiC-Bauelemente). Laser, die mit Hilfe von AIXTRON-Anlagen hergestellt werden, sind Schlüsselkomponenten in der schnellen optischen Datenübertragung (KI-Rechenzentren, Cloud-Computing, Internet der Dinge), in der 3D-Sensorik und zunehmend in komplexen Assistenzsystemen von Fahrzeugen. Auch ermöglicht die AIXTRON-Technologie die Produktion von Hochfrequenzchips für 5G Mobilfunknetze und Schlüsselkomponenten für die Herstellung von Displays der neuesten Generation (Fine Pitch-Displays, Mini- und Micro LED-Displays).

Aufgrund der nachgewiesenen Fähigkeiten von AIXTRON, innovative Depositionsanlagen in jeweils flexibler Anzahl für mehrere Abnehmermärkte zu entwickeln, herzustellen und zu vermarkten, ist der Vorstand von den positiven Zukunftsaussichten für den Konzern und dessen Zielmärkte überzeugt.

AIXTRON verfügte zum 31. Dezember 2025 über keine rechtsverbindlichen Vereinbarungen über Finanzbeteiligungen, sowie Erwerbe oder Veräußerungen von Unternehmensteilen.

Risikobericht

Risikomanagementsystem

Das Risikomanagementsystem von AIXTRON wird zentral gesteuert und bezieht alle wesentlichen Organisationseinheiten von AIXTRON in den Prozess mit ein. Der Bereich Corporate Governance & Compliance ist unter der Leitung des zuständigen Finanzvorstands der AIXTRON SE für die Einrichtung eines Risikomanagementsystems verantwortlich und informiert den gesamten Vorstand und den Aufsichtsrat der AIXTRON SE in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf ad hoc.

Die vorrangigen Ziele des Risikomanagementsystems sind die Unterstützung bei der Erreichung von strategischen Geschäftszielen sowie eine frühzeitige Erkennung von potenziellen Risiken gegenüber der geltenden Unternehmensplanung, die eine Erreichung der strategischen Geschäftsziele sowie die Geschäftstätigkeit negativ beeinflussen könnten. Das Risikomanagementsystem unterstützt den Vorstand durch die Definition, Priorisierung und Nachverfolgung von risikoreduzierenden Maßnahmen beim systematischen, effektiven und effizienten Management der erkannten Risiken.

Alle Risikoverantwortlichen wurden in der Anwendung der Risikomanagement-Software geschult und haben laufenden Zugriff darauf. Somit ist sichergestellt, dass abrupt auftretende Änderungen der Risikosituation oder neu erkannte Risiken durch die Risikoverantwortlichen gemeldet und in das Risikoportfolio integriert und zeitnah berichtet werden.

Die regelmäßige, quartalsweise stattfindende Risikoinventur wird zentral durch die Abteilung Risikomanagement initiiert, durchgeführt und überwacht. Dabei werden alle Risikoverantwortlichen aus den operativen und administrativen Bereichen, alle

Geschäftsführer der AIXTRON-Tochtergesellschaften und der Vorstand der AIXTRON SE über die aktuellen Entwicklungen bei bereits dokumentierten Risiken und Maßnahmen zu deren Reduktion sowie über mögliche neue Risiken befragt. Die Ergebnisse werden auf zentraler Ebene zusammengeführt und in einem Risikokomitee besprochen, bevor der Aufsichtsrat unterrichtet wird.

//ESRS 2 GOV-5

Bei AIXTRON werden alle Einzelrisiken sowie Risikoaggregate nach einem festgelegten Schema bewertet und klassifiziert. Die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit kann in vier Stufen bzw. als fester Wert angegeben werden. Die mögliche Schadenshöhe bei Risikoeintritt kann ebenfalls in vier Stufen bzw. als Dreipunktbetrachtung (Best Case, Most likely Case und Worst Case) erfasst werden. Die Schadenshöhe wird im Grad der Auswirkung auf das operative Ergebnis (EBIT) der AIXTRON-Gruppe gemessen, bei Wesentlichkeit für relevante Risiken wird zusätzlich ein möglicher Abfluss von Zahlungsmitteln als Schadenshöhe herangezogen.

Die vier Stufen für die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken neben der Möglichkeit des festen Wertes wird dabei unterteilt in:

- Abwegig <5%
- Unwahrscheinlich 5% – 10%
- Möglich >10% – 50%
- Wahrscheinlich >50% – 100%

Als Kriterium für die Bewertung der möglichen finanziellen Auswirkung eines Risikos auf das Ergebnis (EBIT) der AIXTRON-Gruppe wird die potenzielle Nettoschadenshöhe (gemessen in % des Eigenkapitals) herangezogen. Die vier möglichen Stufen neben der Dreipunktbetrachtung wurden wie folgt berechnet:

- Akzeptabel <0,4%
- Relevant 0,4% – 2%
- Erheblich >2% – 4%
- Kritisch >4%

Die Risikoauswirkungen werden sowohl in möglichen Brutto-/Nettoauswirkungen als auch in unterschiedlichen Betrachtungszeiträumen (bis 12 Monate, 13 – 24 Monate und größer als 24 Monate) dargelegt. Der Bruttoschaden stellt das Verlustpotenzial im Falle eines Risikoeintritts ohne Berücksichtigung weiterer Effekte wie beispielsweise Maßnahmen zur Risikoreduzierung dar. Der Nettoschaden beschreibt das Verlustpotenzial im Falle eines Risikoeintritts unter Berücksichtigung der Effekte, die sich aus den Maßnahmen zur Risikoreduzierung ergeben, wie beispielsweise Versicherungen, Rückstellungen, Budget- und Forecast-Aufnahme von Risiken. Aus dieser Bewertung leitet sich eine Risikomatrix ab, welche die Risiken der AIXTRON-Gruppe in die folgenden vier Risikoklassen unterteilt (Farbskala siehe Schaubild):

- Akzeptables Risiko (grün)

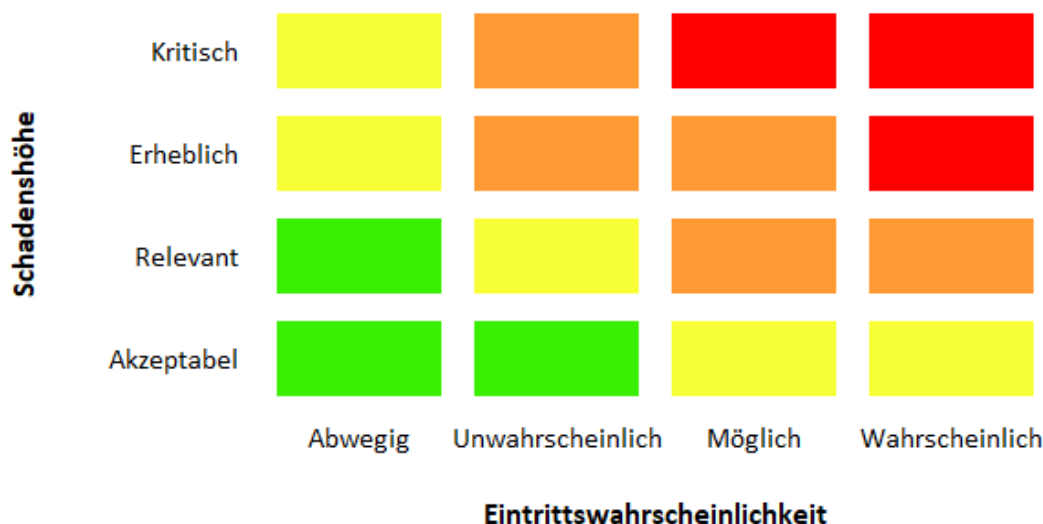
- Relevantes Risiko (gelb)
- Erhebliches Risiko (orange)
- Substanzielles Risiko (rot)

Substanzielle Einzelrisiken welche in der Schadenshöhe als „Kritisch“ und mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit in der Kategorie „Wahrscheinlich“ eingestuft wurden, sind im Sinne des Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS 20) als wesentliche Risiken für die AIXTRON-Gruppe anzusehen.

Als wesentliche Risiken im Sinne des DRS 20 anzusehen sind auch gleichartige substanzielle und erhebliche Risiken, wenn sie aggregiert einen Nettoerwartungswert (Kombination aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit) haben, der nach der oben beschriebenen Systematik als „Kritisch“ angesehen werden kann.

Risiken, die als bestandsgefährdend im Sinne des DRS 20 anzusehen sind, würden gesondert aufgeführt werden.¹

Risiko-Landkarte für Einzelrisiken



Internes Kontrollsystem (IKS)

Die organisatorische Verantwortung für das interne Kontrollsystem (IKS) obliegt dem Bereich Corporate Governance & Compliance. Ziele des IKS sind, die ordnungsgemäße Durchführung von Geschäftstätigkeiten, eine zuverlässige finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung sowie die Einhaltung rechtlicher, regulatorischer und interner Anforderungen zu gewährleisten. Um diese Ziele zu erreichen, werden potenzielle operative, finanzielle und Compliance Risiken identifiziert, bewertet und interne Kontrollen eingeführt, wenn dies für notwendig erachtet wird. Die Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen wird in regelmäßigen Abständen vom Bereich Corporate Governance & Compliance überprüft. Um die funktionale und disziplinarische Unabhängigkeit zu gewährleisten, ist der Bereich Corporate Governance & Compliance dem Chief Compliance Officer unterstellt, welcher regelmäßig den Vorstand und den Prüfungsausschuss über die Ergebnisse der Prüfungen informiert. Der Bereich Corporate

¹ //Dieser Abschnitt ist Bestandteil des integrierten Nachhaltigkeitsberichts der AIXTRON-Gruppe//

Governance & Compliance hat weder direkte operative Verantwortung noch Befugnis für die Geschäftsprozesse im Rahmen des IKS.

Internes Kontrollsystem (IKS) im Rechnungslegungsprozess

Das interne Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess der AIXTRON Gruppe umfasst sowohl den Rechnungslegungsprozess der AIXTRON SE als auch den Konzernrechnungslegungsprozess. Es definiert Kontrollen und Überwachungsaktivitäten, die als Maßnahmen darauf ausgerichtet sind, die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftsaktivitäten, eine zuverlässige Finanzberichterstattung und die Übereinstimmung mit Gesetzen, regulatorischen und internen Vorgaben zu gewährleisten. Ein unter Berücksichtigung von Konzerngröße und Geschäftsaktivitäten angemessenes Kontrollsystem ist die Voraussetzung, um die operativen, finanziellen und Compliance Risiken effektiv zu steuern.

Im Rechnungslegungsprozess sind an Risikopunkten Kontrollen definiert, die dazu beitragen, dass der Jahresabschluss und der Konzernabschluss konform mit externen und internen Vorgaben erstellt werden. Eine für die Konzerngröße adäquate Funktionstrennung sowie die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips reduzieren das Risiko von betrügerischen Handlungen.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Konzernabschlusses und die Konsolidierung wird ein weltweites IT-System verwendet, das einheitliches und konsistentes Vorgehen und Datensicherheit gewährleistet. Es werden regelmäßig für die relevanten IT-Systeme zentrale Systemsicherungen durchgeführt, um Datenverluste zu vermeiden. Darüber hinaus gehören definierte Berechtigungen und Zugangsbeschränkungen zum Sicherheitskonzept.

Die Konzernfunktion Finance der AIXTRON Gruppe ist fachlich und organisatorisch für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses verantwortlich. In den dezentralen Einheiten sind lokale Mitarbeiter mit der Erstellung der lokalen Abschlüsse betraut. Durch konzernweite inhaltliche und terminliche Vorgaben hinsichtlich Bilanzierungsrichtlinien und Bewertungsgrundsätzen wird die einheitliche Konzernbilanzierung sichergestellt. Der Bereich Corporate Governance & Compliance prüft regelmäßig die Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollen und ist somit in den Gesamtprozess eingebunden.

Durch diese aufeinander abgestimmten Prozesse, Systeme und Kontrollen wird nach Ansicht des Vorstands sichergestellt, dass der Konzernrechnungslegungsprozess im Einklang mit den IFRS und der Jahresabschluss im Einklang mit dem HGB sowie anderen rechnungslegungsrelevanten Regelungen und Gesetzen abläuft und zuverlässig ist.

Interne Revision

Die Interne Revision ist Teil der Corporate Governance & Compliance Organisation und ist vom Prüfungsausschuss der AIXTRON SE im Auftrag des Aufsichtsrats der AIXTRON SE eingerichtet. Die Interne Revision berichtet direkt an den Prüfungsausschuss und den Vorstand. Ziel der Internen Revision ist es, unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen zu erbringen, um die Organisation zu verbessern und einen Mehrwert zu schaffen. Die Interne Revision verfolgt einen systematischen, transparenten

und strukturierten Ansatz zur Bewertung der Effektivität und Effizienz der organisatorischen Prozesse und Instrumente. Die Ergebnisse aus der Internen Revision, die Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen und deren Fortschritt werden regelmäßig mit dem Prüfungsausschuss und dem Vorstand erörtert.

Der Jahresplan der Internen Revision wird mit dem Prüfungsausschuss und dem Vorstand erörtert und vom Prüfungsausschuss genehmigt.

Der jährliche interne Revisionsplan wird auf der Grundlage einer risikobasierten Methodik erstellt, welche unter anderem die Risiken und Feststellungen im Bereich Risikomanagement, Compliance, und der internen Kontrollsysteme berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wird dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für den jährlichen internen Revisionsplan zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss genehmigt den jährlichen internen Revisionsplan und prüft quartalsweise den Bearbeitungsstatus. Darüber hinaus werden die Risiken und Feststellungen auch laufend überprüft und dem Prüfungsausschuss gegebenenfalls Ad-hoc-Prüfungen empfohlen, die dann von diesem genehmigt werden.

Gesamtaussage zur Wirksamkeit des Risikomanagement- und internen Kontrollsystems

Die Ausgestaltung des beschriebenen Risikomanagement- und internen Kontrollsystems orientiert sich an den gesetzlichen Rahmenbedingungen und internationalen Standards – wie z.B. dem Aktiengesetz, dem Deutschen Corporate Governance Kodex oder dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Prüfungsstandard „IDW PS 340 n.F.“. Auf Grundlage der dem Vorstand der AIXTRON SE zur Verfügung gestellten Informationen sind ihm keine Umstände bekannt, die gegen die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems (RMS) bzw. des internen Kontrollsystems (IKS) sprechen.²

Einzelrisiken

Die folgenden Risiken können möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage, das Nettovermögen, die Liquidität und den Börsenkurs der Aktien von AIXTRON haben sowie auf den tatsächlichen Ausgang von Sachverhalten, auf die sich die in diesem zusammengefassten Lagebericht enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen beziehen. Die unten erläuterten Risiken sind nicht die einzigen, mit denen die AIXTRON-Gruppe konfrontiert ist. Es können weitere Risiken existieren, derer sich AIXTRON derzeit nicht bewusst ist, sowie allgemeine Unternehmensrisiken, wie beispielsweise politische Risiken, das Risiko höherer Gewalt und anderer unvorhersehbarer Ereignisse. Zudem können Risiken existieren, die AIXTRON gegenwärtig als unwesentlich erachtet, die jedoch letztendlich ebenfalls wesentliche negative Auswirkungen auf die AIXTRON-Gruppe haben können. Weitere Informationen zu zukunftsgerichteten Aussagen sind dem Abschnitt [Zukunftsgerichtete Aussagen](#) zu entnehmen.

² Die Angaben in diesem Absatz (Gesamtaussage zur Wirksamkeit des Risikomanagement- und internen Kontrollsystems) wurden gemäß den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex 2022 gemacht. Sie sind als „lageberichtsfremd“ einzustufen, da sie über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und sind somit kein Bestandteil der inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer.

Gemäß den Vorgaben des Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS 20) bestehen zum 31. Dezember 2025, aggregiert betrachtet, folgende wesentliche Risiken:

Markt- und Wettbewerbsrisiken

Die Zielmärkte von AIXTRON sind weltweit verteilt, mit regionalem Schwerpunkt in Asien Europa und USA. Damit unterliegt AIXTRON weltweiten Konjunkturzyklen und geopolitischen Risiken wie etwa dem Konflikt zwischen den USA und China, die das Geschäft der AIXTRON-Gruppe belasten können. Solche Risiken sind durch AIXTRON nicht beeinflussbar.

Die von AIXTRON adressierten Märkte sind zyklisch und können sich demzufolge volatil verhalten. Zeitlicher Ablauf, Länge und Intensität dieser Branchenzyklen lassen sich nur schwer vorhersagen und durch AIXTRON beeinflussen. Zur Streuung marktbezogener Risiken diversifiziert sich AIXTRON daher und bietet Produkte in unterschiedlichen Zielmärkten an.

In jedem dieser Märkte steht AIXTRON im Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Es besteht die Möglichkeit, dass neue Konkurrenten im Markt erscheinen oder etablierte Konkurrenten Strategien anwenden bzw. Produkte auf den Markt bringen, die die Markterwartungen insgesamt oder hinsichtlich einzelner Schlüsselkunden von AIXTRON negativ beeinflussen können.

Die Marktentwicklungen werden kontinuierlich durch AIXTRON beobachtet und eingeschätzt. Um das Risiko der Abhängigkeit von einzelnen Märkten und deren Schwankungen zu reduzieren, hat AIXTRON ein Managementsystem implementiert, das sicherstellen soll, dass Marktentwicklungen frühzeitig erkannt und optimal genutzt werden.

AIXTRONs Markt- und Wettbewerbsrisiken können bei einem Risikoeintritt kritische Auswirkungen auf die mittel- bis langfristigen hohen Umsatz- und Gewinnerwartungen des Konzerns mit sich führen.

Zusätzlich zu den Vorgaben des Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS 20) bestehen zum 31. Dezember 2025 branchenspezifische, einzigartige nicht wesentliche technologische Risiken:

Technologische Risiken

Die Technologien, die AIXTRON anbietet, ermöglichen teilweise neue, disruptive Anwendungsmöglichkeiten. Dies bedeutet häufig lange Entwicklungs- und Qualifikationszyklen für die AIXTRON-Produkte, da anspruchsvolle technische und/oder andere Kundenvorgaben erfüllt werden müssen (teilweise erstmals), bevor es zu einem Geschäftsabschluss kommt.

Aufgrund oftmals langjähriger Entwicklungs- und Qualifikationszyklen kann bei AIXTRONs Produkten der Fall eintreten, dass AIXTRONs Technologien und Produkte für Märkte bzw. Anwendungsbereiche entwickelt werden, bei denen sich im Laufe des Entwicklungszyklus die Rahmenbedingungen der Absatzmärkte oder die strategischen Planungen möglicher Kunden grundlegend verändern.

Die im abgelaufenen Geschäftsjahr fortgeführte Fokussierung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und die intensive Einbindung externer Technologiepartner werden vom Vorstand der AIXTRON SE weiterhin als geeignete Maßnahmen angesehen, dieses Risiko zu reduzieren.

AIXTRONs Technologierisiken können bei einem Risikoeintritt bedeutende Auswirkungen auf die mittel- bis langfristigen hohen Umsatz- und Gewinnerwartungen des Konzerns mit sich führen.

Falls sich herausstellt, dass ein Technologierisiko eingetreten ist und sich die Einführung einer neuen Technologie nicht wie geplant realisieren lässt, kann das in der Konsequenz dazu führen, dass geplante und prognostizierte Umsätze dem Risiko einer Verschiebung oder eines Wegfalls ausgesetzt sind und sich die Entwicklungstätigkeiten somit später als geplant oder nicht refinanzieren lassen.

Im Risikomanagementsystem von AIXTRON werden darüber hinaus die folgenden Risiken als nicht wesentlich für den Konzern betrachtet:

- Währungs- und Finanzrisiken
- Produktions- und damit verbundene Risiken
- Rechtliche Risiken
- Risiken mit Bezug zu Patenten und geistigem Eigentum

AIXTRON definiert IT- und Informationssicherheitsrisiken als Verletzung der Integrität, Vertraulichkeit und Verbindlichkeit.

Der Konzern hat in umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen investiert, um die Informationssicherheit zu erhöhen und die Informationen vor unbefugtem Zugriff, ungewollter Veränderung oder Löschung zu schützen. Die getroffenen Maßnahmen zur Informationssicherheit unterliegen einer regelmäßigen Überwachung und einer kontinuierlichen Verbesserung und werden durch gezielte Sensibilisierungs- und Trainingskonzepte unterstützt.

Gesamtaussage zur Risikolage der AIXTRON SE

Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2024 bleibt die Gesamtrisikolage mit Ausnahme der oben dargelegten Änderungen in der AIXTRON-Gruppe für das Geschäftsjahr 2025 unverändert. Die weitere Fokussierung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten mit dem Schwerpunkt auf die Erneuerung und Erweiterung des Produktportfolios strafft das Risikoportfolio und verbessert somit die Nutzung von Chancen und die Vermeidung von Risiken in AIXTRONs Zielmärkten.

Weder im Geschäftsjahr 2025 noch bis zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Lageberichts hat der Vorstand der AIXTRON SE Risiken für die Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 identifiziert, die deren Fortbestand bedrohen könnten.

Chancenbericht

Kernkompetenz von AIXTRON ist die Entwicklung neuester Technologien zur präzisen Abscheidung komplexer Halbleiterstrukturen und anderer funktionaler Materialien. Hier hat sich der Konzern weltweit eine führende Wettbewerbspositionen erarbeitet. Um diese Positionen zu halten oder auszubauen, investiert AIXTRON fortlaufend in entsprechende Forschungs- und Entwicklungsprojekte z.B. für Depositions-Systeme zur Herstellung von Halbleitern für Anwendungen wie Leistungselektronik, Optoelektronik für Telekommunikation oder Micro LEDs. Der Vorstand wird den Fokus auf die Kernkompetenzen von AIXTRON beibehalten, um sowohl bestehende Absatzmärkte erfolgreich zu bearbeiten als auch neue Absatzmärkte erfolgreich zu erschließen.

Wichtige Marktsegmente für die Leistungselektronik auf Basis von Wide-Band-Gap-Materialien wie Galliumnitrid (GaN) und Siliziumkarbid (SiC) sind die Automobilindustrie, die Telekommunikations- und IT-Technik, insbesondere für die Bereiche Künstliche Intelligenz, Energiewirtschaft und die Unterhaltungselektronik. Für AC/DC-Konverter und Wechselrichter sowie hochfrequente Leistungsverstärker sind energieeffiziente Lösungen immer gefragter, insbesondere für die Energieversorgung von Hochleistungs-Rechenzentren der Künstlichen Intelligenz. Die Elektrifizierung von Fahrzeugen hat in den letzten Jahren trotz vorübergehend abgeschwächter Dynamik weiter zugenommen, und auch der Ausbau der Ladeinfrastruktur ist vorangeschritten - für beide Anwendungen sind sowohl SiC- als auch GaN-basierte Bauteile dank ihrer hohen Energieeffizienz ein wichtiger Trend. GaN-basierte Bauteile für niedrigere Spannungsklassen, die z.B. das schnelle Laden von mobilen Geräten oder die hocheffiziente Spannungs- und Stromversorgung von Servern und Rechenzentren ermöglichen, werden insbesondere durch den rasant gewachsenen Bedarf nach Rechenleistung für Anwendungen der Künstlichen Intelligenz immer stärker nachgefragt.

Insbesondere die Marktsegmente der Optoelektronik haben jüngst durch Anwendungen der Künstlichen Intelligenz an Momentum gewonnen. Um den in den kommenden Jahren erwarteten weiter starken Anstieg des Datenvolumens zu bewältigen, ist eine erhöhte Nachfrage nach schnellerer und energieeffizienterer optischer Datenkommunikation zu erwarten.³ Die Anwendung der optischen Datenübertragung dringt auch immer mehr in kürzere Entfernungen vor, z.B. innerhalb von Rechenzentren und selbst Servern oder zum Anschluss von Haushalten an das Glasfasernetz. Der weltweite Ausbau von Glasfasernetzen für die Hochgeschwindigkeitsdatenübertragung führt zu einer steigenden Nachfrage nach Systemen für die Produktion von Kanten- und oberflächenemittierenden Lasern (EEL und VCSEL). Obwohl diese Märkte immer gewissen zyklischen und technologischen Schwankungen unterliegen, erwartet AIXTRON, dass die Nachfrage in den kommenden Jahren steigen wird, insbesondere wenn die Nachfrage nach 3D-Sensorik aufgrund von Augmented-Reality-Anwendungen oder LiDAR für autonomes Fahren zunimmt.⁴ Die Nachfrage nach Systemen für die Produktion von roten, orangen und gelben (ROY) LEDs erholt sich. Weiteres Wachstumspotenzial besteht in der Weiterentwicklung und zukünftige Kommerzialisierung von Micro LED-Displays, die zu einer zusätzlichen erheblichen Nachfrage nach Anlagen für diese anspruchsvollen Anwendungen führen können. Die Entwicklung dieser Display-Technologien hat sich in den letzten Jahren zwar gegenüber ursprünglichen Prognosen verzögert, jedoch besteht

³ YOLE Optical Transceivers for Datacom and Telecom 2024

⁴ Photonics Compound Semiconductor Market Monitor Q2/2024

weiterhin ein hohes Potenzial in spezifischen Endanwendungen der Unterhaltungselektronik.

AIXTRON erwartet, dass sich die folgenden Markttrends und Chancen der relevanten Endanwendermärkte positiv auf den weiteren Geschäftsverlauf auswirken können:

Kurzfristig:

- Weiter steigende Nachfrage nach Lasern und Sensoren für die optische Datenübertragung hoher Volumina, insbesondere in IT-Rechenzentren, und für Anwendungen der Künstlichen Intelligenz
- Zunehmende Verwendung von verbindungshalbleiterbasierten Lasern für die 3D-Sensorik in mobilen Geräten und in Infrastrukturanwendungen
- Steigender Einsatz von GaN-basierten Bauelementen in der Unterhaltungselektronik, in mobilen Geräten, im Bereich der Server und IT-Rechenzentren für Anwendungen der Künstlichen Intelligenz und dem Ausbau der 5G und 6G Netzinfrastruktur
- Weiter steigende Verwendung von Wide-Band-Gap GaN- oder SiC-basierten Bauelementen für energieeffiziente Leistungselektronik in Elektrofahrzeugen
- Zunehmender Einsatz von GaAs-basierten Bauelementen in mobilen Endgeräten (z.B. Smartphones) für den 5G Mobilfunk oder die WLAN 6 Technologie
- Zunehmender Einsatz von LEDs und Spezial-LEDs (insb. Rot-Orange-Gelb, UV oder IR) bei Display- und anderen Anwendungen
- Zunehmende Kommerzialisierung von Micro LED-Displays

Mittel- bis langfristig:

- Entwicklung neuer Anwendungen auf Basis von Wide-Band-Gap-Materialien wie System-on-Chip-Architekturen mit integriertem Energiemanagement
- Zunehmende Verwendung von optoelektronischen Bauelementen für Anwendungen der Künstlichen Intelligenz, so genannte Co-Packaged Optics für höchste Datenübertragungsgeschwindigkeiten
- Entwicklung alternativer LED-Anwendungen, wie z.B. der Visible-Light-Communication-Technologie
- Zunehmende Anwendung von verbindungshalbleiterbasierten Lasern für die 3D-Sensorik im Bereich des autonomen Fahrens
- Einsatz von GaN-basierten Bauelementen in mobilen Endgeräten (z.B. Smartphones) für den Millimeter-Wave Bereich von 5G und 6G Mobilfunk
- Verstärkte Entwicklungsaktivitäten bei Hochleistungssolarzellen aus Verbindungshalbleitern

Gesamtbild der Chancen

Im Rahmen der Beurteilung der Geschäftschancen von AIXTRON werden Investitionsmöglichkeiten oder Entwicklungsprojekte hinsichtlich ihres potenziellen Wertbeitrags geprüft und priorisiert, um eine effektive Allokation von Ressourcen sicherzustellen. AIXTRON konzentriert sich dabei gezielt auf Märkte, Segmente und Kunden, die u.a. durch globale Megatrends wie Elektrifizierung, Energieeffizienz, Künstliche Intelligenz, Digitalisierung und Nachhaltigkeit Wachstumsdynamik entwickeln können. Dabei ist es AIXTRON wichtig, Chancen zu identifizieren und zu nutzen, die sich positiv und möglichst unabhängig von der makroökonomischen Lage und unkorreliert voneinander entwickeln. Ziel ist es stets, diese Märkte optimal zu bedienen, um diese Chancen konsequent und bestmöglich zur nachhaltigen Geschäftsentwicklung des Konzerns zu nutzen.

Wenn das Eintreten identifizierter Chancen als wahrscheinlich eingeschätzt wird, werden diese in die Geschäftspläne und die kurzfristigen Prognosen aufgenommen. Darüber hinaus gehende Trends oder Ereignisse, die zu einer positiven Entwicklung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen könnten, werden beobachtet und können sich positiv auf die mittel- bis langfristigen Perspektiven von AIXTRON auswirken. Ebenso wird die Entwicklung der makroökonomischen Gesamtlage und insbesondere deren Auswirkungen auf das Investitionsklima eng beobachtet, um alle möglichen Entwicklungen der Endmärkte zu antizipieren und die Investitionstätigkeit und den Einsatz von Ressourcen entsprechend anzupassen.

Rechtliche Angaben

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB wurde mit der Konzernerklärung zur Unternehmensführung nach § 315d HGB zusammengefasst. Diese zusammengefasste Erklärung ist inkl. Corporate-Governance-Bericht auf der Homepage der AIXTRON SE unter [Erklärung zur Unternehmensführung](#) veröffentlicht und Bestandteil dieses Geschäftsberichts.¹

Übernahmerelevante Angaben gemäß § 289a i. V. m. § 315a HGB

Das Grundkapital der AIXTRON SE betrug zum 31. Dezember 2025 EUR 113.456.120 (31. Dezember 2024: EUR 113.456.120). Es ist eingeteilt in 113.456.120 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Je eine Namensaktie ist anteilig am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt und mit je einer Stimme auf der Hauptversammlung voll stimmberechtigt. Sämtliche Namensaktien sind voll eingezahlt.

Zum 31. Dezember 2025 hielt die AIXTRON SE 670.262 eigene Anteile (31. Dezember 2024: 784.259), auf die ein Anteil des Grundkapitals in Höhe von EUR 670.262 entfiel (Vorjahr: EUR 784.259). Die eigenen Anteile entsprechen 0,6% des Grundkapitals (Vorjahr: 0,7%).

Die Aktien sind in Form einer Globalsammelurkunde hinterlegt. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen. Weder das Stimmrecht je Aktie noch die Übertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft unterliegen gesellschaftsrechtlichen satzungsmäßigen Beschränkungen. Es bestehen keine Aktiengattungen mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen. Es bestehen auch keine Vereinbarungen zur Stimmrechtskontrolle, soweit Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Stimmrechte nicht selbst ausüben.

¹ Die Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung wurden gemäß der Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex 2022 gemacht. Sie sind als „lageberichtsfern“ einzustufen, da sie über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und sind somit kein Bestandteil der inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer.

Derzeit könnte zusätzlicher Kapitalbedarf vor allem durch folgende von der Hauptversammlung genehmigte Kapitalia gedeckt werden:

Kapitalia

(EUR oder Anzahl Aktien)

	31.12.25	Genehmigt seit	Ablauf- datum	31.12.24	31.12.25 vs. 31.12.24
Gezeichnetes Kapital	113.456.120			113.456.120	0
Genehmigtes Kapital 2022 - Bar- oder Sachkapitalerhöhung mit oder ohne Bezugsrecht der Altaktionäre	41.450.000	25.05.22	24.05.27	41.450.000	0
Bedingtes Kapital II 2012 - Aktienoptionsprogramm 2012	20.900	16.05.12	15.05.17	20.900	0
Bedingtes Kapital 2022 - Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit oder ohne Bezugsrecht der Altaktionäre	15.000.000	25.05.22	24.05.27	15.000.000	0

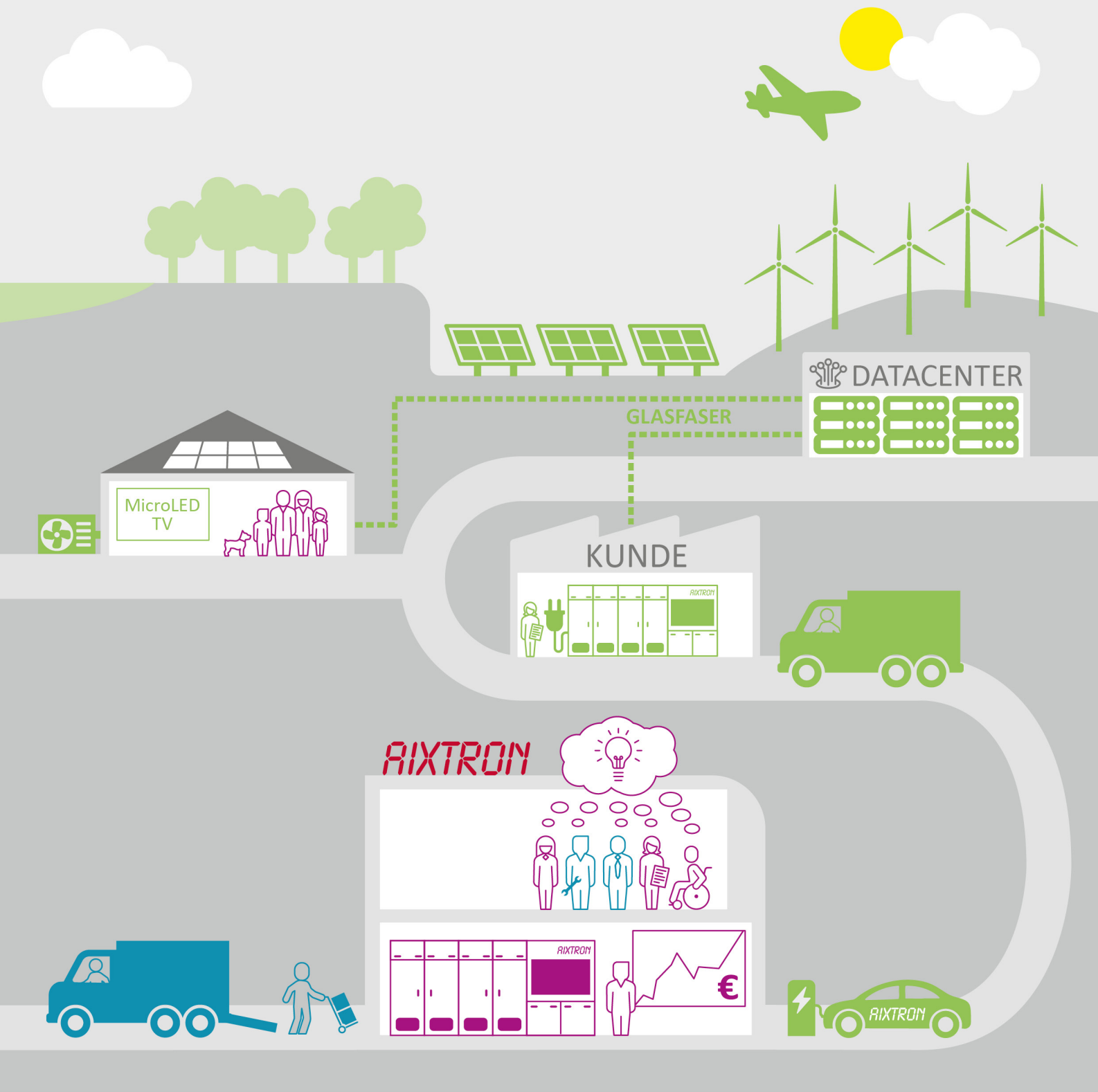
Der Vorstand ist gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, bis zum 24. Mai 2027 eigene Aktien im anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von bis zu 10% der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und zu verwenden. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, von der Gesellschaft abhängige oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften oder durch von ihr oder diesen beauftragten Dritten ausgeübt werden. Der Erwerb von eigenen Aktien darf (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots der Gesellschaft bzw. (3) mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen.

Satzungsänderungen hinsichtlich Kapitalmaßnahmen erfordern einen Beschluss der Hauptversammlung, der durch eine Dreiviertelmehrheit des auf der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals gefasst wird (Art. 59 SE-VO, § 179 AktG). Andere Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zum 31. Dezember 2025 waren rund 25% der AIXTRON-Aktien im Besitz von Privatpersonen (2024: 26%), die größtenteils in Deutschland ansässig sind. Rund 71% der ausstehenden AIXTRON-Aktien befanden sich in der Hand institutioneller Anleger (2024: 69%). Gemäß der eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen lagen folgende Aktionäre Ende 2025 über der 3%-Schwelle der Stimmrechte, die mit Aktien und Instrumenten verbunden sind: Goldman Sachs mit 7,1%, UBS mit 4,9%, BlackRock, Inc. mit 4,8% und Morgan Stanley mit 4,6%. Gemäß der Definition der Deutschen Börse befanden sich 99% der Aktien in Streubesitz und rund 1% der AIXTRON-Aktien wurde vom Unternehmen selbst gehalten.

Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgen durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt und können danach erneut bestellt werden.

Sollte ein „Change of Control“-Tatbestand vorliegen, sind die einzelnen Vorstandsmitglieder dazu berechtigt, ihr Dienstverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen und ihr Amt zum Kündigungstermin niederzulegen. Bei Beendigung der Tätigkeit aufgrund eines so genannten „Change of Control“-Tatbestands erhalten alle Vorstandsmitglieder eine Abfindung in Höhe der für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags von der Gesellschaft voraussichtlich geschuldeten festen und variablen Bezüge, maximal aber in Höhe von zwei Jahresbezügen. Ein „Change of Control“-Tatbestand im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn ein Dritter oder eine Gruppe von Dritten, die ihre Anteile vertraglich zusammenlegen, um dann als ein Dritter aufzutreten, mehr als 50% des Grundkapitals der Gesellschaft direkt oder indirekt hält bzw. halten. Außer den vorgenannten bestehen keine weiteren „Change of Control“-Klauseln.



INTEGRIERTER NACHHALTIGKEITSBERICHT

ALLGEMEINE ANGABEN	126
UMWELT	158
SOZIALES	186
UNTERNEHMENSFÜHRUNG	216

Im Rahmen des integrierten Nachhaltigkeitsberichts nach den Vorgaben der ESRS wird ein umfassender Überblick über die nachhaltigen Initiativen und Fortschritte von AIXTRON gegeben. Der Fokus liegt auf der Herstellung energieeffizienter Technologien und der kontinuierlichen Forschung an nachhaltigeren Lösungen für die Zukunft. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Belegschaft und der Unternehmenskultur, die das Fundament des langfristigen Erfolgs von AIXTRON bilden.

Mit dem integrierten Nachhaltigkeitsbericht wird den Interessensgruppen (Stakeholdern) ein möglichst umfassendes Bild über die nicht-finanziellen Aspekte und Kennzahlen der Geschäftstätigkeit des AIXTRON-Konzerns (im Folgenden auch als „AIXTRON“ oder „die Gruppe“ bezeichnet) gegeben. In Erwartung einer fristgerechten Umsetzung der europäischen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in nationales Recht hat sich AIXTRON frühzeitig auf die damit verbundenen Berichtspflichten vorbereitet. Aufgrund der fehlenden Umsetzung wird für das Geschäftsjahr 2025 weiterhin eine zusammengefasste nicht-finanzielle Erklärung gemäß §§ 315b und 315c HGB in Verbindung mit §§ 289b bis 289e HGB erstellt. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die AIXTRON SE und den AIXTRON-Konzern mit den einbezogenen vollkonsolidierten Konzerngesellschaften.

Im Hinblick auf die derzeit noch ausstehende Umsetzung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) in nationales Recht bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung der nichtfinanziellen Berichterstattung. Eine vereinfachte oder nur teilweise Übernahme der ESRS in nationales Recht könnte zu inhaltlichen Abweichungen bei der Anwendung der Standards führen.

Daher wurde der integrierte Nachhaltigkeitsbericht gemäß § 289d HGB unter Berücksichtigung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) erstellt und entspricht den Vorgaben dieses Rahmenwerks. Da alle beschriebenen Aspekte für die AIXTRON SE und den Konzern gleichermaßen gelten, erfolgte keine gesonderte Anwendung eines Rahmenwerks im Sinne des § 289d HGB für das Mutterunternehmen. Die Wesentlichkeitsanalyse im Jahr 2025 wurde daher nach den Vorgaben der ESRS durchgeführt und geht damit über die Anforderungen des § 315c HGB i.V.m. § 289c HGB hinaus. Der § 289c Abs. 3 HGB erfordert zusätzliche Pflichtangaben hinsichtlich bestehender Konzepte zu Sozialbelangen, die nicht mit den ESRS-Angaben abgedeckt werden. Es bestehen keine Konzepte zu Sozialbelangen, da dieser Aspekt aufgrund des Geschäftsmodells von AIXTRON in der durch die ESRS geforderte Wesentlichkeitsanalyse nicht als wesentlich identifiziert wurde. Die weiteren inhaltlichen Anforderungen der nicht-finanziellen Konzernklärung des § 315c HGB i.V. mit § 289c HGB werden über die wesentlichen ESRS-Themen abgedeckt.

Einige der Angaben aus dem bereichsübergreifenden Standard ESRS 2 sind bereits im zusammengefassten Lagebericht enthalten und wurden daher durch Verweis aufgenommen und sowohl im allgemeinen Teil des Lageberichts als auch im integrierten Nachhaltigkeitsbericht entsprechend gekennzeichnet. Die spezifischen ESRS-Angabepflichten sind im allgemeinen Teil des Lageberichts beginnend und endend mit '/' markiert und durch eine entsprechende Fußnote gekennzeichnet. Die spezifischen Angabepflichten der ESRS sind im integrierten Nachhaltigkeitsbericht durchgehend hinter dem entsprechenden Absatz in Klammern () angegeben.

Die im integrierten Nachhaltigkeitsbericht gemachten Angaben und Kennzahlen gemäß ESRS wurden von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Anwendung der

für die Nachhaltigkeitsberichterstattung einschlägigen Prüfungsstandards (ISAE 3000 Revised) einer unabhängigen Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“) unterzogen.

Eine Validierung der im Konzernnachhaltigkeitsbericht enthaltenen Kennzahlen durch einen weiteren unabhängigen Prüfer hat nicht stattgefunden (ESRS 2 MDR-M 77 b).

ALLGEMEINE ANGABEN (ESRS 2)

Allgemeine Angaben	126
Grundlagen für die Erstellung	128
Governance	131
Strategie	138
Management der Auswirkungen und Chancen	146

Grundlagen für die Erstellung

ESRS 2 BP-1 Allgemeine Grundlagen für die Erstellung des integrierten Nachhaltigkeitsberichts

Der integrierte Nachhaltigkeitsbericht wurde auf **konsolidierter Basis** erstellt (ESRS 2 BP-1 5 a). Der integrierte Nachhaltigkeitsbericht umfasst denselben Konsolidierungskreis wie die Finanzberichterstattung (ESRS 2 BP-1 5 b).

Der integrierte Nachhaltigkeitsbericht ist in vier übergeordnete Abschnitte unterteilt: **Allgemeine Angaben, Umwelt, Soziales und Unternehmensführung**.

Der integrierte Nachhaltigkeitsbericht deckt die **wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impacts, Risks & Opportunities = IROs)** von AIXTRON sowie in der **vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette** so weit wie möglich ab. Zur vorgelagerten Wertschöpfungskette gehören die Lieferanten von AIXTRON. Für die nachgelagerte Wertschöpfungskette werden die direkten Kunden von AIXTRON betrachtet (ESRS 2 BP-1 5 c).

Aufgrund begrenzter Informations- und Datenverfügbarkeit zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette kann es zu **Ungenauigkeiten** kommen, welche im jeweiligen Themenbereich **Umwelt** und **Unternehmensführung** gekennzeichnet werden.

AIXTRON macht von der Möglichkeit Gebrauch, bestimmte Informationen, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen bezieht, auszulassen (ESRS 2 BP-1 5 d).

AIXTRON macht von der Ausnahmeregelung von Angaben zu bevorstehenden Entwicklungen oder sich in Verhandlungsphasen befindenden Angelegenheiten Gebrauch (ESRS 2 BP-1 5 e).

ESRS 2 BP-2 Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen

Bei der Identifizierung und Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen orientiert sich AIXTRON hinsichtlich der **Zeithorizonte** an den Vorgaben der ESRS. Ein kurzfristiger

Zeithorizont entspricht der aktuellen Berichtsperiode, während ein mittelfristiger Zeithorizont den Zeitraum vom Ende des kurzfristigen Zeitraums bis zu fünf Jahren umfasst. Langfristig bezieht sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren (ESRS 2 BP-2 9).

Für die Angabe der Kennzahlen zu ausgewählten Scope 3 THG-Emissionen im Abschnitt **Umwelt** werden **Berechnungen und Schätzungen** genutzt. Die betroffenen Kennzahlen sind:

- Scope 3.1 Eingekaufte Güter und Dienstleistungen

Zur Ermittlung der CO₂-Emissionen im Rahmen von Scope 3.1 wurde eine detaillierte Liste aller Einkäufe von Waren und Dienstleistungen erstellt. Dabei wurden Warengruppen für Materialien und Dienstleistungen definiert. Für Dienstleistungen wurden die CO₂-Mengen in den Dienstleistungs-Warengruppen mittels der wertbasierten Methode ermittelt. Diese Methode berücksichtigt den finanziellen Wert der eingekauften Dienstleistungen und berechnet daraus die entsprechenden CO₂-Emissionen. Für Materialien wurde festgestellt, dass die wertbasierte Methode aufgrund der hohen Wertschöpfung in der vorgelagerten Lieferkette zu ungenauen Ergebnissen führen würde. Daher wurde für jede Material-Warengruppe ein durchschnittlicher Preis ermittelt. Der Einkaufswert pro Material-Warengruppe wurde durch den jeweiligen Durchschnittspreis dividiert, um die Menge in Kilogramm zu bestimmen. Anschließend wurde für jede Material-Warengruppe ein spezifischer Materialmix definiert. Dieser Materialmix ist ausschlaggebend für den gewählten CO₂-Äquivalenzwert, mit dem die errechneten Kilogramm abschließend in CO₂-Emissionen umgerechnet wurden. Die Genauigkeit wird als mittel eingeschätzt.

- Scope 3.4 Vorgelagerte Logistik

In die Berechnung fließen alle von AIXTRON bezahlten Logistikleistungen ein. Für die Ermittlung der daraus resultierenden CO₂-Emissionen wird eine klare Datenhierarchie angewendet. Vorrangig werden spezifische Emissionsangaben der beauftragten Logistikdienstleister genutzt, sofern diese verfügbar sind. Liegen keine solchen Primärdaten vor, werden die Emissionen auf Basis der transportierten Tonnenkilometer (tkm) berechnet. Die tkm werden aus den Eingangsrechnungen und aus den von den Dienstleistern bereitgestellten Transportinformationen für die jeweiligen Transportarten abgeleitet. Durch Multiplikation der ermittelten tkm mit den entsprechenden Emissionsfaktoren werden die CO₂-Emissionen bestimmt; die Genauigkeit dieses Ansatzes wird als mittel bis niedrig eingeschätzt. Ist weder die Nutzung von Primärdaten noch die Berechnung von Tonnenkilometern möglich, kommt ersatzweise die wertbasierte Methode gemäß den Vorgaben des Greenhouse Gas Protocol zum Einsatz.

- Scope 3.5 Abfallaufkommen

Die Grundlage für die Berechnung der Abfallmengen bilden die Rechnungen der Entsorgungsunternehmen. Wenn die Mengen in Kilogramm (Zieleinheit für die CO₂-Berechnungen) angegeben sind, werden diese direkt verwendet. Andernfalls erfolgt die Ermittlung der Kilogramm über die Größe der Abfallbehälter und die durchschnittliche Anzahl der Leerungen pro Jahr. Die so ermittelte Menge wird anschließend mit den entsprechenden CO₂-Äquivalenten multipliziert, um die CO₂-Emissionen zu berechnen. Die Genauigkeit wird mit mittel beurteilt.

- Scope 3.6 Geschäftsreisen

Geschäftsreisen werden in Personenkilometern (Pkm) angegeben. Dabei wird auf die Eingangsrechnungen sowie Abrechnungen von Reise-Dienstleistern zurückgegriffen. Die berechneten Pkm pro Verkehrsmittel werden mit den entsprechenden CO₂-Äquivalenten hochgerechnet. Sofern CO₂-Daten der Reise-Dienstleister zur Verfügung stehen, werden diese verwendet. Die Genauigkeit wurde als mittel bis niedrig eingeschätzt.

- Scope 3.11 Nutzung verkaufter Produkte

Die Zielgröße für die Berechnung ist der Energieverbrauch in Kilowattstunden (kWh) pro Jahr, differenziert nach Anlagentyp, Anwendungsfall und dem Land, in dem die Anlage betrieben wird. Grundlage bildet die Liste aller Anlagenverkäufe pro Kunde. Für jeden Anlagentyp wurde der Energieverbrauch in kWh pro Jahr für alle Anwendungsfälle im Standardproduktionsprozess berechnet. Die ermittelten kWh wurden anschließend mit den landesspezifischen CO₂-Äquivalenten multipliziert, um die CO₂-Emissionen zu berechnen. Die Genauigkeit dieser Methode wird als mittel bis niedrig eingeschätzt.

- Scope 3.12 Behandlung verkaufter Produkte am Lebenszyklusende

Die Zielgröße für die Berechnung sind die Kilogramm (kg) Material pro Warengruppe, die am Ende der Nutzungsphase der Anlage nicht recycelt werden können. Diese Werte werden anhand der Stückliste pro Anlage und einer qualifizierten Einschätzung der Recyclingquoten pro Warengruppe ermittelt. Die berechneten Kilogramm nicht recyclebarer Materialien werden anschließend mit den jeweiligen CO₂-Äquivalenzwerten multipliziert, um die CO₂-Emissionen zu berechnen. Die Genauigkeit dieser Methode wird als mittel eingeschätzt.

Für die Berechnung der Quote der Arbeitsunfälle unter Abschnitt [Soziales](#) wird die folgende Schätzung genutzt:

- Quote der Arbeitsunfälle

Zur Berechnung der Arbeitsunfallquote gemäß ESRS S1 88c werden lediglich die jährlichen Arbeitstage geschätzt. Hierbei wird eine Annahme von 210 Arbeitstagen zugrunde gelegt. Die Berechnungsbasis umfasst 365 Kalendertage, von denen 104 Wochenendtage (52 Wochen x 2 Tage), 30 Urlaubstage, 9 bundesweite Feiertage, die nicht auf ein Wochenende fallen, sowie 12 Krankheitstage abgezogen werden. Da die Mehrheit der Mitarbeiter von AIXTRON in Deutschland tätig ist, wird diese Grundlage verwendet. Um eine gleichbleibende Aussagekraft der Kennzahl zu gewährleisten, werden die einzelnen Tage nicht jährlich angepasst. Diese Methode bietet eine mittlere Genauigkeit (ESRS BP-2 10).

Governance

ESRS 2 GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft **eigenverantwortlich**. In den quartalsweisen Sitzungen des Aufsichtsrats sowie bei Bedarf erfolgt eine zeitnahe und umfassende Berichterstattung zu für das Unternehmen relevanten Themenbereichen wie Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und der Compliance.

Gemäß § 8 der Satzung der AIXTRON SE besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob ein Vorsitzender, stellvertretende Mitglieder oder ein stellvertretender Vorsitzender ernannt werden sollen. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung besteht das Gremium aus zwei Personen.

Demnach hat AIXTRON zwei geschäftsführende Mitglieder in den Verwaltungs- und Leitungsorganen. Weitere sechs nicht geschäftsführende Mitglieder sind im Aufsichtsrat vertreten. Herr Kim Schindelhauer, Vorsitzender des Aufsichtsrats der AIXTRON SE, hat sein Mandat auf eigenen Wunsch und mit Ablauf der Hauptversammlung am 15. Mai 2025 niedergelegt. Das Aufsichtsratsmitglied Alexander Everke wurde im Anschluss der Hauptversammlung in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats als neuer Aufsichtsratsvorsitzender gewählt (ESRS 2 GOV-1 21 a).

Der Aufsichtsrat besteht zu 100% aus unabhängigen Mitgliedern. Es besteht keine Vertretung von Beschäftigten und anderen Arbeitskräften im Aufsichtsrat. Arbeitnehmer und andere Arbeitskräfte werden durch den Betriebsrat vertreten (ESRS 2 GOV-1 21 b, e).

Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über das **benötigte Fachwissen** und die Kompetenz, um den **Konzern führen** zu können. Die Mitglieder des Aufsichtsrates verfügen über das benötigte Fachwissen und die Kompetenz, um ihrer **Überwachungsfunktion gerecht** zu werden. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates verfügen über einen vielseitigen Hintergrund und eine langjährige Erfahrung in der Unternehmensführung sowie über ein umfassendes Wissen über das Unternehmen, die Produkte und die Standorte von AIXTRON (ESRS 2 GOV-1 21 c).

Der Vorstand von AIXTRON besteht aus zwei männlichen Personen. Unter den sechs Mitgliedern im Aufsichtsrat befinden sich - wie im Vorjahr - vier männliche und zwei weibliche Personen. Demnach sind 75% der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane männlich. Die restlichen 25% entfallen auf weibliche Mitglieder. Das Verhältnis ist somit 1:3. Die Geschlechtervielfalt wird als durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern berechnet (ESRS 2 GOV-1 21 d).

Organisatorische Verankerung

Der Vorstand der AIXTRON SE trägt die Gesamtverantwortung für das Thema Nachhaltigkeit. Die Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Auswirkungen, Risiken und Chancen liegt in der Verantwortung des Finanzvorstandes (CFO) Dr. Christian Danninge (ESRS 2 GOV-1 22 a). Er wird durch die Abteilungen ESG & Sustainability sowie

Group Finance beraten und entscheidet über wesentliche Nachhaltigkeitsthemen. Für die Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Ziele und Projekte sind die jeweiligen Fachbereiche und Niederlassungen von AIXTRON verantwortlich. Die Nachhaltigkeits-Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus den Verantwortlichen für das jeweilige Thema, z.B. Innovation, Technologie, Energiemanagement, Personalwesen, Compliance, Qualitätswesen und Einkauf. Ziel ist es, wesentliche Nachhaltigkeitsthemen entlang der Unternehmensstrategie zu entwickeln, das Bewusstsein für nachhaltiges Wirtschaften zu stärken und in allen Unternehmensbereichen zu verankern. Innerhalb der Arbeitsgruppe berichten die Verantwortlichen an das Nachhaltigkeitsteam, welches sich aus den Abteilungen ESG & Sustainability sowie Group Finance zusammensetzt, über die Fortschritte einzelner Projekte im Unternehmen und treiben diese voran. In der ESG-Richtlinie sind die Eckpfeiler des Nachhaltigkeitsmanagements für alle Einheiten der AIXTRON Gruppe formal und verbindlich festgeschrieben. Die verschiedenen Nachhaltigkeitsthemen werden von den jeweiligen Abteilungsleitern verantwortet und koordiniert. Die Aufsicht über die Erfüllung der Berichtskriterien obliegt dem Nachhaltigkeitsteam (ESRS 2 GOV-1 22 b).

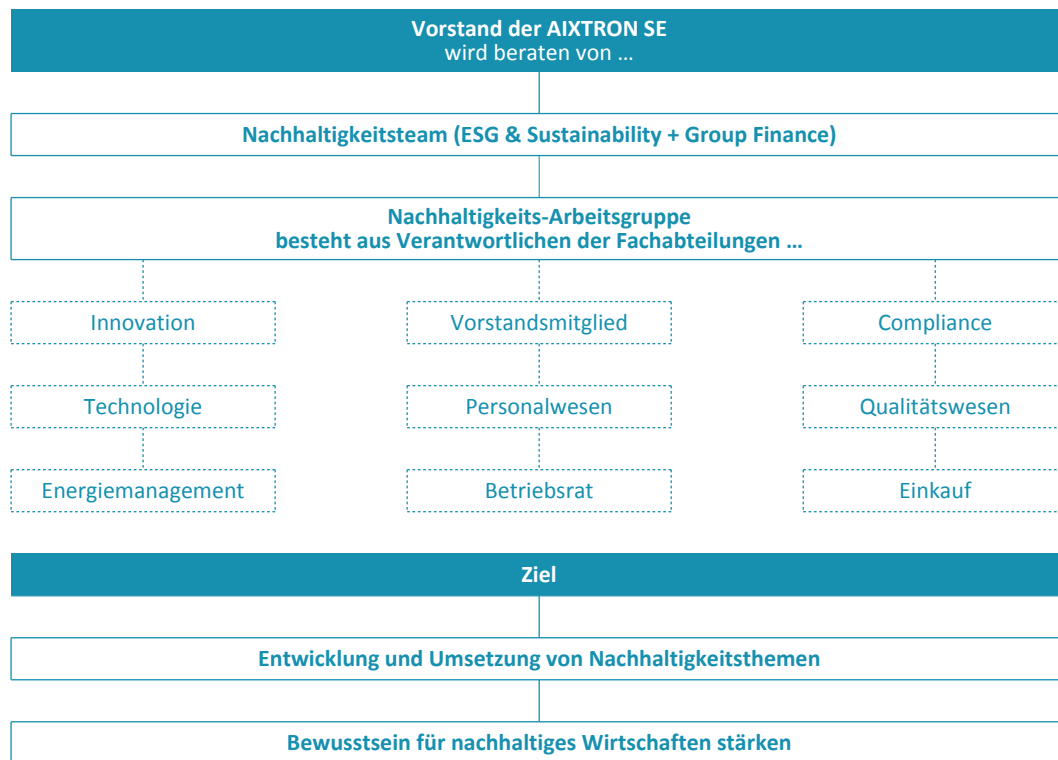
Der Aufsichtsrat hat eine **Kontroll- und Überwachungsfunktion** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Diese wird durch den Prüfungsausschuss ausgeübt, welcher aus der Vorsitzenden Frau Prof. Dr. Anna Weber und den zwei weiteren Mitgliedern Herrn Ingo Bank und Herrn Alexander Everke besteht. Kim Schindelhauer war bis zur konstituierenden Aufsichtsratssitzung am 15. Mai 2025 Mitglied des Prüfungsausschusses. In der konstituierenden Sitzung wurde beschlossen, dass Herr Ingo Bank Mitglied des Prüfungsausschusses wird. Herr Kim Schindelhauer ist seither kein Mitglied mehr (ESRS 2 GOV-1 22 c i).

Der Vorstand wird durch das Nachhaltigkeitsteam über Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Bereich der Unternehmensführung informiert. Die Verfahren, Kontrollen und Vorgänge werden von den jeweiligen Fachabteilungen erstellt und implementiert. Der Prüfungsausschuss wird anlassbezogen in den relevanten Prüfungsausschusssitzungen über Berichtspflichten informiert (ESRS 2 GOV-1 22 c ii).

Kontrollen und Verfahren für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen wurden von den jeweiligen Fachabteilungen entwickelt und werden im internen Kontrollsystem und Risikomanagement berücksichtigt (ESRS 2 GOV-1 22 c iii).

Nachhaltigkeitsbezogene Ziele werden dem Vorstand und im Anschluss dem Aufsichtsrat vorgestellt und vom Vorstand festgelegt. Über den Fortschritt der Erreichung der Ziele wird dem Vorstand anlassbezogen ein Status vorgelegt (ESRS 2 GOV-1 22 d).

Durch Schulungen, den Zugang zu Fachliteratur und die Unterstützung einer Beratungsgesellschaft bei fachlichen Fragen wird sichergestellt, dass erforderliches nachhaltigkeitsbezogenes Fachwissen vorhanden ist. Des Weiteren werden die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen vom Nachhaltigkeitsteam zusammen mit den Fachexperten besprochen, bearbeitet und anschließend an den Vorstand weitergegeben (ESRS 2 GOV-1 23 a).



Das nachhaltigkeitsbezogene Fachwissen von Vorstand und Prüfungsausschuss in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen wird in der untenstehenden Übersicht aufgezeigt (ESRS 2 GOV-1 23 b):

Nachhaltigkeitsbezogenes Fachwissen	Prüfungsausschuss			Vorstand	
	Ingo Bank	Prof. Dr. Anna Weber	Alexander Everke	Dr. Felix Grawert	Dr. Christian Danninger
Umwelt - Klimaschutz & Energie	x	x	x	x	x
Soziales - Arbeitsbedingungen	x	x	x	x	x
Governance - Unternehmensführung	x	x	x	x	x

Themenbezogenen Angabepflichten: G1 - Unternehmensführung

In Bezug auf die Unternehmensführung **führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich**. Die **Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat** erfolgt in den quartalsweisen Sitzungen sowie bei Bedarf zu Themenbereichen wie Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance.

Der **Aufsichtsrat** ernennt die Vorstandsmitglieder und **überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung**. Der Vorstand benötigt für bestimmte Geschäfte und Maßnahmen, die durch Gesetz, Satzung der AIXTRON SE oder Geschäftsordnung für den Vorstand vorgegeben sind, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand muss den Aufsichtsrat auch über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von wichtigen Verträgen informieren, die nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Außerdem muss der Vorstand den Aufsichtsrat über die wesentlichen Ereignisse unterrichten, auch wenn sie keine Zustimmung des Aufsichtsrats erfordern (ESRS G1 5 a).

Der Vorstand kann sein **Fachwissen in Bezug auf Unternehmensführung** durch die langjährige Tätigkeit als Vorstand bei AIXTRON sowie durch langjährige Erfahrung in verschiedenen Leitungsfunktionen bei anderen internationalen Konzernen vorweisen. Frau Prof. Dr. Anna Weber verfügt als Vorsitzende des Prüfungsausschusses der AIXTRON SE über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Sie ist als Wirtschaftsprüferin, Aufsichtsratsmitglied und Prüfungsausschussvorsitzende eines anderen börsennotierten Unternehmens tätig. Außerdem ist sie Professorin für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt externes Rechnungswesen. Auch Herr Ingo Bank kann als Aufsichtsratsmitglied, Finanzvorstand der City Football Group sowie verschiedenen Leitungsfunktionen im Finanzbereich von anderen internationalen Konzernen in der Vergangenheit Fachwissen im Bereich Unternehmensführung nachweisen. Herr Alexander Everke besitzt als Aufsichtsratsvorsitzender und Mitglied im ESG-Ausschuss eines anderen börsennotierten Unternehmens sowie früherer Tätigkeit als Vorstand eines börsennotierten Unternehmens ebenfalls die Kompetenz der Unternehmensführung. Vorstand und Aufsichtsrat der AIXTRON SE sind überzeugt, dass der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates in seiner Zusammensetzung sowohl die eigene Zielsetzung als auch das Kompetenzprofil **vollständig erfüllt** (ESRS G1 5 b).

ESRS 2 GOV-2 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen

Das Nachhaltigkeitsteam informiert den Finanzvorstand anlassbezogen über den **Status wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen**. Um die Richtigkeit der gemeldeten Informationen sicherzustellen, wurden Kontrollen in das interne Kontrollsystem überführt.

Der Prüfungsausschuss wird in den quartalsweisen Prüfungsausschusssitzungen durch den Vorstand im Rahmen des **Statusupdates** über die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die **Umsetzung der Sorgfaltspflicht** im Bereich Nachhaltigkeit und die Ergebnisse und **Wirksamkeit der beschlossenen Konzepte, Maßnahmen, Kennzahlen und Ziele** informiert. Der integrierte Nachhaltigkeitsbericht von AIXTRON wird sowohl dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung als auch dem Aufsichtsrat zur finalen Freigabe vorgelegt (ESRS 2 GOV-2 26 a).

Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen sind sowohl beim Vorstand als auch beim Prüfungsausschuss adressiert. Der Vorstand trägt als Leitungsorgan die Verantwortung für die Berücksichtigung der Auswirkungen, Risiken und Chancen bei wichtigen Entscheidungen. Eine Beschlussvorlage über wichtige Entscheidungen wird den Entscheidungsträgern rechtzeitig vorab in schriftlicher Form vorgelegt. Ein nachfolgender Beschluss wird durch entsprechende Dokumentation unterstützt, die mit der Entscheidung verbundenen Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie mögliche Alternativen aufzeigt. Die ermittelten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen werden zusätzlich mit dem Risikomanagement abgestimmt. Kompromisse im Zusammenhang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen werden durch definierte Ziele für die Vorstandsvergütung berücksichtigt (ESRS 2 GOV-2 26 b).

Eine Liste der wesentlichen Auswirkungen und Chancen, mit denen sich der Vorstand und der Prüfungsausschuss während des Berichtszeitraumes befassen haben, wird im Abschnitt [Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell](#) aufgezeigt (ESRS 2 GOV-2 26 c).

ESRS 2 GOV-3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Die als **Long Term Incentive (LTI)** bezeichnete, langfristig orientierte, erfolgsabhängige variable Vergütung des Vorstandsvergütungssystems beinhaltet neben der **Zielerreichung** anhand der Kennziffern Konzernjahresüberschuss und Total Shareholder Return (TSR) auch Nachhaltigkeitsziele. Ab dem Geschäftsjahr 2025 liegt die relative Gewichtung für den Konzernjahresüberschuss bei 35%, für TSR bei 50% und für die Nachhaltigkeitsziele bei 15% (2024: Konzernjahresüberschuss 50%; TSR 40%; Nachhaltigkeitsziele 10%). Gegenüber dem Vorjahr wurde die relative Gewichtung der Nachhaltigkeitsziele um 5 Prozentpunkte auf 15% angehoben, um ihrer wachsenden Bedeutung gerecht zu werden.

Die dritte Kennziffer des LTI wird aus **Nachhaltigkeitszielen** errechnet, die der Aufsichtsrat zu Beginn jeder Referenzperiode festlegt. Sie umfassen die Bereiche Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung. Die Zielerreichung entspricht dem Verhältnis aus erreichten Ist-Werten und den Ziel-Werten und ist auf 250% begrenzt. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres legt der Aufsichtsrat zwei bis drei Nachhaltigkeitsziele fest, die bis zum Ende der Referenzperiode zu erreichen sind. Zu den Nachhaltigkeitszielen, aus denen der Aufsichtsrat für die Festlegung für das jeweilige Vorstandsmitglied vor Beginn des Geschäftsjahres auswählen kann, gehören unter anderem: effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen, Reduktion von Emissionen, Mitarbeiterzufriedenheit, Mitarbeiterentwicklung, Kundenzufriedenheit, Innovationsleistung, Nachfolgeplanung sowie Compliance. In der ersten Aufsichtsratssitzung nach Ablauf der Referenzperiode (nach 3 Jahren) wird für jedes Vorstandsmitglied die tatsächliche Zielerreichung des LTI für die Referenzperiode vom Aufsichtsrat festgestellt (ESRS 2 GOV-3 29).

Themenbezogene Angabepflicht: ESRS E1 Klimawandel

In 2025 wird die Leistung nicht anhand der THG-Emissionsreduktionsziele bewertet. Die Leistung wird anhand des Erreichens von formalen Voraussetzungen für die Einreichung der Antragsunterlagen bei der Science Based Target Initiative (SBTi) sowie das Erreichen des Status „Target Approved“ bis Ende 2026 gemessen. Der Prozentsatz der klimabezogenen Vergütungsbestandteile beträgt 5% (ESRS 2 GOV-3; E1 13).

ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht

Die untenstehende Tabelle enthält eine Übersicht, über die bereitgestellten Informationen zu Erfüllung der Sorgfaltspflicht und wo diese im Nachhaltigkeitsbericht zu finden sind (ESRS 2 GOV-4 32).

KERNELEMENTE DER SORGFALTPFLICHT	ABSÄTZE IM INTEGRIERTEN NACHHALTIGKEITSBERICHT	Seite
Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen	134
	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	135
	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	141
Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	139
	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	146
	Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	163
	Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens	192
	Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen	197; 198
Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	141
	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	146
Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten	164
	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	199
Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	164
	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen in Bezug auf die Arbeitskräfte des Unternehmens	202

ESRS 2 GOV-5 Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Das **Risikomanagementsystem** von AIXTRON wird zentral gesteuert und bezieht alle wesentlichen Organisationseinheiten von AIXTRON in den Prozess mit ein. Der Bereich Corporate Governance & Compliance ist unter der Leitung des zuständigen Finanzvorstands der AIXTRON SE für die Einrichtung eines Risikomanagementsystems verantwortlich und informiert den gesamten Vorstand und den Aufsichtsrat der AIXTRON SE quartalsweise oder bei Bedarf ad hoc. Die in der Wesentlichkeitsanalyse ermittelten nachhaltigkeitsbezogenen Risiken wurden mit dem Bereich Risikomanagement abgestimmt. Das Risikomanagementsystem soll den Vorstand durch die Definition, Priorisierung und Nachverfolgung von risikoreduzierenden Maßnahmen beim systematischen, effektiven und effizienten Management der erkannten nachhaltigkeitsbezogenen Risiken unterstützen. Weitere Ausführungen zur Bewertung und Priorisierung von Risiken sind im Lagebericht unter [Risikobericht](#) zu finden (ESRS 2 GOV-5 36 a, b).

Das **interne Kontrollsystem** berücksichtigt bereits diverse Kontrollen zum Nachhaltigkeitsbericht. Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden vorrangig Risiken in der Vollständigkeit und korrekten Ermittlung der Daten gesehen. In der letzten Berichtsperiode wurden hierzu interne Kontrollen eingeführt, die auch in diesem Jahr Anwendung finden. Damit sollen die wichtigsten ermittelten Risiken auf die Berichterstattung überwacht werden. Die Kontrollen werden derzeit einmal jährlich durchgeführt (ESRS 2 GOV-5 36 a, c).

Die quartalsweise stattfindende Risikoinventur wird zentral durch die Abteilung Risikomanagement initiiert, durchgeführt und überwacht. Ergänzend berichtet das Nachhaltigkeitsteam dem Vorstand mindestens einmal jährlich – nach Finalisierung der Wesentlichkeitsanalyse – sowie bei entsprechendem Anlass über den Stand der daraus abgeleiteten Risiken. Der Prüfungsausschuss wurde entsprechend in den quartalsweisen Prüfungsausschusssitzungen über den Status der Risiken aus der Wesentlichkeitsanalyse informiert. Nachhaltigkeitsbezogene Kontrollen sind Bestandteil des internen Kontrollsystems und werden jährlich getestet. Die Ergebnisse über etwaige fehlgeschlagene Kontrollen im finanziellen und nicht-finanziellen Bereich werden dem Prüfungsausschuss in der Prüfungsausschusssitzung vorgelegt. Zuvor wird der Kontrollverantwortliche über die fehlgeschlagene Kontrolle in Kenntnis gesetzt (ESRS 2 GOV-5 36 d, e).

Strategie

ESRS 2 SBM-1 Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

Die **Geschäftstätigkeit von AIXTRON** umfasst die Entwicklung, Produktion und Installation von Anlagen für die Abscheidung (Deposition) komplexer Halbleitermaterialien, die Entwicklung von Verfahrenstechniken, die Beratung und Schulung sowie die Kundenbetreuung.

Die **Produkte von AIXTRON** werden weltweit von Kunden zur Herstellung leistungsstarker Bauelemente für leistungs- und optoelektronische Anwendungen auf Basis von Verbindungshalbleitern genutzt. Diese Bauelemente werden in einer Vielzahl innovativer Anwendungen, Technologien und Industrien eingesetzt. Ausführliche Informationen zu den Produkten von AIXTRON finden sich im Lagebericht unter [Technologie und Produkte](#) zusammengefasst (ESRS 2 SBM-1 40 a i).

Bedeutende **Märkte und Kundengruppen** werden im Lagebericht unter [Kunden und Regionen](#) weiter beschrieben (ESRS 2 SBM-1 40 a ii).

Information über die **Arbeitnehmer** (auch aufgeteilt nach geografischem Gebiet) sind im Abschnitt zu den [Sozialinformationen](#) unter [Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens](#) zu finden (ESRS 2 SBM-1 40 a iii).

AIXTRON strebt an, an seinen Standorten energieeffizient zu operieren. Die Anlagen im Bereich Forschung und Entwicklung fördern die Verbreitung energieeffizienter Technologien und treiben die Forschung nach nachhaltigeren Lösungen für die Zukunft voran. Darüber hinaus werden Ziele entwickelt und umgesetzt, um die ESG-Performance in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung kontinuierlich zu verbessern. Die Nachhaltigkeitsansätze unterstützen mehrere Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs). Besonders relevant sind das Ziel **Industrie, Innovation und Infrastruktur** (SDG 9), da Innovationen ein essenzieller Teil des Handelns und Basis des Erfolgs von AIXTRON sind, sowie das Ziel **Bezahlbare und saubere Energie** (SDG 7), das durch die Entwicklung energieeffizienter Technologien für die Leistungselektronik sowie neuer Solarzellen gefördert wird. Weitere geförderte Ziele sind **Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum** (SDG 8), **Klimaschutz** (SDG 13) und **Verantwortungsbewusste Produktion und Konsum** (SDG 12). Es wird durch eine interne Expertengruppe jährlich überprüft, welche Themen in ihrer Auswirkung und finanziell wesentlich sind, und messbare Ziele in den kommenden Berichtsperioden konkretisiert. Im Bereich Umwelt werden Ziele zu Energieeffizienz, Ressourcenschonung, Emissionsreduktion, Abfallmanagement und Lieferkette entwickelt. Im sozialen Bereich werden Ziele zu Arbeitnehmerrechten, Gesundheit und Sicherheit, Diversität und Inklusion, Menschenrechten und gemeinschaftlichem Engagement gesetzt. Zur Unternehmensführung werden Ziele zur Unternehmenskultur entwickelt (ESRS 2 SBM-1 40 e).

Im Einklang mit der EU-Taxonomie werden CO₂-arme Technologien entwickelt. Dazu gehören GaN- und SiC-Leistungstransistoren, die eine höhere Energieeffizienz als klassisches Silizium bieten, sowie Micro LEDs und Laserdioden. GaN- und SiC-Leistungstransistoren werden bei einer stetig wachsenden Zahl von Anwendungen in der

Leistungselektronik verwendet und sind daher bei Kunden für die Herstellung dieser Technologien gefragt. Micro LEDs werden für die Herstellung von Displays verwendet und sind daher bei Herstellern von Displays gefragt. Laserdioden werden für die Datenkommunikation benötigt und finden daher Anwendung bei Kunden in der Telekommunikationsbranche sowie bei Betreibern von Rechenzentren. Perspektivisch wird an 2D-Materialien mit neuromorphen Strukturen geforscht, die den Energieverbrauch bei KI-Anwendungen reduzieren sollen. Diese Innovationen unterstützen die Nachhaltigkeitsbestrebungen und fördern die Entwicklung nachhaltiger Märkte und Kundengruppen. Weitere Informationen zu diesen Technologien sind im Kapitel [EU-Taxonomie](#) zu finden (ESRS 2 SBM-1 40 f).

Nachhaltigkeit bei AIXTRON bedeutet, Ökonomie, Ökologie und soziales Engagement miteinander in Einklang zu bringen und im Bewusstsein und Handeln der Führungskräfte und Mitarbeiter zu verankern. Dies spiegelt sich in der [ESG-Richtlinie](#) wider, in der Leitlinien für eine verantwortliche und nachhaltige Wirtschaftstätigkeit festgelegt worden sind. Das Fundament bilden die lokalen gesetzlichen Anforderungen der Länder, in denen AIXTRON wirtschaftlich tätig ist. Darüber hinaus bemüht sich AIXTRON stetig, sich durch Selbstverpflichtungen, interne Projekte und Maßnahmen, Regelwerke und aus den Anforderungen der Kunden einen zusätzlichen Rahmen zu geben (ESRS 2 SBM-1 40 g).

Eine ausführliche Beschreibung über AIXTRONs Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette ist im Lagebericht unter den Abschnitten [Geschäftsmodell](#), [Organisationsstruktur](#) sowie [Geschäftsprozesse](#) aufgeführt (ESRS 2 SBM-1 42).

ESRS 2 SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger

AIXTRON hat das Ziel, eine **vertrauensvolle und langfristige Beziehung mit seinen Interessenträgern** aufzubauen und zu pflegen. Dabei ist ein partnerschaftlicher, respektvoller und konstruktiver Umgang wichtig. AIXTRON versteht sich als Teil dieser Gesellschaft.

Die für AIXTRON **wesentlichen Interessengruppen** sind:

- Kunden und Endverbraucher
- Arbeitnehmer
- Kapitalmarktteilnehmer
- Lieferanten und Geschäftspartner
- Staat und Politik
- Medien
- Wissenschaft und Forschung
- Natur („stiller Interessenträger“)

Die Identifizierung der wichtigsten Stakeholder sowie deren Interessen sind für einen erfolgreichen Stakeholder-Dialog entscheidend. Die Kategorisierung und Priorisierung der Interessensgruppen erfolgten anhand nachfolgender Kriterien:

- Interessen der Stakeholder
- Einflussnahme der Stakeholder
- Erwartungen der Stakeholder an AIXTRON
- Abhängigkeit der Stakeholder von AIXTRON
- Finanzieller und nicht-Finanzieller Wert für AIXTRON, mit diesem Stakeholder in Kontakt zu treten

Der Prozess zur Identifikation der wichtigsten Stakeholder und der relevanten Themen wird mindestens einmal jährlich im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse bei Bedarf anlassbezogen überprüft und bei Erfordernis angepasst.

Stakeholder	Themen des Dialogs	Formen des Dialogs
Kapitalmarktteilnehmer	• Geschäftsentwicklung • Produktinnovationen • Anwendungsmöglichkeiten • Nachhaltigkeit • Strategie	• Roadshows und (Telefon-) Konferenzen • Quartalsberichterstattung • Jahresabschluss und Geschäftsbericht • Jährliche Hauptversammlung • Berichterstattung zur Nachhaltigkeit • Unternehmensbesuche
Kunden und Endverbraucher	• Produktanforderungen • Produktqualität und -sicherheit • Nachhaltige Technologien • Energieeffizienz der Produkte • Menschenrechte • Compliance	• Betreuung durch Experten aus Marketing, Technologie, Vertrieb u. Kundendienst • Lieferanten-Evaluierung • Gemeinsame Entwicklungen mit Kunden • Messen und Konferenzen
Lieferanten und Geschäftspartner	• Produktqualität und -sicherheit • Umweltschutz • Konfliktmineralien u. Menschenrechte • Verantwortungsvoller Einkauf • Compliance mit AIXTRON-Standards	• Lieferanten-Evaluierung • Einkaufsgrundsätze • Workshops • Audits
Arbeitskräfte	• Gesundheit und Sicherheit • Karriereentwicklung • Mitbestimmung • Weiterbildungsmöglichkeiten • Kompensation und Benefits • Work-Life-Balance / Elternzeit • Diversität & Chancengleichheit	• Intranet • Mitarbeiterversammlungen • Interne Veröffentlichungen • Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat • Mitarbeiterbefragung • Betriebliches Verbesserungsvorschlagswesen • Aus- und Weiterbildung • Mitarbeitergespräche
Wissenschaft und Forschung	• Entwicklung neuer Technologien • Förderung von Forschung und Lehre • Vernetzung von Industrie und Forschung • Personalbeschaffung / Doktoranden	• Lehrauftrag • Forschungsprojekte • Messen & Konferenzen • Besuch von Hochschulgruppen • Vergabe von Doktorandenstellen
Medien	• Innovation und Technologien • Halbleitertechnik • AIXTRON als Arbeitgeber • Finanzen	• Interviews • Pressemeldungen • Unternehmensbesuche
Staat und Politik	• Nachhaltige Technologien • Innovationen und Technologieförderung • Wirtschafts- und Arbeitspolitik	• Sitzungen und Ausschüsse • Unternehmensbesuche • Teilnahme an Foren und Veranstaltungen

Wichtigste Stakeholder, Themen und Formen des Dialogs

Zur Identifizierung der wesentlichen Themen für das Berichtsjahr 2025 wurde eine Aktualisierung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS aufbauend auf der bereits vorhandenen Wesentlichkeitsanalyse aus dem Geschäftsjahr 2024 vorgenommen. Die Analyse konzentrierte sich auf Aspekte, die einen wesentlichen Einfluss auf AIXTRON haben. Hierfür wurden interne Fachexperten und Mitarbeiter befragt, die in kontinuierlichem Austausch mit den Stakeholdern stehen. Über diese umfassende interne Befragung, die auf der Expertise und langjährigen Erfahrung der Mitarbeiter gründete, konnte auch die externe Sichtweise abgedeckt werden. Durch die Einbeziehung der Standpunkte von Interessenträgern zu Nachhaltigkeitsthemen werden deren Bedürfnisse und Sichtweisen kennengelernt. Die Erkenntnisse sind in die Wesentlichkeitsanalyse

eingeflossen und gehen in die Entwicklung der Nachhaltigkeitsaktivitäten ein (ESRS 2 SBM-2 45 a, b).

Der Aufsichtsrat wird über die Standpunkte und Interessen von Interessenträgern anlassbezogen vom Vorstand informiert. Mit dem Vorstand findet ebenfalls ein anlassbezogener Austausch über die Standpunkte und Interessen von Interessenträgern in Bezug auf die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Unternehmens statt (ESRS 2 SBM-2 45 d).

Themenbezogene Angabepflicht: ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens

Die Interessen und Standpunkte der Belegschaft werden durch verschiedene Kommunikationskanäle vertreten. Darunter fallen Mitarbeitergespräche, vierteljährliche All-Hands-Meetings, mehrmals jährlich stattfindende Betriebsversammlungen, Mitarbeiterbefragungen und wöchentliche Treffen zwischen Betriebsrat und der Personalabteilung. Zusätzlich wird die Entwicklung von Führungskräften und Mitarbeitern durch Coachingangebote und Führungskräftebildungen gefördert. In den jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen werden Entwicklungs- und Qualifizierungsbedarfe und die persönlichen Interessen sowie Bedürfnisse der Mitarbeiter erfasst.

Mitarbeiter werden ermutigt, ihre Ideen zu Produkt- und Prozessverbesserungen, Kosteneinsparungen o.ä. einzureichen.

Es wird großer Wert auf die Achtung der Menschenrechte gelegt, was auch im [globalen Beschäftigungsstandard](#) etabliert ist. Genauere Informationen zur Vertretung der Interessen der eigenen Belegschaft sind im Bereich [Soziales](#) unter [Konzepte im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften](#) zu finden (ESRS S1 12).

ESRS 2 SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

AIXTRON hat in der Berichtsperiode eine Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS durchgeführt. Aus der Bewertung der doppelten Wesentlichkeit ergeben sich wesentliche Auswirkungen in den themenspezifischen Standards **E1 - Klimawandel**, **S1 - Arbeitskräfte des Unternehmens** und **G1 - Unternehmensführung**, sowie Chancen im Bereich **E1 - Klimawandel**.

Die untenstehenden Auswirkungen und Chancen wurden als wesentlich identifiziert:

E1	Klimaschutz		
Art der Auswirkung	Beschreibung der Auswirkung (SBM 3 48 a, c i)	Wertschöpfungs- kette (SBM 3 48 c ii, iv)	Zeithorizont (SBM 3 48 c iii)
Positiv	Herstellung von Technologien für erneuerbare Energien und anderer CO₂-armer Technologien		
	AIXTRON entwickelt und produziert Maschinen zur Herstellung von Verbindungshalbleitern. Diese Halbleiter finden Anwendung in Technologien für erneuerbare Energien, wie u.a. der Erzeugung von Elektrizität durch Sonnenenergie. Darüber hinaus können sie durch die Vermeidung von Energieverlusten signifikante CO ₂ -Einsparungen in anderen Technologien bewirken und somit einen positiven Effekt auf die Umwelt erzielen.	Eigene Geschäftstätigkeit / Nachgelagerte Wertschöpfungskette	Mittel-/ Langfristig
Positiv	CO₂-Reduktion in der eigenen Produktion		
	AIXTRON setzt auf erneuerbare Energiequellen an seinen Standorten, indem AIXTRON den erworbenen Graustrom mit der entsprechenden Menge an Grünstromzertifikaten ausgleicht. Unvermeidbare CO ₂ -Emissionen werden zudem durch die Unterstützung von zertifizierten Emissionsreduktionsprojekten ausgeglichen. Durch die Nutzung von Abwärme und modernste Wärmepumpen wird eine klimaneutrale Wärmeversorgung für unsere Standorte in Deutschland und Großbritannien erreicht und bewirkt somit einen positive Auswirkung auf die Umwelt.	Eigene Geschäftstätigkeit	Kurz-/ Mittelfristig
Negativ	THG Emissionen		
	Treibhausgasemissionen fallen durch diverse Tätigkeiten von AIXTRON an. Dazu gehören der Transport der Maschinen, Kundenbesuche, den Einsatz der Maschinen beim Kunden, Emissionen, die bei unseren Lieferanten und Herstellern der Komponenten der Maschinen anfallen, Emissionen aus Forschungstätigkeiten und die Nutzung von Kraftfahrzeugen mit fossilen Kraftstoffen. Dadurch entsteht eine negative Auswirkung auf die Umwelt.	Gesamte Wertschöpfungs-kette	Kurz-/ Mittelfristig
E1	Energie		
Positiv	Substitution CO₂-intensiver Energiequellen		
	Mit dem Clean Energy Projekt will AIXTRON künftig den Anteil CO ₂ -intensiver Energiequellen, wie Fernwärme und Erdgas, an den Produktionsstandorten weitgehend substituieren, was eine positive Auswirkung für die Umwelt bedeutet.	Eigene Geschäftstätigkeit	Mittelfristig
Positiv	Verbesserung der Energiemanagementsysteme und Reduzierung der CO₂ Emissionen		
	Durch umfangreiche Auswertungen und Optimierungen der Systeme und Prozesse können die Emissionen weiter gesenkt werden und somit negative Effekte auf die Umwelt reduziert werden.	Eigene Geschäftstätigkeit	Kurzfristig
Negativ	Energiebedarf von AIXTRONs Maschinen		
	AIXTRONs Maschinen benötigen viel Energie. AIXTRON forscht an Lösungen den Energiebedarf zu reduzieren, um so den negativen Effekt auf die Umwelt zu reduzieren.	Eigene Geschäftstätigkeit / Nachgelagerte Wertschöpfungs-kette	Kurzfristig
E1	Klimaschutz		
Chancen	Beschreibung		Zeithorizont
+	Herstellung von Technologien für erneuerbare Energien und anderer CO₂-armer Technologien		
	Chance sowohl für die eigene Geschäftstätigkeit als auch für die Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen durch Umsatzsteigerung und Bindung von Kunden, die langfristige Partner werden könnten.		Langfristig

S1	Arbeitskräfte des Unternehmens		
Art der Auswirkung	Beschreibung der Auswirkung (SBM 3 48 a, c i)	Wertschöpfungskette (SBM 3 48 c ii, iv)	Zeithorizont (SBM 3 48 c iii)
Positiv	Vielfalt, Diversität und aktive Ideeneinbringung der Mitarbeiter als Grundlage für Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit Vielfalt und Diversität bilden bei AIXTRON eine zentrale Grundlage für Innovationsfähigkeit und nachhaltige Wettbewerbsstärke. Alle Mitarbeitenden erfahren Wertschätzung und Gleichbehandlung. Mit der Einführung eines verbindlichen Verhaltensmodells im Jahr 2025, das klare Leitprinzipien für die Zusammenarbeit definiert, wird das Engagement für diese Werte gezielt weiter gestärkt. Die AIXTRON SE verfügt ein einheitliches betriebliches Vorschlagswesen. Mitarbeiter werden befähigt, ihre Ideen zu Prozess- und Produktverbesserungen und Kosteneinsparungen einzubringen. Die AIXTRON SE lässt die Mitarbeiter an angenommenen Vorschlägen monetär partizipieren. Durch die aktive Einbindung und Partizipation der Mitarbeiter in die Unternehmensprozesse steigt ihre Motivation und ihr Engagement, was zu einer positiven und inspirierenden Arbeitsumgebung führen kann.	Eigene Geschäftstätigkeit	Kurzfristig
Positiv	Sicheres Beschäftigungsverhältnis und angemessene Entlohnung AIXTRON bietet stabile Arbeitsplätze an allen Standorten und trägt somit zur gesellschaftlichen Stabilität bei. Darunter zählt auch, dass Auszubildenden und Studenten am Standort Deutschland nach Abschluss der Ausbildung oder des Studiums ein unbefristeter Vertrag angeboten wird. AIXTRON hat dabei den Anspruch sich an die nationalen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Arbeitnehmerrechte, die innerbetrieblichen Vereinbarungen und vorgeschriebenen gesetzlichen Mitteilungsfristen zu halten. AIXTRON strebt an, seine Mitarbeiter angemessen zu entlohnen und unterscheidet nicht zwischen den Geschlechtern oder der ethnischen Herkunft bei der Vergütung von gleicher Arbeit.	Eigene Geschäftstätigkeit	Kurz-/ Mittelfristig
Positiv	Berufliche Weiterbildung und Kompetenzentwicklung eigener Mitarbeiter AIXTRON bietet seinen Mitarbeitern eine Vielzahl an Maßnahmen zur kontinuierlichen Weiterbildung an, einschließlich individueller Fortbildungsmaßnahmen. Ein Kernbestandteil ist dabei die unternehmenseigene AIXTRON Academy, die neben allgemeinen Weiterbildungen auch fachspezifische Inhalte anbietet. Zudem werden Führungskräftebildungen für die Entwicklung von Führungskräften und Onboarding-Prozesse für neue Mitarbeiter angeboten, die individuell auf die Bedürfnisse der Mitarbeiter zugeschnitten sind.	Eigene Geschäftstätigkeit	Kurzfristig
Positiv	Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben AIXTRON ist bestrebt, wenn möglich, die privaten und familiären Bedürfnisse unserer Mitarbeiter mit den wirtschaftlichen Interessen unserer Unternehmung in Einklang zu bringen. Neben flexiblen Arbeitszeitmodellen besteht eine Betriebsvereinbarung, die es den Mitarbeitern generell erlaubt, in einem Umfang von bis zu 80% der Regelarbeitszeit mobil zu arbeiten. Darüber hinaus schafft das Altersteilzeitmodell zusätzliche Freiräume und würdigt die langjährige Verbundenheit sowie das persönliche Engagement der Mitarbeitenden für AIXTRON.	Eigene Geschäftstätigkeit	Kurzfristig

S1	Arbeitskräfte des Unternehmens		
Art der Auswirkung	Beschreibung der Auswirkung (SBM 3 48 a, c i)	Wertschöpfungskette (SBM 3 48 c ii, iv)	Zeithorizont (SBM 3 48 c iii)
Positiv	Arbeits- und Gesundheitsschutz im Fokus		
	AIXTRONs Grundsatz in der Arbeitssicherheit lautet „Null Toleranz für Unfälle“. Unser Anspruch ist, unsere Mitarbeiter regelmäßig, aber mindestens einmal jährlich, in Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterweisen. AIXTRON bietet jedem Mitarbeiter einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz unter Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften. Zusätzliche Angebote, die durch den Arbeitsschutzausschuss und insbesondere vom Gesundheitsmanagement angeboten werden, fördern die Gesundheit der Mitarbeiter und deren Wohlbefinden.	Eigene Geschäftstätigkeit	Kurzfristig
Negativ	Beschäftigungslage im Kontext ökonomischer Entwicklungen		
	Die Auslastung unserer Produktionsstätten ist von der ökonomischen Entwicklung abhängig. Im Geschäftsjahr 2025 wurde ein freiwilliges Personalreduktionsprogramm im Operations-Bereich für die eigenen Mitarbeiter umgesetzt, um die Personalstärke an die tatsächliche Geschäftsentwicklung anzupassen. AIXTRON setzt auch externe Arbeitskräfte ein, um flexibel auf die volatilen Nachfrageschwankungen des Marktes im Bereich der Halbleiterindustrie reagieren zu können. Die ökonomischen Einflüsse auf die Beschäftigungslage bei AIXTRON können die Motivation der Mitarbeiter negativ beeinflussen.	Eigene Geschäftstätigkeit	Mittelfristig
Negativ	Inhärentes Ungleichgewicht der Geschlechterdiversität im Hightech-Konzern		
	AIXTRON ist ein produzierendes Hightech-Unternehmen, in denen traditionell ein höherer Männeranteil besteht. Deshalb sind Gleichbehandlung und Chancengleichheit wesentliche Themen für AIXTRON. Dies macht sich unter anderem durch die Durchführung verschiedener Diversitätsprojekte sowie den Nachhaltigkeitszielen innerhalb der Vergütungsstruktur des Vorstands bemerkbar.	Eigene Geschäftstätigkeit	Kurzfristig

G1 Unternehmensführung			
Art der Auswirkung	Beschreibung der Auswirkung (SBM 3 48 a, c i)	Wertschöpfungskette (SBM 3 48 c ii, iv)	Zeithorizont (SBM 3 48 c iii)
Positiv	G1 Unternehmenskultur Verantwortungsvolles Handeln als zentraler Unternehmenswert Der Compliance Kodex gilt für alle AIXTRON Mitarbeiter und gibt die grundlegenden Werte des Unternehmens vor. Zudem gilt für den Vorstand, Aufsichtsrat, Führungskräfte und weitere ausgewählte Mitarbeiter der Ethikkodex, welche diese Werte an ihre Mitarbeiter weitergeben sollen. Ein konzernweit verantwortungsvolles und gesetzeskonformes Handeln stärkt und festigt unsere Unternehmenskultur.		
	Eigene Geschäftstätigkeit Kurzfristig		
Positiv	G1 Management der Beziehungen zu Lieferanten Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Lieferanten Bei AIXTRON ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Lieferanten ein strategisches Instrument, das nicht nur die Lieferantenbindung stärkt, sondern auch zur Erfüllung der hohen Qualitätsansprüche und Erwartungen der Kunden aus der Halbleiterindustrie beiträgt. Durch die Auswahl von Lieferanten, die neben Qualität, Preis und Verfügbarkeit auch Umweltschutz, soziale Verantwortung und integre Geschäftspraktiken berücksichtigen, will AIXTRON ein nachhaltiges Lieferantenmanagement fördern. Die Einhaltung der Lieferantenbestimmungen, geltender Gesetze und des Verhaltenskodex für Lieferanten bilden dabei die Grundlage für neue Geschäftsbeziehungen und unterstützen die Weitergabe und Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Anforderungen aus unseren Richtlinien. Diese sorgfältige Auswahl stärkt unsere Beziehungen und fördert eine nachhaltige und verantwortungsvolle Lieferkette.		
	Vorgelagerte Wertschöpfungskette Kurzfristig		

Die als **wesentlich identifizierten Auswirkungen und Chancen** beeinflussen unser Geschäftsmodell, unsere Wertschöpfungskette und unsere Entscheidungsfindung unter anderem durch die Entwicklung neuer nachhaltigkeitsbezogener Unternehmensziele, die Weiterentwicklung energieeffizienter Technologien und Forschung an nachhaltigen Lösungen, die Schaffung einer sicheren und fördernden Arbeitsumgebung sowie einer modernen Unternehmenskultur. Eine weitere Ausführung aller als wesentlich bewerteten Auswirkungen und Chancen sowie der getroffenen Maßnahmen ist in den themenspezifischen Kapiteln **Umwelt**, **Soziales** und **Unternehmensführung** aufgeführt (ESRS 2 SBM-3 48 a-c).

Aktuell gibt es **keine messbaren finanziellen Effekte**, die sich aus den wesentlichen Chancen auf die Finanz-, Ertragslage oder Zahlungsströme ergeben. Weiterhin wird kein erhebliches Risiko einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte gesehen, die aus den wesentlichen Chancen im nächsten Berichtsraum erfolgen könnte. Dies ist begründet durch den langfristigen Charakter unserer Chancen, die sich auf neue regulatorische Vorgaben zur CO₂-Einsparung beziehen, welche noch nicht in Kraft getreten sind (ESRS 2 SBM-3 48 d).

Die **Klimarisikoanalyse** ist ein Instrument, das die langfristige Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von AIXTRON sicherstellen soll. Die Analyse hilft der Gruppe, potenzielle klimabezogene Risiken und Chancen zu identifizieren und zu bewerten. Dadurch kann die Gruppe ihre Strategie und ihr Geschäftsmodell anpassen, um widerstandsfähiger gegenüber klimabedingten Herausforderungen zu werden und gleichzeitig neue Möglichkeiten zu nutzen, die sich aus dem Klimawandel ergeben. Mit der Klimarisikoanalyse wird angestrebt, dass alle für AIXTRON relevanten physischen Klimarisiken erfasst und bewertet werden. Die Ermittlung und Einschätzung der

physischen Klimarisiken erfolgten mit Hilfe eines vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Verfügung gestellten Tools. Die Zeithorizonte, die in dem IPCC-konformen Tool verwendet werden, entsprechen dem kurzfristigen Zeitraum 2021-2040, dem mittelfristigen Zeitraum von 2041-2060 und dem langfristigen Zeitraum von 2061-2100. Das Tool wurde um eine Experteneinschätzung zur Klimaszenarioanalyse erweitert. Die ermittelten Risiken wurden in einer Risikomatrix aufgezeigt. Weiter wurden mögliche Maßnahmen pro Einzelrisiko ermittelt. Die Risikoanalyse wird jährlich durchgeführt und aktualisiert. Dies erfolgt durch interne Fachexperten aus Deutschland und Großbritannien. Im aktuellen Berichtsjahr wurden keine wesentlichen Risiken ermittelt (ESRS 2 SBM-3 48 f).

Alle wesentlichen IROs (Impacts, Risks & Opportunities = IROs) werden durch die Liste unter ESRS 1 Anlage A AR 16 abgedeckt und sind themenspezifisch zugeordnet. Demnach sind **keine wesentlichen unternehmensspezifischen IROs** hinzugefügt worden (ESRS 2 SBM-3 48 h).

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

ESRS 2 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Für die Erstellung des integrierten Nachhaltigkeitsberichts wurde die bestehende **Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS** aus der vergangenen Berichtsperiode aktualisiert. Im Vorjahr wurde erstmalig eine Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS mit Unterstützung durch eine externe Beratungsgesellschaft durchgeführt, um die wesentlichen ESG-Themen für AIXTRON zu identifizieren und zu bewerten. Hierfür wurde der Implementierungsleitfaden der EFRAG berücksichtigt.

Für die Wesentlichkeitsanalyse wurde das Konzept der **doppelten Wesentlichkeit gemäß ESRS** angewandt. Die doppelte Wesentlichkeit setzt sich aus der Wesentlichkeit der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt und/oder der finanziellen Wesentlichkeit zusammen. Wesentliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt stellen dabei Nachhaltigkeitsaktivitäten dar, die kurz-, mittel- oder langfristig positive oder negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Unterschieden wird zusätzlich zwischen tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen durch die eigene Geschäftstätigkeit sowie entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Die finanzielle Wesentlichkeit wird auf Abhängigkeiten von natürlichen, personellen und sozialen Ressourcen bezogen betrachtet und kann sich durch zwei verschiedene Arten auf Risiken und Chancen auswirken. Zum einen bestehen Abhängigkeiten von natürlichen und sozialen Ressourcen in Bezug auf die Fähigkeit der Unternehmensgruppe, die für die eigenen Geschäftsprozesse benötigten Ressourcen weiterhin zu nutzen oder zu beschaffen. Zum anderen gibt es Abhängigkeiten von natürlichen und sozialen Ressourcen in Bezug auf die Fähigkeit der Gruppe, sich auf Beziehungen (z.B. Kunden, Lieferanten usw.), die es für seine Geschäftsprozesse benötigt, zu akzeptablen Bedingungen zu verlassen.

Die finale Liste der wesentlichen Themen wurde mit den Fachexperten validiert, die unsere **Interessenträger** repräsentieren, wobei abweichende Einschätzungen berücksichtigt wurden. Die Abstimmung der finalen Liste der Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie der Wesentlichkeitsbewertung erfolgte mit Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen. Der Prozess der Wesentlichkeitsanalyse baut auf der Ermittlung von Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihrer Bewertung auf (ESRS 2 IRO-1 53 a).

Um die für AIXTRON **wesentlichen Themen** identifizieren zu können, wurde zunächst die bestehende Long-List mit relevanten Themen auf Basis der ESRS 1 Anlage A AR 16 sowie branchen- und unternehmensspezifischer Kriterien gemeinsam mit den internen Fachexperten validiert und aktualisiert. Ausgehend von der Long-List wurden nicht wesentliche Themen aufgrund des Geschäftsmodells als nicht relevant eingestuft und im Folgenden nicht weiter betrachtet. Im Anschluss wurden die im Vorjahr identifizierten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, Risiken und Chancen (Impacts, Risks & Opportunities = IROs) mit den internen Fachexperten validiert und aktualisiert. Änderungen, die sich aus der Bewertung der Long-list ergeben haben wurden dabei berücksichtigt und analog zum Vorjahr mit den Fachexperten bewertet. Sowohl die Long-List als auch die Short-List wurden im Vorjahr vom Projektteam mit Unterstützung einer externen Beratung erstellt und von ausgewählten Fachbereichen von AIXTRON validiert. Dabei wurde angestrebt, dass alle Interessengruppen vertreten werden. Anschließend wurden die IROs identifiziert und konkretisiert, sowie deren Bewertung und Validierung durch das Projektteam und die Fachbereiche in einem mehrstufigen Prozess durchgeführt. Die Identifizierung der IROs hat entlang der Geschäftsaktivitäten auf Unterthema sowie Unter-Unterthema Ebene stattgefunden. Berücksichtigt wurden zusätzlich das mit der Auswirkung in Zusammenhang stehende Land sowie der Zeithorizont.

Das **Verfahren für die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt** beinhaltet die Identifikation und Bewertung der Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit sowie der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zusammenhängen. Betroffene Interessenträger wurden intern durch Fachexperten abgebildet und befragt. Für die Bewertung der Auswirkungen wird der Schweregrad ermittelt, indem der Umfang und das Ausmaß bewertet werden. Negative Auswirkungen wurden anhand der zusätzlichen Bewertung zur Unabänderlichkeit priorisiert. Potenzielle Auswirkungen beinhalten weiterhin eine Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit. Zudem wurde bei potenziell negativen Auswirkungen auf Menschenrechte die Bewertung des Schweregrades der Eintrittswahrscheinlichkeit vorgezogen. Die Auswirkungen wurden mit den Fachexperten ermittelt und liegen in der Verantwortung der Fachbereiche. Das Management und die Überwachung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen liegen beim Finanzvorstand. Werden Ziele für die Steuerung dieser Aspekte beschlossen, gibt der Finanzvorstand die entsprechenden Kontrollen und Verfahren vor und implementiert diese zusammen mit dem jeweiligen Fachbereich.

Das **Verfahren zur finanziellen Wesentlichkeit** basiert auf der Identifizierung von Risiken und Chancen, die sich aus Abhängigkeiten von natürlichen, personellen und sozialen Ressourcen ergeben. In der Bewertungsmethodik werden die Eintrittswahrscheinlichkeit und das potenzielle Ausmaß der finanziellen Auswirkungen anhand der im Risikomanagement etablierten Bewertungsskalen bewertet. Der Umgang mit den ermittelten Chancen und Risiken wird im übernächsten Absatz beschrieben (ESRS 2 IRO-1 53 b, c).

Nach sorgfältiger Bewertung und Aktualisierung der Auswirkungen, Risiken und Chancen wurden wesentliche und unwesentliche Themen anhand eines Schwellenwertes abgeleitet. Dabei wurde jede einzelne Auswirkung sowie jedes Risiko und jede Chance bewertet. Sobald eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance den Schwellenwert erreichte, wurde das entsprechende (Unter-)Thema als wesentlich eingestuft. Dies stellte sicher, dass einzelne Themen nicht gegeneinander aufgerechnet und dadurch als unwesentlich eingestuft wurden. Die als wesentlich eingestuften Auswirkungen, Risiken und Chancen wurden anschließend von internen Fachexperten überprüft und bestätigt. Auswirkungen, Risiken und Chancen, die nahe am Schwellenwert lagen, wurden zudem erneut mit den Fachexperten validiert. Wesentliche Risiken wurden zusätzlich mit dem Risikomanagement abgestimmt (ESRS 2 IRO-1 53 d).

Die zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen angewandten Zeithorizonte entsprechen denen der ESRS. Für die **Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen** wurden die Eintrittswahrscheinlichkeiten des Risikomanagementsystems herangezogen. Für die Bewertung der Risiken und Chancen wurden zudem die finanziellen Auswirkungen anhand des Risikomanagementsystems bewertet. Da einige der identifizierten Risiken und Chancen eine klare Verbindung zum Risikomanagement aufweisen, wurde die Skala des Risikomanagementsystems auf die zuvor festgelegten Skalen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse übertragen. Nach der abschließenden Ermittlung der Auswirkungen, Risiken und Chancen wurde eine Übersicht an das Risikomanagement weitergegeben, um einen Abgleich mit bereits bestehenden Risiken im Risikomanagementsystem zu ermöglichen (ESRS 2 IRO-1 53 e).

In der Wesentlichkeitsanalyse wurden verschiedene Input-Parameter verwendet, um eine möglichst umfangreiche Themenabdeckung zu erreichen. Zunächst wurde eine Liste gemäß ESRS 1 Anlage A AR 16 sowie branchen- und unternehmensspezifischer Kriterien als Basis erstellt. Dazu wurden auch die Erkenntnisse aus der Wesentlichkeitsanalyse der vergangenen Berichtsperiode miteinbezogen. Zudem wurden Erkenntnisse aus der Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung berücksichtigt. In einem **mehrstufigen Verfahren** wurden **Fachexperten als Vertreter der Interessenträger** in Form von Workshops und Expertengesprächen in die Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen einbezogen (ESRS 2 IRO-1 53 g).

Im Vergleich zu der vorangegangenen Wesentlichkeitsanalyse wurde die Liste der IROs nicht komplett neu ermittelt, sondern auf bestehenden IROs aufgebaut und die Bewertung mit den internen Fachexperten validiert oder aktualisiert. Die Wesentlichkeitsanalyse wurde im ersten Halbjahr des Berichtsjahres aktualisiert. Eine Überprüfung der Wesentlichkeitsanalyse findet somit **einmal jährlich** im ersten Halbjahr des Berichtsjahres statt (ESRS 2 IRO-1 53 h).

Themenbezogene Angabepflichten: E2 - Umweltverschmutzung, E3 - Wasser- und Meeresressourcen, E4 - biologische Vielfalt und Ökosysteme sowie E5 - Kreislaufwirtschaft und Abfall

Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen wurden auch die themenspezifischen Standards E2 - Umweltverschmutzung, E3 - Wasser- und Meeresressourcen, E4 - biologische Vielfalt und Ökosysteme sowie E5 - Kreislaufwirtschaft und Abfall geprüft.

Dabei wurde der Standard E4 - biologische Vielfalt und Ökosysteme aufgrund des Geschäftsmodells nicht weiter analysiert und als unwesentlich eingestuft. Das Ergebnis basiert auf einer Risikoanalyse, in der die Produktionsstandorte von AIXTRON hinsichtlich ihrer Entfernung zu Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversitäten überprüft wurden. Die Analyse ergab, dass der Standort Herzogenrath eine gewisse Nähe zu einem Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität aufweist, jedoch aufgrund der topographischen Gegebenheiten keine negativen Auswirkungen auf das Gebiet hat. Die anderen beiden Produktionsstandorte weisen keine Nähe zu Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität auf. Ebenso ergeben sich durch die Produktionsstandorte sowie die Nutzung der Produkte keine signifikanten Beeinträchtigungen von biologischer Vielfalt und Ökosystemen.

Die Themen E2 - Umweltverschmutzung, E3 - Wasser- und Meeresressourcen und E5 - Kreislaufwirtschaft und Abfall wurden hingegen in der weiteren Analyse berücksichtigt und im Rahmen der weiteren Bewertung durch die Fachexperten als unwesentlich eingestuft. Die Bewertung erfolgte ausschließlich durch Fachexperten, die unsere Interessenträger repräsentieren. Dabei wurden alle Standorte und Geschäftstätigkeiten überprüft, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen, Risiken und Chancen in der eigenen Geschäftstätigkeit sowie in der vorgelagerten und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu identifizieren. Im Berichtsjahr hat AIXTRON eine umfassende Klimarisikoanalyse durchgeführt. Diese Analyse berücksichtigt sowohl die Auswirkungen von AIXTRON auf die Umwelt als auch die klimawandelbedingten Auswirkungen auf AIXTRON. Ein standardisierter Risikokatalog wurde von internen Experten diskutiert und bewertet. Die Produktion und Forschung & Entwicklung erfolgen unter abgeschotteten Bedingungen im Reinraum. Relevante umweltrechtliche Gesetze und Entsorgungsvorschriften werden beachtet. AIXTRONs Produkte sind auf Langlebigkeit und hohe Recyclingfähigkeit ausgelegt. Aus diesen Gründen wurden keine wesentlichen IROs für die Themenbereiche E2 - Umweltverschmutzung, E3 - Wasser- und Meeresressourcen und E5 - Kreislaufwirtschaft und Abfall identifiziert.

Der Prozess zur Ermittlung der Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie der Konsultationsprozess werden unter [ESRS 2 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen](#) beschrieben.

Themenbezogene Angabepflichten: G1 Unternehmensführung

Zur Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung wurden Experteninterviews zu den einzelnen Gesellschaften mit den entsprechenden Fachexperten und Vertretern der Interessenträger durchgeführt. Hierzu zählen Fachexperten aus dem Bereich Compliance für die Unternehmenskultur und aus dem Bereich Einkauf für das Lieferantenmanagement. Dabei wurden alle Standorte und Geschäftstätigkeiten überprüft, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen, Risiken und Chancen entlang der Wertschöpfungskette zu analysieren. Die ermittelten Auswirkungen wurden in einem mehrstufigen Abstimmungsprozess bewertet und validiert. Als Grundlage für die Bewertung dienten die Compliance Richtlinien sowie das Lieferantenmanagement. Der Prozess zur Ermittlung der Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie der Konsultationsprozess werden unter [ESRS 2 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen](#) weiter beschrieben.

Themenbezogenen Angabepflichten: E1 Klimaschutz

AIXTRON ist sich der **Bedeutung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit** bewusst und hat sich zum Ziel gesetzt, die Umweltauswirkungen kontinuierlich zu reduzieren. Im Rahmen der ESRS wurde ein umfassendes Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen mit dem Ziel etabliert, die Resilienz der Strategie und des Geschäftsmodells in Bezug auf den Klimawandel zu beobachten.

Physische Klimarisiken umfassen die negativen Folgen klimatischer Veränderungen und lassen sich in akute (z.B. Extremwetterereignisse) und chronische Risiken (z.B. steigende Temperaturen) unterteilen.

Zur **Bewertung dieser Risiken** wurde ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bereitgestelltes Tool eingesetzt, das durch eine zusätzliche Expertenbewertung für die Klima Szenarioanalyse ergänzt wurde. Für die physischen Klimarisiken wurde das IPCC-Verfahren genutzt. Die Risikoanalyse wird jährlich durchgeführt und durch Fachexperten aktualisiert.

Bei der Risikoanalyse wurden die **Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten** hinsichtlich ihrer Anfälligkeit für physische Risiken bewertet und folgende Aspekte berücksichtigt:

- Art der Produkte
- Produktionsfaktoren
- Energieintensität
- Wasserintensität
- Lieferkette
- Fertigungstiefe der Produkte
- Lieferantenflexibilität
- Regionale Verteilung der Lieferanten
- Regionale Verteilung der Kunden
- Geographische Lage der Produktionsstandorte

Die **Resilienz** der Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten gegenüber potenziellen physischen Klimarisiken wurde in einem mehrstufigen Prozess untersucht. Dabei wurden Risiken ermittelt, Maßnahmen beschrieben sowie das Schadenpotenzial bewertet und priorisiert. Aufgrund des Geschäftsmodells von AIXTRON und der geographischen Lage der F&E- und Produktionsstätten wurden die Risiken als nicht wesentlich im Sinne des Risikomanagements eingestuft.

Übergangsrisiken und -chancen umfassen alle Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen, 1,5-Grad-konformen Wirtschaft. In Anlehnung an die TCFD (Task Force on Climate-related Financial Disclosures) beziehen sich diese Risiken auf die Bereiche Politik, Technologie, Markt, Recht und Reputation. Die Ermittlung und Bewertung der transitorischen Chancen und Risiken umfasst eine Analyse der Auswirkungen potenzieller regulatorischer Veränderungen, technologischer

Entwicklungen und veränderter Marktbedingungen auf AIXTRON mittels einer Matrix, die auf einer Veröffentlichung des Umweltbundesamtes sowie Best-Practice-Ansätzen basiert. Die einzelnen Risiken und Chancen wurden in Expertengesprächen zugeordnet und bewertet.

Weitere Informationen sind im Abschnitt [Umwelt](#) unter [Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell](#) enthalten (ESRS E1 20, 21).

ESRS 2 IRO-2 In ESRS enthaltene vom integrierten Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten

Rahmenbedingungen und Datenauswahl

Bei der Erstellung des integrierten Nachhaltigkeitsberichts wurde sich an den Leitfaden für die Umsetzung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) gehalten. Eine Erläuterung des Verfahrens der Wesentlichkeitsanalyse zur Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie der Ermittlung der Schwellenwerte ist im Abschnitt [Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen](#) enthalten (ESRS 2 IRO-2 59).

Eine Liste aller berichteten Angabepflichten mit zugehöriger Seitenzahl sowie der Aufnahme von Datenpunkten mittels Verweis kann der untenstehenden Tabelle entnommen werden (ESRS 2 BP-2 16; IRO-2 56):

Offenlegungs-pflicht	Berichtsteil	Seite	Verweis	Abschnitt im Bericht ²
ESRS 2 Allgemeine Angaben				
BP-1	Allgemeine Grundlagen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts	128		
BP-2	Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen	128		
GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	131		
GOV-2	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens befassen	134	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	NHB
GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	135		
GOV-4	Erklärung zur Sorgfaltspflicht	136		
GOV-5	Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung	137	Risikobericht	LB
			Technologie und Produkte;	LB
			Kunden und Regionen;	LB
			Geschäftsmodell, Organisationsstruktur sowie Geschäftsprozesse;	LB
			S1-6 Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens;	NHB
SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	138	EU-Taxonomie	NHB
SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	139	S1-1 Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens	NHB

² LB = Lagebericht; NHB = Nachhaltigkeitsbericht

Offen- legungs- pflicht	Berichtsteil	Seite	Verweis	Abschnitt im Bericht ²
SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	141	Umwelt, Soziales und Unternehmensführung	NHB
IRO-1	Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	146	Umwelt: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	NHB
IRO-2	In ESRS enthaltene vom integrierten Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten	152	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	NHB
ESRS E1 Klimawandel				
ESRS 2 GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	135		
E1-1	Übergangsplan für den Klimaschutz	161		
ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	162		
ESRS 2 IRO 1	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen	146		
E1-2	Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	163		
E1-3	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten	164		
E1-4	Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	164		
E1-5	Energieverbrauch und Energiemix	167	Umsatzentwicklung	LB
E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	168		
E1-7	Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO ₂ -Zertifikate	170		
E1-8	Interne CO ₂ -Bepreisung	—		
E1-9	Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen	—		
ESRS E EU-Taxonomie				
			Meldebögen EU-Taxonomie;	NHB
			Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;	NHB
EU-Taxonomie		172	Lieferkette	NHB
ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens				
ESRS 2 SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	141		
ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	141		
S1-1	Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens	192	Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	NHB

Offen- legungs- pflicht	Berichtsteil	Seite	Verweis	Abschnitt im Bericht ²
S1-2	Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen	197		
S1-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können	198		
S1-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	199		
S1-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	202		
S1-6	Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens	206	Mitarbeiter	LB
S1-7	Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens	207		
S1-8	Tarifvertragliche Abdeckungen und sozialer Dialog	—		
S1-9	Diversitätskennzahlen	208		
S1-10	Angemessene Entlohnung	209		
S1-11	Soziale Absicherung	209		
S1-12	Menschen mit Behinderungen	—		
S1-13	Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	210		
S1-14	Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit	210		
S1-15	Kennzahlen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	212		
S1-16	Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)	213		
S1-17	Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegenden Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten	215		
ESRS G1 Unternehmensführung				
ESRS 2 GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	133		
ESRS 2 IRO-1	Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	149		
G1-1	Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur	218		
G1-2	Management der Beziehungen zu Lieferanten	220		
G1-3	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	—		
G1-4	Korruptions- oder Bestechungsfälle	—		
G1-5	Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten	—		
G1-6	Zahlungspraktiken	—		

Die folgende Tabelle zeigt die Datenpunkte, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ableiten und Informationen über ihren Platz im integrierten Nachhaltigkeitsbericht (ESRS 2 IRO-2 56):

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz	Säule-3-Referenz	Benchmark-Verordnungs Referenz	EU-Klimagesetz Referenz	Seite ³
ESRS 2 GOV-1 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen 21d	X		X		131
ESRS 2 GOV-1 Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind 21e			X		131
ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht 30	X				136
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen Absatz 40 Buchstabe d Ziffer i	X	X	X		NW
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien Absatz 40 Buchstabe d Ziffer ii	X		X		NW
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iii	X		X		NW
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iv			X		NW
ESRS E1-1 Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 Absatz 14				X	161
ESRS E1-1 Unternehmen, die von den Paris-abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind Absatz 16 Buchstabe g		X	X		NW
ESRS E1-4 THG-Emissionsreduktionsziele Absatz 34	X	X	X		164
ESRS E1-5 Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren) Absatz 38	X				167
ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix Absatz 37	X				167
ESRS E1-5 Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren Absätze 40 bis 43	X				167
ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen Absatz 44	X	X	X		168
ESRS E1-6 Intensität der THG Bruttoemissionen Absätze 53 bis 55	X	X	X		168
ESRS E1-7 Entnahme von Treibhausgasen und CO ₂ -Zertifikate Absatz 56				X	170
ESRS E1-9 Risikoposition des Referenzwert Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken Absatz 66			X		NW
ESRS E1-9 Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko Absatz 66 Buchstabe a ESRS E1-9 Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischen Risiko befinden Absatz 66 Buchstabe c		X			NW
ESRS E1-9 Aufschlüsselungen des Buchwerts seiner Immobilien nach Energieeffizienzklassen Absatz 67 Buchstabe c		X			NW
ESRS E1-9 Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen Absatz 69			X		NW

³ NW = nicht wesentlich

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz	Säule-3-Referenz	Benchmark-Verordnungs Referenz	EU-Klimagesetz Referenz	Seite ³
ESRS E2-4 Menge jedes in Anhang II der E-PRTR-Verordnung (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister) aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird, Absatz 28	X				NW
ESRS E3-1 Wasser- und Meeresressourcen Absatz 9	X				NW
ESRS E3-1 Spezielles Konzept Absatz 13	X				NW
ESRS E3-1 Nachhaltige Ozeane und Meere Absatz 14	X				NW
ESRS E3-4 Gesamtmenge des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers Absatz 28 Buchstabe c	X				NW
ESRS E3-4 Gesamtwasserverbrauch in m ³ je Nettoerlös aus eigenen Tätigkeiten Absatz 29	X				NW
ESRS 2 – SBM-3 – E4 Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i	X				NW
ESRS 2 – SBM-3 – E4 Absatz 16 Buchstabe b	X				NW
ESRS 2 – SBM-3 – E4 Absatz 16 Buchstabe c	X				NW
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft Absatz 24 Buchstabe b	X				NW
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Ozeane/Meere Absatz 24 Buchstabe c	X				NW
ESRS E4-2 Konzepte für die Bekämpfung der Entwaldung Absatz 24 Buchstabe d	X				NW
ESRS E5-5 Nicht recycelte Abfälle Absatz 37 Buchstabe d	X				NW
ESRS E5-5 Gefährliche und radioaktive Abfälle Absatz 39	X				NW
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Zwangsarbeit Absatz 14 Buchstabe f	X				NW
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Kinderarbeit Absatz 14 Buchstabe g	X				NW
ESRS S1-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik Absatz 20	X				194
ESRS S1-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 21			X		194
ESRS S1-1 Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels Absatz 22	X				193
ESRS S1-1 Konzept oder Managementsystem für die Verhütung von Arbeitsunfällen Absatz 23	X				195
ESRS S1-3 Bearbeitung von Beschwerden Absatz 32 Buchstabe c	X				198
ESRS S1-14 Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle Absatz 88 Buchstaben b, c und e	X		X		211
ESRS S1-16 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle Absatz 97 Buchstabe a	X		X		214
ESRS S1-16 Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane Absatz 97 Buchstabe b	X				214
ESRS S1-17 Fälle von Diskriminierung Absatz 103 Buchstabe a	X				215
ESRS S1-17 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD Leitlinien Absatz 104 Buchstabe a	X		X		NW
ESRS 2 SBM3 – S2 Erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette Absatz 11 Buchstabe b	X				NW

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz	Säule-3-Referenz	Benchmark-Verordnungs-Referenz	EU-Klimagesetz-Referenz	Seite ³
ESRS S2-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik Absatz 17	X				NW
ESRS S2-1 Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette Absatz 18	X				NW
ESRS S2-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 19	X		X		NW
ESRS S2-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 19			X		NW
ESRS S2-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette Absatz 36	X				NW
ESRS S3-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte Absatz 16	X				NW
ESRS S3-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien der IAO oder der OECD-Leitlinien Absatz 17	X		X		NW
ESRS S3-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten Absatz 36	X				NW
ESRS S4-1 Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern Absatz 16	X				NW
ESRS S4-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 17	X		X		NW
ESRS S4-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten Absatz 35	X				NW
ESRS G1-1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption Absatz 10 Buchstabe b	X				218
ESRS G1-1 Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers) Absatz 10 Buchstabe d	X				NW
ESRS G1-4 Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften Absatz 24 Buchstabe a	X		X		NW
ESRS G1-4 Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung Absatz 24 Buchstabe b	X				NW

NW = nicht wesentlich

ESRS E1 Klimawandel



POSITIVE AUSWIRKUNGEN – WESENTLICH

1. Herstellung von Technologien für erneuerbare Energien und anderer CO₂ armer Technologien
→ **CHANCE**
2. CO₂-Reduktion in der eigenen Produktion
3. Substitution CO₂-intensiver Energiequellen
4. Verbesserung der Energiemanagementsysteme und Reduzierung von CO₂ Emissionen

NEGATIVE AUSWIRKUNGEN – WESENTLICH

5. Ausstoß von Treibhausgasemissionen
6. Energiebedarf der AIXTRON Anlagen

UMWELT

Umwelt - Klimawandel (ESRS E1)	160
Wesentliche Auswirkungen und Chancen	160
E1-1 Übergangsplan für den Klimaschutz	161
ESRS 2 SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	162
E1-2 Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	163
E1-3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten	164
E1-4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	164
E1-5 Energieverbrauch und Energiemix	167
E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	168
E1-7 Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO ₂ -Zertifikate	170
EU-Taxonomie	172

Klimawandel (ESRS E1)

Mit AIXTRON-Anlagen wird nicht nur die Verbreitung besonders energieeffizienter Technologien gefördert, sondern es wird auch an nachhaltigeren Lösungen für die Zukunft geforscht. In diesem Kapitel werden zunächst die Informationen präsentiert, die sich aus ESRS E1 für AIXTRON ergeben. Anschließend folgen die Angaben, die sich aus der EU-Taxonomie-Verordnung ableiten.

Wesentliche Auswirkungen und Chancen

Als Ergebnis der doppelten Wesentlichkeitsanalyse wurden sechs wesentliche positive und negative Auswirkungen und eine Chance identifiziert. Die wesentlichen Auswirkungen wurden für folgende Unterthemen identifiziert:

- Klimaschutz
- Energie

1. Herstellung von Technologien für erneuerbare Energien und anderer CO₂-armer Technologien

*Wesentliches Unterthema: Klimaschutz
(positive Auswirkung)*

AIXTRON entwickelt und produziert Maschinen zur Herstellung von Verbindungshalbleitern. Diese Halbleiter finden Anwendung in Technologien für erneuerbare Energien, wie z.B. der Erzeugung von Elektrizität durch Sonnenenergie. Durch die Vermeidung von Energieverlusten innerhalb dieser Halbleiter werden signifikante CO₂-Einsparungen in anderen Technologien bewirkt.

2. CO₂-Reduktion in der eigenen Produktion

*Wesentliches Unterthema: Klimaschutz
(positive Auswirkung)*

AIXTRON stellt an allen Standorten die Nutzung erneuerbarer Energien sicher, indem der bezogene konventionelle Strom durch den Erwerb entsprechender Herkunftsnachweise (HKN) vollständig bilanziell ausgeglichen wird. Zusätzlich soll durch die Nutzung von Abwärme mittels modernster Wärmepumpen an den Standorten in Deutschland und Großbritannien die eingesetzte Energie ein zweites Mal genutzt werden.

3. Substitution CO₂-intensiver Energiequellen

*Wesentliches Unterthema: Energie
(positive Auswirkung)*

Mit dem Clean Energy Projekt soll künftig der Anteil CO₂-intensiver Energiequellen, wie Fernwärme und Erdgas, an den Produktionsstandorten weitgehend substituiert werden.

4. Verbesserung der Energiemanagementsysteme und Reduzierung von CO₂-Emissionen

*Wesentliches Unterthema: Energie
(positive Auswirkung)*

Durch umfangreiche Analysen und Optimierungen der Systeme und Prozesse konnten die Emissionen weiter gesenkt werden.

5. Ausstoß von Treibhausgasemissionen

*Wesentliches Unterthema: Klimaschutz
(negative Auswirkung)*

Treibhausgasemissionen fallen durch diverse Tätigkeiten an, wie den Transport der Maschinen, Kundenbesuche, den Einsatz der Maschinen beim Kunden, Emissionen bei Lieferanten und Herstellern der Komponenten der Maschinen sowie die Nutzung von Kraftfahrzeugen mit fossilen Kraftstoffen.

6. Energiebedarf der AIXTRON-Anlagen

*Wesentliches Unterthema: Energie
(negative Auswirkung)*

Die AIXTRON-Anlagen benötigen zum Betrieb in erheblichem Maß elektrische Energie. Es wird an Lösungen geforscht, um den Energiebedarf zu reduzieren.

Als Ergebnis der doppelten Wesentlichkeitsanalyse wurde eine **wesentliche finanzielle Chance** für die Weiterführung der eigenen Geschäftstätigkeit sowie auch für die Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen für das Unterthema Klimaschutz identifiziert.

1. Herstellung von Technologien für erneuerbare Energien und anderer CO₂-armer Technologien

*Wesentliches Unterthema: Klimaschutz
(Chance)*

Umsatzsteigerung und Bindung von Kunden, die langfristige Partner werden könnten.

E1-1 Übergangsplan für den Klimaschutz

Die AIXTRON Gruppe hat einen Übergangsplan zur Erreichung ihrer Klimaziele im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen und den Anforderungen der ESRS E1-14 bis E1-16 verabschiedet. Der Plan beschreibt die Integration der Klimastrategie in das Geschäftsmodell, die Finanz- und Investitionsplanung sowie die Umsetzung von Dekarbonisierungsmaßnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. AIXTRON ist nicht von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß Art. 12 Del. Reg. (EU) 2020/1818 ausgenommen. Es bestehen keine Aktivitäten aus den gemäß Benchmark-Verordnung ausgeschlossenen Sektoren.

Klimaziele und Zeitachsen

AIXTRON strebt die Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis 2045 an. Für den mittelfristigen Zeitraum wurden Near-Term Targets bis 2034 sowie eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 50% bis 2030 definiert (ESRS E1-16a). Die Ziele orientieren sich am 1,5 °C-Pfad und den Empfehlungen des IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change). Ein „Letter of Commitment“ der Science Based Targets initiative (SBTi) liegt vor.

Maßnahmen und Schwerpunktsetzung

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf der Reduktion der Emissionen in Scope 3.11 („Nutzung der verkauften Produkte“) durch Effizienzsteigerungen bei den ausgelieferten Anlagen sowie die Integration von Herkunftsnachweisen für Grünstrom auf Kundenseite (ESRS E1-16b). Weitere Maßnahmen betreffen Scope 1 und Scope 2, die bereits

weitgehend optimiert wurden. Alle Maßnahmen sind in einer Transitionplan-Matrix dokumentiert und enthalten Zieljahr, Verantwortlichkeiten, KPIs und Wirtschaftlichkeitsbewertung.

Budget und Investitionsplanung

Für die Umsetzung ist ein indikatives Gesamtbudget von EUR 7,15 Mio. vorgesehen. Die CapEx-Planung orientiert sich an einem Schwellenwert von EUR 100 pro vermiedener Tonne CO₂e (ESRS E1-16c). Die Investitionsplanung berücksichtigt Taxonomie-konforme Maßnahmen gemäß EU-Taxonomie und CSRD (ESRS E1-16e). Es bestehen keine relevanten Investitionen in kohle-, öl- oder gasbezogene Aktivitäten (ESRS E1-16f).

Integration in Strategie und Governance

Die Klimaziele sind in die Unternehmensstrategie sowie in die Budget- und Investitionsplanung integriert (ESRS E1-16h). Der Übergangsplan wurde vom Vorstand verabschiedet und ist in die langfristigen variablen Vergütungskomponenten eingebunden (ESRS E1-16i).

AIXTRON erfüllt keine der Ausschlusskriterien der EU-Paris-Aligned Benchmarks gemäß Artikeln 12.1 und 12.2 der EU-Verordnung 2020/1818. Das Unternehmen erzielt keine Umsätze aus Kohle, Öl oder Gas und betreibt keine Stromerzeugung mit CO₂-Intensitäten oberhalb der regulatorischen Schwellen. AIXTRON ist daher nicht von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen (ESRS E1-16g).

Risiken und Chancen

Die Bewertung klimabezogener Risiken und Chancen erfolgt nach TCFD-Methodik und DNSH-Prüfung. Physische und transitorische Risiken sowie deren finanzielle Auswirkungen sind in das Risikomanagement integriert. Chancen wie die Entwicklung klimafreundlicher Technologien fließen in die Investitionsplanung ein. AIXTRON verfügt über locked-in THG-Emissionen aus der Nutzung der ausgelieferten Anlagen (Scope 3.11). Diese Emissionen sind aufgrund der langen Lebensdauer der Produkte unvermeidbar. Sie wurden jedoch vollständig in den Übergangsplan und die Emissionsreduktionsziele integriert. Daher gefährden sie die Zielerreichung nicht und erhöhen das Transitionsrisiko nicht über das bereits berücksichtigte Maß hinaus (ESRS E1-16d).

Monitoring und Überprüfung

Eine jährliche Überprüfung und Anpassung des Plans sowie ein Monitoring über definierte KPIs sind vorgesehen (ESRS E1-16j). Die Zieldefinition folgt dem SMART-Prinzip und umfasst absolute sowie Intensitätsziele (z. B. Emissionen pro Maschine, pro Mio. € Bruttomarge).

ESRS 2 SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

AIXTRON hat sowohl die physischen als auch die transitorischen Risiken analysiert.

Die transitorischen Chancen und Risiken wurden anhand des gleichen Bewertungsschemas ermittelt, welches auch bei der Wesentlichkeitsanalyse zur Anwendung kam. Dabei wurden drei wesentliche Chancen identifiziert:

- Entwicklung neuer, klimafreundlicher Technologien: Diese erfordert erhebliche Investitionen, bietet jedoch die Möglichkeit, zukünftige Märkte rechtzeitig zu erkennen und passende Produkte zu entwickeln.
- Erfolge durch Innovationen im Klimaschutz: Die Möglichkeit, mit Innovationen, die zum Klimaschutz beitragen, Erfolge zu erzielen, stellt eine weitere Chance dar. Auch hier ist es entscheidend, Innovationen rechtzeitig zu erkennen und passende Produkte zu entwickeln.
- Erschließung neuer Geschäftsfelder: Diese Chance ergibt sich aus der Möglichkeit, mit bestehenden Technologien und Produkten neue Märkte zu bedienen.

Die Resilienz Analyse umfasst eine umfassende Bewertung der potenziellen Auswirkungen des Klimawandels auf die Geschäftsaktivitäten, einschließlich physischer Risiken (z.B. extreme Wetterereignisse) und Übergangsrisiken (z.B. regulatorische Änderungen). Dabei wurden sowohl die Beschaffungsseite als auch Produktion, Forschung und Entwicklung (F&E) an den unterschiedlichen Standorten sowie die Absatzseite in die Überlegungen einbezogen. Es wurden kurz- (2021-2040), mittel- (2041-2060) und langfristige Szenarien (2061-2100) mit unterschiedlichen prognostizierten Temperaturentwicklungen nach IPCC (SSP 5-8.5 und SSP 2-4.5) verwendet. Eine der Annahmen in diesem Zusammenhang war, dass wesentliche Teile des Geschäftsmodells in einem Reinraum stattfinden. Aufgrund der daraus resultierenden hermetischen Abschottung von der Umwelt sind die Einflüsse von AIXTRON auf die Umwelt sowie die umgekehrten Einflüsse der Umwelt auf AIXTRON begrenzt.

Die Resilienz Analyse wird seit 2022 jährlich durchgeführt und umfasst die Anwendung verschiedener Klimaszenarien, wie in den Anforderungen des ESRS 2 IRO-1 (ESRS E1 20-21) beschrieben. Diese Szenarienanalyse hilft, die möglichen zukünftigen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf das Geschäftsmodell zu verstehen.

Die Analyse ergab, dass das Geschäftsmodell in mehreren Szenarien robust bleibt. Nur wenige Risiken wurden maximal als mittel eingestuft und durch geeignete Maßnahmen als beherrschbar bewertet. Dies bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit eines Ereigniseintrittes auf alle 5-10 Jahre eingeschätzt wird, wobei das Schadenausmaß im akzeptablen Bereich gemäß interner Risikoeinstufung liegt. Aufgrund ihrer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit und des begrenzten finanziellen Ausmaßes wurden die physischen und transitorischen Risiken nicht als wesentlich bewertet. Im Rahmen der Resilienzanalyse sind keine relevanten Unsicherheiten bekannt geworden. Dies trifft ebenso auf Vermögenswerte und das Geschäftsmodell zu. Gleichzeitig wurden wesentliche Chancen identifiziert, insbesondere in der Anwendung der von Kunden auf AIXTRON-Systemen hergestellten Halbleiter, die einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung des Klimawandels leisten können (ESRS E1 18-19).

E1-2 Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

ESG-Richtlinie

Die ESG-Richtlinie von AIXTRON bezieht sich auf den Umgang mit den wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten. Die Ziele der Richtlinie umfassen die kontinuierliche Verbesserung der ESG-Performance in den Bereichen Umwelt, Soziales und

Unternehmensführung sowie die Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) 7, 8, 9, 12 und 13. Jegliches unternehmerisches Handeln von AIXTRON hat Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sowie auf die Stakeholder. ESG-relevante Chancen und Risiken werden aktiv gemanagt. Die Überwachung und Kontrolle erfolgten durch interne und externe Berichterstattung an relevante Stakeholder sowie durch regelmäßige Schulung der Mitarbeiter.

Die Richtlinie gilt für die gesamte AIXTRON-Gruppe. Sie umfasst die nachhaltige Beschaffung. Geographisch erstreckt sich die Richtlinie auf alle AIXTRON Standorte in Europa, USA und Asien. Alle relevanten Stakeholder sind betroffen.

Die höchste verantwortliche Ebene für die ESG-Richtlinie ist der Finanzvorstand. Zurzeit gibt es keine Angabe zu Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung sich die Gruppe verpflichtet hat. Relevante Stakeholder werden durch die Angaben im Rahmen der ESRS im Lagebericht des Geschäftsberichts informiert sowie auf individuelle Anfragen hin, beispielsweise von Investoren (MDR-P 65).

In der AIXTRON ESG-Richtlinie ist festgelegt, dass der Klimaschutz durch die Reduktion des Energieverbrauchs und den Einsatz erneuerbarer Energien gefördert wird. Dies trägt zur Verringerung des CO₂-Footprints bei. Der hohe Anteil an EU-Taxonomie-konformen Umsätzen zeigt, dass die von AIXTRON hergestellten Produkte das Umweltziel des Klimaschutzes unterstützen. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden nicht explizit erwähnt. Die Steigerung der Energieeffizienz ist ein wesentlicher Bestandteil der Produktentwicklung und wird durch die langfristigen Anreizsysteme (LTI) des Vorstands hervorgehoben. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Förderung der Kreislaufwirtschaft, indem AIXTRON-Systeme so konstruiert sind, dass ein sehr hoher Anteil der verwendeten Materialien recycelt werden kann.

E1-3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten

Im Berichtsjahr 2025 wurden im Rahmen der Klimakonzeptmaßnahmen bei AIXTRON keine Investitionsprojekte mit wesentlichem Investitionsvolumen (CapEx) umgesetzt.

E1-4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

AIXTRON hat im August 2024 ein Projekt zur Entwicklung wissenschaftsbasierter Klimaziele (Science Based Targets, SBTi) initiiert und im Jahr 2025 den „Letter of Commitment“ bei der SBTi eingereicht. Die Ziele sind vollständig entwickelt und befinden sich derzeit im Validierungsprozess der SBTi. Die Bestätigung wird für das erste Halbjahr 2026 erwartet. Im Rahmen des Projekts wurden fundierte und realistische Ziele, Strategien und Konzepte erarbeitet, die mit den Anforderungen der SBTi im Einklang stehen. Die zeitliche Anpassung gegenüber der ursprünglichen Planung ergibt sich aus notwendigen fachlichen Abstimmungen im Scope-3-Bereich, die inzwischen weitgehend abgeschlossen sind. AIXTRON wird die validierten Ziele nach Abschluss des SBTi-Prozesses veröffentlichen und in die Unternehmensstrategie integrieren. Bis dahin erfolgt die Berichterstattung gemäß den geltenden regulatorischen Anforderungen und den Grundsätzen der Transparenz.

Der weitaus größte Anteil der CO₂-Emissionen resultiert aus der Nutzung der AIXTRON-Systeme durch die Kunden. Daher liegt der Fokus auf der Reduktion dieser Emissionen. Dies wird durch die Festlegung von Produktivitätssteigerungszielen für AIXTRON-Systeme in den Long Term Incentives (LTI) des Vorstands umgesetzt. Diese Maßnahmen unterstützen die langfristigen Ziele des Pariser Abkommens zur Reduktion von Treibhausgasen. Konkret bedeutet dies, dass das Ziel darin besteht, bei gleichem Energieverbrauch eine erheblich größere Fläche mittels MOCVD-Verfahren beschichten zu können. Parallel dazu durchläuft AIXTRON derzeit den Validierungsprozess der bereits entwickelten wissenschaftsbasierten Klimaziele bei der SBTi. Zur Unterstützung dieses Ziels wurde für die LTI-Referenzperiode 2024-2026 des Vorstandes als Ziel das Erreichen des Status „Target Approved“ gemäß den Kriterien der Science Based Target Initiative (SBTi) bis Ende 2026 festgelegt.

Für die LTI-Referenzperiode 2025-2027 wurde vom Aufsichtsrat festgelegt, eine **Reduktion des normierten Energieverbrauchs bei aktuellen AIXTRON-Systemen für die Leistungselektronik (LTI 2025)** bis Ende 2028 vorzunehmen. Das konkrete Ziel, die Berechnung und der Vergleichswert wurden in der letzten Aufsichtsratssitzung im Geschäftsjahr 2024 beschlossen. Die bestehenden Ziele wurden zusammen mit dem Fachbereich, als Vertretung für die Interessenträger entwickelt und vom Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt. Im Geschäftsjahr 2027 wird die tatsächliche Zielerreichung für die Vorstandsvergütung festgestellt. Am Ende des Geschäftsjahres 2025 wurde die vorläufige Zielerreichung mit 100% vom Fachbereich bewertet (ESRS 2 MDR-T 80). Das Ziel, die Energieeffizienz der aktuellen AIXTRON-Systeme zu verbessern, zählt gemäß den ESRS E1 zu den THG-Emissionsreduktionszielen (ESRS E1 33). Dieses Energieeffizienzziel betrifft aus AIXTRON-Sicht die Kategorie Scope 3 aus Kundensicht den Scope 2. Das Ziel wurde durch unsere internen Experten entwickelt, aber nicht von einem unabhängigen, externen Dritten wissenschaftlich validiert. Das Ziel wurde nicht anhand eines sektorspezifischen Dekarbonisierungspfads abgeleitet (ESRS E1 34). AIXTRON macht hinsichtlich der weiteren Angabeanforderungen (ESRS 2 MDR-T 80, E1 33-34) von ESRS 1 105 bis 108 Gebrauch.

Darüber hinaus ist es ab dem Geschäftsjahr 2025 unser Ziel, bis 2027 an allen **Produktionsstandorten die ISO 14001 Zertifizierung (LTI 2025)** zu erreichen, um die aus den Umweltauswirkungen unserer Tätigkeiten resultierenden Herausforderungen effizienter managen zu können. Das konkrete Ziel, die Berechnung und der Vergleichswert wurden in der letzten Aufsichtsratssitzung im Geschäftsjahr 2024 beschlossen. Die bestehenden Ziele wurden zusammen mit dem Fachbereich, als Vertretung für die Interessenträger entwickelt und vom Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt. Ziel ist es über den Standort Deutschland hinaus, wo die Zertifizierung schon erreicht wurde, auch an allen anderen Produktionsstandorten der AIXTRON-Gruppe den ISO 14001 Standard zu erreichen. Für dieses Ziel wurden Zwischenziele für die Geschäftsjahre 2025, 2026 und 2027 festgelegt, um eine kontinuierliche Verbesserung sicherzustellen. Die Bewertung der Zielerreichung orientiert sich an der Schnelligkeit der Umsetzung der ISO-Zertifizierung an den Produktionsstandorten. Zum Ende des Geschäftsjahres 2025 erwartet der Fachbereich den Abschluss der Zertifizierung in Q3 2026, was einer vorläufigen Zielerreichung von 125% entspricht. Im Geschäftsjahr 2027 wird die tatsächliche Zielerreichung für die Vorstandsvergütung festgestellt (ESRS 2 MDR-T 80 a-h, j).

Diese Maßnahmen und Ziele verdeutlichen das Engagement für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, um die gesetzten klimabezogenen Vorgaben laut Paris Protokoll zu erreichen. Die LTI-Zielsetzung fokussiert sich auf die Reduktion des Energieverbrauchs und damit der CO₂-Emissionen bei der Anwendung der Anlagen durch die Kunden (Scope 3.11), welche den größten Anteil der Emissionen in der CO₂-Bilanz ausmachen (ESRS E1-4 30-34).

Ausblick 2026

Für das Geschäftsjahr 2026 wurde ein messbares Ziel im Zusammenhang mit Energieeffizienz in der Anwendung unserer Systeme festgelegt und durch Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen. Dieses Ziel ist in den Nachhaltigkeitskomponenten der LTI-Referenzperiode der Vorstandsvergütung 2026–2028 verankert. Für die LTI-Referenzperiode 2026–2028 hat der Aufsichtsrat beschlossen, den normierten Energieverbrauch aktueller AIXTRON Systeme für die Leistungselektronik bis Ende 2028 weiter zu verbessern. Das konkrete Ziel, der zugrunde liegende Berechnungsansatz sowie der Vergleichswert wurden in der letzten Aufsichtsratssitzung des Geschäftsjahres 2025 festgelegt. Die Ziele wurden gemeinsam mit dem zuständigen Fachbereich entwickelt und von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt. Die Einstufung des Effizienzziels als THG-Emissionsreduktionsziel erfolgt gemäß der Definition der ESRS E1. Das Ziel adressiert aus Sicht von AIXTRON die Kategorie Scope 3, während es aus Kundensicht den Scope 2 betrifft. Das Ziel wurde von internen technischen Experten erarbeitet; es wurde nicht von einem unabhängigen Dritten wissenschaftlich validiert und nicht auf Basis eines sektorspezifischen Dekarbonisierungspfads abgeleitet (ESRS E1.34). Im Geschäftsjahr 2027 bzw. 2028 wird die tatsächliche Zielerreichung für die Vorstandsvergütung festgestellt (ESRS 2 MDR T 80). AIXTRON macht hinsichtlich der weitergehenden Angabeanforderungen (ESRS 2 MDR T 80, E1.33–34) von den Offenlegungsoptionen gemäß ESRS 1.105–108 Gebrauch.

E1-5 Energieverbrauch und Energiemix

Energieverbrauch und Energiemix		2024	2025
(1)	Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen (MWh)	0	0
(2)	Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen (MWh)	0	3
(3)	Brennstoffverbrauch aus Erdgas (MWh)	341	518
(4)	Brennstoffverbrauch aus sonstigen fossilen Quellen (MWh)	0	0
(5)	Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus fossilen Quellen (MWh)	12.624	12.150
(6)	Gesamtverbrauch fossiler Energie (MWh) (Summe der Zeilen 1 bis 5)	12.965	12.671
	Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)	72 %	62 %
(7)	Verbrauch aus nuklearen Quellen (MWh)	919	1.383
	Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)	5 %	7 %
(8)	Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfällen biologischen Ursprungs, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen usw.) (MWh).	0	0
(9)	Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus erneuerbaren Quellen (MWh)	4.184	6.452
(10)	Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt (MWh)	0	0
(11)	Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh) (Summe der Zeilen 8 bis 10)	4.184	6.452
	Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)	23 %	31 %
	Gesamtenergieverbrauch (MWh) (berechnet als Summe der Zeilen 6, 7 und 11)	18.068	20.506

AIXTRON bezieht die gesamte Energie von externen Energieversorgungsunternehmen. Die Verbrauchswerte und der Strommix sind den Lieferantenrechnungen entnommen. Im Berichtsjahr ist der Energieverbrauch in Megawattstunden (MWh) im Vergleich zum Vorjahr um 13,5% gestiegen, was hauptsächlich auf Veränderungen im Produktmix sowie zusätzliche R&D-Tätigkeiten zurückzuführen ist. Der Stromverbrauch wurde durch Grünstromzertifikate abgedeckt und die Emissionen der übrigen Energieverbräuche wurden ebenfalls durch marktbasierte Instrumente ausgeglichen.

Die AIXTRON-Gruppe erzielte im Berichtsjahr Umsätze ausschließlich im Bereich des NACE-Codes 28.99 „Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.“. Aktivitäten, die diesem Code zugeordnet werden, gelten als klimaintensiv. Der Konzernumsatz wird im Lagebericht im Unterkapitel [Umsatzentwicklung](#) erläutert (ESRS E1-5 MDR-M).

Energieintensität pro Nettoerlös	2024	2025
Gesamtenergieverbrauch aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren pro Nettoumsatzerlös aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren (MWh/EUR Mio.)	28,5	36,8

Die Energie-Intensität wird berechnet, indem die verbrauchten MWh durch den Nettoumsatz des jeweiligen Berichtszeitraums geteilt werden. Der Nettoumsatz, der im Nenner zur Berechnung der Energieintensität verwendet wird, entspricht dem netto Konzernumsatz (ESRS E1-5 35-43; ESRS E1-5 MDR-M).

E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

Bei der Erstellung der Scope 1-3 THG-Emissionen kamen die Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards des GHG-Protokolls zur Anwendung. Die nachfolgend aufgelisteten Emissionen stammen zu 100% von Gesellschaften aus dem AIXTRON-Konsolidierungskreis. 0% entfallen auf Investitionen in Unternehmen außerhalb des AIXTRON-Konsolidierungskreises. Der Anteil der genutzten Primärdaten am Scope 3 beträgt 1,0%. Die Basisdaten für die CO₂-Emissionen wurden nach folgendem Prinzip ermittelt: Wenn vom Lieferanten CO₂-Äquivalente (CO₂e) verfügbar waren, wurden diese verwendet (nur teilweise in Scope 3.4 verfügbar). Informationen aus Dokumenten oder Aufzeichnungsinstrumenten, die in CO₂ umgerechnet werden konnten, wurden direkt verwendet (Scopes 1.1, 1.2, 1.4, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 3.4, 3.5, 3.6). Wenn diese Informationen nicht verfügbar waren, wurden qualifizierte Schätzungen von Experten mithilfe zuvor gruppenweit einheitlich entwickelter Templates erstellt (Scopes 1.2, 3.4, 3.5, 3.6). War ein sinnvoller Einsatz der Templates nicht möglich, wurde die wertbasierte Methode angewendet (Scopes 3.1 (teilweise), 3.3, 3.4 (teilweise)). Die Werte für Scope 3.7 wurden durch eine Mitarbeiterbefragung an allen Standorten erhoben. Die Emissionswerte für Scope 3.11 basieren auf Energieverbrauchsdaten, die von einem Expertenteam auf Grundlage von Standardverbräuchen pro System, Anwendung und Produktionslauf ermittelt und mit den CO₂e-Werten des jeweiligen Lieferlandes berechnet wurden. Scope 3.12 basiert auf den Materialien/Materialklassen der jeweiligen Stückliste der AIXTRON-Systeme. Für jede Materialklasse wurden durch interne Experten Recyclingquoten ermittelt, die Mengen berechnet und in CO₂e umgerechnet. In den Scopes 3.8 - 3.10 sowie 3.13 - 3.15 wurden im Berichtszeitraum und im Vorjahr keine Wirtschaftsaktivitäten durchgeführt. Alle CO₂e-Werte wurden von einem externen Dienstleistungsunternehmen berechnet, wobei die folgenden CO₂e-Datenbanken verwendet wurden (ESRS E1-6; MDR-M; s.BP2):

- UK.gov/v2025 1.0/IPCC_AR5_100A;
- IEA/v2025.01/IPCC_AR6_100A;
- ECOINVENT/3.11/IPCC_AR6_100A;
- Exiobase/3.8.2/IPCC_AR6_100A;

Rückblickend				Etappenziele und Zieljahre			
Basisjahr n/a	2024	2025	% N / N-1	2025	2030	2045	Jährlich % des Ziels / Basisja hr

Scope-1-Treibhausgasemissionen

Scope-1- THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	n/a	232	127	55%	n/a	n/a	n/a	n/a
Prozentsatz der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (in %)	n/a	0%	0%	0%	n/a	n/a	n/a	n/a

Scope-2-Treibhausgasemissionen

Standortbezogene Scope-2-THG Bruttoemissionen	n/a	5.389	6.298	117%	n/a	n/a	n/a	n/a
Marktbezogene Scope-2-THG Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	n/a	422	270	64%	n/a	n/a	n/a	n/a

Signifikante Scope-3-Treibhausgasemissionen

Gesamte indirekte (Scope-3-) THG-Bruttoemissionen (t CO₂e)	n/a	493.019	461.507	94%	n/a	n/a	n/a	n/a
1 Erworbene Waren und Dienstleistungen	n/a	38.113	20.285	53%	n/a	n/a	n/a	n/a
2 Investitionsgüter	n/a	3.776	897	24%	n/a	n/a	n/a	n/a
3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten)	n/a	1.199	1.408	117%	n/a	n/a	n/a	n/a
4 Vorgelagerter Transport und Vertrieb	n/a	19.622	11.081	56%	n/a	n/a	n/a	n/a
5 Abfallaufkommen in Betrieben	n/a	4	2	46%	n/a	n/a	n/a	n/a
6 Geschäftsreisen	n/a	3.498	2.254	64%	n/a	n/a	n/a	n/a
7 Pendelnde Arbeitnehmer ⁴	n/a	521	2.636	506%	n/a	n/a	n/a	n/a
11 Verwendung verkaufter Produkte	n/a	426.284	422.943	99%	n/a	n/a	n/a	n/a
12 Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer	n/a	2	1	81%	n/a	n/a	n/a	n/a

THG-Emissionen insgesamt

THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (t CO ₂ e)	n/a	498.640	467.931	94%	n/a	n/a	n/a	n/a
THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (t CO ₂ e)	n/a	493.673	461.904	94%	n/a	n/a	n/a	n/a

Für das Berichtsjahr 2025 werden alle Emissionen in den entsprechenden Scopes berichtet, für welche die notwendigen Informationen vorliegen. Insgesamt wurden Emissionen in Höhe von 467.931 Tonnen CO₂e ermittelt (brutto = standortbasiert) (2024: 498.640 Tonnen CO₂e).

Die gesamten CO₂-Emissionen des Jahres 2025 liegen unter dem Niveau des Vorjahres. Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückzuführen: Zum einen

⁴ Scope 3.7 wird ab diesem Jahr auf Basis einer aktualisierten Berechnungslogik ausgewiesen.

verringerte sich die Anzahl der ausgelieferten Systeme leicht (Mengeneffekt). Zum anderen führte ein veränderter Produktmix zu einem weiteren Rückgang der Gesamtemissionen (Mixeffekt).

THG-Intensität pro Nettoerlös	2024	2025	%
THG-Gesamtemissionen (standortbezogen) pro Nettoerlös (t CO ₂ e/Mio EUR)	788	841	106,8%
THG-Gesamtemissionen (marktbezogen) pro Nettoerlös (t CO ₂ e/Mio EUR)	780	830	106,4%

Die THG-Intensität wird berechnet, indem die gesamten Treibhausgasemissionen durch den Nettoumsatz des jeweiligen Berichtszeitraums geteilt und mit einer Mio. multipliziert werden. Der Nettoumsatz, der im Nenner zur Berechnung der Treibhausgasintensität verwendet wird, entspricht dem netto Konzernumsatz (ESRS E1-6 44-55; ESRS E1-6 MDR-M).

E1-7 Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Zertifikate

Der Brutto-CO₂-Fußabdruck wird durch die Grünstromzertifikate an allen Standorten im Jahr 2025 mit Ausnahme von Korea und Taiwan (zusammen 53,3 Tonnen) netto auf Null reduziert. Um den ökologischen Fußabdruck aus anderen Emissionsbereichen weiter zu minimieren, werden unvermeidbare Emissionen durch die Unterstützung eines zertifizierten Emissionsreduktionsprojekts kompensiert.

Im Berichtsjahr gelöschte CO ₂ -Zertifikate	2024	2025
Gesamt (t CO₂e)	4.967	6.028
Anteil von Entnahmeprojekten (in %)	0 %	0 %
Anteil von Reduktionsprojekten (in %)	100,0 %	99,1 %
<i>GoO (in %)</i>	93,9 %	95,2 %
<i>REGO (in %)</i>	3,5 %	2,8 %
<i>IREC (in %)</i>	2,3 %	1,0 %
<i>US REC (in %)</i>	0,3 %	0,1 %
Anteil von Projekten innerhalb der EU (in %)	93,9 %	95,2 %
Anteil von CO ₂ -Zertifikaten, die als entsprechende Anpassung gelten (in %)	0 %	0 %
In der Zukunft zu löschende CO₂-Zertifikate	Betrag bis 31.03.2026	
Gesamt (t CO₂e)	6.028	

Projekte zur Speicherung von Treibhausgasen oder zur direkten Entnahme von Treibhausgasen wurden bisher nicht durchgeführt.

Zur Brutto-Netto-CO₂-Reduktion wurden zwei verschiedene marktbasierende Instrumente eingesetzt: Zum einen Grünstrom-Zertifikate für jeden AIXTRON Standort gemäß den Standards GoO/ REGO/ IREC/ US-REC und zum anderen ein Emissionsreduktionsprojekt in

Indien nach dem Verified Carbon Standard (VCS) zum Ausgleich der unvermeidlichen Emissionen in den Scopes 1 und 2 sowie Teilen von Scope 3 (ESRS E1-7 56-61).

E1-8 Interne CO₂-Bepreisung

AIXTRON verwendet derzeit keine interne CO₂-Bepreisung. Da das Instrument nicht genutzt wird und nicht wesentlich für Geschäfts- oder Investitionsentscheidungen ist, ist E1-8 nicht wesentlich.

E1-9 Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

Im Rahmen der Analyse wurden keine wesentlichen physischen oder Übergangsrisiken oder klimabezogenen Chancen identifiziert, die finanzielle Effekte verursachen würden. E1-9 ist daher nicht wesentlich.

EU-Taxonomie

Die EU-Kommission zielt mit dem Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (Action Plan on Sustainable Finance) darauf ab, das Wirtschafts- und Finanzsystem in der EU nachhaltiger zu gestalten. Bis zum Jahr 2050 soll Klimaneutralität erreicht werden, d.h. es soll dann die gleiche Menge CO₂-Emissionen vermieden oder beseitigt werden, wie emittiert wird. Kern dieses Aktionsplans ist die EU-Taxonomie-Verordnung, ein normiertes Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Darin werden sechs Umweltziele definiert:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- sowie Meeresressourcen	Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung	Der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Gemäß EU-Taxonomie-Vorgaben sind Wirtschaftstätigkeiten „ökologisch nachhaltig“, wenn sie

- einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der sechs genannten Umweltziele leisten,
- die fünf weiteren EU-Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigen („Do no significant harm“; DNSH), und
- Mindestvorschriften nach Art. 18 der EU-Taxonomie einhalten, darunter Menschenrechte inklusive Arbeitssicherheit, Korruptionsprävention, Steuern, Compliance und Kartellrecht („Minimum Safeguards“)

Ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem der Ziele leistet und die fünf weiteren Ziele nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist anhand technischer Bewertungskriterien einzuschätzen. Im Geschäftsjahr 2025 sind, wie schon im Vorjahr, für alle sechs Ziele Angaben zur Zuordenbarkeit zu den Umweltzielen zu machen.

- Wirtschaftsaktivitäten sind „taxonomiefähig“ (eligible), wenn sie sich Taxonomie-Beschreibungen zuordnen lassen.
- Aktivitäten sind „taxonomiekonform“ (aligned), wenn die taxonomiefähigen Aktivitäten die oben genannten Kriterien zur ökologischen Nachhaltigkeit erfüllen.

Vor dem Hintergrund der EU-Taxonomie-Verordnung wird im Geschäftsjahr 2025 über den taxonomiefähigen (eligible) und den taxonomiekonformen (aligned) Anteil der Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) der Wirtschaftstätigkeiten berichtet. Die Einzelwerte sind den Meldebögen im Kapitel [Meldebögen EU-Taxonomie](#) zu entnehmen.

Für das Geschäftsjahr 2025 erfolgte die Taxonomie-Berichterstattung nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 und unter Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2026/73 der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2025, welche formal noch nicht in Kraft getreten ist.

Methodische Zuordnung der KPI ((EU) 2021/2178; 1.2.2ff.)

In einem ersten Schritt hat ein internes Expertenteam geprüft und bestätigt, dass der Wirtschaftszweig „Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.“ (NACE-Code 28.99) für AIXTRON zutreffend ist. Die Experten haben zudem die Relevanz der sechs EU-Umweltziele bewertet. Unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsaspekten sowie einer Kosten-/Nutzen-Abwägung wurde das Umweltziel 1. Klimaschutz als einzig zutreffendes Umweltziel identifiziert. Innerhalb der Umweltziele 2 bis 6 wurden keine taxonomiefähigen Tätigkeiten festgestellt. Als taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten wurden die folgenden Tätigkeiten ermittelt:

- CCM⁵ 3.1 Herstellung von Technologien für erneuerbare Energien
- CCM 3.6 Herstellung anderer CO₂-armer Technologien
- CCM 7.3 Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten

Die Zuordnung von Umsatz, CapEx und OpEx zu diesen Wirtschaftstätigkeiten erfolgt auf Grundlage der internen Produkt- und Segmentstruktur von AIXTRON. Jede verkaufte Anlage erzeugt Umsatz, der eindeutig einer Produktlinie bzw. einem Segment zugeordnet wird. Diese Segmentstruktur bildet die technologischen Merkmale und den wirtschaftlichen Zweck der Anlagen sachgerecht ab und dient daher als geeignete Basis für die Zuordnung zu den Kriterien des EU-Taxonomiekatalogs. Die Zuordnung jeder einzelnen verkauften Anlage wird zusätzlich durch interne Fachexperten validiert. Auf dieser Grundlage erfolgt die Indizierung der Umsätze hinsichtlich Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität. Eine Doppelzählung ist ausgeschlossen, da die Summe der indizierten Anlagenumsätze zuzüglich nicht zuordenbarer Service- und Ersatzteilumsätze dem konsolidierten Gruppenumsatz gemäß Gewinn- und Verlustrechnung entspricht.

Für CapEx und OpEx werden sämtliche Sachinvestitionen sowie alle F&E-Projekte der Berichtsperiode einzeln den Kriterien der EU-Taxonomie-Verordnung zugeordnet und ebenfalls von internen Experten beurteilt. Damit ist jede Investitions- und Betriebsausgabe eindeutig indiziert und durchläuft denselben Prozess wie der Umsatz. Die Summe der zugeordneten CapEx entspricht den ausgewiesenen Investitionsausgaben laut Bilanz. Die Summe der OpEx entspricht dem ausgewiesenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand laut Gewinn- und Verlustrechnung. Dadurch werden Doppelzählungen ausgeschlossen und eine konsistente, prüfbare Zuordnung gewährleistet.

AIXTRON weist im Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit 3.6 zudem CapEx- und OpEx-B nach Absatz 1.1.2.2 bzw. 1.2.3.2 des Anhangs I zur Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 aus. Hierunter fallen die Investitionsausgaben für den Neubau des Innovationszentrums, das zukünftig zur Ausweitung taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten dient, sowie Forschungsaktivitäten zur Weiterentwicklung der Technologien gemäß Wirtschaftstätigkeit 3.6.

Anders als die Kriteriensets 3.1 und 7.3 enthält das Kriterienset 3.6 eine höhere Anzahl auslegungsbedürftiger Begriffe, die nachfolgend definiert werden. Von besonderer Relevanz für die Zulieferindustrie im Maschinen- bzw. Anlagenbau ist das Kriterienset „Herstellung anderer CO₂-armer Technologien“. Dieses Kriterienset umfasst Wirtschaftstätigkeiten im Rahmen derer Technologien hergestellt werden, die auf erhebliche Einsparungen von

⁵ Climate Change Mitigation

Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus abzielen und diese im Vergleich zur leistungsfähigsten, am Markt verfügbaren alternativen Technologie nachweisbar erreichen.

Für die Identifizierung taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten, welche die Beschreibung der Tätigkeit 3.6 erfüllen, wurden aus dem Technologie-Portfolio diejenigen Technologien ermittelt, die in ihrer Anwendung niedrige CO₂-Emissionen vorweisen. Die Verringerung der Treibhausgasemissionen muss erheblich sein. Ein Mindestwert wird jedoch nicht vorgegeben.

AIXTRON geht davon aus, dass der mit dem „EU Action Plan on Financing Sustainable Growth“ verfolgte Sinn und Zweck darin besteht, eher auf Technologiesprünge als auf Effizienzsteigerungen innerhalb des bestehenden Systems abzustellen: Eine Einsparung von 20% dürfte regelmäßig erheblich sein und damit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Diesen Wert hat AIXTRON als Mindestwert für eine erhebliche Einsparung von CO₂-Emissionen angelegt. Eine Referenztechnologie ist die marktdominierende Technologie, und keine - ggf. sehr effiziente - Nischentechnologie mit nur sehr geringem Marktanteil. Hinsichtlich des Referenzstandards wurde zur Bewertung daher nur diese Referenztechnologie herangezogen.

Bei der Analyse der Taxonomie-Konformität wurde wie folgt vorgegangen:

- **Substantial Contribution:** Die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien wurde individuell für jede taxonomiefähige Geschäftstätigkeit geprüft. Die quantifizierten Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen wurden von einem unabhängigen Gutachter überprüft.
- **Do no significant harm (DNSH):** Die DNSH-Konformität bezüglich der EU-Umweltziele **2. Anpassung an den Klimawandel, 3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen** sowie **6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme** wurde für die Standorte Herzogenrath, Cambridge und Turin eingeschätzt. Die DNSH-Konformität bezüglich der EU-Umweltziele **4. Kreislaufwirtschaft** sowie **5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung** wurde auf Konzernebene bzw. auf Ebene der Geschäftsaktivität eingeschätzt.
- **Minimum Safeguards:** Hier wurde ein konzernweiter Ansatz zur Sicherstellung der Minimum Safeguards im Hinblick auf die Themen Korruption, Fairer Wettbewerb, Steuern und Menschenrechte verfolgt, welcher die Risikolage, die Umstände und den Kontext von AIXTRON angemessen berücksichtigt. Eine Impactanalyse wurde durchgeführt, die den eigenen Geschäftsbereich sowie die vorgelagerte und nachgelagerte Lieferkette umfasst. Da für den eigenen Geschäftsbereich und die nachgelagerte Lieferkette kein höheres Risiko identifiziert wurde, wurde sich im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes auf die vorgelagerte Lieferkette konzentriert. Hierbei wurden insbesondere landes- bzw. produktspezifische Aspekte berücksichtigt. Aufgrund des fokussierten Geschäftsmodells und der anspruchsvollen Hightech Anforderungen stützt sich AIXTRON auf eine relativ geringe Zahl von wesentlichen Zulieferern, die überwiegend am Dreiländereck (Belgien/Niederlande/Deutschland) ansässig sind. So stammte im Geschäftsjahr 2025 93,1% des gesamten Einkaufsvolumens von Lieferanten aus OECD-Ländern, welche als weniger risikobehaftet angesehen werden. Bei den verbleibenden Lieferanten aus Ländern mit höherem Risiko wurde eine detaillierte Risikoanalyse durchgeführt. Die Sicherstellung der

Minimum Safeguards Vorgaben erfolgt unter Nutzung der bestehenden Compliance Management Strukturen (z.B. Richtlinie zur Nachhaltigkeit, Globale Standards der Beschäftigung, Ethikkodex, Managementsystem zu Konfliktmineralien, Grundsatzerklärung zur Menschenrechts- und Umweltstrategie sowie Verhaltenskodex für Lieferanten und Whistleblowing Mechanismus). Im Rahmen der finalen Bewertung konnten keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden.

Wesentlicher Beitrag (Substantial Contribution)

Im Rahmen dieser Analyse wurden bei AIXTRON die folgenden taxonomiefähigen und/oder taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten identifiziert, welche einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel **1. Klimaschutz** leisten.

Herstellung anderer CO₂-armer Technologien (3.6)

AIXTRON entwickelt, produziert und vertreibt Anlagen zur Abscheidung von Verbindungshalbleitern. Diese Abscheidung ist der wesentliche Schritt bei der Herstellung von Verbindungshalbleitern, welche erheblich zur Vermeidung von Energieverlusten und damit zu einer signifikanten Einsparung von CO₂ beitragen. Die Einsparungen wurden durch Lebenszyklusanalysen (Life Cycle Assessment - LCA) ermittelt und durch einen unabhängigen Gutachter bestätigt.

Leistungshalbleiter mit großem Bandabstand (Wide Band Gap, WBG) auf Basis von Galliumnitrid (GaN)

GaN-Leistungstransistoren leisten durch erheblich reduzierte Energieverluste bei der Umwandlung von Strom und Spannung (z.B. beim Laden von mobilen Geräten oder in Netzteilen und Schaltern im Stromnetz oder in Rechenzentren) einen erheblichen Beitrag zur Energieeinsparung im Vergleich zur etablierten Technologie auf Basis von Silizium.

AIXTRON ermöglicht die Erforschung energieeffizienterer Leistungstransistor-Designs und ermöglicht die Massenproduktion der neuen Bauelemente durch die Industrie.

Leistungshalbleiter mit großem Bandabstand (Wide Band Gap, WBG) auf Basis von Siliziumkarbid (SiC)

SiC-Leistungstransistoren leisten durch erheblich reduzierte Energieverluste bei der Umwandlung von Strom und Spannung (z.B. beim Laden von Elektrofahrzeugen oder Schalten von Antrieben in Lokomotiven) einen erheblichen Beitrag zur Energieeinsparung im Vergleich zur etablierten Technologie auf Basis von Silizium.

AIXTRON ermöglicht die Erforschung energieeffizienterer Leistungstransistor-Designs und ermöglicht die Massenproduktion der neuen Bauelemente durch die Industrie.

Micro LEDs für Displays der nächsten Generation

Micro LEDs leisten einen erheblichen Beitrag zur Energieeinsparung, indem sie den Energieverbrauch von Displays im Vergleich zur etablierten LCD-Technologie um bis zu 90% reduzieren. So erfolgt die Bildgebung selektiv, d. h. Licht wird nur in den Pixeln erzeugt, die zur Anzeige des Bildes erforderlich sind. Schwarze Bildbereiche bleiben dunkel und verbrauchen keine Energie, während die herkömmliche Technologie hierfür die Abschattung einer dauerhaft hellen Hintergrundbeleuchtung erfordert. AIXTRON ermöglicht die Massenproduktion neuer Displays auf Basis von Micro LEDs durch die Industrie.

2D Materialien mit neuromorpher Struktur

Der Übergang von klassischen Silizium-basierten Architekturen zu neuromorphen Chips mit innovativen 2D-Materialien ermöglicht eine massive Reduzierung des Energieverbrauchs bei KI-Anwendungen und trägt so zur Dekarbonisierung digitaler Infrastrukturen bei.

AIXTRON unterstützt die Erforschung dieser energieeffizienten Chip-Designs und schafft die Grundlage für die industrielle Skalierung und Massenproduktion neuromorpher Systeme.

Laserdioden für die Datenkommunikation

Der Übergang von der kabelgebundenen zur optischen Telekommunikation, insbesondere auf der „letzten Meile“, trägt erheblich zur Reduzierung des Energieverbrauchs von Telekommunikationsnetzen bei gleichzeitiger Erhöhung des Datendurchsatzes bei.

AIXTRON ermöglicht die Erforschung energieeffizienterer und schnellerer Laserdioden-Designs und ermöglicht die Massenproduktion der neuen faser-optischen Module durch die Industrie.

Zur Berechnung der LCA wurden Herstellerdaten verwendet

Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie (3.1)

AIXTRON entwickelt, produziert und vertreibt Anlagen, auf denen Verbindungshalbleiter hergestellt werden, die aus Sonnenenergie Elektrizität erzeugen.

Solarzellen

Verbindungshalbleiter für Konzentrator-Photovoltaik (CPV)-Solarzellen sind wesentlich effizienter bei der Stromerzeugung aus Sonnenenergie als herkömmliche, auf kristallinem Silizium basierende Solarzellen. Häufig werden Solarzellen aus Verbindungshalbleitern für High-Tech-Anwendungen wie z.B. in der Raumfahrt verwendet.

Einhaltung der „Do no significant harm“ (DNSH) Kriterien

Hinsichtlich dem EU-Umweltziel **2. Anpassung an den Klimawandel** liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels die Geschäftstätigkeit von AIXTRON beeinträchtigen. Die AIXTRON-Produktionsstandorte unterliegen keinen wesentlichen physischen Klimarisiken.

Die Kriterien für das EU-Umweltziel **3. Wasserqualität** beziehen sich im Wesentlichen auf gesetzliche und behördliche Vorgaben, zu deren Einhaltung AIXTRON verpflichtet ist. Wasser wird bei AIXTRON im Produktionsprozess nicht in nennenswertem Umfang eingesetzt. Tatsächlich sind die Anlagen von Wasser fernzuhalten.

Im Hinblick auf das Umweltziel **4. Übergang zur Kreislaufwirtschaft** bestehen generelle Vorgaben wie z.B. lange Nutzbarkeit, einfache Wartung oder Demontage. Der überwiegende Teil der Komponenten ist auf eine sehr lange Lebensdauer ausgelegt, ist recyclingfähig und hat am Ende der Nutzungsdauer noch einen monetären Wert (z.B. Stahl, Edelstahl, Aluminium, Kupfer, Elektronik).

Hinsichtlich dem EU-Umweltziel **5. Verminderung bzw. Vermeidung der Umweltverschmutzung** liegen keine Anhaltspunkte vor, dass AIXTRON gegen entsprechende Vorgaben verstößt. Die in Appendix C genannten Substanzen im Sinne der Taxonomie-Vorgaben werden von AIXTRON nicht hergestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet.

In Bezug auf das EU-Umweltziel **6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme** werden Umweltverträglichkeitsprüfungen bzw. Bewertungen durchgeführt, soweit ein entsprechendes Erfordernis besteht.

Angaben zur Einhaltung der Mindestvorschriften hinsichtlich Arbeitssicherheit und Menschenrechten finden sich im Kapitel [Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz](#) sowie im Kapitel [Lieferkette](#) in diesem Bericht sowie auf der [AIXTRON Internetseite](#) im Bereich Nachhaltigkeit.

Definition Umsatzerlöse, CapEx und OpEx

Für die Ermittlung der zu berichtenden Kennzahlen (KPIs) werden jeweils die taxonomiefähigen sowie -konformen Nettoumsatzerlöse, Investitionen (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) ins Verhältnis zu den Gesamtnettoumsatzerlösen, den gesamten Investitionen bzw. den gesamten gemäß Taxonomie-Vorgaben zu berücksichtigenden Betriebsausgaben gesetzt. Die Definition der jeweiligen KPI basiert auf den Anhängen des Delegierten Rechtsakts zu Artikel 8 über den Inhalt und die Darstellung der offenzulegenden Informationen.

Doppelzählungen werden innerhalb eines Umweltziels vermieden, indem eine eindeutige Zuordnung der taxonomiefähigen bzw. taxonomiekonformen Umsatzerlöse, CapEx und OpEx auf jeweils eine taxonomiefähige bzw. taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit vorgenommen wird.

Die **Umsatzerlöse im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung** sind definiert als Nettoumsatzerlöse gemäß International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen sind, und beziehen sich auf die Muttergesellschaft sowie vollkonsolidierte Tochtergesellschaften. Weitere

Detailinformationen zu den Umsatzerlösen werden im Kapitel [Umsatzentwicklung](#) im Lagebericht dargestellt.⁶

Der überwiegende Teil der taxonomiekonformen Umsatzerlöse ist dem Taxonomie-Kriteriensatz 3.6 zuzuordnen.

Die Berechnung von **CapEx im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung** erfolgt auf Bruttobasis gemäß International Financial Reporting Standards (IFRS), d.h. ohne Berücksichtigung von planmäßigen bzw. außerplanmäßigen Abschreibungen sowie ohne Neubewertungen. CapEx umfassen Investitionen in langfristige immaterielle oder materielle Vermögenswerte, wie sie im Anlagenspiegel des Konzernanhangs im Geschäftsbericht ersichtlich sind. Die Endzahlung für das neue Innovationszentrum wurde im aktuellen Berichtsjahr unter CapEx B der EU-Taxonomie ausgewiesen.

Der CapEx-Plan für das Innovationszentrum dient dem Ausbau der Wirtschaftstätigkeit 3.6 und betrifft somit das Umweltziel „1 Klimaschutz“, in dem die Kapazitäten für Forschung und Entwicklung erweitert werden. Das gesamte Investitionsvolumen beläuft sich auf ca. EUR 100 Mio. (davon EUR 54,3 Mio. in 2024) und wurde in 2025 fertiggestellt. Weitere Informationen zum CapEx sind im Abschnitt [Finanzlage](#) und [Investitionen](#) des Wirtschaftsberichts im Lagebericht enthalten.⁷

Der Zähler für die Taxonomiekonformität entspricht dem Teil des im Nenner enthaltenen CapEx A⁸ und B⁹ im Sinne des Artikels 1.1.2.2 der delegierten Verordnung (EU) 2021/2178, der sich auf Vermögenswerte bezieht, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Der Zähler für die Taxonomiefähigkeit entspricht dem Teil des im Nenner enthaltenen CapEx A, B und C im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung, der sich auf Vermögenswerte bezieht, die mit taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Im OpEx im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung werden nicht aktivierbare Forschungs- und Entwicklungskosten, die in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst sind, sowie zusätzlich die Aufwendungen für kurzfristiges Leasing und Aufwendungen für Gebäudesanierungsmaßnahmen, Wartung und Instandhaltung gemäß International Financial Reporting Standards (IFRS) berücksichtigt. Die Ausgaben in noch nicht auf den Markt gebrachte Technologien wurden im aktuellen Berichtsjahr unter OpEx B der EU-Taxonomie ausgewiesen.

Der Zähler für die Taxonomiekonformität entspricht dem Teil der im Nenner enthaltenen Betriebsausgaben der sich auf OpEx A und B im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung bezieht, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Der Zähler für die Taxonomiefähigkeit entspricht dem Teil der im Nenner enthaltenen Betriebsausgaben der sich auf OpEx A und B im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung bezieht, die mit taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

⁶ Kein Bestandteil des Nachhaltigkeitsberichts

⁷ Kein Bestandteil des Nachhaltigkeitsberichts

⁸ CapEx A umfasst bereits heute getätigte Investitionen in Vermögenswerte oder Prozesse, die einer Taxonomie-fähigen wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet sind und Taxonomie-aligned sind.

⁹ CapEx B umfasst Investitionen in Vermögenswerte oder Maßnahmen, die noch nicht Taxonomie-aligned sind, aber innerhalb von max. fünf Jahren durch einen formal verabschiedeten CapEx-Plan Taxonomie-konform werden sollen.

Sonstiger OpEx im Sinne des Artikel 1.1.3.2. c) der delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 ist nicht gegeben.

	in EUR Mio.	2025			2024		
		Umsatz	CapEx	OpEx	Umsatz	CapEx	OpEx
Total		556,5	32,6	85,0	633,2	100,2	95,0
		100%	100%	100%	100%	100%	100%
Taxonomie fähig		351,1	24,2	73,2	409,8	73,2	77,3
		63%	74%	86%	65%	73%	81%
Taxonomie konform		351,1	20,2	68,7	409,8	72,1	73,2
		63%	62%	81%	65%	72%	77%
nicht Taxonomie fähig		205,5	8,4	11,8	223,3	26,9	17,7
		37%	26%	14%	35%	27%	19%

Taxonomiefähige und taxonomiekonforme Umsatz-, CapEx- und OpEx-Anteile

Im Berichtsjahr 2025 verringerte sich der taxonomiekonforme Umsatzanteil um -1,6pp auf 63,1%, was im Wesentlichen aus der Entwicklung des Produktmixes resultiert (2024: 64,7%). Weitere Detailinformationen zur Geschäftsentwicklung sind im Kapitel [Umsatzentwicklung](#) im Lagebericht enthalten.¹⁰ Die taxonomiekonformen Umsätze im Berichtsjahr 2025 in Höhe von EUR 351,1 Mio. enthalten wie im Vorjahr Umsätze aus Wirtschaftstätigkeiten nach 3.1 und 3.6. Sowohl bei den taxonomiefähigen als auch bei den taxonomiekonformen Umsätzen handelt es sich wie im Vorjahr ausschließlich um Erlöse aus Verträgen mit Kunden.

Der taxonomiekonforme CapEx-Anteil verringerte sich im Berichtsjahr 2025 um -10,0pp auf 62,0% (2024: 72,0%). Absolut fiel der Wert auf EUR 20,2 Mio. (2024: EUR 72,1 Mio.). Diese Reduktion ergibt sich vor allem aus Anzahlungen für das neue Innovationszentrum im Jahr 2024. Von den taxonomiekonformen Anteilen entfallen auf Zugänge zum Sachanlagevermögen EUR 20,2 Mio. (2024: EUR 71,0 Mio.) und auf Zugänge zu immateriellen Vermögenswerten EUR 0,0 Mio. (2024: EUR 1,1 Mio.).

Die taxonomiekonformen CapEx im Berichtsjahr 2025 in Höhe von EUR 20,2 Mio. enthalten Investitionen aus Wirtschaftstätigkeiten nach 3.6 (2024: 3.1 und 3.6). Sie setzen sich zusammen aus dem CapEx A in Höhe von EUR 16,0 Mio. (2024: EUR 20,5 Mio.) und CapEx B in Höhe von EUR 2,2 Mio. (2024: EUR 51,5 Mio.).

Die taxonomiefähigen CapEx im Berichtsjahr 2025 in Höhe von EUR 24,2 Mio. (2024: EUR 73,2 Mio.) enthalten Zugänge zum Sachanlagevermögen in Höhe von EUR 24,2 Mio. (2024: EUR 72,1 Mio.) und Zugänge zu immateriellen Vermögenswerten in Höhe von EUR 0,0 Mio. (2024: EUR 1,1 Mio.). Die im Geschäftsjahr 2025 taxonomiefähigen Investitionen beziehen sich auf die Wirtschaftsaktivitäten 3.6 und 7.3 (2024: 3.6, 6.3, 7.3 und 7.4).

Der taxonomiekonforme OpEx-Anteil stieg im Berichtsjahr 2025 um 3,8pp auf 81% (2024: 77,1%). Im Vergleich zum Vorjahr (EUR 73,2 Mio.) wurden im aktuellen Berichtsjahr (EUR 68,7 Mio.) EUR 4,5 Mio. weniger Forschungs- und Entwicklungsausgaben als taxonomiekonform eingeordnet. Die taxonomiekonformen OpEx im Berichtsjahr 2025 enthalten ausschließlich Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und waren den Wirtschaftstätigkeiten nach 3.6 zugeordnet (2024: 3.1 und 3.6).

¹⁰ Kein Bestandteil des Nachhaltigkeitsberichts

Anteil des Umsatzes aus Waren oder Dienstleistungen, der mit taxonomiefähigen oder taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist — Offenlegung für das Jahr 2025 (Aufgliederung nach Tätigkeit)

Umsatz	Geschäftsjahr 2025	Taxonomie-konformer Anteil der taxonomie-fähigen Tätigkeiten (14)	%	100,0%	100,0%		100,0%
		Übergangstätigkeit (13)	(Ggf. T)				%
		Ermöglichende Tätigkeit (12)	(Ggf. E)	E	E		63,1%
		Biologische Vielfalt (11)	%	%	%	%	%
		Umweltverschmutzung (10)	%	%	%	%	%
		Kreislaufwirtschaft (9)	%	%	%	%	%
		Wasser (8)	%	%	%	%	%
		Anpassung an den Klimawandel (7)	%	%	%	%	%
		Klimaschutz(6)	%	1,7%	61,4%	63,1%	63,1%
		Taxonomie-konformer KPI (Anteil des taxonomie-konformen Umsatzes) (5)	%	1,7%	61,4%		63,1%
		Taxonomie-konformer KPI (Geldwert des Umsatzes) (4)	Mio. EUR	9,4	341,7		351,1
		Taxonomie-fähiger KPI (Anteil des taxonomie-fähigen Umsatzes) (3)	%	1,7%	61,4%		63,1%
		Code (2)		CCM 3.1	CCM 3.6	Summe der Konformität nach Ziel	Gesamtwert Umsatz
		Wirtschaftstätigkeiten (1)		Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie	Herstellung anderer CO2-armer Technologien		

Anteil der CapEx aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiefähigen oder taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind — Offenlegung für das Jahr 2025 (Aufgliederung nach Tätigkeit)

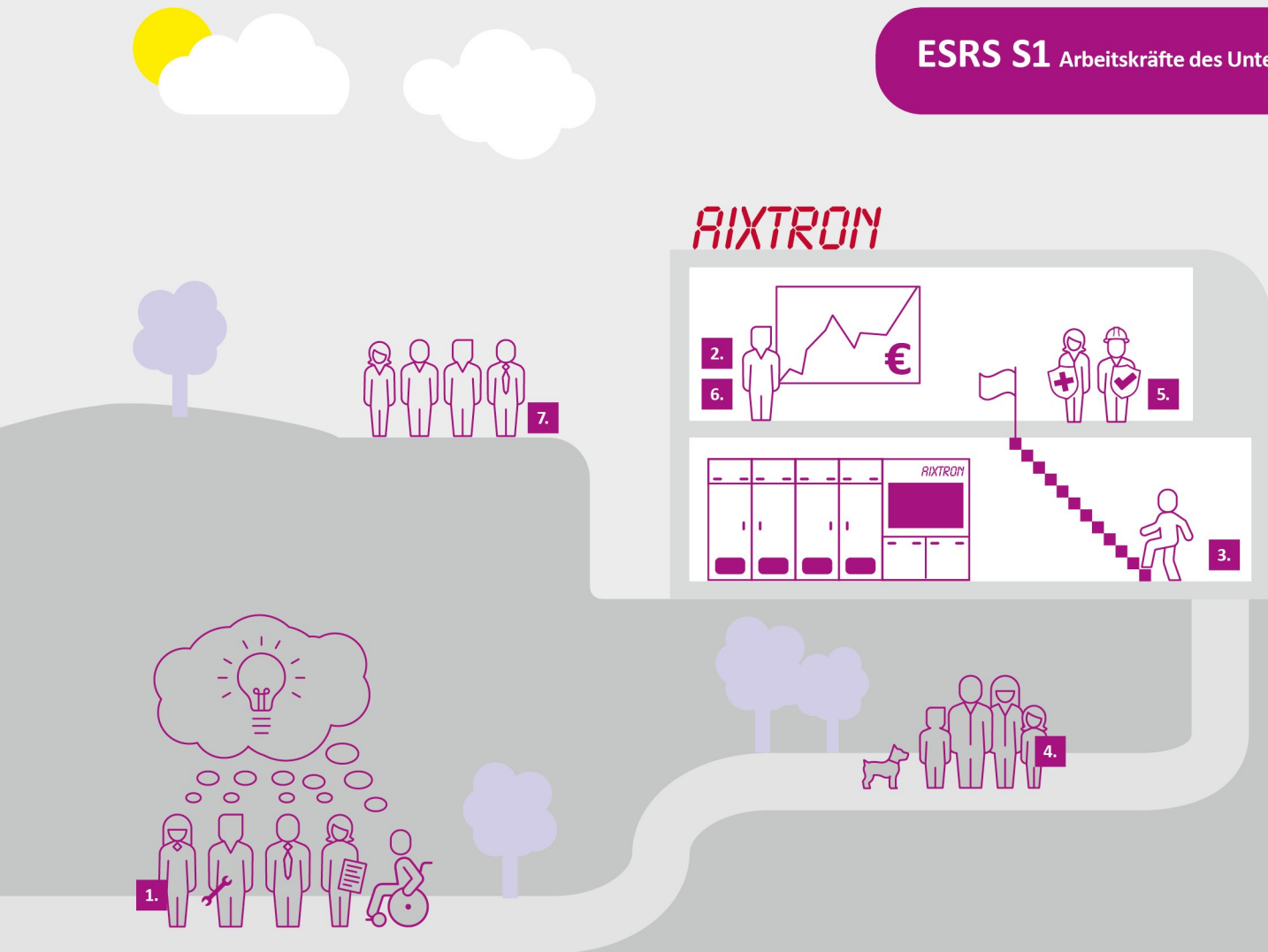
CapEx	Geschäftsjahr 2025	Taxonomie-konformer Anteil der taxonomie-fähigen Tätigkeiten (14)	%	83,6%	%		83,6%
		Übergangstätigkeit (13)	(Ggf. T)		T		%
		Ermöglichende Tätigkeit (12)	(Ggf. E)	E			62,0%
		Biologische Vielfalt (11)	%	%	%	%	%
		Umweltverschmutzung (10)	%	%		%	%
		Kreislaufwirtschaft (9)	%	%	%	%	%
		Wasser (8)	%	%	%	%	%
		Anpassung an den Klimawandel (7)	%	%	%	%	%
		Klimaschutz(6)	%	62,0%	%	62,0%	62,0%
		Taxonomiekonformer KPI(Anteil der taxonomie-konformen Capex) (5)	%	62,0%	%		62,0%
		Taxonomie-konformer KPI(Geldwert der CapEx) (4)	Mio. EUR	20,2			20,2
		Taxonomie-fähiger KPI (Anteil der taxonomie-fähigen CapEx) (3)	%	74,1%	0,04%		74,1%
		Code (2)		CCM 3.6	CCM 7.3	Summe der Konformität nach Ziel	Gesamtwert CapEx
		Wirtschaftstätigkeiten (1)		Herstellung anderer CO2-armen Technologien	Installation, Wartung, und Reparatur von energieeffizienten Geräten		

Anteil der OpEx aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiefähigen oder taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind — Offenlegung für das Jahr 2025 (Aufgliederung nach Tätigkeit)

OpEx	Geschäftsjahr 2025	Taxonomie-konformer Anteil der taxonomie-fähigen Tätigkeiten (14)	%	93,8%		93,8%
		Übergangstätigkeit (13)	(Ggf. T)			%
		Ermöglichende Tätigkeit (12)	(Ggf. E)	E		80,8%
		Aufschlüsselung der taxonomiekonformen Tätigkeiten nach Umweltzielen	Biologische Vielfalt (11)	%	%	%
			Umweltverschmutzung (10)	%	%	%
			Kreislaufwirtschaft (9)	%	%	%
			Wasser (8)	%	%	%
			Anpassung an den Klimawandel (7)	%	%	%
			Klimaschutz(6)	%	80,8%	80,8%
		Taxonomie-konformer KPI(Anteil der taxonomie-konformen OpEx) (5)	%	80,8%		80,8%
		Taxonomie-konformer KPI(Geldwert der OpEx) (4)	Mio. EUR	68,7		68,7
		Taxonomie-fähiger KPI (Anteil der taxonomie-fähigen OpEx) (3)	%	86,2%		86,2%
		Code (2)		CCM 3.6	Summe der Konformität nach Ziel	Gesamtwert OpEx
		Wirtschaftstätigkeiten (1)		Herstellung anderer CO2-armer Technologien		

Anteil der CapEx, des Umsatzes, und OpEx aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiefähigen oder taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind — Offenlegung für das Jahr 2025 (zusammenfassende KPI)

Aufschlüsselung der taxonomiekonformen Tätigkeiten nach Umweltzielen	Anteil taxonomie-konformer Tätigkeiten im vorangegangenen Geschäftsjahr (2024) (16)	%	65,0%	72,0%	77,0%
	Taxonomie-konforme Tätigkeiten im vorangegangenen Geschäftsjahr (2024) (15)	Mio. EUR	409,8	72,1	73,2
	Nicht bewertete nicht wesentliche Tätigkeiten (14)	%	%	%	%
	Anteil der Übergangstätigkeiten (13)	%	2,0%	%	%
	Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten (12)	%	61,0%	62,0%	81,0%
	Biologische Vielfalt (11)	%	%	%	%
	Umweltverschmutzung (10)	%	%	%	%
	Kreislaufwirtschaft (9)	%	%	%	%
	Wasser (8)	%	%	%	%
	Anpassung an den Klimawandel (7)	%	%	%	%
	Klimaschutz(6)	%	63,1%	62,0%	80,8%
	Anteil taxonomie-konformer Tätigkeiten (5)	%	63,1%	62,0%	80,8%
	Taxonomie konforme-Tätigkeiten (4)	Mio. EUR	351,1	20,2	68,7
	Anteil taxonomie-fähiger Tätigkeiten(3)	%	63,1%	74,1%	86,2%
	Insgesamt (2)	Mio. EUR	556,6	32,6	85,0
	KPI (1)		Umsatz	CapEx	OpEx



POSITIVE AUSWIRKUNGEN – WESENTLICH

1. Vielfalt und aktive Ideeneinbringung der Mitarbeiter als Grundlage für unsere Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit
2. Sicheres Beschäftigungsverhältnis und angemessene Entlohnung
3. Berufliche Weiterbildung und Kompetenzentwicklung eigener Mitarbeiter
4. Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
5. Arbeits- und Gesundheitsschutz im Fokus

NEGATIVE AUSWIRKUNGEN – WESENTLICH

6. Beschäftigungslage im Kontext ökonomischer Entwicklungen
7. Inhärentes Ungleichgewicht der Geschlechterdiversität im Hightech-Konzern

SOZIALES

Soziales	186
Arbeitskräfte des Unternehmens (ESRS S1)	188
ESRS 2 SBM-3 Wesentliche Auswirkungen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	188
S1-1 Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens	192
S1-2 Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen	197
S1-3 Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können	198
S1-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	199
S1-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	202
S1-6 Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens	206
S1-7 Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens	207
Diversität und Chancengleichheit	208
S1-9 Diversitätskennzahlen	208
S1-10 Angemessene Entlohnung	209
S1-11 Soziale Absicherung	209
S1-13 Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	210
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	210
S1-14 Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit	210
S1-15 Kennzahlen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	212
S1-16 Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)	213
S1-17 Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegenden Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten	215

Arbeitskräfte des Unternehmens (ESRS S1)

AIXTRONs Arbeitskräfte

Die Mitarbeiter von AIXTRON sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor für den langfristigen Markterfolg und die Innovationsfähigkeit von AIXTRON. Zum 31. Dezember 2025 sind 1.117 Mitarbeiter bei AIXTRON beschäftigt. Die Mehrheit der Mitarbeiter hat unbefristete Verträge. In einem geringeren Umfang bestehen auch befristete Verträge, die hauptsächlich bei neuen Mitarbeitern, Berufsanfängern, Werkstudenten und Praktikanten Anwendung finden. Der Großteil der Mitarbeiter ist in einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis tätig. Zudem werden individuell angepasste Teilzeitbeschäftigungen ermöglicht.

Das Marktumfeld der Halbleiterindustrie ist besonderen Nachfrageschwankungen unterworfen. Um insbesondere Nachfragespitzen des Marktes nach den Anlagen von AIXTRON abfangen zu können, werden auch externe Arbeitskräfte eingesetzt. Dazu wird mit etablierten Ingenieurdienstleistern und Zeitarbeitsunternehmen kooperiert und es werden auch Selbstständige beschäftigt (ESRS S1 14 a; S1-6 48).

ESRS 2 SBM-3 Wesentliche Auswirkungen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Als Ergebnis der doppelten Wesentlichkeitsanalyse wurden sieben wesentliche positive und negative Auswirkungen für folgende Unterthemen identifiziert:

- Arbeitsbedingungen
- Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle

1. Vielfalt, Diversität und aktive Ideeneinbringung der Mitarbeiter als Grundlage für Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit

*Wesentliche Unter-Unterthemen: Vielfalt und Mitbestimmung
(positive Auswirkung)*

Vielfalt, Diversität und die **aktive Ideeneinbringung** von Mitarbeitern werden als Grundlage für die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von AIXTRON gesehen.

Es wird angestrebt, die **Vielfalt** und **Diversität** unter den Mitarbeitern zu fördern und allen Mitarbeitern gleiche Beschäftigungschancen zu bieten, unabhängig von Geschlecht, Ethnizität, Religion, Familienstand, Alter, nationaler Herkunft, Abstammung, körperlicher oder geistiger Behinderung, medizinischem Zustand, genetischer Information, sexueller Orientierung oder anderen Merkmalen, die in den Ländern, in denen AIXTRON tätig ist, gesetzlich geschützt sind. Mit der **Einführung eines verbindlichen Verhaltensmodells** im Jahr 2025, das klare Leitprinzipien für die Zusammenarbeit definiert, wird das Engagement für diese Werte gezielt weiter gestärkt.

Seit 2015 ist ein **einheitliches betriebliches Vorschlagswesen** für alle Betriebsstätten der AIXTRON SE in Deutschland als Teil des Innovationsmanagementprozesses etabliert. Mitarbeiter werden befähigt, ihre Ideen zu Prozess- und Produktverbesserungen und Kosteneinsparungen einzubringen und an angenommenen Vorschlägen monetär zu

partizipieren. Ziel dieses Programms ist es, die Motivation und das Engagement der Mitarbeiter zu steigern und eine positive, inspirierende Arbeitsumgebung zu schaffen.

2. Sicheres Beschäftigungsverhältnis und angemessene Entlohnung

Wesentliche Unter-Unterthemen: Sichere Beschäftigung, angemessene Entlohnung, Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für die gleiche Arbeit, Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung; Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz (positive Auswirkung)

Sichere Beschäftigungsverhältnisse und **angemessene Vergütung** sind aus Sicht von AIXTRON für die Mitarbeiter von entscheidender Bedeutung. Aufgrund des hohen Wertes von speziellem Wissen und Expertise ist AIXTRON stark daran interessiert, die Mitarbeiter langfristig an das Unternehmen zu binden.

Es wird der Anspruch verfolgt, sich zu jeder Zeit an die nationalen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Arbeitnehmerrechte, innerbetrieblichen Vereinbarungen und vorgeschriebenen gesetzlichen Mitteilungsfristen zu halten. AIXTRON's Grundsätze zur Einhaltung der Menschenrechte lehnen sich an die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen an. AIXTRON ist bestrebt, dieses internationalen Regelungswerke in der Zukunft weitergehend zu implementieren.

Nachwachskräfte in technischen und kaufmännischen Berufen sowie in dualen Studiengängen werden ausgebildet, um jungen Menschen die Chance zu geben, sich zu beweisen, ihre Stärken zu entwickeln und sich einzubringen. AIXTRON ist stolz darauf, dass immer wieder Auszubildende für herausragende Leistungen durch die IHK Aachen ausgezeichnet werden (letztmalig 2023). Es besteht eine Vereinbarung zur Übernahme von Auszubildenden und Studenten nach Abschluss der Ausbildung oder des Studiums.

AIXTRON strebt an, seine Mitarbeiter **angemessen zu entlohnen** und verfolgt den Grundsatz, die Vergütung **unabhängig** von Geschlecht oder ethnischer Herkunft zu gewähren.

3. Berufliche Weiterentwicklung und Kompetenzentwicklung eigener Mitarbeiter

Wesentliche Unter-Unterthemen: Weiterentwicklung und Kompetenzentwicklung (positive Auswirkung)

Die **Weiterbildung der Mitarbeiter und ihre Fachexpertise auf Spezialgebieten** werden als Grundlage gesehen, um die führende Position von AIXTRON langfristig behaupten zu können. Es wird großer Wert darauf gelegt, die Mitarbeiter kompetent und partnerschaftlich zu begleiten, individuell zu fördern und mit zukunftsorientierten Projekten (z.B. Vereinheitlichung der jährlichen Entwicklungsgespräche, Einführung neuer Tools im Reisemanagement und im Vorschlagswesen) zu unterstützen. Der kontinuierliche Abgleich mit dem Unternehmensbedarf spielt dabei eine ebenso große Rolle wie eigenverantwortliches Mitgestalten seitens der Mitarbeiter.

Eine **Vielzahl an Maßnahmen zur kontinuierlichen Weiterbildung** wird angeboten, einschließlich individueller Fortbildungsmaßnahmen. Kernbestandteil ist die **unternehmenseigene AIXTRON Academy**, die neben allgemeinen Weiterbildungen etwa zum Projektmanagement, zur Verhandlungsführung oder zum Zeit- und

Selbstmanagement auch fachspezifische Inhalte anbietet. Fachspezifische Trainings werden auch in Zusammenarbeit mit externen Anbietern organisiert. Zusätzlich wird die Entwicklung von Führungskräften durch Führungskräftebildungen gefördert.

Für neue Mitarbeiter sind strukturierte **Onboarding-Prozesse** implementiert, die individuell auf die Bedürfnisse der Mitarbeiter zugeschnitten sind, um eine effiziente und umfassende Einarbeitung zu gewährleisten, sodass sich die Mitarbeiter schnell in die Unternehmensabläufe integrieren können.

4. Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

*Wesentliche Unter-Unterthemen: Arbeitszeit und Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
(positive Auswirkung)*

Die heutige Arbeitswelt stellt vielfältige Anforderungen an Arbeitnehmer und deren Familien. Daher wird angestrebt, wenn möglich, die privaten und familiären Bedürfnisse der Mitarbeiter mit den wirtschaftlichen Interessen der Unternehmung in Einklang zu bringen. Zusätzlich zu **flexiblen Arbeitszeitmodellen**, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern, gibt es eine Betriebsvereinbarung für **mobiles Arbeiten**. Der jeweilige Rahmen hängt individuell von der Art der Tätigkeit sowie dem Bereich und der Abteilung ab. Mit der **Einführung des Altersteilzeitmodells im Jahr 2025** möchte AIXTRON ein Zeichen zur Stärkung der Wertschätzung für die langjährige Verbundenheit und das persönliche Engagement seiner Mitarbeitenden setzen – und zielt zugleich darauf ab neue Freiräume für individuelle Lebensgestaltung zu schaffen.

5. Arbeits- und Gesundheitsschutz im Fokus

*Wesentliche Unter-Unterthemen: Gesundheitsschutz und Sicherheit
(positive Auswirkung)*

Der Grundsatz in der Arbeitssicherheit lautet „Null Toleranz für Unfälle“. Hierbei wird ein präventiver Ansatz verfolgt. Es ist der Anspruch, die Mitarbeiter einmal jährlich, in Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterweisen. Dabei werden aktuelle Aspekte aus den Arbeitsbereichen in die Unterweisungen einbezogen. Die Beratung der Unternehmensleitung, der Führungskräfte, des Betriebsrats und der Mitarbeiter obliegt dem Bereich „Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz“ (engl. „EHS“) sowie dem externen Betriebsarzt.

Es wird das Ziel verfolgt, jedem Mitarbeiter einen **sicheren und gesunden Arbeitsplatz** unter Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften zu bieten. Zusätzliche Angebote (siehe S1-14), die durch den Arbeitsschutzausschuss und insbesondere vom Gesundheitsmanagement angeboten werden, sollen die **Gesundheit der Mitarbeiter** und deren **Wohlbefinden** positiv fördern.

6. Beschäftigungslage im Kontext ökonomischer Entwicklungen

*Wesentliche Unter-Unterthemen: Sichere Beschäftigung
(negative Auswirkung)*

Die Auslastung der Produktionsstätten von AIXTRON ist von der ökonomischen Entwicklung abhängig. Im Geschäftsjahr 2025 wurde ein freiwilliges Personalreduktionsprogramm im Operations-Bereich für die **eigenen Mitarbeiter** umgesetzt, um die Personalstärke an die Geschäftsentwicklung anzupassen.

AIXTRON setzt auch **externe Arbeitskräfte** ein, um flexibel auf die volatilen Nachfrageschwankungen des Marktes im Bereich der Halbleiterindustrie reagieren zu können. Bei einem Rückgang der Nachfrage wird der Anteil an Fremdarbeitskräften

reduziert, während bei einer kurzfristigen Steigerung der Nachfrage der Einsatz von Fremdarbeitskräften erhöht wird.

Die ökonomischen Einflüsse auf die Beschäftigungslage bei AIXTRON können die Motivation der Mitarbeiter negativ beeinflussen.

7. Inhärentes Ungleichgewicht der Geschlechterdiversität im Hightech-Konzern

*Wesentliche Unter-Unterthemen: Vielfalt
(negative Auswirkung)*

AIXTRON ist ein produzierendes Hightech-Unternehmen in dem traditionell ein höherer Männeranteil besteht. Dies betrifft das gesamte Unternehmen und könnte potenziell negative Auswirkungen auf zukünftige Bewerberinnen haben. Ein traditionell höherer Männeranteil in einem produzierenden Hightech-Unternehmen wie AIXTRON könnte dazu führen, dass sich weniger Frauen bewerben, da sie möglicherweise eine männlich dominierte Unternehmenskultur und mangelnde Chancengleichheit befürchten. Gleichbehandlung und Chancengleichheit sind ein wesentliches Thema für AIXTRON. Dies zeigt sich unter anderem durch die Durchführung verschiedener Maßnahmen zur Förderung von Diversität (z. B. Teilnahme am Girls DAY) sowie den Nachhaltigkeitszielen innerhalb des Vergütungsberichts (ESRS S1 14 b, 15). Alle übergeordneten Themen, wie beispielsweise Konzepte in Bezug auf die Mitarbeiter, werden zentral von unserer Personalabteilung (engl. „HR“) in der Firmenzentrale in Herzogenrath betreut. Innerhalb der Einzelgesellschaften in den einzelnen Ländern gibt es zudem weitere HR-Spezialisten als Ansprechpartner.

Die oben genannten wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitskräfte ergeben sich derzeit nicht aus spezifischen Übergangsplänen zur Verringerung negativer Umweltwirkungen oder zur Förderung umweltfreundlicher und klimaneutraler Tätigkeiten. AIXTRON ist sich seiner Verantwortung im Hinblick auf den Klimawandel bewusst und arbeitet kontinuierlich daran, die Maßnahmen zur CO₂-Reduktion zu verstärken. Der Bau des Innovationszentrums in 2024, sowie der Einzug der ersten Mitarbeiter in 2025, stellt aus der Sicht von AIXTRON hierbei einen entscheidenden Faktor dar. Hierbei wurde darauf abgezielt optimale Voraussetzungen zu schaffen, um Produkte zu entwickeln, mit denen AIXTRON die Märkte der Zukunft gewinnen kann. Dabei profitieren die eigenen Mitarbeiter erheblich, da das Innovationszentrum nicht nur kurzfristig einige zusätzliche direkte Arbeitsplätze für Spezialisten geschaffen hat, sondern auch zahlreichen Mitarbeitern die Möglichkeit bietet, sich in verschiedenen zukunftsorientierten Themen weiter- bzw. fortzubilden. Der Bau des Innovationszentrums ist ein wichtiger Beitrag zum nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg von AIXTRON und ein Commitment zu Herzogenrath als führendem Entwicklungsstandort von AIXTRON, wodurch das Ziel verfolgt wird in Zukunft sichere Arbeitsplätze zu schaffen. AIXTRON zielt darauf ab, einen bedeutenden Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel zu leisten und gleichzeitig ein positives Unternehmensimage zu schaffen, mit dem sich sowohl bestehende als auch potenzielle Mitarbeiter identifizieren können (ESRS S1 14 e). Innerhalb der Wesentlichkeitsanalyse, bei der alle Mitarbeiter berücksichtigt wurden, hat AIXTRON keine wesentlichen Risiken bezogen auf Zwangsarbeit oder rechtswidriger Kinderarbeit identifiziert (ESRS S1 14 f, g).

Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft

S1-1 Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens

AIXTRON verfolgt verschiedene Konzepte für das Management der wesentlichen Auswirkungen auf die eigenen Arbeitskräfte.

- **Globaler Beschäftigungsstandard von AIXTRON**

Innerhalb des globalen Beschäftigungsstandards verpflichtet sich AIXTRON, in allen Bereichen der Geschäftstätigkeit hohe Standards der unternehmerischen und sozialen Verantwortung sowie solider Geschäftsethik einzuhalten. Dies umfasst die strikte Beachtung aller geltenden Gesetze und Vorschriften. Von den Mitarbeitern und Führungskräften wird erwartet, dass sie diese Grundsätze des Geschäftsgebarens sowie alle Richtlinien, Verfahren und Praktiken einhalten. Der Vorstand sowie die Personalabteilung sind hierbei die verantwortlichen Organisationsebenen. Dieser Standard wird unter anderem zum Management der wesentlichen Auswirkungen angewendet, insbesondere: Sichere Beschäftigung, Arbeitszeit, Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung, Gesundheitsschutz und Sicherheit sowie Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit.

Diese Grundsätze gelten für alle Mitarbeiter, einschließlich Zeit- und Vertragsarbeiter (ESRS S1-1 24 a):

- Einhaltung der Menschenrechte
- Ausschluss von Zwangs-, Kinder- und unfreiwilliger Arbeit
- Lohn- und Sozialleistungen
- Arbeitszeiten
- Verbot von Diskriminierung und Belästigung
- Respekt und Würde
- Gesundheit und Sicherheit
- Versammlungsfreiheit
- Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und anderen rechtlichen Vorschriften
- Ethik
- Kommunikation

Zielsetzung dieses Standards ist es, für alle Mitarbeiter einen Orientierungsrahmen zu schaffen, bei dem diskriminierende Verhaltensweisen sowie mögliche Verletzungen von Menschenrechten nicht geduldet werden. Nach Einschätzung AIXTRONs wird mithilfe

dieses Rahmens die Einhaltung der Menschenrechte gefördert, diskriminierendes Verhalten reduziert und eine Sensibilisierung bei den Mitarbeitern geschaffen. Aus der Sicht von AIXTRON trägt ein positives Arbeitsumfeld für die Mitarbeiter maßgeblich zum Unternehmenserfolg bei.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Verhaltensstandards erfolgt im Rahmen von Regelprozessen (siehe beispielhafte Beschreibung im Kapitel Whistleblowing-Richtlinie), insbesondere durch den Vorstand sowie die Abteilung Human Resources und die Compliance-Abteilung. Kanäle, um Verstöße zu melden, werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

- **AIXTRON Verhaltensmodell**

Das globale Verhaltensmodell von AIXTRON definiert klare Erwartungen an Kommunikation, Zusammenarbeit und Verhalten in sämtlichen Bereichen der Geschäftstätigkeit. Es wurde mit dem Ziel entwickelt, sicherzustellen, dass sich alle Mitarbeitenden – unabhängig von ihrem Standort – gleich behandelt fühlen und eine konsistente, vertrauensvolle Unternehmenskultur erleben.

Verantwortlich für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Modells sind der Vorstand sowie die Personalabteilung. Es gilt für alle Mitarbeitenden weltweit – einschließlich Zeit- und Vertragsarbeiter – und wird gezielt eingesetzt, um wesentliche Auswirkungen im Arbeitsverhältnis zu steuern. Dazu zählen insbesondere: Sichere Beschäftigung, Arbeitszeit, Anhörung und Mitbestimmung, Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit.

AIXTRON ist überzeugt, dass das Modell durch einheitliche Standards die Zusammenarbeit über kulturelle und geografische Grenzen hinweg stärkt und dazu beiträgt, Konfliktpotenziale innerhalb der Teams zu reduzieren. Es schafft Orientierung, stärkt das Miteinander und bildet die Grundlage für ein respektvolles, inklusives Arbeitsumfeld. Die im Verhaltensmodell verankerten Prinzipien sollen wesentlich dazu beitragen, ein positives Arbeitsumfeld zu schaffen, welches die Motivation und Zufriedenheit der Mitarbeitenden stärkt – mit dem Ziel maßgeblich zum nachhaltigen Erfolg des Unternehmens beizutragen.

- **ESG-Richtlinie der AIXTRON-Gruppe**

Die ESG-Richtlinie von AIXTRON umfasst auch die wichtige Thematik der Menschenrechte. Diese Richtlinie ist unter den [Umweltinformationen \(Angabepflicht E1-2\)](#) näher definiert.

Menschenrechte werden als fundamentale Prinzipien zum Schutz der Menschenwürde und zur Sicherstellung von Freiheit und Respekt angesehen. Daher wird innerhalb der ESG-Richtlinie festgelegt, dass AIXTRON sich zur Achtung der Menschenrechte innerhalb der gesamten AIXTRON-Gruppe sowie bei den Firmen, mit denen zusammengearbeitet wird, und in den Gemeinschaften, denen AIXTRON angehört, verpflichtet. Die Verpflichtung zur Achtung von Menschenrechten umfasst auch die Einhaltung international anerkannter Menschenrechtsstandards und -prinzipien (ESRS S1-1 20 a), die Sicherstellung fairer Arbeitsbedingungen und die Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit (ESRS S1-1 22). Im Einklang mit den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie durch ein entsprechendes Lieferantenmonitoring werden die Prozesse und Mechanismen zur Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung

der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen überwacht (ESRS S1-1 20). Innerhalb der ESG-Richtlinie wird zudem festgelegt, dass eine vielfältige und inklusive Unternehmenskultur gefördert wird, bei der Chancengleichheit als Grundvoraussetzung gesehen wird (ESRS S1-1 24 a). In den für AIXTRON relevanten Ländern werden alle in nationales Recht umgesetzten Vorgaben aus diesem Bereich in die Geschäftsprozesse integriert.

Im Rahmen der Bekämpfung der Diskriminierung sind speziell die Themen ethnische Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Behinderung, Alter, Religion, politische Meinung, nationale Abstammung oder soziale Herkunft von Bedeutung. Der Überwachungsprozess in Bezug auf die Einhaltung der Konzepte wird über die HR-Abteilung gesteuert (ESRS S1-1 24 b). AIXTRON ist bestrebt, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Diskriminierung oder Belästigung aufgrund der oben genannten Faktoren ist. Die in diesem Kapitel genannten Richtlinien sind vom Vorstand genehmigt, welcher für die Umsetzung der Konzepte verantwortlich ist.

AIXTRONs Vorgaben zur Achtung der Menschenrechte orientieren sich an geltenden nationalen Rechten und sind angelehnt an international anerkannte Menschenrechtsstandards und -prinzipien. Die Grundsätze lehnen sich insbesondere an folgende international anerkannte Menschenrechtsstandards und -prinzipien an:

- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Es wird angestrebt, diese internationalen Regelwerke in naher Zukunft weitergehend zu implementieren, sodass eine Verpflichtung zur Einhaltung vorliegt (ESRS S1-1 21; ESRS 2 IRO-2 62).

Daraus ergibt sich die Priorität, sicherzustellen, dass geeignete Managementsysteme vorhanden sind, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu erkennen, zu verhindern, abzumildern und zu beheben. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um die eigenen Arbeitskräfte, die Arbeiter in der Wertschöpfungskette oder die betroffenen Gemeinden handelt. Sollten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte festgestellt werden, ist vorgesehen umgehend und effektiv Abhilfe zu schaffen. Der Beschwerde- und Abhilfemechanismus (ESRS S1-1 20 c) sieht vor, dass sich mit allen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte von Einzelpersonen, Arbeitnehmern und Gemeinschaften befasst wird, die verursacht oder zu denen wesentlich beigetragen wurde. Aufgrund der hohen Relevanz bei der Einhaltung von Menschenrechten werden Mitarbeiter und Führungskräfte regelmäßig in Form von Pflichtschulungen unterrichtet, um Diskriminierung zu verhindern, einzudämmen und zu bekämpfen. Zusätzlich wird im Rahmen jedes Einarbeitungsprozesses sowie mindestens einmal jährlich in Pflichtschulungen oder per E-Mail auf die bestehenden Abhilfeoptionen hingewiesen und diese ausführlich erläutert (ESRS S1-1 24 d). Die in den Unterkapiteln „Whistleblowing Richtlinie“ und „Beschwerdeverfahren Menschenrecht und Umwelt“ beschriebenen Maßnahmen, sowie die im nachfolgenden Kapitel (S1-2) dargestellten Kanäle können bei Bedarf auch genutzt werden, um Abhilfe bei Auswirkungen auf die Menschenrechte der Mitarbeitenden zu schaffen (ESRS S1-1 20 b).

Auch das Thema Arbeitssicherheit hat bei AIXTRON einen hohen Stellenwert. AIXTRON verfolgt das Ziel, jeden Arbeitsunfall zu untersuchen, um potenzielle Risiken bei den technischen und organisatorischen Abläufen zu identifizieren und dauerhaft zu beseitigen. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz unterliegen der Verantwortung der Führungskräfte. Diese werden in regelmäßigen Abständen in diesem Bereich in Form von Online-Schulungen oder Handouts geschult. Die verantwortlichen Führungskräfte setzen notwendige Maßnahmen um und zielen darauf ab, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz im Unternehmen sicherzustellen. Jeder Mitarbeiter hat im Rahmen seines Onboarding-Prozesses eine Sicherheitsunterweisung zu durchlaufen, zusätzlich werden Ersthelfer und Evakuierungshelfer geschult. Der Arbeitsschutz-Ausschuss befasst sich regelmäßig mit allen Aspekten rund um das Thema Gesundheit und Sicherheit und optimiert Prozesse weiter. Es wird das Ziel verfolgt, dass jeder Mitarbeiter die Ziele und Maßnahmen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als Teil seiner Aufgabe versteht und unterstützt. AIXTRON hat sich als Ziel gesetzt, sich an den Produktionsstandorten bis Ende 2026 nach der ISO 45001 zertifizieren zu lassen. Die Vorbereitungen dafür sind im April 2024 gestartet worden (ESRS S1-1 23).

Aufgrund der globalen Geschäftstätigkeit von AIXTRON und in einer Arbeitswelt, die zunehmend durch Vielfalt und internationale Märkte geprägt ist, hat die Förderung von Chancengleichheit und die Unterstützung benachteiligter Gruppen einen hohen Stellenwert. AIXTRON erklärt in der ESG-Richtlinie, dass das Unternehmen eine inklusive und vielfältige Unternehmenskultur fördert, in der faire Arbeitsbedingungen gewährleistet werden. Dazu zählt für uns auch die Bekämpfung von Kinderarbeit. Für alle bestehenden und potenziellen Mitarbeiter ist gelebte Chancengleichheit eine Grundvoraussetzung. AIXTRON sieht die Vielfalt seiner Mitarbeiter als wichtiges Fundament und einen wesentlichen Teil seiner Unternehmenswerte und Unternehmenskultur (ESRS S1-1 24 c).

- **Diversitätserklärung**

AIXTRON ist bestrebt, die Vielfalt der Mitarbeiter zu fördern und allen gleiche Beschäftigungschancen zu bieten, ungeachtet des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Ethnie, der Hautfarbe, der Religion, des Familienstands, des Veteranenstatus, des Alters, der nationalen Herkunft, der Abstammung, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, eines medizinischen Zustands, einer genetischen Information oder eines anderen Merkmals, das durch das geltende Recht eines jeden der Länder geschützt ist, in denen AIXTRON tätig ist. Die Richtlinie dient zum Management der wesentlichen Auswirkungen, insbesondere: Vielfalt, Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit. AIXTRON wendet sich gegen Formen rechtswidriger und unfairer Diskriminierung und ergreift proaktive Maßnahmen, um Chancengleichheit für alle qualifizierten Mitarbeiter sicherzustellen sowie Hindernisse zu beseitigen, die den Aufstieg auf Basis von Leistung behindern könnten. So wird gewährleistet, dass allen gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten offenstehen.

AIXTRON ist bestrebt, alle Mitarbeiter, ob Teilzeit, Vollzeit oder Zeitarbeitskräfte, fair und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu behandeln. Die Auswahl für eine Beschäftigung, Beförderung, Ausbildung oder eine andere Beschäftigungsdauer oder -leistung basiert, aus der Sicht von AIXTRON, auf rechtmäßigen Erwägungen, einschließlich und insbesondere Eignung und Fähigkeit. Darüber hinaus verfolgt AIXTRON das Ziel, alle Mitarbeiter zu unterstützen und zu ermutigen, ihr volles Potenzial zu entfalten sowie die Talente und Ressourcen der Belegschaft bestmöglich einzusetzen, um die Effizienz der

Organisation zu steigern und die Vielfalt innerhalb der Organisation zu fördern. In der Diversitätserklärung verpflichtet AIXTRON sich gegenüber allen Mitarbeitern, unabhängig von deren Standort, ein respektvolles Arbeitsumfeld zu bieten, das Würde und Respekt für alle fördert und Einschüchterung, Mobbing und Belästigung nicht toleriert. Vielfalt und Gleichberechtigung sind für AIXTRON wichtige Managementpraktiken und werden wirtschaftlich für sinnvoll gehalten. Verstöße gegen diese Prinzipien werden als Fehlverhalten betrachtet und können zu Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung führen. Diese Politik wird von der Unternehmensleitung unterstützt, regelmäßig überwacht und jährlich auf die Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen überprüft. Die Senior Director HR und der Chief Compliance Officer sind für die Einhaltung der Diversitätserklärung innerhalb der AIXTRON-Gruppe verantwortlich.

- **Whistleblowing Richtlinie**

Die Whistleblowing Richtlinie gilt für die gesamte AIXTRON-Gruppe, d.h. für alle Mitarbeiter sowie Leiharbeitnehmer, für Personen, die zum Zwecke ihrer Berufsausbildung bei AIXTRON beschäftigt sind und für Personen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind, wie z.B. Dienstleistungsunternehmen. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Regeln sowie der im Verhaltens- und Ethikkodex niedergelegten Grundsätze hat höchste Priorität. Um diesen Standards gerecht zu werden, ist es wichtig, von möglichem Fehlverhalten von Mitarbeitern zu erfahren. Die Mitglieder des Vorstands der AIXTRON SE ermutigen die Mitarbeiter, Verstöße gegen Gesetze und interne Compliance Vorschriften zu melden. Die Richtlinie wird zum Management der wesentlichen Auswirkungen angewendet, insbesondere beim Unter-Unterthema „Sichere Beschäftigung“, da AIXTRON innerhalb dieser, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Regeln, mit der höchsten Priorität berücksichtigt.

- **Beschwerdeverfahren Menschenrechte und Umwelt**

AIXTRON und die Konzerngesellschaften bekennen sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Hierfür wurde ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das Personen („Hinweisgeber“) menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln AIXTRONs im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind, melden können („Beschwerde“). Beschwerden können über eine dafür eingerichtete E-Mail-Adresse an die Beschwerdestelle gemeldet werden. Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und steht allen Personen – egal ob im In- oder Ausland – zur Verfügung. Beschwerden können dabei namentlich oder anonym abgegeben werden. Es werden keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber, die in gutem Glauben eine Beschwerde gemeldet haben, geduldet. Die Abteilung Compliance ist als Beschwerdestelle für die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden zuständig. Die Beschwerdestelle ist bei der Bearbeitung der Beschwerden unparteiisch und unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet (MDR-P/A).

S1-2 Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen

Um eine gute Zusammenarbeit sicherzustellen, wird viel Wert auf eine offene und partnerschaftliche Kommunikation gelegt. Dazu gehört auch eine regelmäßige und transparente Information an die gesamten Arbeitskräfte. Quartalsweise informiert der Vorstand die Kollegen weltweit in digitalen Mitarbeiterversammlungen über die Geschäftsentwicklung, Kundenwünsche, Marktentwicklungen oder auch neue Betriebsvereinbarungen. Während der digitalen Veranstaltung können Mitarbeiter Fragen an den Vorstand stellen, die dann vom Vorstand am Ende der Veranstaltung oder im Nachgang schriftlich im Intranet beantwortet werden. Zusätzlich werden relevante Informationen in den geeigneten Medien zeitnah veröffentlicht. Über das Intranet wird regelmäßig über aktuelle Themen und Entwicklungen im Unternehmen informiert.

Der Vorstand sowie der Betriebsrat sind für die Entwicklung des Rahmens für die Anhörung der Mitarbeiter, die Berücksichtigung der Ergebnisse im Unternehmenskonzept sowie die Steuerung der Aktivitäten verantwortlich, um Fortschritte bei der Umsetzung der Ambitionen und der Erreichung der Ziele sicherzustellen. Die operative Verantwortung liegt im Wesentlichen bei der Senior Director Human Resources (ESRS S1-2 27 c).

Es wurden verschiedene Mechanismen etabliert, um die Arbeitskräfte einzubeziehen und einen Informationsfluss zu gewährleisten. Hierbei werden sowohl direkte Kanäle als auch indirekte (ESRS S1-2 27 a), z.B. durch die Einbeziehung des Betriebsrats, angeboten. Die folgenden Kommunikationskanäle ermöglichen einen regelmäßigen Austausch zwischen den verschiedenen Interessensgruppen innerhalb des Unternehmens (ESRS S1-2 27 a, b, 30):

- Jährliche Mitarbeitergespräche zwischen Mitarbeiter und Führungskraft (z.B. Zielvereinbarungs- und Zielerreichungsgespräche sowie Zwischengespräche).
- Vierteljährliche All-Hands-Meetings bei denen alle Mitarbeiter die Möglichkeit haben Fragen direkt an den Vorstand zu stellen, sich über die Unternehmensentwicklung zu informieren und sich aktiv einzubringen.
- Mehrmals jährlich finden Betriebsversammlungen statt. An diesen nimmt auch mindestens ein Mitglied des Vorstands teil. Fragen können auch hier direkt an den Vorstand gestellt werden.
- Im Rahmen mehrmals jährlich stattfindender Mitarbeiterbefragungen ist es möglich, die Mitarbeiterzufriedenheit und Mitarbeitermotivation zu messen. Hierbei können konkrete Verbesserungsvorschläge angegeben werden. Die Ergebnisse der Befragung werden transparent über die Organisation hinweg geteilt.
- Der Betriebsrat trifft sich wöchentlich mit der Abteilung HR, um Themen schnell voranzutreiben. Einmal im Monat findet zudem ein Meeting zwischen Vorstand und Betriebsrat statt.

Jeder Mitarbeiter hat die Möglichkeit über die verschiedenen Kanäle seine Sichtweisen in Entscheidungen und Tätigkeiten einfließen zu lassen. Da diese Kanäle von vielen Mitarbeitern genutzt werden und die Meinungen von den Entscheidungsträgern

berücksichtigt werden, ist aus der Sicht von AIXTRON eine umfassende Einbindung der Mitarbeiter gewährleistet (ESRS S1-2 27 e). AIXTRON's HR-Abteilung steht im Austausch mit Mitarbeitern, Führungskräften, dem Vorstand und dem Betriebsrat und vertritt stellvertretend die eigenen Arbeitskräfte in der Wesentlichkeitsanalyse (ESRS S1-2 27).

Betriebliches Vorschlagswesen

Ein weiterer Kanal zur Einbindung von Mitarbeitermeinungen ist das betriebliche Vorschlagswesen. Oftmals entstehen in den durchstrukturierten und geplanten Alltagsprozessen neue Ideen und Wünsche, die teils nicht unternehmensweit implementiert oder geteilt werden. Da diese jedoch für alle nutzbar gemacht und wertgeschätzt werden sollen, wurde bei der AIXTRON SE ein einheitliches betriebliches Vorschlagswesen als Teil des Innovationsmanagementprozesses etabliert. In 2025 wurde begonnen das betriebliche Vorschlagswesen in Zusammenarbeit zwischen der Personalabteilung und dem Betriebsrat neu auszurichten, um die bisherigen Erfahrungen einfließen zu lassen. Alle bisher im System befindlichen Ideen werden bis Ende des Jahres 2025/ Anfang des Jahres 2026 nach der alten Vorgehensweise bearbeitet. Hierzu findet eine Bewertung der Ideen durch die jeweiligen Fachabteilungen statt. Anschließend trifft der Prüfungs- und Bewertungsausschuss, der paritätisch aus vom Vorstand und Betriebsrat benannten Mitgliedern besteht, die finale Entscheidung (ESRS S1-2 27 e).

S1-3 Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können

In den vorangegangenen Kapiteln wird der Ansatz hinsichtlich wesentlicher negativer Auswirkungen auf die eigenen Arbeitskräfte behandelt. Neben den bereits erwähnten Kanälen, an die sich Mitarbeiter bei Verstößen gegen Menschenrechte, Diskriminierung usw. wenden können, wurden weitere zusätzliche Abhilfemaßnahmen eingerichtet.

Dazu gehört eine Whistleblowing-Hotline, die für jeden Mitarbeiter frei zugänglich ist. Meldungen über mögliche Verstöße gegen internationale und nationale Gesetze, unternehmensweite Compliance Vorgaben sowie gegen die im Compliance Verhaltenskodex und Ethikkodex niedergelegten Grundsätze können über das Whistleblowing System gemeldet werden. Meldungen können hierzu vertraulich per E-Mail an sb@aixtron.com gesendet werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der AIXTRON SE erhält diese E-Mail und der Chief Compliance Officer der AIXTRON-Gruppe erhält eine Kopie (ESRS S1-3 32 a, b, c). Je nach Art und Umfang der Meldung wird entschieden, ob weitere Personen oder Stellen einbezogen werden sollen. Bei nachgewiesenen Verstößen oder Missständen erarbeiten die beteiligten Personen oder Stellen Lösungsvorschläge, um diese schnellstmöglich zu beheben und gegebenenfalls Sanktionen zu verhängen sowie die Management- und Überwachungsprozesse zu verbessern. Eingehende Hinweise werden von den beteiligten Personen oder Stellen diskret, vertraulich und anonym behandelt. Meldungen von internen als auch externen Interessenträgern werden berücksichtigt. Informationen über das Whistleblowing-System sind Bestandteil der Compliance-Schulung für die Mitarbeitenden und werden auch in E-Mails an die gesamte Belegschaft kommuniziert. Mit der Zusicherung des Vorstands, dass die Meldungen vertrauensvoll gehandhabt werden, und dem sehr kleinen Personenkreis,

der Zugriff auf den E-Mail-Eingang hat, möchte AIXTRON sicherstellen, dass die Mitarbeitenden den Kanälen vertrauen (ESRS S1-3 33, 32 d).

Des Weiteren zählt hierzu das „Beschwerdeverfahren - Menschenrechte und Umwelt“. Über die eingerichtete E-Mail-Adresse compl-office@aixtron.com können menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln von AIXTRON im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind, gemeldet werden. Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und steht allen Personen zur Verfügung. Die Abteilung Compliance ist für die Entgegennahme und unparteiische Bearbeitung von Beschwerden zuständig (ESRS S1-3 32 a, b, c). Die Beschwerden werden vertraulich bearbeitet, diese können namentlich oder anonym gemeldet werden. Die Beschwerdestelle ergreift, sofern erforderlich, angemessene (Abhilfe-) Maßnahmen wie beispielsweise die Durchführung einer Untersuchung. Die Hinweisgeber erhalten in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Beschwerde eine Bestätigung und werden in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingangsbestätigung zum Verfahrensstand informiert und spätestens nach Abschluss des Verfahrens im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis unterrichtet. In der auf unserer Homepage veröffentlichten Verfahrensordnung zum Beschwerdemanagement verantwortet sich der Vorstand zum Schutz der Hinweisgeber und zum vertraulichen Umgang der Beschwerden; dadurch möchte AIXTRON sicherstellen, dass die Mitarbeitenden Verstöße und Beschwerden melden und dem Beschwerdeverfahren vertrauen (ESRS S1-3 32 d, 33). Auf der Intranetseite werden die Mitarbeitenden darüber informiert, dass jegliche Verstöße gegen rechtliche, regulatorische und interne Anforderungen und Verhaltensregeln unverzüglich gemeldet werden müssen.

Die genannten Kanäle werden zusätzlich jährlich von der Compliance-Abteilung auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft (ESRS S1-3 32 e). Ein weiteres wichtiges Verfahren zur Verhinderung von Diskriminierung ist die Sensibilisierung und Weiterbildung der Mitarbeiter. Durch regelmäßige Pflichtschulungen, regelmäßige E-Mails sowie Schulungen innerhalb des Einarbeitungsprozesses möchte AIXTRON sicherstellen, dass alle Mitarbeiter die Verfahren und Strukturen kennen und ihnen vertrauen. Durch regelmäßige Hinweise auf die Kanäle und die kontinuierliche Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit ist AIXTRON von ihrer Wirksamkeit überzeugt.

S1-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Derzeit sind noch nicht in allen Bereichen konkrete Ziele mit festgelegten Zeithorizonten im Hinblick auf die Arbeitskräfte definiert (siehe auch S1-5), aus denen sich spezifische Aktionspläne ableiten lassen. Dennoch wurden verschiedene Maßnahmen innerhalb des Unternehmens implementiert, die darauf abzielen, einen positiven Einfluss auf die Belegschaft zu haben, da diese das Fundament des Erfolgs von AIXTRON bildet. Die Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen werden in den folgenden Sozialkapiteln näher erläutert (ESRS S1-4 37). Alle beschriebenen Maßnahmen sind bereits implementiert und werden kontinuierlich fortgeführt. Diese gelten für sämtliche

Mitarbeiter von AIXTRON, es sei denn, im jeweiligen Unterkapitel ist ausdrücklich etwas anderes angegeben (MDR-A 68 a, b, c). AIXTRON geht davon aus, dass die ergriffenen positiven Maßnahmen auch einen positiven Effekt auf die AIXTRON-Belegschaft haben werden, sofern im jeweiligen Unterkapitel nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist (ESRS S1-4 38).

AIXTRON ist ein produzierendes Hightech-Unternehmen, in dem traditionell ein höherer Männeranteil besteht. Hieraus könnten negative Auswirkungen auf potenzielle zukünftige Bewerberinnen entstehen. Um diesen Auswirkungen entgegenzuwirken, wurden bereits eine Reihe von Maßnahmen implementiert. Dazu zählen unter anderem diverse Maßnahmen, die ein inklusives Arbeitsumfeld fördern. Neben der Festlegung eines Diversitätsziels innerhalb der Vergütungskomponenten des Vorstands soll zudem die Verpflichtung zu Diversität und Inklusion gemäß der ESG-Richtlinie die potenziell negativen Auswirkungen eindämmen. Darüber hinaus gilt für alle Mitarbeiter der globale Beschäftigungsstandard, welcher jegliche Diskriminierung bei Einstellung, Beförderung, oder Vergütung aufgrund des Geschlechts untersagt. Zusätzlich wurde in 2025, mit der Einführung des global geltenden Verhaltensmodells, ein weiterer Schritt unternommen Diversität und Vielfalt zu fördern (ESRS S1-4 38 a). Da die Ziele innerhalb der Vorstandsvergütung mit messbaren Kennzahlen zusammenhängen, wird die Wirksamkeit der Maßnahmen hierüber bemessen. Zusätzlich gibt die Anzahl der gemeldeten Diskriminierungsfälle über die bekannten Kanäle eine Indikation über die Einhaltung der Richtlinien (ESRS S1-4 38 d).

Eine erhöhte Mitarbeiterfluktuation könnte zu einem Reputations- und Wissensverlust innerhalb des Unternehmens führen. Um einer erhöhten Fluktuation entgegenzuwirken wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen. Dabei liegt der Fokus darauf, eine hohe Mitarbeiterzufriedenheit zu fördern.

AIXTRON ist sich bewusst, dass gute Arbeitsbedingungen, ein kollegiales und konstruktives Umfeld sowie ein kooperativer Führungsstil einen wichtigen Einfluss auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Mitarbeiter haben. Aus diesem Grunde wird großer Wert auf eine partnerschaftliche und konstruktive Feedbackkultur gelegt. Durch eine offene und respektvolle „Duz“-Kultur, die sich über alle Hierarchieebenen erstreckt, wird versucht, das oben beschriebene Umfeld zu fördern. Im Rahmen eines Corporate Benefits Programms profitieren die Mitarbeiter zudem von exklusiven Rabatten und Angeboten von zahlreichen Partnerunternehmen.

Die Mitarbeiter werden von den Führungskräften ermutigt, Verantwortung für sich und ihre Kollegen zu übernehmen. Daneben wird den Mitarbeitern bei der Arbeitsplanung Flexibilität zur Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf ermöglicht – soweit dies die betrieblichen Belange erlauben.

Es wird auch großer Wert auf ein starkes Miteinander und ein positives Arbeitsklima gelegt. Um dies zu fördern, werden regelmäßig verschiedene Events angeboten, die die Mitarbeiter auch abseits des Arbeitsalltags zusammenbringen (ESRS S1-4 38 c):

- Wöchentliche Laufeinheiten, um gemeinsam fit zu bleiben
- Jährliche traditionelle Feste (Weihnachts- und Sommerfest) bieten eine gute Gelegenheit, um in entspannter Atmosphäre zusammenzukommen und sich abseits des Berufsalltags auszutauschen.

- Die jährliche Teilnahme am Aachener Firmenlauf und anderen Laufevents, bei dem als Team angetreten und gemeinsam für einen guten Zweck gelaufen wird.

Diese Events sollen dazu dienen, sich besser kennenzulernen und den Zusammenhalt und das Gemeinschaftsgefühl im Unternehmen zu stärken. Ziel ist es, eine positive und motivierende Arbeitsumgebung zu schaffen, in der sich jeder Mitarbeiter wertgeschätzt und eingebunden fühlt.

AIXTRON verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebene Höchstarbeitszeit einzuhalten und Überstunden nach Möglichkeit auszugleichen. Dies soll sicherstellen, dass die Mitarbeiter nicht mehr als gesetzlich erlaubt arbeiten, einschließlich Überstunden. Die Regelarbeitszeit von 8 Stunden pro Tag soll, außer in außergewöhnlichen geschäftlichen Umständen, nicht überschritten werden. Zudem wird angestrebt, den Mitarbeitern mindestens einen freien Tag pro Sieben-Tage-Woche zu gewähren. Diese Grundsätze sind im globalen Beschäftigungsstandard festgelegt.

Seit vielen Jahren nutzen die Mitarbeiter das Angebot flexibler Arbeitszeiten. In Folge der Pandemie wurde vorausschauend eine Betriebsvereinbarung verabschiedet, die es den Mitarbeitern generell erlaubt, in einem Umfang von bis zu 80% der Regelarbeitszeit mobil zu arbeiten. Der jeweilige Rahmen hängt individuell von der Art der Tätigkeit sowie dem Bereich und der Abteilung ab. Daher wurden individuelle Maximalquoten vereinbart, um den jeweiligen betrieblichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Mithilfe individueller Zeitkonten kann jeder Mitarbeiter seine Arbeitszeit in Abstimmung mit den betrieblichen und persönlichen Belangen individuell gestalten und weitgehend selbst bestimmen.

Weitere Maßnahmen werden in den folgenden Kapiteln zu den Themen Gleichbehandlung, Work-Life Balance, Gesundheitsschutz und Sicherheit, Personalentwicklung, Aus- und Weiterbildung und Sozialschutz näher beschrieben (ESRS S1-4 38 a, b). Die wesentlichen Auswirkungen in Bezug auf die eigenen Arbeitskräfte werden zu Beginn des Kapitels „Wesentliche Auswirkungen auf Arbeitskräfte“ erläutert. In den nachfolgenden Kapiteln werden diese Maßnahmen weiter ausgeführt (ESRS S1-4 38 c).

Alle implementierten Maßnahmen sind nicht an einen spezifischen Zeithorizont gebunden. Sie werden im Rahmen eines langfristigen Prozesses kontinuierlich umgesetzt und bei Bedarf angepasst. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird anhand verschiedener KPIs (z.B. Quote/Anzahl Schulungsstunden, Übernahmequote Auszubildende, Anzahl Arbeitsunfälle, Krankheitsquote und Mobil Office Quote), unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen, durch die Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung sowie die Bewertung anderer Bewertungsparameter nachverfolgt (ESRS S1-4 38 d). Die Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung werden zunächst intern von der Personalabteilung analysiert und anschließend dem Vorstand präsentiert. Danach erfolgt die Vorstellung der Ergebnisse im globalen All-Hands-Meeting. Hierbei hat jeder Mitarbeiter direkt die Möglichkeiten zu Anregungen oder Fragen. Im Anschluss ist die Vorgabe, dass jeder Vorgesetzte die Ergebnisse mit seinem Team bespricht. Dabei werden innerhalb der Teams gegebenenfalls Maßnahmen abgeleitet und Feedback an die Personalabteilung weitergegeben, das Verbesserungsvorschläge für zukünftige Befragungen enthält. Die Mitarbeiterbefragungen finden zweimal jährlich statt. Zukünftig werden Trendanalysen erstellt, um bestehende Maßnahmen anzupassen und neue Maßnahmen zu definieren, die darauf abzielen, potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Belegschaft zu adressieren (ESRS S1-4 39). Zusätzlich dazu werden die bestehenden

Maßnahmen stets dahingehend analysiert, ob diese in negativen Auswirkungen auf die eigene Belegschaft resultieren bzw. hierzu beitragen (ESRS S1-4 41).

Das Management verfügt über diverse Ressourcen, um wesentliche Auswirkungen auf die eigenen Arbeitskräfte effektiv zu behandeln, wobei insbesondere finanzielle und personelle Mittel zum Einsatz kommen. So werden beispielsweise bei der Organisation und Durchführung des Sommerfests sowie der Weihnachtsfeier Ressourcen zur Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit verwendet. Auch im Bereich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes wird investiert: Mehrere Mitarbeiter sind speziell für den Arbeitsschutz zuständig (siehe hierzu auch weitere Ausführungen unter ESRS S1 14). Im Rahmen des Gesundheitsschutzes wird zudem regelmäßig (letztmalig in 2024) in Gesundheitswochen investiert, bei denen führende Experten ihres Fachgebiets engagiert werden. Zusätzlich werden im Rahmen von Weiter- und Fortbildungen, sowohl intern als auch extern, Ressourcen eingesetzt. Die zusätzliche Verwendung von Ressourcen für spezifische Maßnahmen wird in den nachfolgenden Kapiteln detailliert beschrieben (ESRS S1-4 43).

S1-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen und der Förderung positiver Auswirkungen

AIXTRON hat nicht in allen Bereichen konkrete Ziele zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die Arbeitskräfte oder zur Förderung positiver Auswirkungen formalisiert. Die bestehenden Ziele wurden zusammen mit dem Fachbereich, als Vertretung für die Interessenträger entwickelt und vom Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt (ESRS S1-5 47; ESRS 2 MDR-T 79 e, 80 h).

Für das **Geschäftsjahr 2025** wurden mehrere messbare Zielgrößen im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften festgelegt und durch Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen. Diese Kennzahlen sind in den Nachhaltigkeitszielen der LTI-Referenzperiode der Vorstandsvergütung für 2025 bis 2027 verankert:

- **Diversität (LTI 2025)**

Ein messbares Ziel wurde zur Förderung der Diversität in Schlüsselfunktionen gesetzt. Gleichzeitig soll es den möglichen negativen Auswirkungen als Folge des inhärenten Geschlechterungleichgewichts bei AIXTRON entgegenwirken. Hierzu wird der Anteil an Frauen in Schlüsselfunktionen über drei Jahre gemessen und im Verhältnis zum Vergleichswert gesetzt. Das konkrete Ziel, die Berechnung und der Vergleichswert wurden in der letzten Aufsichtsratssitzung im Geschäftsjahr 2024 beschlossen. Die Zielerreichung wird jährlich für den Zeitraum 2025 bis 2027 durch die Personalabteilung nachverfolgt und die Kennzahl ermittelt. Im Geschäftsjahr 2027 wird die tatsächliche Zielerreichung für die Vorstandsvergütung festgestellt (ESRS S1-5 44-47; ESRS 2 MDR-M 77 a-c; ESRS 2 MDR-T 79 a-c).

Der Zielwert für die Diversität im oberen Management liegt bei 10%, was einer Zielerreichung von 100% entspricht. Bei einer Quote von kleiner gleich 7,5% wird die Zielerreichung auf 0% gesetzt. Liegt die Quote bei 15% oder darüber, beträgt die Zielerreichung 250%. Dazwischen wird linear interpoliert. Die Zielerreichung wird als relatives Verhältnis in Prozent angegeben. Die Werte zur Ermittlung der

Zielerreichung werden durch die Personalabteilung über den Dreijahreszeitraum berechnet. Zum Ende des Geschäftsjahres 2025 liegt die Diversitätsquote bei 14%, was einer vorläufigen Zielerreichung von 208% entspricht (ESRS 2 MDR-T 80 a-g, j). In den verbleibenden beiden Jahren könnte die bisherige Leistung des Unternehmens durch gezieltes Anwerben verbessert werden (ESRS S1-5 47 c).

- **Weiterbildung und Kompetenzentwicklung (LTI 2025)**

Ein messbares Ziel wurde zur Förderung der Weiterbildung und Kompetenzentwicklung der Mitarbeiter und Führungskräfte implementiert. Im Jahresverlauf wurde das neue AIXTRON-Verhaltensmodell eingeführt, das die zentralen Werte und Verhaltensweisen des Unternehmens definiert. Dieses Modell dient künftig als verbindlicher Orientierungsrahmen für die Beurteilung der Leistung aller Mitarbeiter weltweit. Das konkrete Ziel, die Berechnung und der Vergleichswert wurden in der letzten Aufsichtsratssitzung im Geschäftsjahr 2024 beschlossen. Die Zielerreichung wird jährlich für den Zeitraum 2025 bis 2027 durch die Personalabteilung nachverfolgt und die Kennzahl ermittelt. Im Geschäftsjahr 2027 wird die tatsächliche Zielerreichung für die Vorstandsvergütung festgestellt (ESRS S1-5 44-47; ESRS 2 MDR-M 77 a-c; ESRS 2 MDR-T 79 a-c).

Im Rahmen der Zielbewertung wird der Fortschritt bei Einführung und Umsetzung des neuen AIXTRON-Verhaltensmodells – als globaler Orientierungsrahmen für Werte, Verhalten und Leistungsbeurteilung – anhand eines messbaren Kriteriums zur Umsetzungsquote erfasst. Der Zielwert für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung ist 85%, was einer Zielerreichung von 100% entspricht. Bei einer Quote von kleiner gleich 70% wird die Zielerreichung auf 0% gesetzt. Liegt die Quote bei 100%, beträgt die Zielerreichung 250%. Dazwischen wird linear interpoliert. Die Zielerreichung wird als relatives Verhältnis in Prozent angegeben. Die Werte zur Ermittlung der Zielerreichung werden durch die Personalabteilung über den Dreijahreszeitraum berechnet.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2025 liegt die Quote bei 83%, was einer vorläufigen Zielerreichung von 84% entspricht (ESRS 2 MDR-T 80 a-g, j). In den verbleibenden beiden Jahren könnte die bisherige Umsetzung des Verhaltensmodells durch die Entwicklung praxisnaher Vorlagen durch die HR-Abteilung weiter optimiert werden. Diese Vorlagen sollen Führungskräften dabei helfen, das Verhaltensmodell verständlich an ihre Mitarbeiter zu vermitteln und die Leistungsbewertung anhand des Modells einfacher, konsistenter und transparenter durchzuführen (ESRS S1-5 47 c).

- **Arbeits- und Gesundheitsschutz (LTI 2025):** Ein messbares Ziel wurde zur kontinuierlichen Verbesserung von Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden der eigenen Arbeitskräfte aufgenommen. Es wird angestrebt, für alle Produktionsstandorte die ISO 45001-Zertifizierung zu erlangen. Das konkrete Ziel, die Berechnung und der Vergleichswert wurden in der letzten Aufsichtsratssitzung im Geschäftsjahr 2024 beschlossen. Die Zielerreichung wird jährlich für den Zeitraum 2025 bis 2027 durch das Controlling nachverfolgt und die Kennzahl ermittelt. Im Geschäftsjahr 2027 wird die tatsächliche Zielerreichung für die Vorstandsvergütung festgestellt (ESRS S1-5 44-47; ESRS 2 MDR-M 77 a-c; ESRS 2 MDR-T 79 a-c).

Für dieses Ziel wurden Zwischenziele für die Geschäftsjahre 2025, 2026 und 2027 festgelegt, um eine kontinuierliche Verbesserung sicherzustellen. Die Bewertung der

Zielerreichung orientiert sich an der Schnelligkeit der Umsetzung der ISO-Zertifizierung an den Produktionsstandorten. Somit wird nicht nur der Abschluss der Zertifizierung, sondern auch der Fortschritt und die zeitgerechte Realisierung im mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt. Zum Ende des Geschäftsjahres 2025 erwartet der Fachbereich den Abschluss der Zertifizierung in Q3 2026, was einer vorläufigen Zielerreichung von 125% entspricht (ESRS 2 MDR-T 80 a-g, j). Eine Verbesserung könnte durch eine schnellere Umsetzung erzielt werden (ESRS S1-5 47 c).

Für das **Geschäftsjahr 2024** wurde eine messbare Zielgröße zur **Diversität (LTI 2024)** durch den Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt, die sowohl die positiven Auswirkungen der Vielfalt in der Belegschaft fördern und die Mitarbeiterbindung stärken, als auch den negativen Auswirkungen des inhärenten Geschlechterungleichgewichts bei AIXTRON entgegenwirken soll. Hierzu wurden Mitarbeitergruppen definiert, anhand derer die Diversität und Vielfalt sowie Mitarbeiterbindung über drei Jahre gemessen und ins Verhältnis zum Vergleichswert gesetzt wird. Die Kennzahl ist in den Nachhaltigkeitszielen der LTI-Referenzperiode der Vorstandsvergütung für 2024 bis 2026 eingebettet. Das konkrete Ziel, die Berechnung und der Vergleichswert wurden in der letzten Aufsichtsratssitzung im Geschäftsjahr 2023 beschlossen. Die Zielerreichung wird jährlich im Zeitraum 2024 bis 2026 durch die Personalabteilung nachverfolgt und ermittelt. Im Geschäftsjahr 2026 wird die tatsächliche Zielerreichung für die Vorstandsvergütung festgestellt (ESRS S1-5 44-47; ESRS 2 MDR-M 77 a-c; ESRS 2 MDR-T 79 a-c). **Diversität und Vielfalt** wird anhand der Kriterien: Geschlecht, Nationalität oder Ethnizität berücksichtigt. Der Zielwert für die Diversität und Vielfalt im oberen Management liegt bei 35%, was einer Zielerreichung von 100% entspricht. Bei einer Quote von kleiner gleich 25% wird die Zielerreichung auf 0% gesetzt. Liegt die Quote bei 45% oder darüber, beträgt die Zielerreichung 250%. Dazwischen wird linear interpoliert. Die Zielerreichung wird als relatives Verhältnis in Prozent angegeben. Die Werte zur Ermittlung der Zielerreichung werden durch die Personalabteilung über den Dreijahreszeitraum berechnet. Zum Ende des Geschäftsjahres 2024 lag die Diversitätsquote bei 28%, was einer vorläufigen Zielerreichung von 30% entspricht. Am Ende des Geschäftsjahres 2025 wurde der Fortschritt des Ziels mit einer aktuellen Zielerreichung von 63% bewertet (ESRS 2 MDR-T 80 a-g, j). Im verbleibenden Jahr könnte die bisherige Leistung des Unternehmens durch gezieltes Anwerben verbessert werden (ESRS S1-5 47 c). Der Zielwert zur Messung der **Mitarbeiterbindung** wird anhand der ungekündigten Anstellungsverhältnisse in Schlüsselpositionen ermittelt. Die Quote von 90% entspricht einer Zielerreichung von 100%. Bei einer Quote von kleiner gleich 80% wird die Zielerreichung auf 0% und bei einer Quote von 100% wird die Zielerreichung auf 250% gesetzt. Dazwischen wird linear interpoliert. Zum Ende des Geschäftsjahres 2024 lag die Quote für die Messung der Mitarbeiterbindung bei 92% und entspricht einer vorläufigen Zielerreichung von 126%. Am Ende des Geschäftsjahres 2025 wurde der Fortschritt des Ziels erneut mit einer Zielerreichung von 126 % bewertet (ESRS 2 MDR-T 80 a-g, j). In dem verbleibenden Jahr könnte die bisherige Leistung des Unternehmens durch Entwicklungspläne verbessert werden (ESRS S1-5 47 c).

Ausblick 2026

Für das Geschäftsjahr 2026 wurde ein messbares Ziel im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften festgelegt und durch Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen. Diese Kennzahlen sind in den Nachhaltigkeitszielen der LTI-Referenzperiode der Vorstandsvergütung für 2026 bis 2028 verankert.

Es wurde ein messbares Ziel zur Förderung der Mitarbeiterweiterentwicklung (LTI 2026) beschlossen. Das Ziel wird anhand jährlich erreichten durchschnittlichen Anzahl an Schulungsstunden pro AIXTRON-Mitarbeitenden über drei Jahre gemessen und im Verhältnis zum Vergleichswert gesetzt. Das konkrete Ziel, die Berechnung und der Vergleichswert wurden in der letzten Aufsichtsratssitzung im Geschäftsjahr 2025 beschlossen. Die Zielerreichung wird jährlich für den Zeitraum 2026 bis 2028 durch die Personalabteilung nachverfolgt und die Kennzahl ermittelt. Im Geschäftsjahr 2028 wird die tatsächliche Zielerreichung für die Vorstandsvergütung festgestellt (ESRS S1-5 44-47; ESRS 2 MDR-M 77 a-c; ESRS 2 MDR-T 79 a-c).

Weitere Informationen zur Vorstandsvergütung werden im Allgemeinen Teil unter Governance erläutert. AIXTRON hat derzeit noch nicht für alle wesentlichen Auswirkungen auf die eigene Belegschaft konkrete Ziele formalisiert. Die Themen rund um die Belegschaft haben eine hohe Bedeutung. Aufgrund des starken Wachstums in den letzten Jahren, insbesondere in Bezug auf die Anzahl der Mitarbeiter, wurden und werden diverse interne Prozesse weiterentwickelt und formalisiert. Dies kann in Zukunft in noch stärker formalisierten Zielsetzungen resultieren, wenn dies als zielführend erachtet wird (ESRS S1-5 44-47; ESRS 2 MDR-A 72; MDR-T 81).

Es wird großer Wert darauf gelegt, die implementierten Maßnahmen und Konzepte hinsichtlich ihrer wesentlichen Auswirkungen kontinuierlich nachzuverfolgen, zu bewerten und stetig zu verbessern. Dabei werden bekannte KPIs sowie andere Bewertungsparameter zugrunde gelegt. Monatlich wird die Anzahl und jährlich das Geschlecht der Mitarbeiter und Fremdarbeitskräfte analysiert und diese Daten zusammen mit allen relevanten Hintergrundinformationen bewertet. Die Geschlechterverteilung wird anhand von KPIs innerhalb des Vergütungssystems gesteuert und evaluiert. Das Gehaltsniveau wird regelmäßig von der HR-Abteilung und dem Betriebsrat überprüft und verglichen. Hierbei werden Stichproben gezogen, um sicherzustellen, dass Männer und Frauen für dieselbe Arbeit denselben Gehalt erhalten. Im Rahmen des Gesundheitsschutzes wird jeder gemeldete Mitarbeiterunfall in einem Gremium (Arbeitsschutz-Ausschuss) untersucht und bewertet, um entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Zusätzlich dazu werden verschiedene KPIs im Bereich Gesundheitsschutz betrachtet und im Jahresvergleich analysiert. Die eingeführten Maßnahmen zur Bekämpfung von Arbeitsunfällen werden zudem durch externe Audits geprüft. Die Einhaltung der Arbeitszeiten wird monatlich von der HR-Abteilung sowie den entsprechenden Vorgesetzten überprüft und bei Verstößen werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Ziel ist es, das Beschwerden, die über einen der zur Verfügung stehenden Kanäle eingehen, umgehend von der Compliance-Abteilung sowie gegebenenfalls dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat bearbeitet und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Im Rahmen von halbjährlichen Mitarbeiterbefragungen wird der Fortschritt und die Wirkung von getroffenen Maßnahmen verfolgt. Die HR-Abteilung wertet die Ergebnisse aus und stellt diese der jeweiligen Führungskraft, dem Betriebsrat und dem Vorstand zur Verfügung. Aus den Ergebnissen werden Maßnahmen abgeleitet, um die Zufriedenheit innerhalb des Unternehmens weiter zu steigern (ESRS 2 MDR-T 81 b).

S1-6 Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens

Zum 31. Dezember 2025 sind bei AIXTRON 1.117 Mitarbeiter beschäftigt (ESRS S1-6 50 a).

		2025	2024	Δ
DEU	Männer	686	732	-46
	Frauen	154	165	-11
	Divers	0	0	0
	Keine Angabe	0	0	0
	Gesamt	840	897	-57
UK/Rest von Europa	Männer	89	97	-8
	Frauen	13	15	-2
	Divers	0	0	0
	Keine Angabe	0	0	0
	Gesamt	102	112	-10
Asien/USA	Männer	139	159	-20
	Frauen	36	39	-3
	Divers	0	0	0
	Keine Angabe	0	0	0
	Gesamt	175	198	-23
Σ	Männer	914	988	-74
	Frauen	203	219	-16
	Divers	0	0	0
	Keine Angabe	0	0	0
Gesamt (Headcount)		1.117	1.207	-90

Die heutige Arbeitswelt stellt vielfältige Anforderungen an Arbeitnehmer und deren Familien. Daher wird angestrebt, wenn möglich, die privaten und familiären Bedürfnisse der Mitarbeiter mit den wirtschaftlichen Interessen in Einklang zu bringen. Um den Mitarbeitern größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen, wird sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitbeschäftigung angeboten (ESRS S1-4 38 c).

	2025					2024				
	Männer	Frauen	Divers	Keine Angabe	Gesamt	Männer	Frauen	Divers	Keine Angabe	Gesamt
Gesamt Headcount	914	203	0	0	1.117	988	219	0	0	1.207
Unbefristet	827	181	0	0	1.008	897	193	0	0	1.090
Befristet	87	22	0	0	109	91	26	0	0	117
Abrufkräfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vollzeit	838	158	0	0	996	913	178	0	0	1.091
Teilzeit	76	45	0	0	121	75	41	0	0	116

Insgesamt haben im Jahr 2025 191 Mitarbeiter das Unternehmen verlassen (2024: 157). Daraus resultiert eine Gesamtfluktuation in Höhe von 15% (2024: 12%) (ESRS S1-6 50 c). Bei der Berechnung der Fluktuation wird die Anzahl der Personalabgänge durch die Summe aus dem Personalbestand zu Beginn der Periode und den Personalzugängen dividiert.

Die Kennzahlen innerhalb dieses Kapitels werden als Gesamtanzahl der Beschäftigten (Headcount) zum Ende des Jahres angegeben (ESRS S1-6 50 d i). Die Kennzahlen werden zentral für die AIXTRON-Gruppe erhoben. Die Mitarbeiterdaten werden auf Grundlage von Eintragungen aus dem gängigen Erfassungssystem der Gruppe ermittelt. Dieses System wird auch für die Ermittlung der Finanzkennzahlen verwendet (ESRS S1-6 50 d).

Weitere Informationen zu Mitarbeiter sind im Lagebericht im Unterkapitel [Mitarbeiter](#) zu finden (ESRS S1-6 50 f).

S1-7 Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens

AIXTRON hat aufgrund der hohen Bedeutung von speziellem Wissen und Expertise ein starkes Interesse daran, die Mitarbeiter langfristig an das Unternehmen zu binden. Gleichzeitig unterliegen die Produkte teils starken Nachfrageschwankungen. Um entsprechend flexibel auf diese Schwankungen reagieren zu können, wird neben befristeten Verträgen auch die Zusammenarbeit mit etablierten Ingenieursdienstleistern und Zeitarbeitsunternehmen („Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ NACE-Code N78) genutzt.

Bei den Fremdarbeitskräften handelt es sich im Wesentlichen um Dienstleister, welche in der Produktion eingesetzt und von anderen Unternehmen bereitgestellt werden. Hiermit wird sichergestellt, auf schwankende Nachfrage flexibel reagieren zu können. Zusätzlich werden einige wenige Selbstständige beschäftigt, die beispielsweise kurzfristig eingesetzt werden können, um ungeplante Stellennachbesetzungen zu überbrücken, bis eine geeignete neue Person eingestellt werden kann. Diese Selbstständigen werden auch für interne Optimierungsprojekte eingesetzt, die nur für einen bestimmten Zeitraum geplant sind. Die auf Zeit eingesetzten Selbstständigen sind auf ihrem jeweiligen Fachgebiet Spezialisten (ESRS S1-7 56).

Im Jahr 2025 waren per 31. Dezember insgesamt 43 (2024: 53) Fremdarbeitskräfte beschäftigt, hiervon waren 1 (2024: 19) Personen Zeitarbeitnehmer und 42 (2024: 34) Selbstständige (ESRS S1-7 55 a). Die Selbstständigen werden als Personenzahl per 31.12.2025 angegeben (ESRS S1-7 55 b).

In den vergangenen Jahren wurde ein höherer Bestand an Arbeitnehmerüberlassungen verzeichnet, um Spitzen in der Produktion und den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten kurzfristig bedienen zu können. Aufgrund der äußeren wirtschaftlichen Einflüsse hat sich die Anzahl der Arbeitnehmerüberlassungen im aktuellen Geschäftsjahr jedoch verringert. (ESRS S1-7 55 c).

Sowohl die Mitarbeiter als auch Leiharbeiter bekommen beispielsweise Essenszuschüsse für die Nutzung der Kantine und können auch Weiterbildungsangebote der AIXTRON Academy nutzen. Ebenso sind die Leiharbeiter gleichermaßen bei betrieblichen Veranstaltungen wie Mitarbeiter- und Betriebsversammlungen sowie Sommer- oder Weihnachtsfeiern willkommen.

Diversität und Chancengleichheit

S1-9 Diversitätskennzahlen

Vielfalt und Diversität stellen wesentliche Themen für AIXTRON dar. Aus diesem Grund wird innerhalb der ESG-Richtlinie festgelegt, dass eine vielfältige und inklusive Unternehmenskultur gefördert wird. Innerhalb der AIXTRON-Gruppe ist die gelebte Chancengleichheit für alle aktuellen und potenziellen Mitarbeiter eine grundlegende Voraussetzung. Die Vielfalt der Belegschaft wird als essenzielles Fundament und integraler Bestandteil der Unternehmenskultur und des Unternehmenserfolgs betrachtet.

Aus der Sicht von AIXTRON entfaltet sich nur durch Chancengleichheit die volle Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit. Zukünftig wird angestrebt, den Anteil von weiblichen Mitarbeitern kontinuierlich im Unternehmen zu erhöhen, z.B. durch gezieltes Recruiting im Bereich Ausbildung, der Ausweitung der Zusammenarbeit mit lokalen Universitäten, Messebesuchen oder der Kommunikation in den Social-Media-Kanälen. Zudem wird geplant, gezielt die Diversität in Schlüsselfunktionen zu erhöhen.

Die Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene der Mitarbeiter bei AIXTRON stellt sich wie folgt dar (ESRS S1-9 66 a):

Mitarbeiter auf der obersten Führungsebene nach Geschlecht				
	2025	%	2024	%
Total	111	100	104	100
davon männlich	92	83	88	85
davon weiblich	19	17	16	15
davon divers	0	0	0	0

HC per 31.12.2025

Die oberste Führungsebene unterhalb des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans (Vorstand/ Aufsichtsrat) bei AIXTRON umfasst die erste Ebene, welche direkt an den Vorstand berichtet, sowie die darunterliegende Ebene. Mitarbeiter, die mehrere Führungstätigkeiten innehaben, werden nur einmal gezählt, da Headcount per 31.12.2025 angegeben ist. In 2025 hatte ein Mitglied der obersten Führungsebene unterhalb des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans (Vorstand/Aufsichtsrat) entitätenübergreifend zwei Führungspositionen inne.

Die Altersstruktur der Mitarbeiter bei AIXTRON für das Geschäftsjahr 2025 stellt sich wie folgt dar (ESRS S1-9 66 b):

	2025	%	2024	%
< 30 Jahre	155	14	183	15
≥ 30 < 50 Jahre	611	55	660	55
≥ 50 Jahre	351	31	364	30
Gesamt (Headcount)	1.117	100	1.207	100

S1-10 Angemessene Entlohnung

AIXTRON verpflichtet sich zu Fairness und Gerechtigkeit, wie sie im globalen Beschäftigungsstandard formuliert ist. Hierbei verpflichtet AIXTRON sich, mindestens alle anwendbaren Lohn- und Arbeitsgesetze, Vorschriften und Tarifverträge einzuhalten, einschließlich derer, die sich auf Mindestlöhne, Überstunden und andere Vergütungsbestandteile beziehen und gesetzlich vorgeschriebene Leistungen zu gewähren. Sofern keine solchen Gesetze oder Vereinbarungen gelten, werden marktübliche Löhne und Gehälter gezahlt (ESRS S1-10 67, 69). Im Jahr 2025 ergibt sich, dass gruppenweit alle im Sinne von ESRS S1-10 einbezogenen Beschäftigten eine im Einklang mit den geltenden Referenzwerten angemessene Entlohnung erhalten (ESRS S1-10 69). Zur Definition von angemessenen Löhnen werden neben der Beachtung der Mindestlöhne auch regelmäßig interne und externe Benchmarkstudien durchgeführt. Es werden zu keinem Zeitpunkt Abzüge von Löhnen oder Boni aus disziplinarischen Gründen vorgenommen. Neben der Entgeltgleichheit ist auch das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, dass gleicher Lohn für gleiche Arbeit in gleichen oder vergleichbaren Funktionen für alle Geschlechter angestrebt wird. Dieser Grundsatz ist in der Diversitätsrichtlinie der AIXTRON-Gruppe dargelegt. Eine jährliche globale Überprüfung der Entgeltgleichheit in der gesamten Organisation identifiziert Entgeltgleichheitslücken, die durch geeignete Maßnahmen gemindert werden können.

S1-11 Soziale Absicherung

AIXTRON setzt sich dafür ein, dass die Mitarbeiter in allen Ländern, in denen AIXTRON tätig ist, Zugang zu Sozialschutzprogrammen haben. Diese Programme dienen dem Schutz Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfällen, Elternurlaub und Ruhestand (ESRS S1-11 72-74). Lediglich an den Standorten in China und Japan haben die dortigen Arbeitnehmer gesetzlich einen eingeschränkten Sozialschutz in Bezug auf Arbeitslosigkeit. Demnach haben Arbeitnehmer erst Anspruch auf eine finanzielle Leistung bei Arbeitslosigkeit, nach einer bestimmten Mindestbeschäftigung bzw. Beitragszeit (ESRS S1-11 75). Das Ziel dieser Programme ist die weltweite Absicherung der Mitarbeiter, sodass diese sich auf ihre Arbeit konzentrieren können, ohne sich um finanzielle Unsicherheiten sorgen zu müssen. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Programmen wird die Altersvorsorge unterstützt und vergünstigte individuelle Zusatzversicherungen angeboten.

S1-13 Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung

Lebenslanges Lernen, die Weiterbildung der Mitarbeiter und ihre Fachexpertise auf Spezialgebieten liefern die Voraussetzung, um die führende Marktposition von AIXTRON langfristig behaupten zu können. Deshalb wird großer Wert darauf gelegt, die Mitarbeiter kompetent und partnerschaftlich zu begleiten, individuell zu fördern und mit zukunftsorientierten Projekten zu fordern.

In den in der Regel jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen werden Entwicklungs- und Qualifizierungsbedarfe sowie die persönlichen Interessen und Bedürfnisse der Mitarbeiter erfasst. Im Jahr 2025 haben 65% Frauen (2024: 63%) und 66% Männer (2024: 69%) an einer Leistungs- und Laufbahnbeurteilung teilgenommen (ESRS S1-13 83 a). Die Teilnahmequote an Mitarbeitergesprächen variiert in Abhängigkeit vom Beginn des Arbeitsverhältnisses und kann daher von den erwarteten 100% abweichen. Im Rahmen der Datenerhebung für das Reporting nach ESRS wurde festgestellt, dass die Handhabung der Mitarbeitergespräche in den einzelnen Regionen stark variiert. Hieraus resultiert, dass AIXTRON sich als Ziel gesetzt hat, in dem kommenden Jahr eine einheitliche Umsetzung konzernweit zu implementieren.

Der kontinuierliche Abgleich mit dem Unternehmensbedarf spielt dabei eine ebenso große Rolle wie eigenverantwortliches Mitgestalten seitens der Mitarbeiter (ESRS S1-13 83 b).

Jahr	Stunden gesamt	Anzahl der MA	Ø - Stundenzahl je MA	Stundenzahl der Männer	Ø - Stundenzahl der Männer	Stundenzahl der Frauen	Ø - Stundenzahl der Frauen
2025	27.461	1.117	24,6	22.086	24,2	5.375	26,5
2024	44.801	1.207	37,0	38.905	39,4	5.897	26,9

Übersicht der durchschnittlichen Weiterbildungen innerhalb der AIXTRON-Gruppe sowie aufgeschlüsselt nach Männern und Frauen

Im Rahmen des Personalentwicklungsprogramms wird den Mitarbeitern eine Vielzahl an Maßnahmen zur kontinuierlichen Weiterbildung angeboten (ESRS S1-4 38 c). Dazu zählen ebenso individuelle Fortbildungsmaßnahmen. Kernbestandteil ist dabei die unternehmenseigene AIXTRON Academy, die neben allgemeinen Weiterbildungen etwa zum Projektmanagement, zur Verhandlungsführung oder zum Zeit- und Selbstmanagement auch fachspezifische Inhalte anbietet. Fachspezifische Trainings werden ebenso in Zusammenarbeit mit externen Anbietern organisiert (ESRS S1-13 81).

Zusätzlich wird die Entwicklung von Führungskräften und Mitarbeitern durch Coachingangebote und Führungskräftebildungen gefördert. Zudem wird verstärkt der Austausch der Mitarbeiter untereinander unterstützt.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

S1-14 Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit

Der Grundsatz in der Arbeitssicherheit lautet „Null Toleranz für Unfälle“. Hierbei wird ein präventiver Ansatz verfolgt. Es ist der Anspruch, die Mitarbeiter regelmäßig in Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterweisen. Dabei werden aktuelle Aspekte aus den Arbeitsbereichen in die Unterweisungen einbezogen. Die Beratung der

Unternehmensleitung, der Führungskräfte, des Betriebsrats und der Mitarbeiter obliegt dem Bereich Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (engl. „EHS“) mit seinen Fach- und Führungskräften, insbesondere zwei internen Sicherheitsfachkräften, sowie dem externen Betriebsarzt. AIXTRON erfüllt die geltenden Gesetze und Vorschriften, im Bezug auf Arbeitsschutzanforderungen, mit dem Ziel jedem Mitarbeiter einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz zu bieten. Die genannten Personen befinden sich derzeit in der Evaluations- und Erstellungsphase eines formalisierten Managementsystems für den Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit, die Vorbereitungen haben im April 2024 gestartet und sollen nach Plan 2026 abgeschlossen werden (ESRS S1-14 88 a). Unfallprävention sowie die Minimierung möglicher Risiken sind aus der Sicht von AIXTRON von hoher Priorität.

Neben den oben genannten Personen, welche für die Themen Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständig sind, existiert ein Arbeitsschutz-Ausschuss. Dieser besteht aus Vertretern der Unternehmensleitung, dem gehobenen Management, Mitgliedern des Betriebsrates, dem Betriebsarzt, den Sicherheitsfachkräften und den Sicherheitsbeauftragten. Ergänzt wird dieser Teilnehmerkreis in den ASA-Sitzungen nach Bedarf um Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung. Diese beraten sich quartalsmäßig rund um das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Wie in dem vergangenen Jahr, gab es auch 2025 keine Todesfälle (ESRS S1-14 88 b) zu vermelden.

Bei AIXTRON arbeiten etwa 22% der Arbeitskräfte in der Produktion und etwa 37% in der Forschung & Entwicklung. Dies sind Arbeitsorte, an denen die Umgebung höchsten Sicherheitsstandards genügen und jeder - selbst unbewusste - Handgriff sicher und reibungslos ablaufen muss. Aus diesem Grund wird großer Wert auf regelmäßige Unterweisungen, sichere Betriebsmittel und, sofern notwendig, eine optimale persönliche Arbeitsschutzausrüstung gelegt.

Ein betriebliches Eingliederungsmanagement nach längerer Krankheit und Wiedereingliederungshilfen nach Unfällen sind nicht nur rechtliche Verpflichtung, sondern auch Bestandteil der Firmenkultur und aus der Sicht von AIXTRON ausschlaggebend für den Erhalt der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter an allen Standorten (ESRS S1-14 88 c, d, e).

	2025	2024
Quote der Arbeitsunfälle (88c)*	3,39	4,69
Arbeitsunfälle (88c)	6	9
Berufskrankheiten (88d)	0	0
Arbeitsausfalltage (88e)**	69	30

* Quote der Arbeitsunfälle; Anzahl der Arbeitsunfälle eigener Mitarbeiter bezogen auf die Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (Annahme 8 Arbeitsstunden x 210 Arbeitstage) in der Berichtsperiode, normiert auf eine Millionen Arbeitsstunden. Die Annahme von 210 Arbeitstagen berücksichtigt Ansprüche auf Abwesenheit mit Lohnfortzahlung, wie beispielsweise bezahlten Urlaub, Feiertage und krankheitsbedingte Abwesenheit.

** Arbeitsausfalltage als Folge von Berufskrankheiten, Todesfällen und Arbeitsunfällen.

Es wird großer Wert auf die physische, soziale und psychische Sicherheit aller Mitarbeiter am Arbeitsplatz gelegt. AIXTRON bietet hierzu für allen Mitarbeitenden die Möglichkeit einer kostenlosen und vertraulichen Sozialberatung an.

Aus diesem Grund ist eins der fünf Kernthemen der AIXTRON Nachhaltigkeitsstrategie „Mitarbeiter, Arbeitnehmersicherheit und Gesundheitsschutz“. AIXTRON ist davon überzeugt, dass die persönliche Gesundheit und das Wohlbefinden grundlegende Faktoren für ein ausgeglichenes Leben sind, in dem die Menschen ihr Potenzial ausschöpfen können. Daher ist es für AIXTRON von grundlegender Bedeutung eine Kultur zu fördern, die die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter unterstützt. Die Gesundheit und das Wohlergehen der Mitarbeiter haben höchste Priorität. Dazu berücksichtigt AIXTRON, dass:

- Die Unternehmenspolitik in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wirksam umgesetzt werden soll und gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen strikt eingehalten werden sollen.
- Alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig überprüft und kontinuierlich verbessert werden sollen.
- Potenzielle Gefahrenquellen und Gefährdungen rechtzeitig erkannt und deren Ursachen beseitigt werden sollen, um ein sicheres Arbeiten / einen sicheren Arbeitsplatz zu gewährleisten.
- Die Ziele, Abläufe und konkreten Maßnahmen in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie die weltweiten Anforderungen umgesetzt und stetig verbessert werden sollen.
- Jeder Mitarbeiter die Unterstützung der Ziele und Maßnahmen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als Teil seiner Aufgabe verstehen soll.

Als präventive Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsmanagements werden den Mitarbeitern z.B. regelmäßige und fortlaufende arbeitsmedizinische Untersuchungen, Gesundheitswochen sowie Gripeschutzimpfungen angeboten. Zusätzlich dazu werden im Hauptsitz in Herzogenrath subventionierte gesunde Menüs sowie zweimal die Woche frische Obstkörbe mit saisonalen Produkten angeboten (ESRS S1-4 38 c).

Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

S1-15 Kennzahlen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

An den weltweiten Standorten werden die dort geltenden Regelungen bzgl. Ansprüchen aus Arbeitsfreistellungen aus familiären Gründen unterstützt. Diese Ansprüche sind länderspezifisch und umfassen die folgenden vier Gründe: Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub sowie Betreuungsurlaub. AIXTRON hat sich zum Ziel gesetzt, sich an alle gesetzlichen Anforderungen in den Ländern zu halten, in denen AIXTRON tätig ist und versucht, die Standards zu übertreffen, wo dies möglich und sinnvoll ist. Innerhalb Malaysias bestehen nicht alle der vier oben genannten familiären Ansprüche. In Malaysia besteht kein Anspruch auf Arbeitsfreistellung aufgrund von

Elternurlaub und Betreuungsurlaub. Hier wird aktuell evaluiert, inwiefern die noch fehlenden Ansprüche in der Region ermöglicht werden können (ESRS S1-15 93 a, 93 b).

Kennzahlen Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben in %	2025	2024
Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen haben (Anteil alle Mitarbeiter)	99	94
Arbeitnehmer, die eine Arbeitsfreistellung in Anspruch genommen haben (Anteil anspruchsberechtigter Arbeitnehmer)	4	3
Männlich (Anteil der Arbeitnehmer, die Urlaub aus familiären Gründen genommen haben)	72	80
Weiblich (Anteil der Arbeitnehmer, die Urlaub aus familiären Gründen genommen haben)	28	20
Divers (Anteil der Arbeitnehmer, die Urlaub aus familiären Gründen genommen haben)	0	0

Seit 2012 wird eine ortsnahe Kindertagesstätte (TPHasen) gefördert, mit dem Ziel, Mitarbeiter am Standort Herzogenrath bei der Suche nach einer arbeitsplatznahen Kindertagesstätte zu unterstützen.

Vergütung

S1-16 Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)

AIXTRON ermittelt für das Geschäftsjahr 2025 das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle nach ESRS, d.h. die Differenz zwischen dem Durchschnittseinkommen von weiblichen und männlichen Arbeitnehmern, ausgedrückt als Prozentsatz des Durchschnittseinkommens männlicher Arbeitnehmer (vorgegebene Berechnungsweise). Zusätzlich wird das Verhältnis zwischen der Vergütung der höchstbezahlten Einzelperson und dem Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Mitarbeiter ermittelt. Diese Maßnahme soll Transparenz schaffen und zur Förderung der Gleichstellung am Arbeitsplatz beitragen.

Bei der Berechnung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles werden der durchschnittliche Bruttostundenverdienst sowie allgemein variable Vergütungsbestandteile berücksichtigt. Hierbei stellt auch die Anerkennungsprämie, die bei AIXTRON für besondere Leistungen an Arbeitnehmer ausgezahlt wird, eine variable Komponente der Mitarbeitervergütung dar, die in die Berechnung einbezogen wird. Die Erfindervergütung sowie die Ideenprämie sind keine wesentlichen Komponenten, da die Beträge weniger als 1% der gesamten Personalaufwendungen betragen und werden daher bei der Berechnung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles außer Acht gelassen. Die Prämie „Mitarbeiter werben Mitarbeiter“ wird nicht als Vergütung einer originären Arbeitsleistung betrachtet und wird demnach ausgelassen. Zudem ist die Höhe dieser Prämie unwesentlich, sodass auch diese Komponente keine Berücksichtigung findet (ESRS S1-16 97 c).

Die vorgegebene Berechnungsweise für das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle nach ESRS berücksichtigt dabei folgende Faktoren über die in die Berechnung einbezogenen Mitarbeiter **nicht**:

- die Karrierestufe des Mitarbeiters (d.h. z.B. Einbezug von Studenten),
- das länderspezifische Lohngefälle (beeinflusst durch Wirtschaftskraft, Lebenshaltungskosten, Arbeitsmarktbedingungen und gesetzliche Mindestlöhne),
- die Ausbildung und Berufserfahrung sowie die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiter,
- die Verantwortung des Tätigkeitsbereichs der Mitarbeiter und das damit verbundene Risiko (z.B. Routinetätigkeiten oder Schlüsselfunktion),
- die eingeschlagene Karrierelaufbahn, die Führungsverantwortung und das Rollenprofil des Mitarbeiters,
- die Abteilungszugehörigkeit,
- die Länge der Unternehmenszugehörigkeit,
- der Hintergrund hinter den geschlechtsunabhängigen Prämien (wie für herausragende Leistungen oder Verkaufsprovisionen),
- andere wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen (ESRS S1-16 97 c).

Zum besseren Verständnis wurde das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle nach Mitarbeitern mit und ohne Führungsfunktion weiter aufgeschlüsselt (ESRS S1-98). In der Berechnung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles findet der Vorstand keine Berücksichtigung, da es sich hierbei um ein Organ der Gesellschaft handelt.

	2025	2024
Geschlechtsspezifische Verdienstgefälle (S1 97 a)	17,4%	17,1%
davon:		
Mitarbeitern mit Führungsfunktion (S1 98)	24%	24%
Mitarbeitern ohne Führungsfunktion (S1 98)	10%	10%

Bei der Aufschlüsselung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle werden bei den Mitarbeitern mit Führungsfunktion 179 Mitarbeiter und bei den Mitarbeitern ohne Führungsfunktion 936 Mitarbeiter betrachtet.

Die folgende Kennzahl gibt das Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung der am höchsten bezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Arbeitnehmer an (ESRS S1-16 97 b).

	2025	2024
CEO (fix & variabel) in EUR	2.043.774	3.452.236
Median jährlichen Gesamtvergütung aller Arbeitnehmer (ohne die am höchsten bezahlte Einzelperson) in EUR	74.474	72.893
CEO / Median jährlichen Gesamtvergütung aller Arbeitnehmer	27 -Fache	47 -Fache

In der jährlichen Gesamtvergütung der am höchsten bezahlten Einzelperson wird die langfristige erfolgsabhängige variable Vergütung (LTI) auf Basis des International Financial Reporting Standards (IFRS 2) ermittelt. Aufgrund von Marktschwankungen kann der Wert der vorläufigen Aktienzusagen zum Bilanzstichtag von dem nach IFRS 2 bilanzierten Aufwand (LTI-Aufwand) erheblich abweichen.

Für die LTI-Tranche 2024-2026 ergeben sich große Abweichungen zwischen dem Wert der vorläufigen Aktienzusagen zum Bilanzstichtagskurs und dem Aufwand nach IFRS 2. Grund dafür ist der starke Rückgang des Aktienkurses im Geschäftsjahr 2024.

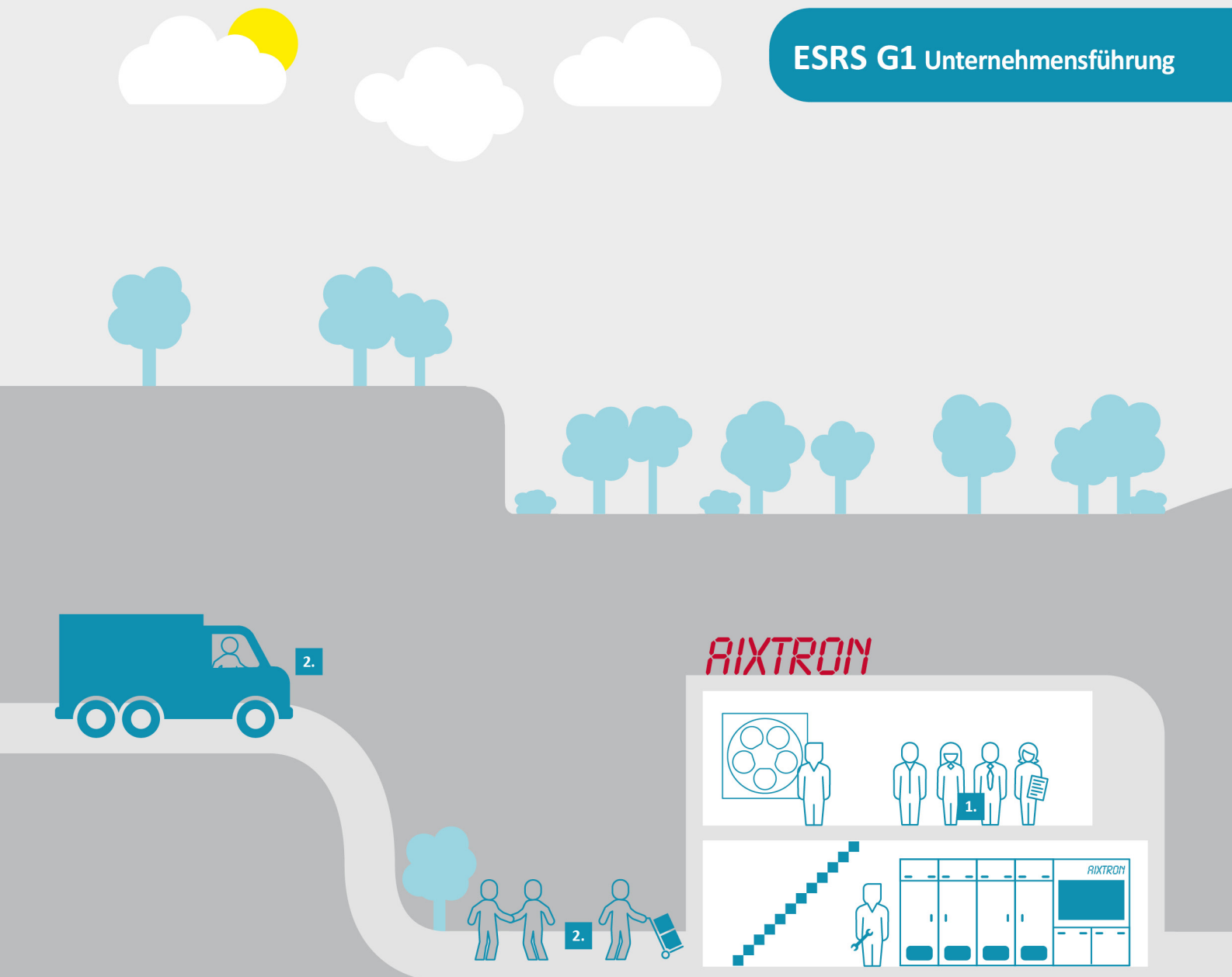
Weiterführende Detailinformationen insbesondere hinsichtlich des Werts der gewährten Aktienanzahl zum Bilanzstichtag werden im [Vergütungsbericht](#) dargestellt.¹¹

Vorfälle und Beschwerden

S1-17 Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegenden Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Im Jahr 2025 wurden keine Vorfälle oder Beschwerden in Bezug auf Diskriminierung (z.B. aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft) einschließlich Belästigung oder schwerwiegende Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte (z.B. Zwangsarbeit, Menschenhandel oder Kinderarbeit) über die oben beschriebenen Kanäle oder sonstige Kanäle gemeldet, sodass es zu keinen Geldbußen, Sonderzahlungen oder Sanktionen kam (ESRS S1-17 102-104).

¹¹ Kein Bestandteil des Nachhaltigkeitsberichts



POSITIVE AUSWIRKUNGEN – WESENTLICH

1. Verantwortungsvolles Handeln als zentraler Unternehmenswert
2. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Lieferanten

Unternehmensführung

Unternehmensführung (ESRS G1)	216
G1-1 Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur	218
G1-2 Management der Beziehungen zu Lieferanten	220

Unternehmensführung (ESRS G1)

AIXTRON verpflichtet sich zu den Grundsätzen einer transparenten, verantwortungsvollen und auf eine nachhaltige Wertschöpfung ausgerichteten Unternehmensführung. Durch entsprechende Leitung und Überwachung der Gesellschaft soll dem Vertrauen Rechnung getragen werden, welches von Aktionären, den Finanzmärkten, Kunden, Geschäftspartnern, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit entgegengebracht wird. Verantwortungsvolles Handeln trägt zur Stärkung der Unternehmenskultur bei.

Wesentliche Auswirkungen

Als Ergebnis der doppelten Wesentlichkeitsanalyse wurden zwei wesentliche positive Auswirkungen ermittelt. Die wesentlichen Auswirkungen wurden für folgende Unterthemen identifiziert:

- Unternehmenskultur
- Management der Beziehungen zu Lieferanten

1. Verantwortungsvolles Handeln als zentraler Unternehmenswert

*Wesentliches Unterthema: Unternehmenskultur
(positive Auswirkung)*

Verantwortungsvolles Handeln steht bei AIXTRON im Mittelpunkt der Unternehmenswerte. Die grundlegenden Prinzipien für verantwortungsvolles Handeln sind im konzernweit gültigen Compliance-Verhaltenskodex festgelegt. Darüber hinaus verpflichtet der Ethikkodex den Vorstand, den Aufsichtsrat und ausgewählte Führungskräfte, diese Werte an die Mitarbeiter weiterzugeben. Ein konzernweit verantwortungsvolles Handeln stärkt und festigt aus der Sicht von AIXTRON die Unternehmenskultur nachhaltig.

2. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Lieferanten

*Wesentliches Unterthema: Management der Beziehungen zu Lieferanten
(positive Auswirkung)*

Die aus Sicht von AIXTRON partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Lieferanten ist ein strategisches Instrument, das nicht nur die Lieferantenbindung stärkt, sondern auch zur Erfüllung der hohen Qualitätsansprüche und Erwartungen der Kunden aus der Halbleiterindustrie beiträgt. Durch die Auswahl von Lieferanten, die neben Qualität, Preis und Verfügbarkeit auch Umweltschutz, soziale Verantwortung und integre Geschäftspraktiken berücksichtigen, wird ein nachhaltiges Lieferantenmanagement gefördert. Die Einhaltung der Lieferantenbestimmungen, geltender Gesetze und des Verhaltenskodex für Lieferanten bilden dabei die Grundlage für neue Geschäftsbeziehungen und unterstützen die Weitergabe und Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Anforderungen aus den Richtlinien. Diese Auswahl soll die Beziehungen stärken und eine nachhaltige und verantwortungsvolle Lieferkette fördern.

Unternehmenskultur

G1-1 Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur

Die Unternehmenskultur ist für AIXTRON ein wesentliches Thema. Der Vorstand verfolgt den Anspruch, dass die Unternehmensentscheidungen, das tägliche Handeln und die Geschäfte im Einklang mit Recht und Gesetz sowie Moral und Integrität stehen. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der für AIXTRON relevanten gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, der unternehmensinternen Festlegungen und Verhaltensweisen sowie die Anforderungen von weiteren relevanten Interessensgruppen.

Die nachfolgenden Richtlinien betreffen die wesentliche Auswirkung **verantwortungsvollen Handelns als zentralen Unternehmenswert** im Zusammenhang mit dem Unterthema Unternehmenskultur.

Compliance Managementsystem

Das gruppenweit gültige Compliance Management System umfasst die Gesamtheit der organisatorischen Regelungen, Maßnahmen und Instrumente einschließlich der Kontrollfunktionen und Kontrollmechanismen, die sicherstellen sollen, dass der Compliance Grundsatz zur Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen und unternehmensinternen Festlegungen und Verhaltensgrundsätzen befolgt wird und die Compliance Ziele erfüllt werden.

AIXTRON toleriert kein strafbares und / oder korruptes Verhalten und distanziert sich ausdrücklich von Menschenrechtsverletzungen innerhalb von AIXTRON und über die Unternehmensgrenzen hinaus. Hierbei geben neben den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen die unternehmensinternen Festlegungen und Verhaltensgrundsätze den Handlungsrahmen vor.

Der Chief Compliance Officer der AIXTRON Gruppe ist verantwortlich für die gruppenweite Implementierung und Weiterentwicklung des Compliance Management Systems und aller zugehörigen Instrumente. Der Chief Compliance Officer berichtet mindestens quartalsweise an den Finanzvorstand von AIXTRON sowie an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats von AIXTRON. Auf der Ebene des Aufsichtsrats ist der vom Aufsichtsrat eingerichtete Prüfungsausschuss für die Überwachung der Wirksamkeit des Compliance Managements bei AIXTRON zuständig.

Compliance-Verhaltenskodex

Der gruppenweit gültige Compliance Verhaltenskodex vereint zwei wesentliche Aspekte: Zum einen den Anspruch, Recht und Gesetz sowie die internen Festlegungen und Verhaltensgrundsätze einzuhalten. Zum anderen den Anspruch an ein verantwortungsvolles Verhalten, verbunden mit gegenseitigem Respekt, Anerkennung und Wertschätzung im täglichen Umgang miteinander und gegenüber Dritten. Hierzu wurden wesentliche Regeln und Verhaltensgrundsätze festgelegt, die gruppenweit unterstützen, im täglichen Handeln und Entscheidungsprozessen rechtliche und ethische Fragestellungen korrekt und angemessen zu beantworten. Im internationalen Umfeld wird darüber hinaus bei der Umsetzung der Regeln und Verhaltensgrundsätze sowohl auf

das geltende nationale Recht und Gesetz, auf die individuelle Kultur, Traditionen und weitere gesellschaftliche Normen sowie die Respektierung der Menschenrechte innerhalb und über die Unternehmensgrenzen von AIXTRON hinaus geachtet. Der Compliance Verhaltenskodex gilt für die Unternehmensorgane und gruppenweit für alle Führungskräfte und alle Mitarbeiter. Darüber hinaus gilt er auch für Personen, die der Belegschaft funktional gleichgestellt sind, wie beispielsweise Personen aus Arbeitnehmerüberlassungen. Der Compliance Verhaltenskodex wird durch weiterführende Compliance Richtlinien mit konkreten Handlungsleitlinien und Grundsätzen weiter ausgeführt. Die Teilnahme an Compliance Schulungen ist gruppenweit für die Mitglieder des Senior Management Teams verpflichtend. In den Schulungen wird beispielsweise über Themen aus dem Compliance Handbuch, Änderungen aus der Corporate Governance und Compliance Organisation, Meldesysteme und sonstige Compliance relevante Themen informiert. Die Mitglieder des Senior Management Teams sind dafür verantwortlich, ihre Mitarbeiter über die Schulungsinhalte zu unterrichten und auf die Befolgung der Inhalte in ihrem Verantwortungsbereich hinzuwirken. Für neue Mitarbeiter sind die Compliance Schulungen fester Bestandteil im Einarbeitungsprozess. Darüber hinaus werden im Bedarfsfall – im Zuge von Risikobetrachtung und / oder von möglichen Compliance Verstößen, weitere Compliance Schulungen adressiert und durchgeführt. Der Compliance Schulungsprozess wird vom Compliance Bereich gesteuert und überwacht.

Alle Mitglieder des Senior Management Teams und ausgewählte Mitarbeiter bestätigen quartalsweise schriftlich, dass gruppenweit in ihrem Verantwortungsbereich die Compliance Anforderungen eingehalten wurden. Bei der jährlichen Aktualisierung des Compliance Handbuchs erklären diese Personen auch, dass sie die aktualisierte Fassung zur Kenntnis genommen haben, die Inhalte befolgen, in ihrem Verantwortungsbereich kommunizieren und die Umsetzung überwachen. Ergänzend wurden für die Führungskräfte Grundsätze und Prinzipien der Führungsverantwortung und Aufsichtspflicht definiert und die Übertragung der Pflichten durch diese Personen bestätigt (ESRS G1-1 10 g).

Ethikkodex

Der Ethikkodex gilt gruppenweit und richtet sich an die Mitglieder des Vorstands sowie an Führungskräfte und Mitarbeiter, die besondere Verantwortung im Finanzbereich tragen und für die Berichterstattung über Finanzergebnisse verantwortlich sind. Der Ethikkodex soll ehrliches und ethisches Verhalten fördern. Dies umfasst den Umgang mit Interessenkonflikten, die fristgerechte Offenlegung vollständiger, genauer und verständlicher Quartals- und Jahresberichte, die Einhaltung geltender Gesetze, behördlicher Anforderungen und interner Compliance Vorgaben sowie die unverzügliche interne Meldung von Verstößen gegen den Ethikkodex. Zudem beinhaltet er die Verantwortung für die Befolgung dieser Vorgaben. Dabei können auch Führungskräfte zur Verantwortung gezogen werden, wenn Verstöße im eigenen Zuständigkeitsbereich nicht erkannt werden und dies auf eine unzureichende Überwachung der Mitarbeiter zurückzuführen ist. Für Zweifel, Bedenken oder Fragen unterstützt das Compliance Office und erwartet über Verstöße gegen die Vorgaben informiert zu werden, um ihnen schnellstmöglich nachgehen zu können. Die Führungskräfte aus dem Bereich Finanzen und Personen in Schlüsselfunktionen bestätigen jährlich für ihren Verantwortungsbereich, dass der vom Vorstand erlassene Ethikkodex bekannt ist und im täglichen Handeln eingehalten wird.

Korruption und Bestechung

Da die Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung als ein wichtiges Thema im Rahmen der Förderung der Unternehmenskultur und des ethischen Grundverständnisses angesehen wird, definiert AIXTRONs Antikorrupsionsrichtlinie verbindliche Regeln und Verhaltensgrundsätze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung für alle Unternehmensorgane, Führungskräfte und Mitarbeiter. Sie steht im Einklang mit nationalem Recht und ähnelt dem UN-Übereinkommen gegen Korruption (UNCAC) (ESRS G1-1 10 b). Die Sensibilisierung für Korruptionsrisiken und präventive Maßnahmen sind Teil der Compliance Schulungen. Obwohl Korruption und Bestechung wichtige Themen für AIXTRON sind, gelten sie nach der Wesentlichkeitsanalyse nicht als wesentlich.

Whistleblowing

AIXTRON berücksichtigt die Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und hat ein entsprechendes Whistleblower-System eingerichtet (ESRS G1-1 11). Über dieses System können Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und interne Regeln sowie der in AIXTRONs Compliance Verhaltenskodex und Ethikkodex niedergelegten Grundsätzen gemeldet werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die Meldungen, der Chief Compliance Officer eine Kopie. Je nach Meldung werden weitere Personen oder Stellen einbezogen. Nachgewiesene Verstöße werden schnellstmöglich behoben und gegebenenfalls sanktioniert. Hinweise werden diskret und vertraulich und wenn gewünscht anonym behandelt. Meldungen von internen und externen Whistleblowern werden berücksichtigt. Informationen zum Whistleblowing System sind Teil der Compliance Schulung (ESRS G1-1 10 a, c, e; MDR-P/A).

Lieferkette

G1-2 Management der Beziehungen zu Lieferanten

Verantwortung in der Lieferkette

AIXTRON stellt an seine Lieferanten die gleichen Erwartungen und Bedingungen, die auch an sich selbst gestellt werden. Diese sind auf der Website unter dem Bereich Lieferanten definiert. Dort werden in verschiedenen Unterkategorien ethische und rechtliche Rahmenbedingungen für soziale und ökologische Standards definiert, z.B. in Bezug auf Korruption oder Konfliktmineralien wie Rohstoffe und Bodenschätze, die in Konfliktgebieten abgebaut oder gefördert werden.

Aufgrund des hohen Wertschöpfungsbeitrags in der Lieferkette hat der Beschaffungsprozess eine hohe Bedeutung für den langfristigen Erfolg von AIXTRON. Mechanische und elektrische Systeme sowie Komponenten werden nicht eigenständig gefertigt; stattdessen liegt der Fokus auf deren Entwicklung, Konfiguration und Endmontage. Trotz des weltweiten Einkaufs spielt eine lokale Wertschöpfung eine sehr wichtige Rolle. Grund hierfür sind unter anderem die hohen technischen Anforderungen an die Lieferanten und die kurzen Kommunikationswege.

Es wird hoher Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Lieferanten und Kunden gelegt. Dies kommt beispielsweise durch Entwicklungspartnerschaften zum Ausdruck, in denen gemeinsam mit den Lieferanten Bauteile und Baugruppen entwickelt werden. Ausschlaggebend für die Auswahl der Lieferanten sind in erster Linie Qualität, Fertigungskompetenz, Liefertreue und Preis.

Weiterhin wird die Einhaltung der geltenden Gesetze, Rechtsvorschriften und der Bestimmungen für Lieferanten verlangt. Daneben wird gefordert, dass internationale Mindeststandards im Bereich Nachhaltigkeit, wie die Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO), erfüllt werden. AIXTRON setzt sich dafür ein, dass in der Lieferkette keine konfliktbehafteten Mineralien verwendet werden. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht wurde ein Managementsystem eingeführt, das sich an den OECD-Richtlinien für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus konfliktbehafteten und risikoreichen Regionen orientiert. Alle direkten Lieferanten, die möglicherweise Materialien mit potenziellen Konfliktmineralien liefern, werden kontaktiert und gebeten, mithilfe eines standardisierten Templates die Herkunftsländer der Mineralien zu ermitteln und mitzuteilen. Sollten Hinweise auf einen Rohstofflieferanten auftauchen, der mit Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzung in Verbindung steht, wird umgehend reagiert. AIXTRON setzt sich dafür ein, dass dieser Lieferant den betreffenden Rohstofflieferanten sorgfältig prüft und gegebenenfalls aus der Lieferkette entfernt.

Um internen und externen Personen sowie Interessengruppen die Möglichkeit zu geben, Hinweise, Bedenken und Beschwerden im Zusammenhang mit Konfliktmineralien – auch anonym – zu äußern, wurde ein Beschwerdemechanismus eingerichtet, der auf der Website zugänglich ist.

AIXTRON ist sich bewusst, dass seine Möglichkeiten, weltweit komplett konfliktfreie Schmelzen zu gewährleisten, begrenzt sind. Um den Einfluss und die Wirkung der konfliktfreien Beschaffungspolitik zu maximieren, ist AIXTRON bereits seit vielen Jahren Mitglied der „Responsible Minerals Initiative“ (RMI).

Die Lieferanten werden darin bestärkt, Managementsysteme in den Bereichen Qualität, Energie- und Umwelt, Risikomanagement, Datensicherheit, Nachhaltigkeit und sozial- und arbeitsrechtliche Standards zu etablieren.

AIXTRON bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte, zur Achtung der Rechte der Mitarbeitenden und zum Schutz der Umwelt, was auch in der internen **Grundsaterklärung zur Menschenrechts- und Umweltstrategie** erläutert wird. AIXTRON fällt derzeit nicht in den Geltungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). AIXTRON ist dennoch bestrebt ein an das LkSG angelehntes Compliance Programm zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt im Geschäftsbereich und der Lieferkette von AIXTRON zu unterhalten, um die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards als Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung des Planeten zu fördern und dem Anspruch als verllässlicher und verantwortungsvoller Geschäftspartner gerecht zu werden. Es ist das erklärte Ziel des Vorstands, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern.

Die **Grundsaterklärung zur Menschenrechts- und Umweltstrategie** lehnt sich an internationale Regelwerke an und gilt im gesamten Geschäftsbereich von AIXTRON einschließlich der Tochtergesellschaften im In- und Ausland. Die Festlegungen der Grundsaterklärung sind vom Vorstand, den Führungskräften und den Mitarbeitern bei

der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben einzuhalten. Sie ergänzen AIXTRONs Compliance Verhaltenskodex einschließlich aller weiteren Unternehmensgrundsätze, Richtlinien und Anweisungen.

Die lokale Umsetzung obliegt den Verantwortlichen am jeweiligen Standort. Die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten wird auch von allen Geschäftspartnern erwartet. Die Achtung und Wahrung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten ist die Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit mit AIXTRON.

Der **Prozess der Risikoanalyse** erfolgt aus der Sicht von AIXTRON nach den Vorgaben des LkSG in einem mehrstufigen Verfahren, in dem eine Vielzahl von qualitativen und quantitativen Datenquellen für die Bewertung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken herangezogen wird. Das Ziel dieses Verfahrens ist es, frühzeitig Risiken im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und im Falle einer substantiierten Kenntnis bei mittelbaren Zulieferern zu identifizieren bzw. zu priorisieren. Die strukturierte Priorisierung ermöglicht ein Herausfiltern von risikolosen Geschäftsbereichen und Zulieferern sowie die Fokussierung auf eine tiefergehende Betrachtung von kritischen Geschäftsbereichen und Zulieferern. Das Verfahren soll AIXTRON befähigen, wirksame und angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen für prioritäre Risiken oder Risikobereiche abzuleiten. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise die Versendung von themenbezogenen Fragebögen sowie die Versendung des Lieferantenverhaltenskodex zur Kenntnisnahme und Bestätigung durch die selektierten Lieferanten. Darüber hinaus wird bei Bedarf in einer weiteren Maßnahme die Durchführung von Lieferantenaudits geprüft (ESRS G1-2 15; MDR-P/A).

AIXTRON hat einen **Prozess zur Rechnungskontrolle**. Lieferantenrechnungen werden nach Erhalt durch die Kreditorenbuchhaltung inhaltlich geprüft und durch den Fachbereich verifiziert. Sobald dieser Prozess abgeschlossen ist, wird eine Rechnung gebucht und bei Fälligkeit innerhalb der regelmäßigen (in der Regel einmal wöchentlich) Zahläufe bezahlt. Offene Posten werden wöchentlich im Rahmen des Zahllaufes von der Kreditorenbuchhaltung geprüft. Zur Prüfung der Zahlungspünktlichkeit wurde zusätzlich eine KPI-Übersicht entwickelt, die zur abteilungsinternen Kontrolle genutzt wird. Diese Übersicht ermöglicht eine effiziente Überwachung der Kennzahl, wodurch gezielt die Zahlungspünktlichkeit gemessen wird und Maßnahmen ergriffen werden können, um Zahlungspünktlichkeit sicherzustellen. Im Rahmen unserer Managementansätze ist eine Gleichbehandlung aller Lieferanten vorgesehen. Einen gesonderten Prozess für klein und mittelständische Unternehmen gibt es nicht. Bei den Tochtergesellschaften wird der Prozess teilweise unterschiedlich gehandhabt, da die geringe Anzahl an Rechnungen leichter zu überblicken ist. Die Standardzahlungs-Bedingungen von AIXTRON für **alle Lieferanten gemäß der AGB sind 60 Kalendertage** nach Empfang der Lieferung und Zugang der Rechnung. Sollte die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen erfolgen, sind 3% Skonto abzugsfähig. Diese Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferanten, vorausgesetzt es werden keine Zahlungsbedingungen separat ausgehandelt. (ESRS G1-2 14).¹²

¹²Bei AIXTRON besteht keine Differenzierung in den Zahlungsbedingungen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Großunternehmen. G1-6 Zahlungspraktiken ist daher für AIXTRON nicht wesentlich.

KONZERNABSCHLUSS

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

in EUR Tsd.	Anhang	2025	2024
Umsatzerlöse	3	556.552	633.159
Umsatzkosten	3	334.187	370.688
Bruttoergebnis		222.365	262.471
Vertriebskosten		16.327	14.182
Allgemeine Verwaltungskosten		32.142	31.870
Forschungs- und Entwicklungskosten	4	81.116	91.365
Sonstige betriebliche Erträge	5	20.430	8.954
Sonstige betriebliche Aufwendungen	6	12.919	2.775
Betriebsergebnis		100.291	131.233
Finanzerträge		943	1.389
Finanzaufwendungen		799	429
Finanzergebnis	8	144	960
Ergebnis vor Steuern		100.435	132.193
Ertragsteuern	9	15.182	25.945
Konzernjahresüberschuss		85.253	106.248
Davon:			
Anteil der Aktionäre der AIXTRON SE		85.227	106.283
Nicht beherrschende Anteile		26	-35
Unverwässertes Ergebnis je Aktie EUR	20	0,76	0,94
Verwässertes Ergebnis je Aktie EUR	20	0,76	0,94

Erläuterungen siehe Anhang zum Konzernabschluss.

Konzern-Gesamtergebnisrechnung

in EUR Tsd.	Anhang	2025	2024
Konzernjahresüberschuss		85.253	106.248
Posten, die später nicht aufwands- oder ertragswirksam umgegliedert werden (nach Steuern):			
Neubewertung von leistungsorientierten Verpflichtungen	19	3	-5
Posten, die später unter bestimmten Bedingungen aufwands- oder ertragswirksam umgegliedert werden (nach Steuern):			
Währungsumrechnung	19	-9.558	4.134
Sonstiges Ergebnis		-9.555	4.129
Gesamtergebnis		75.698	110.377
Davon:			
Anteil der Aktionäre der AIXTRON SE		75.695	110.409
Nicht beherrschende Anteile		3	-32

Erläuterungen siehe Anhang zum Konzernabschluss.

Konzern-Bilanz

in EUR Tsd.	Anhang	31.12.25	31.12.24
Aktiva			
Sachanlagen	11	241.873	226.915
Geschäfts- und Firmenwerte	12	71.616	73.488
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	12	6.085	7.442
Sonstige langfristige Vermögenswerte	13	8.594	3.794
Sonstige langfristige finanzielle Vermögenswerte	13	381	675
Latente Steueransprüche	14	27.275	34.739
Summe langfristige Vermögenswerte		355.824	347.053
Vorräte	15	283.587	369.123
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16	130.660	193.370
Forderungen aus laufenden Steuern	10	6.507	120
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	16	38.596	44.123
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	17	116.468	511
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	18	108.141	64.087
Summe kurzfristige Vermögenswerte		683.959	671.334
Summe Aktiva		1.039.783	1.018.387
Passiva			
Ausgegebenes Kapital	19	112.786	112.672
Kapitalrücklage		403.583	400.115
Andere Rücklagen inkl. Konzernjahresüberschuss		395.090	326.776
Unterschiedsbetrag aus Währungsumrechnung		-1.233	8.302
Eigenkapital der Aktionäre der AIXTRON SE		910.226	847.865
Nicht beherrschende Anteile		181	178
Summe Eigenkapital		910.407	848.043
Langfristige Verbindlichkeiten	27	2.909	3.512
Sonstige langfristige Rückstellungen	23	3.540	2.743
Latente Steuerschulden	14	984	1.204
Summe langfristige Schulden		7.433	7.459
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24	33.554	33.853
Erhaltene Anzahlungen	26	44.457	81.719
Kurzfristige Rückstellungen	23	27.198	33.417
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	24	7.607	5.529
Verbindlichkeiten aus laufenden Steuern	10	9.127	8.367
Summe kurzfristige Schulden		121.943	162.885
Summe Schulden		129.376	170.344
Summe Passiva		1.039.783	1.018.387

Erläuterungen siehe Anhang zum Konzernabschluss.

Konzern-Kapitalflussrechnung

in EUR Tsd.	Anhang	2025	2024
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit			
Konzernjahresüberschuss		85.253	106.248
Überleitung zwischen Jahresergebnis und Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit			
Aufwand aus aktienbasierten Vergütungen	7, 22	3.614	4.528
Abschreibungen und Wertminderungen	11, 12	16.728	14.227
Ergebnis aus dem Abgang von Anlagevermögen	5, 6	264	139
Ergebnis aus der Änderung der Konzernstruktur		-133	0
Ergebnis aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert	6	-838	929
Latente Steuern	9	5.829	7.304
Zins- und Leasingzahlungen, die unter Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten ausgewiesen werden	8, 27	1.355	635
Veränderung der			
Vorräte		79.253	31.753
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		55.066	-35.818
Sonstigen Vermögenswerte		-8.706	-17.798
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		10.138	-24.249
Kurzfristige Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten		-2.741	523
Langfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen		-983	-1.410
Erhaltenen Anzahlungen		-35.739	-60.786
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit		208.360	26.225
Cashflow aus Investitionstätigkeit			
Investitionen in Sachanlagen	11	-27.423	-94.079
Investitionen in immaterielle Vermögenswerte	12	-334	-4.620
Einzahlungen aus dem Verkauf von Anlagevermögen		1.342	57
Erhaltene Zinsen	8, 27	943	1.389
Verkauf (+) / Erwerb (-) von anderen finanziellen Vermögenswerten	2(S)	-114.870	82.216
Cashflow aus Investitionstätigkeit		-140.342	-15.037
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlung aus der Ausgabe von neuen Aktien		0	593
Gezahlte Zinsen	8, 27	-560	-264
Zahlungen aus Leasingverbindlichkeiten	27	-1.738	-1.761
Dividendenzahlung		-16.916	-45.033
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-19.214	-46.465
Einfluss von Wechselkursänderungen auf die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		-4.750	1.343
Veränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		44.054	-33.935
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn der Periode		64.087	98.022
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode	18	108.141	64.087
Ergänzende Informationen zu Zahlungsvorgängen, die im operativen Cashflow enthalten sind:			
Auszahlungen für Ertragsteuern		-12.455	-14.927
Einzahlungen für Ertragsteuern		115	181

Erläuterungen siehe Anhang zum Konzernabschluss.

Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals

in EUR Tsd.	Ausgegebenes Kapital	Kapital- rücklage	Andere Rück- lagen inkl. Konzern- jahres- überschuss	Unterschieds- betrag aus Währungs- umrechnung	Eigenkapital der Aktionäre der AIXTRON SE	Nicht beherr- schende Anteile	Summe
Stand 01.01.2024	112.535	395.131	265.531	4.171	777.368	210	777.578
Dividenden			-45.033		-45.033		-45.033
Aktienbasierte Vergütung		4.528			4.528		4.528
Ausgabe von Aktien	137	456			593		593
Konzernjahresüberschuss			106.283		106.283	-35	106.248
Sonstiges Ergebnis			-5	4.131	4.126	3	4.129
Gesamtergebnis			106.278	4.131	110.409	-32	110.377
Stand 31.12.2024 und 01.01.2025	112.672	400.115	326.776	8.302	847.865	178	848.043
Dividenden			-16.916		-16.916		-16.916
Aktienbasierte Vergütung		3.582			3.582		3.582
Ausgabe von Aktien	114	-114			0		0
Konzernjahresüberschuss			85.227		85.227	26	85.253
Sonstiges Ergebnis			3	-9.535	-9.531	-23	-9.555
Gesamtergebnis			85.230	-9.535	75.695	3	75.698
Stand 31.12.2025	112.786	403.583	395.090	-1.233	910.226	181	910.407

Erläuterungen siehe Anhang zum Konzernabschluss.

ANHANG ZUM KONZERNABSCHLUSS

1. Allgemeine Grundsätze	229
2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	230
3. Segmentberichterstattung und Umsatzerlöse	246
4. Forschung und Entwicklung	249
5. Sonstige betriebliche Erträge	249
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	250
7. Personalaufwendungen	250
8. Finanzergebnis	251
9. Ertragsteueraufwand/-ertrag	251
10. Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten aus laufenden Steuern	253
11. Sachanlagen und Leasingvermögenswerte	254
12. Immaterielle Vermögenswerte	256
13. Sonstige langfristige finanzielle Vermögenswerte	259
14. Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden	259
15. Vorräte	262
16. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte	263
17. Sonstige finanzielle Vermögenswerte	265
18. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	265
19. Eigenkapital	266
20. Ergebnis je Aktie	267
21. Leistungen an Arbeitnehmer	268
22. Aktienbasierte Vergütungen	268
23. Rückstellungen	271
24. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	272
25. Finanzinstrumente	272
26. Erhaltene Kundenanzahlungen – Vertragsverbindlichkeiten	277
27. Leasing	278
28. Sonstige Verpflichtungen	279
29. Eventualschulden	279
30. Nahestehende Unternehmen und Personen	280
31. Konzernunternehmen	281
32. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	282
33. Abschlussprüferhonorar	282
34. Mitarbeiter	282
35. Aufsichtsrat und Vorstand	283
36. Wesentliche Rechnungslegungsgrundlagen und Schlüsselquellen von Schätzungen und Unsicherheiten	284
37. Angaben gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)	286

1. Allgemeine Grundsätze

Die AIXTRON SE (im Folgenden „Gesellschaft“) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts in der Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea). Sitz der Gesellschaft ist Dornkaulstraße 2, 52134 Herzogenrath, Deutschland. Die AIXTRON SE ist unter der Nummer HRB 16590 im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.

Der vorliegende Konzernabschluss der AIXTRON SE und ihrer Tochtergesellschaften (im Folgenden „AIXTRON“ oder „Konzern“) wurde erstellt in vollständiger Übereinstimmung mit

- den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie zur Anwendung in der Europäischen Union übernommen wurden; sowie
- mit den Anforderungen des § 315e HGB (Handelsgesetzbuch).

Der Konzern ist ein führender Anbieter von Depositionsanlagen für die Halbleiterindustrie. Er bietet seinen Kunden hochkomplexe High-Tech-Anlagen zur Herstellung von leistungsfähigen Verbindungshalbleiter-Komponenten für die Leistungs- und Optoelektronik. Die Bauteile werden in zahlreichen innovativen Branchen und Anwendungen eingesetzt, wie z.B. Laser, LED, Displays, optische Datenübertragung, SiC- und GaN-Leistungselektronik sowie in einer Reihe anderer Hochtechnologie-Anwendungen. Die Produkte des Konzerns werden weltweit von einem breiten Kundenkreis genutzt.

Dieser Konzernabschluss wurde durch den Vorstand aufgestellt und dem Aufsichtsrat zur Billigung und Veröffentlichung in der Aufsichtsratssitzung am 25. Februar 2026 übergeben.

2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

(A) Konsolidierungskreis

Neben dem Mutterunternehmen AIXTRON SE werden im Konzernabschluss alle Gesellschaften, über die AIXTRON SE Beherrschung ausübt, einbezogen. Der Bilanzstichtag ist für alle in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften der 31. Dezember. Eine Liste aller einbezogenen Unternehmen zeigt [Anmerkung 31](#).

(B) Bilanzierungsgrundlagen

Der Konzernabschluss wird vollständig in Euro (EUR) aufgestellt. Die Beträge werden auf volle Tausend ab- bzw. aufgerundet (EUR Tsd.).

Der Konzernabschluss wurde mit Ausnahme der Neubewertung von bestimmten Finanzinstrumenten auf Grundlage der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, muss der Vorstand Schätzungen vornehmen und Ermessensentscheidungen treffen, die sich auf den Ansatz von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, auf die Angaben zu Eventualschulden und Eventualforderungen am Bilanzstichtag und auf die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge für die jeweiligen Perioden auswirken. Die sich tatsächlich ergebenden Beträge können von diesen Schätzungen abweichen.

Die Schätzungen und Ermessensentscheidungen zugrunde liegenden Annahmen werden fortlaufend überprüft. Korrekturen von Schätzungen und Ermessensentscheidungen werden in der laufenden Periode berücksichtigt, soweit die Korrektur nur diese Periode betrifft, bzw. in der laufenden Periode und in zukünftigen Perioden, soweit die Korrektur sowohl die laufende als auch zukünftige Perioden betrifft. Einschätzungen und Ermessensentscheidungen, welche einen wesentlichen Effekt auf den Konzernabschluss haben, werden in [Anmerkung 36](#) erläutert.

Die im Folgenden beschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden einheitlich für alle in diesem Konzernabschluss dargestellten Perioden angewandt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden einheitlich von den Konzernunternehmen angewandt.

(C) Konsolidierungsgrundlagen

(I) Tochterunternehmen

Der Konzernabschluss beinhaltet den Abschluss des Mutterunternehmens und der von der Gesellschaft beherrschten Unternehmen (ihre Tochtergesellschaften) zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Gesellschaft erlangt die Beherrschung, wenn sie:

- Verfügungsmacht über das Beteiligungsunternehmen ausüben kann,
- schwankenden Renditen aus ihrer Beteiligung ausgesetzt ist und
- die Renditen aufgrund ihrer Verfügungsmacht der Höhe nach beeinflussen kann.

Die Gesellschaft nimmt eine Neubeurteilung vor, ob sie ein Beteiligungsunternehmen beherrscht oder nicht, wenn die Tatsachen und Umstände darauf hinweisen, dass sich eines oder mehrere der oben genannten drei Kriterien der Beherrschung geändert haben.

Als Tochterunternehmen werden die Konzernunternehmen behandelt, auf die die AIXTRON SE einen beherrschenden Einfluss hat (siehe [Anmerkung 31](#)). Die Ergebnisse der Tochterunternehmen werden ab dem Zeitpunkt des Beginns der Kontrolle in den Konzernabschluss einbezogen.

(II) Im Rahmen der Konsolidierung eliminierte Transaktionen

Sämtliche Zwischenergebnisse sowie konzerninterne Transaktionen und Salden werden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert.

(D) Fremdwährung

Der Konzernabschluss ist in Euro (EUR) aufgestellt. Bei der Umrechnung der Jahresabschlüsse von Tochterunternehmen werden die lokalen Währungen als funktionale Währungen dieser Tochterunternehmen zugrunde gelegt. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieser Tochterunternehmen werden zum Bilanzstichtagskurs in EUR umgerechnet. Erträge und Aufwendungen werden zu Jahresdurchschnittskursen bzw. zu Durchschnittskursen für den Zeitraum zwischen der Einbeziehung in den Konzernabschluss und dem Bilanzstichtag in EUR umgerechnet. Das Eigenkapital wird zu historischen Kursen umgerechnet. Die aus der Währungsumrechnung resultierenden Umrechnungsdifferenzen werden im sonstigen Ergebnis ausgewiesen. Eine Darstellung erfolgt in der Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals.

Kursgewinne und -verluste, die durch Wechselkursschwankungen bei Fremdwährungstransaktionen entstehen, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter [Anmerkung 5](#) oder [Anmerkung 6](#) erfasst.

(E) Sachanlagen

(I) Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich Nebenkosten, beispielsweise für Installation und Lieferung, abzüglich kumulierter Abschreibungen (siehe unten) und Wertminderungsaufwand (vgl. [Bilanzierungsmethode \(J\)](#)) angesetzt.

Die Herstellungskosten selbst erstellter Sachanlagen enthalten neben Material- und Personalkosten auch direkt zurechenbare anteilige Gemeinkosten, wie beispielsweise Bezugskosten, Installationskosten und Honorare.

Wenn verschiedene Bestandteile einer Sachanlage unterschiedliche Nutzungsdauern haben, werden sie einzeln als separate Gegenstände des Sachanlagevermögens abgeschrieben.

(II) Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Im Buchwert einer Sachanlage erfasst der Konzern die Kosten für den Ersatz von Komponenten oder die Erweiterung der Sachanlage im Zeitpunkt des Anfalls der Kosten, wenn es wahrscheinlich ist, dass der zukünftige wirtschaftliche Nutzen der Sachanlage dem Konzern zufließen wird und die Kosten der Sachanlage verlässlich geschätzt werden können. Alle anderen Kosten wie Reparatur- und Instandhaltungskosten werden bei Anfall als Aufwand erfasst.

(III) Zuwendungen der öffentlichen Hand

Die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung von eigenen Vermögenswerten stehenden Zuwendungen der öffentlichen Hand werden zum Zeitpunkt der Aktivierung anschaffungs- bzw. herstellungskostenmindernd berücksichtigt.

(IV) Abschreibungen

Die Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtlichen Nutzungsdauern der einzelnen Bestandteile einer Sachanlage. Eine Überprüfung der Nutzungsdauern, der Abschreibungsmethoden und der Restwerte der Sachanlagen erfolgt zum Jahresende oder häufiger, falls Anzeichen für eine Veränderung vorliegen. Die voraussichtlichen Nutzungsdauern betragen für:

- Gebäude 26 - 45 Jahre
- Maschinen und technische Anlagen 3 - 21 Jahre
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 2 - 23 Jahre

Die Nutzungsdauern von gemieteten Vermögenswerten übersteigen nicht die erwarteten Mietzeiträume.

(V) Leasing

AIXTRON beurteilt bei Vertragsbeginn, ob ein Vertrag ein Leasingverhältnis begründet oder beinhaltet. Der Konzern verbucht einen Vermögenswert für das gewährte Nutzungsrecht (Leasingvermögenswert) und eine entsprechende Leasingverbindlichkeit für alle Leasing-Vereinbarungen, bei denen er der Leasingnehmer ist. Ausnahme sind kurzfristige Leasingverhältnisse (definiert als Leasingverträge mit einer Laufzeit von 12 Monaten oder weniger) sowie Leasingverträge, bei denen der zugrundeliegende Vermögenswert von geringem Wert ist (wie z.B. Tablets und PCs, kleine Büromöbel und Telefone). Bei diesen Leasingverträgen verbucht AIXTRON die Leasingzahlungen als Betriebsaufwand linear über die Laufzeit des Leasingvertrags, es sei denn, eine andere systematische Basis ist repräsentativer für das Muster, nach dem der wirtschaftliche Nutzen aus den geleasten Vermögenswerten gezogen wird.

AIXTRON verbucht einen Leasingvermögenswert und eine Leasingverbindlichkeit am Bereitstellungsdatum. Der Leasingvermögenswert wird zu Anschaffungskosten bewertet. Die Kosten umfassen den Betrag, der sich aus der erstmaligen Bewertung der Leasingverbindlichkeit ergibt, zuzüglich aller vor dem Anfangsdatum geleisteten Leasingzahlungen sowie aller anfänglich anfallenden direkten Kosten und die geschätzten Kosten, die bei Demontage und Beseitigung des Vermögenswerts, bei Wiederherstellung des Standorts, an dem er sich befindet, anfallen, abzüglich aller erhaltenen Leasinganreize.

Der Leasingvermögenswert wird anschließend vom Bereitstellungsdatum bis zum Ende der Nutzungsdauer des Vermögenswerts oder bis zum voraussichtlichen Ende der Leasingdauer linear abgeschrieben, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Die geschätzte Nutzungsdauer von geleasteten Vermögenswerten wird auf derselben Grundlage wie die von Sachanlagen festgelegt. Darüber hinaus wird der Leasingvermögenswert periodisch auf Wertminderungen überprüft, um eventuelle Wertminderungen reduziert und um bestimmte Neubewertungen der Leasingverbindlichkeiten angepasst.

Die Leasingvermögenswerte werden in der Konzernbilanz unter den Sachanlagen ausgewiesen.

Die Leasingverbindlichkeit wird anfänglich zum Barwert der zum Zeitpunkt des Beginns nicht gezahlten Leasingraten bewertet und mit dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Zinssatz oder, falls dieser nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz des Unternehmens abgezinst.

Die in die Bewertung der Leasingverbindlichkeit einbezogenen Leasingzahlungen umfassen feste Zahlungen, abzüglich aller Leasinganreize sowie variable Leasingzahlungen, die an einen Index oder Zinssatz gekoppelt sind und die erstmals unter Verwendung des Indexes oder des Zinssatzes am Bereitstellungstag bewertet werden.

Die Leasingverbindlichkeiten sind in der Konzernbilanz in den Sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten und in den Sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten enthalten.

Die Leasingverbindlichkeit wird zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet. Sie wird neu bewertet, wenn sich die zukünftigen Leasingzahlungen aufgrund einer Änderung des Indexes oder der Rate ändern oder wenn sich die Beurteilung einer Kauf-, Verlängerungs- oder Kündigungsoption ändert. Wenn die Leasingverbindlichkeit auf diese Weise neu bemessen wird, wird eine entsprechende Anpassung des Buchwerts des geleasteten Vermögenswerts vorgenommen oder in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, wenn der Buchwert des Leasingvermögenswerts auf Null reduziert wurde.

AIXTRON hat in den dargestellten Perioden keine derartigen Anpassungen vorgenommen.

(F) Immaterielle Vermögenswerte

(I) Geschäfts- und Firmenwert

Unternehmenszusammenschlüsse werden unter Anwendung der Erwerbsmethode bilanziert.

Der aus einem Unternehmenszusammenschluss resultierende Geschäfts- und Firmenwert wird zu Anschaffungskosten abzüglich des kumulierten Wertminderungsaufwands angesetzt. Der Geschäfts- und Firmenwert wird den zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugewiesen und mindestens einem jährlichen Wertminderungstest unterzogen, unabhängig davon, ob Anzeichen für eine Wertminderung vorliegen. Zu Zwecken des Werthaltigkeitstests werden die Geschäfts- und Firmenwerte der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet. Ein Wertminderungsaufwand wird erfasst, soweit der Buchwert den höheren der beiden Beträge aus dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Abgangskosten und dem Nutzungswert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit übersteigt. Details zum Werthaltigkeitstest sind in [Anmerkung 12](#) dargestellt (vgl. [Bilanzierungsmethode \(J\)](#)). Nach Wertminderungen auf einen Geschäfts- und Firmenwert erfolgen keine Wertaufholungen.

(II) Forschung und Entwicklung

Aufwendungen für Forschungstätigkeiten, deren Ziel es ist, neues technisches Wissen mit wissenschaftlichen Methoden zu erlangen, werden als Aufwand erfasst.

Entwicklungskosten umfassen Aufwendungen, die dazu dienen, wissenschaftliche Erkenntnisse technisch und kommerziell umzusetzen. Da die Kriterien des IAS 38 nicht vollständig erfüllt sind, werden diese Aufwendungen nicht aktiviert.

(III) Sonstige immaterielle Vermögenswerte

Sonstige vom Konzern erworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen (siehe unten) und Wertminderungsaufwand (vgl. [Bilanzierungsmethode \(J\)](#)) bilanziert.

Vermögenswerte, die im Rahmen von Unternehmenserwerben zugehen, werden mit ihrem Zeitwert im Zeitpunkt des Erwerbs angesetzt.

Aufwendungen für selbst geschaffene Geschäfts- und Firmenwerte, Markennamen und Patente werden unmittelbar als Aufwand erfasst.

(IV) Abschreibungen

Die Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer der immateriellen Vermögenswerte, ausgenommen Geschäfts- und Firmenwerte. Die Geschäfts- und Firmenwerte haben eine unbestimmte Lebensdauer und werden einem jährlichen Werthaltigkeitstest unterzogen. Sonstige immaterielle Vermögenswerte werden ab dem Zeitpunkt, ab dem sie genutzt werden können, abgeschrieben. Eine Überprüfung der Nutzungsdauern und Restwerte der sonstigen immateriellen Vermögenswerte erfolgt zum Jahresende oder häufiger, falls Anzeichen für eine Veränderung vorliegen.

Die voraussichtlichen Nutzungsdauern sind wie folgt:

- Software 3 - 15 Jahre
- Patente und ähnliche Rechte 10 - 18 Jahre
- Kundenbeziehungen bzw. Produkt- und Technologie-Know-how 6 - 10 Jahre

(G) Finanzinstrumente**(I) Finanzielle Vermögenswerte**

Finanzielle Vermögenswerte werden bei ihrer Bilanzierung in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet
- zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet

Die Einteilung erfolgt bei Zugang in Abhängigkeit von der Art und dem Verwendungszweck des finanziellen Vermögenswerts.

(II) Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte

Finanzielle Vermögenswerte werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert, da diese Vermögenswerte im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten werden, um vertraglich vereinbarte Zahlungsströme zu vereinnahmen und diese Zahlungsströme ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.

(III) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

Alle finanziellen Vermögenswerte, die nicht gemäß IFRS 9 als zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet eingestuft sind, werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Finanzielle Vermögenswerte dieser Kategorie werden am Ende jeder Berichtsperiode zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wobei alle Gewinne oder Verluste aus Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts erfolgswirksam erfasst werden. Der Gewinn oder Verlust, einschließlich der auf den finanziellen Vermögenswert erzielten Dividende, wird in der [Gewinn- und Verlustrechnung](#) und in [Anmerkung 5](#) bzw. [6](#) ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert wird in Übereinstimmung mit IFRS 13 ermittelt.

(IV) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, sofern sie im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten werden, um vertraglich vereinbarte Zahlungsströme zu vereinnahmen und diese Zahlungsströme ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.

(V) Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten

Der Konzern erfasst eine Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste (expected credit losses = ECL) auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vertragsvermögenswerte. Die erwarteten Kreditverluste werden zu jedem Bilanzstichtag aktualisiert, um die Veränderungen des Kreditrisikos seit dem erstmaligen Ansatz der finanziellen Vermögenswerte zu berücksichtigen. Der Konzern erfasst immer die über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Vertragsvermögenswerte. Die erwarteten Kreditausfälle für diese finanziellen Vermögenswerte werden anhand einer Abwertungsanalyse bestimmt, die auf den historischen Kreditausfällen basiert, angepasst um kundenspezifische Faktoren, allgemeine wirtschaftliche Bedingungen sowie eine Einschätzung sowohl der aktuellen als auch der prognostizierten Entwicklung dieser Bedingungen am Bilanzstichtag.

Für alle anderen Finanzinstrumente erfasst AIXTRON Kreditausfälle, wenn das Kreditrisiko über die erwartete Laufzeit seit der erstmaligen Erfassung signifikant angestiegen ist. Falls sich jedoch das Ausfallrisiko zum Abschlussstichtag seit dem erstmaligen Ansatz nicht signifikant erhöht hat, wird die Wertberichtigung für dieses Finanzinstrument in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditsverlusts bemessen. Kreditverluste über die erwartete Laufzeit umfassen die erwarteten Kreditausfälle infolge aller möglichen Ausfallereignisse über die Restlaufzeit des Finanzinstruments; der erwartete 12-Monats-Verlust umfasst die erwarteten Verluste, die aus Ausfallereignissen innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Abschlussstichtag resultieren.

(VI) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus Barmitteln, Einlagen bei Kreditinstituten und kurzfristigen Wertpapieren mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten im Erwerbszeitpunkt. Die Bewertung und Bilanzierung von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten erfolgt bei Zugang zum beizulegenden Zeitwert und in Folgeperioden zu fortgeführten Anschaffungskosten.

(VII) Eigenkapitalinstrumente

Eigenkapitalinstrumente einschließlich des gezeichneten Kapitals werden zum Ausgabeerlös abzüglich der darauf entfallenden Transaktionskosten bilanziert.

(VIII) Finanzielle Verbindlichkeiten

Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten einschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

(H) Vorräte

Vorräte werden mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert angesetzt. Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte im normalen Geschäftsbetrieb erzielbare Verkaufserlös, abzüglich der geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung sowie Vertriebskosten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden anhand der gewichteten Durchschnittskosten ermittelt.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten beinhalten alle Kosten des Erwerbs sowie Kosten, die angefallen sind, um die Vorräte an ihren derzeitigen Ort und in ihren derzeitigen Zustand zu versetzen. Bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen beinhalten die Herstellungskosten Materialeinzelkosten und Fertigungslöhne sowie einen angemessenen Teil der Gemeinkosten basierend auf Normalbeschäftigung. Beträge für Verschrottungen und andere Materialabfälle werden in der Periode ihres Anfalls entweder als Umsatzkosten oder im Falle von Beta-Anlagen als Forschungs- und Entwicklungsaufwand behandelt.

Wertberichtigungen für schwer absetzbare, überbevorratete und veraltete sowie in sonstiger Weise unverkäufliche Vorräte werden grundsätzlich auf der Grundlage der vom Konzern prognostizierten Produktnachfrage und Produktionsanforderungen oder aufgrund von historischen Verbrauchswerten gebildet. Eine Abschreibung des Vorratsbestandes wird vorgenommen, soweit die zukünftige Absatzprognose niedriger ist als der aktuelle Vorratsbestand.

(I) Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis wird vor Finanzerträgen und -aufwendungen sowie Steuern ausgewiesen.

(J) Wertminderungen bei Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten

Bei Sachanlagen sowie sonstigen immateriellen Vermögenswerten wird ein Werthaltigkeitstest durchgeführt, soweit Hinweise vorliegen, die eine Wertminderung notwendig machen könnten. AIXTRON beurteilt am Ende jeder Periode, ob Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen. Eine Wertminderung auf diese Vermögenswerte wird vorgenommen, soweit der Buchwert sowohl den beizulegenden Zeitwert abzüglich der Abgangskosten als auch den Nutzungswert übersteigt.

Bei der Ermittlung des Nutzungswerts werden die geschätzten zukünftigen Zahlungsströme unter Anwendung eines Vorsteuer-Zinssatzes, der die aktuellen Marktbewertungen sowie die mit dem Vermögenswert verbundenen Risiken widerspiegelt, abgezinst.

Nach Wertminderungen für Sachanlagen oder sonstige immaterielle Vermögenswerte finden Wertaufholungen statt, soweit die Gründe für die Wertberichtigung entfallen sind. Wertaufholungen werden maximal bis zur Höhe des Buchwerts durchgeführt, der sich ergeben hätte, wenn keine Wertminderung erfasst worden wäre. Eine Wertaufholung für bereits erfasste Wertminderungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert ist in den Folgeperioden nicht gestattet.

(K) Ergebnis je Aktie

Das unverwässerte Ergebnis je Aktie wird durch die Division des Jahresergebnisses durch die gewichtete durchschnittliche Anzahl an ausgegebenen Stammaktien während des Geschäftsjahres berechnet. Das verwässerte Ergebnis je Aktie spiegelt die potenzielle Verwässerung wider, die bei Ausübung der Aktienoptionen im Rahmen der Aktienoptionsprogramme entstehen könnte, sofern eine solche Ausübung nicht einer Verwässerung entgegenwirkt.

(L) Leistungen an Arbeitnehmer

(I) Beitragsorientierte Pläne

Zahlungsverpflichtungen für beitragsorientierte Pensionspläne werden als Aufwand der Periode erfasst.

(II) Aktienbasierte Vergütungstransaktionen

Langfristig orientierte variable Vergütung des Vorstands und des Executive Committee (LTI)

Das Vergütungssystem des Vorstands und des Executive Committees der AIXTRON SE beinhaltet langfristig orientierte variable Vergütungsbestandteile, sogenannte Long Term Incentives (LTI), die in Aktien gewährt werden. Diese anteilsbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente wird mit dem beizulegenden Zeitwert der Eigenkapitalinstrumente zum Tag der Gewährung bewertet. Der beizulegende Zeitwert der gewährten Aktien wird auf der Grundlage eines mathematischen Modells unter Berücksichtigung der Bedingungen, zu denen die Aktien gewährt werden, ermittelt. Weitere Einzelheiten zu anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente werden in [Anmerkung 22](#) und [Anmerkung 30](#) erläutert.

Der bei Gewährung der anteilsbasierten Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente ermittelte beizulegende Zeitwert wird linear über den Leistungszeitraum als Aufwand erfasst und beruht auf den Erwartungen des Konzerns hinsichtlich der Anzahl der Eigenkapitalinstrumente, die voraussichtlich unverfallbar werden. Bei nicht marktbasierten Ausübungsbedingungen überprüft der Konzern zu jedem Berichtszeitpunkt während des Erdienungszeitraums seine Schätzung bezüglich der Anzahl der Eigenkapitalinstrumente. Die Auswirkungen der Änderungen der ursprünglichen Schätzungen werden, sofern vorhanden, erfolgswirksam erfasst und eine entsprechende Anpassung im Eigenkapital vorgenommen.

(M) Rückstellungen

Eine Rückstellung wird erfasst, wenn der Konzern eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung hat, die aus Ereignissen der Vergangenheit entsteht, und deren Erfüllung für den Konzern erwartungsgemäß mit einem Abfluss von Ressourcen verbunden ist. Falls der Effekt wesentlich ist, werden Rückstellungen durch Abzinsung der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme unter Anwendung eines Vorsteuer-Zinssatzes, der den aktuellen Marktzins und gegebenenfalls die mit der Schuld verbundenen Risiken widerspiegelt, ermittelt.

(I) Gewährleistungsrückstellungen

Der AIXTRON-Konzern bietet für jedes seiner Produkte einen Gewährleistungszeitraum von in der Regel einem oder zwei Jahren. Gewährleistungsaufwendungen beinhalten im Allgemeinen Lohnkosten, Materialkosten sowie zugehörige Gemeinkosten, die im Zusammenhang mit der Reparatur eines Produkts während dem Gewährleistungszeitraum anfallen. Die individuellen Gewährleistungen können variieren, abhängig von den verkauften Produkten, den Vertragsbedingungen sowie den Standorten, an denen sie verkauft werden. Für die Kosten, die aus getätigten Umsatzgeschäften für mögliche Inanspruchnahme aus Garantieverpflichtungen erwartet werden, werden im Zeitpunkt der Umsatzrealisierung in Höhe dieser Kosten Rückstellungen gebildet.

Zu den Faktoren, die die Gewährleistungsverpflichtung beeinflussen, gehören die historische und erwartete Anzahl an Gewährleistungsansprüchen sowie die voraussichtlichen Kosten pro Gewährleistungsanspruch.

Darüber hinaus bildet der Konzern eine Gewährleistungsrückstellung für bereits verkaufte Anlagen aufgrund von Erfahrungswerten. Der Konzern überprüft die Angemessenheit der angesetzten Gewährleistungsrückstellung regelmäßig und passt die Beträge gegebenenfalls an.

Längere Gewährleistungsfristen, die über die üblicherweise vereinbarten Zeiträume hinausgehen, werden wie Serviceleistungen in Übereinstimmung mit [Abschnitt \(N\)](#) behandelt.

(N) Umsatzerlöse

AIXTRON schließt Verträge mit Kunden über Güter und Dienstleistungen sowie Kombinationen von Gütern und Dienstleistungen. Die Verträge enthalten üblicherweise fixe Preise und sehen kein einseitiges Rückgaberecht seitens des Kunden vor.

Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus den folgenden Quellen:

- Verkauf von Anlagen
- Installation von Anlagen
- Verkauf und Installation von kundenspezifischen Komponenten
- Ersatzteile
- Serviceleistungen

Der Konzern erfasst Umsatzerlöse, wenn er durch Übertragung eines zugesagten Guts oder einer zugesagten Dienstleistung auf einen Kunden eine Leistungsverpflichtung erfüllt hat und wenn es wahrscheinlich ist, dass dem Konzern die wirtschaftlichen Vorteile zufließen werden.

Der Verkauf von Anlagen beinhaltet Abnahmeprüfungen, die in den AIXTRON-Produktionsstätten durchgeführt werden. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Abnahmeprüfungen wird die Anlage demontiert und für den Versand verpackt.

Erlöse aus dem Verkauf von Gütern, deren vereinbarte Produkt- und Prozesseigenschaften bereits nachgewiesen wurden, werden zu einem bestimmten Zeitpunkt bei Lieferung an den Kunden erfasst, falls vollständige Abnahmeprüfungen in der Produktionsstätte von AIXTRON erfolgreich durchgeführt wurden und die Verfügungsgewalt auf den Kunden übergegangen ist und wenn der Kunde aus dem Gut entweder gesondert oder zusammen mit anderen, für ihn jederzeit verfügbaren Ressourcen einen Nutzen ziehen kann.

Nach Ankunft beim Kunden wird die Anlage wieder zusammengebaut und montiert, wobei es sich um eine Dienstleistung handelt, die im Allgemeinen von AIXTRON-Ingenieuren ausgeführt wird. Erlöse aus der Installation von Anlagen werden zu einem bestimmten Zeitpunkt erfasst, wenn AIXTRON die Leistungsverpflichtung erfüllt hat und die Verfügungsgewalt der Güter auf den Kunden übergegangen ist.

Umsatzerlöse aus Anlagen, bei denen die Erfüllung der zugesagten Produkt- und Prozesseigenschaften bisher nicht nachgewiesen wurde, oder aus denen der Kunde weder gesondert noch zusammen mit anderen, für ihn jederzeit verfügbaren Ressourcen einen Nutzen ziehen kann, oder für die spezielle Rückgaberechte ausgehandelt wurden, werden erst zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der endgültigen Abnahme durch den Kunden und dem Übergang der Verfügungsgewalt auf den Kunden erfasst.

Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Ersatzteilen werden zu einem bestimmten Zeitpunkt erfasst, zu dem der Kunde die Verfügungsgewalt über die zugesagten Güter erlangt. Diese Bedingung ist im Allgemeinen zum Zeitpunkt des Versands erfüllt.

Umsatzerlöse aus über einen bestimmten Zeitraum erbrachten Serviceleistungen, wie beispielsweise Labordemonstrationen für den Kunden, werden entsprechend dem Leistungsfortschritt zeitanteilig über die Dauer des vereinbarten Leistungszeitraums erfasst. Umsatzerlöse aus zu einem bestimmten Zeitpunkt erbrachten Dienstleistungen, wie etwa Reparaturarbeiten, werden zu dem Zeitpunkt erfasst, an dem der Kunde die Leistung bzw. das Gerät abnimmt.

Im Allgemeinen räumt AIXTRON im Rahmen der Zahlungsbedingungen kein Rückgaberecht, kein Skonto, keine Gutschriften oder sonstige variablen Verkaufsanreize ein. In der Regel sind die Zahlungsziele für Anzahlungen und Kundenfakturen kurzfristig und Verträge beinhalten keine Finanzierungskomponente.

Die Erlöse aus Verträgen, die unterschiedliche Leistungsverpflichtungen beinhalten, wie z.B. die Lieferung von Anlagen, Ersatzteilen und Wartungsleistungen, werden in dem Verhältnis auf die einzelnen Leistungsverpflichtungen aufgeteilt, von dem der Konzern ausgeht, dass es dem Betrag entspricht, zu dem der Konzern im Austausch gegen die Lieferung von Waren und Dienstleistungen berechtigt ist. Gewährte Rabatte auf Listenpreise werden anteilig auf die einzelnen Leistungsverpflichtungen verteilt. Die

Aufteilung des Transaktionspreises erfolgt grundsätzlich auf der Basis der relativen Einzelveräußerungspreise. Da die Einzelveräußerungspreise für die unterschiedlichen Leistungsverpflichtungen in der Regel nicht beobachtbar sind, wendet der Konzern die Kostenaufschlagmethode an, um die Einzelveräußerungspreise zu schätzen.

Der Anteil der Erlöse, der auf die Installationsdienstleistung entfällt, wird entweder anhand der oben beschriebenen Methode bestimmt oder, wenn AIXTRON feststellt, dass ein Risiko bestehen könnte, dass die wirtschaftlichen Vorteile der Installationsleistungen nicht dem Konzern zufließen könnten, gemäß dem bei Vertragsabschluss der Installation fälligen und zahlbaren Betrag.

Bei Verträgen mit unterschiedlichen Leistungsverpflichtungen können sich Vertragsvermögenswerte ergeben, wenn die realisierten Umsätze die erhaltenen Anzahlungen und Kundenfakturen übersteigen (siehe [Anmerkung 16](#)).

(O) Aufwendungen

(I) Umsatzkosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen

Die Umsatzkosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen beinhalten Material- und Lohnnezelkosten sowie die damit verbundenen Gemeinkosten.

(II) Forschung und Entwicklung

Forschungs- und Entwicklungskosten werden bei ihrem Anfall als Aufwand erfasst. Kosten für Beta-Anlagen, die nicht die Voraussetzung für die Aktivierung als Vermögenswert erfüllen, werden unter den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ausgewiesen.

(III) Leasingzahlungen

Zahlungen im Rahmen eines Leasingverhältnisses, bei dem der zugrunde liegende Vermögenswert nicht aktiviert wurde, werden als Aufwand linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses erfasst.

(P) Zuwendungen der öffentlichen Hand

Die für bestimmte Projekte gewährten Zuwendungen der öffentlichen Hand werden unter den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst, soweit die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen angefallen sind und alle Bedingungen für die Gewährung von Zuwendungen erfüllt sind. Zuwendungen, die gewährt werden für die Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern ohne Arbeitsleistung werden von den entsprechenden Aufwendungen abgezogen, da dies die Gründe für die Gewährung des Zuschusses im Abschluss klarer darstellt.

(Q) Ertragsteuern

Der Steueraufwand enthält laufende und latente Steuern.

Ein latenter Steueranspruch wird in dem Umfang bilanziert, in dem es wahrscheinlich ist, dass zukünftiges zu versteuerndes Einkommen mit temporären Differenzen und steuerlichen Verlustvorträgen verrechnet werden kann oder zu versteuernde temporäre Differenzen existieren. Latente Steueransprüche werden in dem Umfang vermindert, in dem es nicht mehr wahrscheinlich ist, dass der damit verbundene Steuervorteil realisiert werden kann. Die Werthaltigkeit der latenten Steuerforderungen wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Latente Steueransprüche und -verbindlichkeiten werden für temporäre Differenzen zwischen den Buchwerten und den steuerlichen Wertansätzen der Vermögenswerte und Schulden sowie für steuerliche Verlustvorträge und Steuergutschriften der einbezogenen Konzernunternehmen erfasst. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt unter Berücksichtigung der Steuersätze, deren Gültigkeit für die Periode, in der ein Vermögenswert realisiert wird oder eine Schuld erfüllt wird, erwartet wird. Dabei werden die Steuersätze (und Steuervorschriften) verwendet, die zum Abschlussstichtag gültig oder angekündigt sind.

Die tatsächlichen Ertragsteuern für die laufende und frühere Perioden werden in dem Umfang, in dem sie noch nicht bezahlt sind, als Schuld angesetzt. Falls der auf die laufenden und früheren Perioden entfallende und bereits bezahlte Betrag den für diese Perioden geschuldeten Betrag übersteigt, wird der Unterschiedsbetrag als Vermögenswert angesetzt. Der Betrag der erwarteten Steuerschuld oder Steuerforderung spiegelt den Betrag wider, der unter Berücksichtigung steuerlicher Unsicherheiten, sofern vorhanden, die beste Schätzung darstellt.

Der Konzern beurteilt unsichere Ertragsteuerpositionen regelmäßig. Dabei geht der Konzern davon aus, dass eine Steuerbehörde den fraglichen Sachverhalt prüfen wird und ihr alle relevanten Informationen dazu vorliegen. Wenn es wahrscheinlich ist, dass eine unsichere steuerliche Behandlung durch die Steuerbehörden nicht akzeptiert wird, wird bei der Ermittlung der Auswirkungen die bestmögliche Schätzung (Erwartungswert oder wahrscheinlichster Wert der Steuerunsicherheit) herangezogen und eine Steuerverbindlichkeit erfasst bzw. bei bestehenden Verlustvorträgen die darauf entfallende latente Steuer entsprechend reduziert.

(R) Segmentberichterstattung

Ein Geschäftssegment ist ein unterscheidbarer Konzernbestandteil, der Geschäftstätigkeiten betreibt und dessen Betriebsergebnisse regelmäßig vom obersten Entscheidungsträger („chief operating decision maker“), der bei AIXTRON durch den Vorstand repräsentiert wird, überprüft werden. Der Vorstand überprüft regelmäßig Finanzberichte auf Konzernebene. Der Konzern hat nur ein Geschäftssegment.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der Segmentberichterstattung entsprechen den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, welche in diesem Abschnitt erläutert sind.

(S) Kapitalflussrechnung

Die Mittelzuflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit werden nach der indirekten Methode ermittelt.

Cashflows aus Steuern werden der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet.

Cashflows aus sonstigen finanziellen Vermögenswerten (Fondsanlagen und derivativen Finanzinstrumenten) werden im Cashflow aus Investitionstätigkeit ausgewiesen.

(T) Anwendung neuer und revidierter IFRS

Neue und geänderte Standards und Interpretationen für das laufende Geschäftsjahr

Im laufenden Jahr hat das Unternehmen eine Reihe von Änderungen an den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS angewandt, die für am oder nach dem 01. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre verbindlich sind. Ihre Anwendung hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf die im Anhang angegebenen Informationen oder die in diesem Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge.

Neue Standards, die noch nicht angewendet werden

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Konzernabschlusses waren folgende Standards bzw. Änderungen von Standards veröffentlicht, deren Anwendung jedoch noch nicht verpflichtend ist. Der Konzern hat diese Regelungen nicht vorzeitig angewendet.

IFRS 18 Darstellung und Angaben im Abschluss

IFRS 18 wird IAS 1 Darstellung des Abschlusses ersetzen und ist in Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 01. Januar 2027 beginnen. Der neue Standard, der von der EU übernommen worden ist, führt die folgenden wesentlichen neuen Anforderungen ein.

- Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung müssen in fünf Kategorien eingeteilt werden: die betriebliche Kategorie, die Investitions-Kategorie, die Finanzierungs-Kategorie, die Ertragsteuern-Kategorie und die Aufgegebene-Geschäftsbereiche-Kategorie. Zusätzlich ist eine neu definierte Zwischensumme „Betriebsergebnis“ darzustellen. Das Periodenergebnis wird sich nicht ändern.
- Bestimmte unternehmensindividuelle Leistungskennzahlen (sogenannte Management-defined Performance Measures, MPMs) werden in einer gesonderten Anhangangabe im Abschluss angegeben.
- Es werden verbesserte Leitlinien zur Gruppierung von Informationen innerhalb des Abschlusses eingeführt.

Zusätzlich sind alle Unternehmen dazu verpflichtet, das Betriebsergebnis als Ausgangspunkt für die Kapitalflussrechnung zu nutzen, wenn sie den Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit nach der indirekten Methode ermitteln.

Zurzeit bewertet AIXTRON die möglichen Auswirkungen des neuen Standards, insbesondere im Hinblick auf die Struktur der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, die Kapitalflussrechnung und die zusätzlichen Angabepflichten für MPMs. Der Konzern prüft

auch die Auswirkungen auf die Art und Weise, wie Informationen in den Abschlüssen gruppiert werden, einschließlich der Posten, die derzeit als „Sonstige“ bezeichnet werden.

Sonstige Standards

Die nachstehenden neuen und geänderten Standards haben keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

Neue derzeit gültige Anforderungen (anzuwenden am oder ab dem 01. Januar 2025):

Änderung an IAS 21

Mangelnde Umtauschbarkeit

Zukünftige Anforderungen:

IFRS 19 inkl. Änderungen an IFRS 19

Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben einschließlich Änderungen an IFRS 19²⁾⁴⁾

Band 11

Jährliche Verbesserung an den IFRS Accounting Standards¹⁾

Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7

Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten¹⁾⁵⁾

Verträge, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen¹⁾⁵⁾

Änderungen an IAS 21

Auswirkungen von Wechselkursänderungen zur Umrechnung von Finanzinformationen in Hochinflationswährungen²⁾⁴⁾

Änderungen an IFRS 10 und am IAS 28

Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture³⁾⁴⁾

1) Anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder ab dem 01. Januar 2026 beginnen

2) Anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder ab dem 01. Januar 2027 beginnen

3) noch offen

4) EU-Endorsement ist noch ausstehend

5) EU-Endorsement ist erfolgt

3. Segmentberichterstattung und Umsatzerlöse

Gemäß den Bestimmungen des IFRS 8 erfolgt die Identifizierung der operativen Geschäftssegmente anhand von internen Berichten über Unternehmensbestandteile, welche regelmäßig vom Vorstand als dem obersten Führungsgremium im Hinblick auf Entscheidungen über die Allokation von Ressourcen zu den Segmenten und die Bewertung ihrer Ertragskraft überprüft werden.

In den Geschäftsjahren 2025 und 2024 überprüfte der Vorstand regelmäßig konsolidierte Finanzberichte auf Ebene des Gesamtkonzerns, da zahlreiche Geschäftsaktivitäten innerhalb des Konzerns auf operativer Ebene weitestgehend integriert sind. Im Einklang mit den IFRS hat der Konzern nur ein berichtspflichtiges Segment.

Das berichtspflichtige Segment basiert auf Waren und Dienstleistungen, die für die Halbleiterindustrie bereitgestellt werden.

Umsatzerlöse werden wie in [Anmerkung 2 \(N\)](#) beschrieben realisiert.

Segmentumsätze und -ergebnisse

in EUR Tsd.	Anhang	2025	2024
Anlagen-Umsätze		444.600	522.412
Ersatzteil-Umsätze		98.107	103.015
Service-Umsätze		13.845	7.732
Umsätze mit externen Kunden		556.552	633.159
Materialaufwand	15	223.207	258.983
Auflösung von Wertberichtigungen auf verkaufte Vorräte	15	1.253	2.499
Abwertungen Vorräte auf Nettoveräußerungswert	15	3.100	1.562
Personalaufwand	7	125.170	125.439
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen	11	15.038	12.615
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	12	1.690	1.612
Sonstige Aufwendungen		101.536	113.158
Währungskursverluste	6	8.203	1.426
Sonstige betriebliche Erträge	5	20.430	8.954
Segmentergebnis		100.291	131.233
Finanzierungserträge	8	943	1.389
Finanzierungsaufwand	8	799	429
Ergebnis vor Steuern		100.435	132.193

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des berichtspflichtigen Segments sind identisch mit den in [Anmerkung 2](#) dargestellten Methoden. Das Segmentergebnis stellt das durch das Segment erwirtschaftete Ergebnis, ohne die Zuordnung von Kapitalerträgen, Finanzierungskosten und Steueraufwendungen, dar. Das Segmentergebnis wird dem Vorstand zum Zweck der Zuordnung von Ressourcen und der Überprüfung der Ertragskraft berichtet.

Der gesamte Transaktionspreis, der den nicht oder teilweise nicht erfüllten Leistungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2025 zugeordnet war, betrug EUR 257,8 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 289,3 Mio.). Das Management erwartet, dass etwa 58% dieses Transaktionspreises im Jahr 2026 als Umsatzerlöse realisiert werden. Der verbleibende Teil wird in darauffolgenden Geschäftsjahren realisiert.

Segmentvermögen und -schulden

in EUR Tsd.	31.12.25	31.12.24
Halbleiter-Anlagen Segmentvermögen	781.011	918.931
Nicht zugeordnete Vermögenswerte	258.772	99.456
Konzernvermögenswerte	1.039.783	1.018.387

in EUR Tsd.	31.12.25	31.12.24
Halbleiter-Anlagen Segmentschulden	119.164	160.773
Nicht zugeordnete Schulden	10.212	9.571
Konzernschulden	129.376	170.344

Zum Zweck der Überwachung der Leistungsfähigkeit und der Ressourcenallokation sind alle Vermögenswerte dem berichtspflichtigen Segment zugeordnet. Ausgenommen davon sind Steuerforderungen, latente Steueransprüche, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie andere finanzielle Vermögenswerte. Mit Ausnahme von Steuerschulden und Pensionsrückstellungen sind sämtliche Schulden dem berichtspflichtigen Segment zugeordnet.

Weitere Erläuterungen zum Sachanlagevermögen, zum Geschäfts- und Firmenwert und zu den immateriellen Vermögenswerten sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte erfolgen in den [Anmerkungen 11](#) und [12](#). Sonstige langfristige Vermögenswerte werden in [Anmerkung 13](#) erläutert. Weitere Erläuterungen zu Wertberichtigungen und -aufholungen im Vorratsvermögen erfolgen in [Anmerkungen 15](#).

Angaben zum Ertragsteueraufwand oder -ertrag sind in [Anmerkung 9](#) enthalten. Informationen über sonstige wesentliche Ertrags- und Aufwandsposten, die im Personalaufwand und in den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen enthalten sind, finden sich unter den [Anmerkungen 7](#) und [4](#).

Geografische Information

Im Nachfolgenden werden die Umsatzerlöse des Konzerns aus fortgeführten Geschäftstätigkeiten mit externen Kunden und Informationen über die langfristigen Vermögenswerte, aufgeteilt nach geografischer Lage, dargestellt. Umsatzerlöse mit externen Kunden sind den jeweiligen Ländern zugeordnet, in denen die Produkte erwartungsgemäß verwendet werden.

in EUR Tsd.	2025	2024
Asien	332.538	416.761
<i>davon China</i>	232.365	187.142
<i>davon Japan</i>	46.198	85.689
<i>davon Taiwan</i>	35.410	24.666
<i>davon Korea</i>	15.872	66.226
<i>davon Malaysia</i>	1.723	51.893
Europa	113.592	149.894
<i>davon Deutschland</i>	51.368	58.093
Amerika	110.423	66.503
<i>davon USA</i>	106.063	66.412
Summe	556.553	633.159

Die Umsätze in Ländern außerhalb von Deutschland belaufen sich im Geschäftsjahr 2025 auf EUR 505.184 Tsd. und im Geschäftsjahr 2024 auf EUR 575.066 Tsd.

Weder im Geschäftsjahr 2025 noch im Geschäftsjahr 2024 entfielen auf einen Kunden mind. 10% des Konzernumsatzes.

in EUR Tsd.	31.12.25	31.12.24
Deutschland	289.546	272.852
Europa ohne Deutschland	24.433	25.283
Asien	4.056	1.819
USA	10.133	11.685
Langfristige Vermögenswerte	328.168	311.639

Die langfristigen Vermögenswerte enthalten keine latenten Steuerforderungen, Finanzinstrumente, Vermögenswerte aus leistungsorientierten Versorgungsplänen sowie keine Rechte, die sich aus Versicherungsverträgen ergeben.

4. Forschung und Entwicklung

Die Forschungs- und Entwicklungskosten vor Abzug der erhaltenen Projektzuschüsse, die in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten sind, beliefen sich für die Geschäftsjahre 2025 und 2024 auf EUR 81.116 Tsd. bzw. EUR 91.365 Tsd.

Nach Abzug der erhaltenen, nicht rückzahlbaren Projektzuschüsse beliefen sich die Nettoaufwendungen für Forschung und Entwicklung für die Geschäftsjahre 2025 und 2024 auf EUR 73.009 Tsd. bzw. EUR 85.970 Tsd.

Bei den Projektzuschüssen in Höhe von EUR 8.107 Tsd. (2024: EUR 5.395 Tsd.) handelt es sich um Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Darüber hinaus wurden im Geschäftsjahr EUR 126 Tsd. (2024: EUR 0 Tsd.) Zuwendungen der öffentlichen Hand herstellungskostenmindernd im Sachanlagevermögen berücksichtigt. Die verminderte Abschreibung entfällt auf Forschung und Entwicklung.

5. Sonstige betriebliche Erträge

in EUR Tsd.	2025	2024
Erhaltene Zuschüsse für Forschung und Entwicklung	8.107	5.395
Währungsgewinne	1.372	86
Erträge aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanziellen Vermögenswerten	981	1.971
Sonstige	9.970	1.502
Sonstige betriebliche Erträge	20.430	8.954

Bei den Projektzuschüssen handelt es sich um Zuwendungen der öffentlichen Hand.

In 2025 ergaben sich insgesamt saldierte Währungsverluste in Höhe von EUR 6.831 Tsd. (2024: Währungsverluste EUR 1.340 Tsd.), die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wurden (siehe dazu auch [Anmerkung 6](#)).

Aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten ergab sich in 2025 ein saldierter Ertrag in Höhe von EUR 709 Tsd. (2024: saldierter Ertrag in Höhe von EUR 1.043 Tsd.) (siehe dazu auch [Anmerkung 6](#)). Der Posten "Erträge aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten" in Höhe von EUR 981 Tsd. (2024: EUR 1.971 Tsd.) enthält unrealisierte Erträge in Höhe von EUR 903 Tsd. und realisierte Erträge in Höhe von EUR 78 Tsd.

Die Position Sonstige mit EUR 9.970 Tsd. (2024: EUR 1.502 Tsd.) für das Jahr 2025 besteht größtenteils aus Erträgen aus Versicherungserstattungsansprüchen in Höhe von EUR 8.591 Tsd.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

in EUR Tsd.	2025	2024
Währungsverluste	8.203	1.426
Zuführung zu Wertberichtigungen auf Forderungen oder Ausbuchung von Forderungen	689	22
Verlust aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	273	929
Verluste aus Anlagenabgängen	264	139
Sonstige	3.490	259
Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.919	2.775

in EUR Tsd.	2025	2024
Währungsgewinne (siehe Anmerkung 5)	1.372	86
Währungsverluste	-8.203	-1.426
Netto Währungsverluste (-)/ -gewinne (+)	-6.831	-1.340

Der Posten „Verlust aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanziellen Vermögenswerte“ i.H.v. EUR 273 Tsd. enthält unrealisierte Verluste in Höhe von EUR 65 Tsd. und realisierte Verluste von EUR 208 Tsd. (2024: unrealisiert EUR 929 Tsd.).

Die Position Sonstige im Geschäftsjahr 2025 beträgt EUR 3.490 Tsd. und resultiert überwiegend aus Kosten im Zusammenhang mit der Beschädigung von Erzeugnissen in Höhe von EUR 3.422 Tsd. (2024: EUR 259 Tsd.). Es bestehen korrespondierende Versicherungsentschädigungen (siehe dazu auch [Anmerkung 5](#)).

7. Personalaufwendungen

in EUR Tsd.	2025	2024
Löhne und Gehälter	104.439	104.313
Soziale Abgaben	15.554	14.887
Aufwendungen aus beitragsorientierten Pensionsplänen	1.563	1.711
Aufwendungen für aktienbasierte Vergütung	3.614	4.528
Summe	125.170	125.439

8. Finanzergebnis

in EUR Tsd.	2025	2024
Zinserträge aus finanziellen Vermögenswerten bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten		
Zinserträge aus Bankguthaben	943	1.389
Zinsaufwand aus nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten und aus finanziellen Vermögenswerten		
Zinsaufwand für Kontokorrentkredite und Banksalden	-560	-264
Zinsaufwand für Leasingverpflichtungen	-239	-165
Finanzergebnis	144	960

9. Ertragsteueraufwand/-ertrag

Die folgende Aufgliederung zeigt die ergebniswirksam erfassten Ertragsteueraufwendungen und -erträge.

in EUR Tsd.	2025	2024
Laufender Steueraufwand (+)/Steuerertrag (-)		
für das Geschäftsjahr	11.084	18.678
für Vorjahre	-1.408	-182
Summe tatsächlicher Steueraufwand	9.676	18.496
Latenter Steueraufwand (+)/Steuerertrag (-)		
- aus temporären Differenzen	1.041	-3.611
- aus der Änderung von lokalen Steuersätzen	0	1
- aus Verlustvorträgen und Steuervergünstigungen	4.465	11.058
Summe latenter Steueraufwand (+)/Steuerertrag (-)	5.506	7.449
Ertragsteueraufwand	15.182	25.945

Der effektive Steuersatz des Konzerns unterscheidet sich vom gesetzlichen Steuersatz in Deutschland, der Ende 2025 32,80% (2024: 32,80%) beträgt und sich aus dem inländischen Körperschaftsteuersatz (inkl. Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer ergibt.

Die folgende Tabelle stellt die Überleitung vom erwarteten zum ausgewiesenen Steueraufwand dar:

in EUR Tsd.	2025	2024
Jahresergebnis vor Steuern	100.435	132.193
Erwarteter Ertragsteueraufwand (Inlandssteuersatz)	32.943	43.359
Effekt aus Steuersatzunterschieden im Ausland	-2.527	-540
Nichtabzugsfähige Aufwendungen	397	285
Nicht berücksichtigte Steueransprüche aus Verlustvorträgen	304	12
Wertaufholung auf latente Steueransprüche / Nutzung Verlustvorträge	-13.747	-18.338
Effekt aus Steuersatzänderungen / das Vorjahr betreffende Steuern	-992	298
Effekt aus permanenten Differenzen	0	87
Steuerfreie Erträge	-1.181	-568
Sonstiges	-15	1.349
Ertragsteueraufwand	15.182	25.945
Effektiver Steuersatz	15,1%	19,6%

Die Position Wertaufholung auf latente Steueransprüche / Nutzung Verlustvorträge entfällt vollständig auf die Wertaufholung auf latente Steueransprüche.

Zusätzlich zu dem in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Steueraufwand wurden folgende Steuerbeträge im sonstigen Ergebnis erfasst:

in EUR Tsd.	2025	2024
Latente Steuern aus der Neubewertung von leistungsorientierten Verpflichtungen	9	13
Summe der im sonstigen Ergebnis erfassten Ertragsteuern	9	13

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz) und weiterer Begleitmaßnahmen wurde am 27. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 28. Dezember 2023 in Kraft getreten. Die AIXTRON SE fällt im Geschäftsjahr 2025 nicht unter die Anwendung dieser Regelungen.

Somit finden auch die entsprechenden IAS 12 Tax Amendments keine Anwendung.

10. Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten aus laufenden Steuern

Aufgrund zu hoher bzw. zu niedriger Steuervorauszahlungen in der laufenden bzw. früheren Perioden bestehen zum 31. Dezember 2025 Forderungen aus laufenden Steuern in Höhe von EUR 6.507 Tsd. (2024: EUR 120 Tsd.) bzw. Verbindlichkeiten aus laufenden Steuern in Höhe von EUR 9.127 Tsd. (2024: EUR 8.367 Tsd.).

11. Sachanlagen und Leasingvermögenswerte

in EUR Tsd.	Grundstücke und Gebäude	Technische Anlagen und Maschinen	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Geleaste Grundstücke und Gebäude	Geleaste technische und andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Summe
Anschaffungs- und Herstellungskosten							
Stand am 01. Januar 2024	65.234	110.539	24.810	58.301	9.203	1.076	269.163
Zugänge	336	9.734	2.013	81.996	1.450	11	95.540
Abgänge	0	3.414	1.122	2.138	2.086	109	8.869
Umbuchungen	126	7.104	266	-7.496	0	0	0
Effekt aus Währungsumrechnung	146	460	145	24	243	-10	1.008
Stand am 31. Dezember 2024	65.842	124.423	26.112	130.687	8.810	968	356.842
Stand am 01. Januar 2025	65.842	124.423	26.112	130.687	8.810	968	356.842
Zugänge	699	6.364	1.820	21.790	1.496	77	32.246
Abgänge	737	2.542	604	0	478	60	4.421
Umbuchungen	51.696	54.305	2	-106.003	0	0	0
Effekt aus Währungsumrechnung	-204	-661	-320	-27	-496	-13	-1.721
Stand am 31. Dezember 2025	117.296	181.889	27.010	46.447	9.332	972	382.946
Abschreibungen							
Stand am 01. Januar 2024	32.841	67.404	16.525	9	4.063	570	121.412
Planmäßige Abschreibungen des Geschäftsjahres	1.492	6.773	2.283	0	1.821	246	12.615
Abgänge	0	1.555	1.116	9	1.880	96	4.656
Effekt aus Währungsumrechnung	117	219	103	0	122	-5	556
Stand am 31. Dezember 2024	34.450	72.841	17.795	0	4.126	715	129.927
Stand am 01. Januar 2025	34.450	72.841	17.795	0	4.126	715	129.927
Planmäßige Abschreibungen des Geschäftsjahres	2.298	8.761	2.229	0	1.574	176	15.038
Abgänge	208	1.869	600	0	76	60	2.813
Effekt aus Währungsumrechnung	-177	-381	-262	0	-249	-10	-1.079
Stand am 31. Dezember 2025	36.363	79.352	19.162	0	5.375	821	141.073
Buchwerte							
zum 01. Januar 2024	32.393	43.135	8.285	58.292	5.140	506	147.751
zum 31. Dezember 2024	31.392	51.582	8.317	130.687	4.684	253	226.915
zum 01. Januar 2025	31.392	51.582	8.317	130.687	4.684	253	226.915
zum 31. Dezember 2025	80.933	102.537	7.848	46.447	3.957	151	241.873

Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen EUR 15.038 Tsd. für das Geschäftsjahr 2025 und EUR 12.615 Tsd. für das Geschäftsjahr 2024.

Die Nutzungsdauern und Restwerte der Vermögenswerte werden mindestens zum Ende jedes Geschäftsjahres überprüft. Wenn die erwarteten Nutzungsdauern und Restwerte von den vorherigen Einschätzungen abweichen, werden die Auswirkungen der Änderungen im laufenden Geschäftsjahr erfasst.

Wertminderung von Vermögenswerten

Weder für das abgelaufene Geschäftsjahr 2025 noch für das Vorjahr waren Wertminderungen von langfristigen Vermögenswerten zu erfassen.

Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen

Die Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen beliefen sich in 2025 auf EUR 46.447 Tsd. (2024: EUR 130.687 Tsd.) und betreffen im Wesentlichen im Bau befindliche Laboranlagen.

Leasingvermögenswerte

Angaben zu den Leasingvermögenswerten sind in [Anmerkung 27](#) dargestellt.

12. Immaterielle Vermögenswerte

in EUR Tsd.	Geschäfts- und Firmenwert	Sonstige immaterielle Vermögens- werte	Summe
Anschaffungs- und Herstellungskosten			
Stand am 01. Januar 2024	89.324	51.046	140.370
Zugänge	0	4.621	4.621
Abgänge	0	211	211
Effekt aus Währungsumrechnung	1.383	1.657	3.040
Stand am 31. Dezember 2024	90.707	57.113	147.820
Stand am 01. Januar 2025	90.707	57.113	147.820
Zugänge	0	334	334
Abgänge	0	0	0
Effekt aus Währungsumrechnung	-2.081	-3.095	-5.176
Stand am 31. Dezember 2025	88.626	54.352	142.978
Abschreibungen			
Stand am 01. Januar 2024	17.032	46.610	63.642
Planmäßige Abschreibungen des Geschäftsjahres	0	1.612	1.612
Abgänge	0	209	209
Effekt aus Währungsumrechnung	187	1.658	1.845
Stand am 31. Dezember 2024	17.219	49.671	66.890
Stand am 01. Januar 2025	17.219	49.671	66.890
Planmäßige Abschreibungen des Geschäftsjahres	0	1.690	1.690
Abgänge	0	0	0
Effekt aus Währungsumrechnung	-209	-3.094	-3.303
Stand am 31. Dezember 2025	17.010	48.267	65.277
Buchwerte			
zum 01. Januar 2024	72.292	4.436	76.728
zum 31. Dezember 2024	73.488	7.442	80.930
zum 01. Januar 2025	73.488	7.442	80.930
zum 31. Dezember 2025	71.616	6.085	77.701

Die sonstigen immateriellen Vermögenswerte beliefen sich in 2025 auf EUR 6.085 Tsd. (2024: EUR 7.442 Tsd.) und enthalten Patente, ähnliche Rechte sowie Software.

Planmäßige Abschreibungen und Wertminderungen auf sonstige immaterielle Vermögenswerte

Die planmäßigen Abschreibungen und Wertminderungen auf sonstige immaterielle Vermögenswerte werden wie folgt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst:

in EUR Tsd.	2025 planmäßig	2024 planmäßig	2025 Wert- minderung	2024 Wert- minderung
Herstellungskosten	283	142	0	0
Verwaltungskosten	1.364	1.419	0	0
Forschung und Entwicklung	43	51	0	0
Summe	1.690	1.612	0	0

Wie im Vorjahr waren im Geschäftsjahr 2025 keine Wertminderungen zu erfassen. Wertaufholungen wurden in den Geschäftsjahren 2025 und 2024 nicht vorgenommen.

Wertminderungen auf Geschäfts- und Firmenwerte

Zum Ende des Geschäftsjahres 2025 ermittelte der Konzern den erzielbaren Betrag des Geschäfts- und Firmenwerts und kam zu dem Ergebnis, dass wie im Vorjahr keine Wertminderung zu erfassen ist.

Die zahlungsmittelgenerierende Einheit, der der Firmenwert zugeordnet wurde, war zum Ende des Geschäftsjahres 2025 das Geschäftssegment Halbleiterprodukte des AIXTRON-Konzerns.

Der erzielbare Betrag dieser zahlungsmittelgenerierenden Einheit wurde anhand des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten bestimmt. Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, den man in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswertes erhalten würde oder bei der Übertragung einer Schuld zu zahlen hätte. Da der Konzern nur eine zahlungsmittelgenerierende Einheit hat, wurde die Marktkapitalisierung der AIXTRON SE abzüglich der Veräußerungskosten und zuzüglich eines Aufschlags für die Beherrschung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes herangezogen. Hierbei handelt es sich um Stufe 2 der Hierarchie der Bewertungstechniken für den beizulegenden Zeitwert gemäß IFRS 13.

Zum 31. Dezember 2025 beträgt die Marktkapitalisierung der AIXTRON SE EUR 1.952 Mio., berechnet auf der Basis eines Aktienkurses von EUR 17,31 und 112.785.858 ausgegebenen Aktien (exklusive eigener Anteile).

Es wurden Kosten in Höhe von 1,5% für eine gewöhnliche Verkaufstransaktion angesetzt.

Im Rahmen einer Unternehmensakquisition fällt ein Zuschlag für die Beherrschung an, der üblicherweise zwischen 20% und 40% beträgt. Im Wertminderungstest des Geschäftsjahres wurde für die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts ein Beherrschungszuschlag in Höhe von 20% zur Marktkapitalisierung aufgeschlagen. Die Marktkapitalisierung wurde vor dem Vergleich mit dem Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit um die Nettoverschuldung und die Steuern angepasst. Der beizulegende Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten der

zahlungsmittelgenerierenden Einheit übersteigt den Buchwert. Infolgedessen ist keine Wertminderung des Geschäfts- und Firmenwerts vorzunehmen.

in EUR Mio., außer Aktienkurs	Wertminderungstest 2025	Wertminderungstest 2024
Aktienkurs - EUR	17,31	15,22
Marktkapitalisierung zum 31. Dezember (exklusive eigener Anteile)	1.951,8	1.714,9
Veräußerungskosten in Prozent	1,5%	1,5%
Veräußerungskosten	-29,3	-25,7
Marktkapitalisierung abzüglich Veräußerungskosten	1.922,5	1.689,2
Aufschlag für die Beherrschung in Prozent	20%	20%
Aufschlag für die Beherrschung	384,5	337,8
Marktkapitalisierung inklusive Aufschlag für die Beherrschung abzüglich Veräußerungskosten	2.307,0	2.027,0
Nicht der CGU zugeordnetes Nettofinanzvermögen	-224,6	-64,6
Nicht der CGU zugeordnete Steuerforderungen	-23,7	-25,3
Beizulegender Zeitwert abzgl. Veräußerungskosten der zahlungsmittelgenerierenden Einheit	2.058,7	1.937,1
Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit	653,5	754,4
Überschuss des beizulegenden Zeitwerts über den Buchwert	1.405,2	1.182,7
Überschuss des beizulegenden Zeitwerts über den Buchwert in Prozent	215%	157%

Der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten entspricht dem erzielbaren Betrag und übersteigt den Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit um 215% (2024: 157%).

13. Sonstige langfristige Vermögenswerte

Bei den sonstigen langfristigen finanziellen Vermögenswerten in Höhe von EUR 381 Tsd. (2024: EUR 675 Tsd.) handelt es sich im Wesentlichen um Kautionen für Gebäude.

Bei den sonstigen langfristigen Vermögenswerten in Höhe von EUR 8.594 Tsd. (2024: EUR 3.794 Tsd.) handelt es sich um Forschungsleistungen, die langfristig durch die entsprechenden Vertragspartner zu erbringen sind.

14. Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden

Erfasste latente Steueransprüche und Steuerschulden

Die bilanzierten latenten Steueransprüche und -schulden sind den folgenden Positionen zuzuordnen:

in EUR Tsd.	Aktive latente Steuern		Passive latente Steuern		Saldo	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Sachanlagen	445	32	-1.320	-1.857	-875	-1.825
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.546	37	0	-458	1.546	-421
Vorräte	916	5.171	-1.037	-1.284	-121	3.887
Leistungen an Arbeitnehmer	80	503	0	0	80	503
Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten	7.146	6.704	0	0	7.146	6.704
Anzahlungen	0	504	-73	0	-73	504
Sonstiges	5	18	-82	-2	-77	16
Steuerliche Verlustvorträge	17.368	24.167	0	0	17.368	24.167
Steuervergünstigungen	1.297	0	0	0	1.297	0
Saldierung	-1.528	-2.397	1.528	2.397	0	0
Summe	27.275	34.739	-984	-1.204	26.291	33.535

Die Bildung von latenten Steueransprüchen erfolgt auf Ebene einzelner Konzerngesellschaften.

Für AIXTRON SE liegt die für das Geschäftsjahr 2026 abgegebene Prognose über das zu versteuernde Einkommen unterhalb des für die Ermittlung der ursprünglich erfassten latenten Steueransprüche relevanten zu versteuernden Einkommens des Geschäftsjahrs 2025. Entsprechend ist die Nutzung von steuerlichen Verlustvorträgen in 2026 nur in geringerem Umfang möglich, sodass die korrespondierenden latenten Steueransprüche im Geschäftsjahr 2025 bei AIXTRON SE reduziert wurden.

Aufgrund des Prognosezeitraums von einem Jahr und weil im Wesentlichen nur kurzfristige temporäre Differenzen vorliegen, hat das Gesetz für ein steuerliches Investitionsprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschlands vom 19. Juli 2025, das eine stufenweise Reduzierung der Körperschaftsteuer ab 2028 vorsieht, keine Auswirkungen auf die gebildeten latenten Steueransprüche.

Latente Steueransprüche bei Konzerngesellschaften, in denen im Geschäftsjahr 2025 oder im vorangegangenen Geschäftsjahr ein Verlust erzielt wurde, werden nur angesetzt, insoweit substantielle Hinweise dafür vorliegen, dass in zukünftigen Perioden ausreichendes zu versteuerndes Einkommen vorhanden sein wird und latente Steueransprüche in Anspruch genommen werden können. Als Nachweis für die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme werden Planungsrechnungen sowie die aktuelle Geschäftsentwicklung und zukünftige Auftragslage der relevanten Gesellschaften geprüft. Im Geschäftsjahr 2025 waren latente Steueransprüche in Höhe von EUR 1.594 Tsd. (2024: EUR 6.104 Tsd.) bilanziert, die auf Gesellschaften entfielen, die im Geschäftsjahr 2025 oder im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Verlust auswiesen. Die auf lokalen Gesellschaftsebenen ausgewiesenen Verluste ergeben sich hierbei im Wesentlichen aus Timing-Effekten. Bei einzelnen Konzerngesellschaften stehen auf lokaler Gesellschaftsebene den Erlösen aus dem Verkauf von Anlagen überproportionale Umsatzkosten gegenüber. Dieser Effekt löst sich erst mit der Installation der Anlage beim Kunden und der korrespondierenden Erlösrealisierung zu einem späteren Zeitpunkt auf.

Auf die folgenden Sachverhalte wurden keine latenten Steueransprüche erfasst (Bruttobeträge):

in EUR Tsd.	2025	2024
Steuerliche Verlustvorträge	59.726	108.861
Davon verfallen innerhalb der nächsten fünf Jahre	32.472	12.119
Davon verfallen nach mehr als fünf Jahren	9.160	33.343
Steuervergünstigungen	7.296	10.601
Davon verfallen innerhalb der nächsten fünf Jahre	0	1.051
Davon verfallen nach mehr als fünf Jahren	3.264	4.434
Abzugsfähige Differenzen	52	59
Summe	67.073	119.520

Auf temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen in Höhe von EUR 1.374 Tsd. (2024: EUR 1.314 Tsd.) wurden entsprechend IAS 12.39 keine latenten Steuerschulden bilanziert.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der latenten Steueransprüche und -schulden während des Geschäftsjahres:

in EUR Tsd.	Stand am 01. Januar 2025	Erfolgs- wirksam erfasst	Direkt im Sonstigen Ergebnis erfasst	Stand am 31. Dezember 2025
Sachanlagen	-1.825	888	0	-875
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-421	1.971	0	1.546
Vorräte	3.887	-3.997	0	-121
Leistungen an Arbeitnehmer	503	-375	-5	80
Währungsausgleichsposten	0	4	-1.733	0
Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten	6.704	1.158	0	7.146
Anzahlungen	504	-577	0	-73
Sonstiges	16	-113	0	-77
Steuerliche Verlustvorträge	24.167	-5.778	0	17.368
Steuervergünstigungen	0	1.313	0	1.297
Summe	33.535	-5.506	-1.738	26.291

in EUR Tsd.	Stand am 01. Januar 2024	Erfolgs- wirksam erfasst	Direkt im Sonstigen Ergebnis erfasst	Stand am 31. Dezember 2024
Sachanlagen	-1.799	25	0	-1.825
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-118	-301	0	-421
Vorräte	883	3.006	0	3.887
Leistungen an Arbeitnehmer	155	348	-3	503
Währungsausgleichsposten	0	69	556	0
Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten	6.768	-439	0	6.704
Anzahlungen	-220	725	0	504
Sonstiges	-376	177	0	16
Steuerliche Verlustvorträge	35.137	-11.058	0	24.167
Summe	40.430	-7.448	553	33.535

15. Vorräte

in EUR Tsd.	2025	2024
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	203.894	225.733
Unfertige Erzeugnisse	63.328	120.613
Fertige Erzeugnisse	475	0
Kundenspezifische unfertige Leistungen	2.824	4.309
Vorratsbestände beim Kunden	13.066	18.468
Vorräte	283.587	369.123

in EUR Tsd.	Anhang	2025	2024
Materialaufwand	3	223.207	258.983
Auflösung von Wertberichtigungen auf verkaufte Vorräte	3	-1.253	-2.499
Summe		221.954	256.484

Die Auflösung von Wertberichtigungen auf verkaufte Vorräte der Geschäftsjahre 2025 und 2024 betreffen im Wesentlichen Vorräte, die zuvor auf ihren Nettoveräußerungserlös abgeschrieben wurden und die in späteren Perioden verkauft wurden.

Im Geschäftsjahr 2025 beträgt der Buchwert der zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten angesetzten Vorräte EUR 17.374 Tsd. (2024: EUR 14.433 Tsd.). In 2025 wurden Wertminderungen nach Änderungen von Einschätzungen EUR 825 Tsd. (2024: EUR 217 Tsd.) wieder aufgeholt. Außerdem wurden Abwertungen auf den Nettoveräußerungswert in Höhe von EUR 3.100 Tsd. (2024: EUR 1.562 Tsd.) erfasst. Diese Abwertungen wurden als Aufwand im Jahr 2025 erfasst.

Die zuvor genannten Wertminderungen sowie Wertaufholungen auf den niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert enthalten keine Wertberichtigungen für schwer absetzbare, überbevorratete und veraltete Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Diese ergeben sich, wenn die Lagerbestände den erwarteten zukünftigen Bedarf übersteigen. Der Bedarf wird anhand historischer Daten ermittelt. Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden im Jahr 2025 insgesamt um EUR 693 Tsd. abgewertet (2024: EUR 1.914 Tsd.). Dabei entfallen EUR 2.084 Tsd. auf die Wertberichtigung und EUR 1.391 Tsd. auf die Wertaufholung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen. Im Geschäftsjahr 2024 entfielen auf die Wertberichtigung EUR 2.143 Tsd. und auf die Wertaufholung EUR 4.057 Tsd.

Der Posten Kundenspezifische unfertige Leistungen bezieht sich auf Arbeiten, die beim Kunden vor Ort durchgeführt werden und beinhaltet typischerweise Leistungen wie die Installation neuer Anlagen oder die Erweiterung (Upgrade) von bestehenden Anlagen. Die Fertigstellung der Installation stellt in den meisten Fällen die letzte Leistungseinheit eines Kundenvertrags dar, nach der üblicherweise die Restzahlung des Kunden fällig wird.

16. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte

in EUR Tsd.	2025	2024
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	109.030	159.423
Vertragsvermögenswerte	22.336	33.968
Wertberichtigungen	-706	-21
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - netto	130.660	193.370
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.214	4.645
Erstattung von Forschungs- und Entwicklungskosten	4.558	3.673
Geleistete Anzahlungen an Lieferanten	5.906	17.760
Umsatzsteuererstattungsansprüche	12.627	14.694
Sonstige Forderungen	12.291	3.351
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	38.596	44.123
Summe Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte	169.256	237.493

Die Veränderung in den sonstigen Forderungen ist überwiegend auf Schadensersatzforderungen zurückzuführen.

Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen werden in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen; Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen werden in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2025 wurden Zuführungen auf Wertberichtigungen von Forderungen in Höhe von EUR 687 Tsd. (2024: EUR 21 Tsd.) erfasst. Sowohl im Geschäftsjahr 2025 als auch im Vorjahr lagen keine Wertaufholungen vor.

Die Wertberichtigungen haben sich wie folgt entwickelt:

in EUR Tsd.	2025	2024
Wertberichtigungen zum 01. Januar	21	0
Zuführung	687	21
Wertberichtigungen zum 31. Dezember	706	21

Altersstruktur von überfälligen, aber nicht wertgeminderten Forderungen:

in EUR Tsd.	2025	2024
31 - 90 Tage überfällig	2.458	2.384
Mehr als 90 Tage überfällig	233	1.385

Aufgrund der weltweiten geografischen Streuung ist das Kreditrisiko für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen diversifiziert. Der Konzern verlangt generell keine Sicherheiten für finanzielle Vermögenswerte. Jedoch werden, wie im Handel mit Investitionsgütern üblich, beim Verkauf von Anlagen in der Regel unwiderrufliche Akkreditive und Anzahlungen eingefordert, um das Kreditrisiko zu verringern.

In 2025 entfielen zum Bilanzstichtag auf einen Kunden 11% des Gesamtbetrags der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. In 2024 entfielen ebenfalls 11% der

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf einen Kunden. Bei der Ermittlung des Konzentrationsrisikos werden verschiedene Handelspartner zusammengefasst, wenn diese dem selben externen Konzernverbund angehören.

Für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die zum Stichtag mehr als 30 Tage überfällig sind (2025: EUR 2.691 Tsd.; 2024: EUR 3.769 Tsd.) wurde keine Risikovorsorge getroffen. Obwohl die jeweiligen Forderungssalden nicht gesichert sind, sind nach Einschätzung von AIXTRON diese Beträge im vollen Umfang einbringlich, da keine wesentliche Verschlechterung der Kreditfähigkeit eingetreten ist.

Der Konzern bemisst die Wertberichtigung für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen anhand der über die Laufzeit erwarteten Kreditausfälle. Basierend auf Erfahrungswerten verwendet die Gesellschaft ein über die Gesamtlaufzeit zu vernachlässigendes Ausfallrisiko, angepasst um kundenspezifische Faktoren, allgemeine wirtschaftliche Bedingungen sowie eine Einschätzung sowohl der aktuellen als auch der prognostizierten Entwicklung dieser Bedingungen am Bilanzstichtag.

Bei der Bestimmung von möglicherweise wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten berücksichtigt der Konzern die Wahrscheinlichkeit der Einbringlichkeit auf der Grundlage von Überfälligkeiten bestimmter Forderungen. Weiterhin wird eine Beurteilung der Fähigkeit aller Vertragspartner, ihren Verpflichtungen nachzukommen, vorgenommen.

17. Sonstige finanzielle Vermögenswerte

Im aktuellen Geschäftsjahr bestehen die sonstigen kurzfristigen finanziellen Vermögenswerte im Wesentlichen aus Investitionen in Fonds sowie in geringem Umfang aus Devisentermingeschäften.

Die Zusammensetzung der sonstigen finanziellen Vermögenswerte zum 31. Dezember 2025 und 2024 stellen sich wie folgt dar:

in EUR Tsd.	2025	2024
Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	116.468	511
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	116.468	511

Der beizulegende Zeitwert der Investitionen in Fonds wird anhand eines Marktpreises ermittelt, der der Hierarchiestufe 1 gemäß IFRS 13 entspricht. Der beizulegende Zeitwert der Devisentermingeschäfte wird unter Anwendung einer Bewertungsmethode auf Basis beobachtbarer Marktinformationen ermittelt. Dabei handelt es sich um Eingaben der Fair Value Hierarchiestufe 2 gemäß IFRS 13.

18. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

in EUR Tsd.	2025	2024
Kassenbestand	3	1
Guthaben bei Kreditinstituten	108.138	64.086
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	108.141	64.087

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beinhalten kurzfristige Festgeldanlagen mit einer Laufzeit von 3 Monaten oder weniger bei Vertragsabschluss sowie finanzielle Vermögenswerte, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur geringen Wertschwankungen unterliegen. Der Buchwert entspricht dem beizulegenden Zeitwert.

Guthaben bei Kreditinstituten waren weder zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres noch des Vorjahres als Sicherheit hinterlegt.

19. Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

in EUR	2025	2024
Gezeichnetes Kapital - Stand am 1. Januar	113.456.120	113.411.020
Kapitalerhöhung	0	45.100
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital - Stand am 31. Dezember	113.456.120	113.456.120
Eigene Anteile	-670.262	-784.259
Ausgegebenes Kapital	112.785.858	112.671.861

Das Grundkapital der AIXTRON SE setzt sich ausschließlich aus nennwertlosen Stückaktien zusammen und war sowohl im Geschäfts- als auch im Vorjahr vollständig eingezahlt. Jede Stückaktie entspricht einem rechnerischen Anteil von EUR 1,00 am Grundkapital.

Genehmigte Anteile

Die genehmigten Anteile beliefen sich inklusive Grundkapital, genehmigtem und bedingtem Kapital auf EUR 169.927.020 (2024: EUR 169.927.020).

Kapitalrücklage und andere Rücklagen

Die Kapitalrücklage enthält im Wesentlichen Aufgelder aus Kapitalerhöhungen sowie den kumulierten Personalaufwand aus Aktienoptionsprogrammen und aktienbasierter Vergütung.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine neue Aktien durch die Ausübung von Aktienoptionen im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen ausgegeben (2024: 45.100). In 2025 wurden 113.997 eigene Aktien im Rahmen des anteilsbasierten Vergütungsprogramms übertragen (2024: 92.143).

Im Mai 2025 wurde eine Dividende in Höhe von EUR 0,15 je dividendenberechtigter Aktie ausgeschüttet. Der Gesamtausschüttungsbetrag an die Aktionäre der AIXTRON SE belief sich auf EUR 16.916 Tsd. (2024: EUR 45.033 Tsd.).

Das in der Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals dargestellte Kapital entspricht dem durch den Konzern gemanagten Kapital. Um eine nachhaltige Entwicklung des AIXTRON Konzerns sicherzustellen und das Vertrauen der Anleger und Geschäftspartner zu bewahren, wird im Rahmen des Kapitalmanagements angestrebt, eine starke Kapitalbasis zu erhalten. Dies wird auch bei der Festlegung von Dividendenausschüttungen berücksichtigt. Der Konzern betrachtet die Kapitalausstattung als angemessen.

Im Sonstigen Ergebnis erfasste Erträge und Aufwendungen

Die im Sonstigen Ergebnis erfassten Erträge und Aufwendungen sind in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung dargestellt.

Der Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung umfasst alle Differenzen aus der Umrechnung der Jahresabschlüsse ausländischer Tochtergesellschaften, deren funktionale Währung nicht der Euro ist.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden Erträge aus der Umbewertung von leistungsorientierten Plänen in Höhe von EUR 3 Tsd. im sonstigen Ergebnis erfasst (2024: Aufwendungen von EUR 5 Tsd.).

20. Ergebnis je Aktie

Unverwässertes Ergebnis je Aktie

Zur Berechnung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie wird die gewichtete durchschnittliche Anzahl der während des Berichtszeitraums im Umlauf befindlichen Stammaktien zugrunde gelegt.

Verwässertes Ergebnis je Aktie

Die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie basiert auf der gewichteten durchschnittlichen Anzahl der im Umlauf befindlichen Stammaktien sowie der Stammaktien mit eventuellem Verwässerungseffekt aus der Ausübung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms.

	2025	2024
Ergebnis je Aktie		
Jahresüberschuss, der den Gesellschaftern der AIXTRON SE zurechenbar ist, in Tsd. EUR	85.227	106.283
Gewichtete durchschnittliche Anzahl von Stammaktien zum Zweck der Berechnung des Ergebnisses je Aktie	112.785.858	112.621.622
Unverwässertes Ergebnis je Aktie in EUR	0,76	0,94
Verwässertes Ergebnis je Aktie		
Jahresüberschuss, der den Gesellschaftern der AIXTRON SE zurechenbar ist, in Tsd. EUR	85.227	106.283
Gewichtete durchschnittliche Anzahl von Stammaktien zum Zweck der Berechnung des Ergebnisses je Aktie	112.785.858	112.621.622
Gewichtete durchschnittliche Anzahl von Stammaktien zum Zweck der Berechnung des Ergebnisses je Aktie (verwässert)	112.785.858	112.621.622
Verwässertes Ergebnis je Aktie in EUR	0,76	0,94

In den Geschäftsjahren 2025 und 2024 bestanden keine Aktienoptionen, die einer Verwässerung entgegenwirken würden.

Im Geschäftsjahr als Ausschüttung an die Gesellschafter erfasste Beträge und die vorgeschlagene Dividende je dividendenberechtigter Aktie für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr werden in der nachstehenden Tabelle erfasst:

in EUR Tsd.	2025	2024
Dividendenzahlung für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr: EUR 0,15 je Aktie (2023: EUR 0,40 je Aktie)	16.916	45.033
Vorgeschlagene Dividende für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr: EUR 0,15 je Aktie (2024: EUR 0,15 je Aktie)	16.918	16.901

21. Leistungen an Arbeitnehmer

Beitragsorientierte Pläne

Der Konzern gewährt berechtigten Arbeitnehmern Zuschüsse zu Altersvorsorgemaßnahmen im Rahmen von verschiedenen beitragsorientierten Pensionsplänen. Im Geschäftsjahr 2025 belief sich der Aufwand aus Beitragszahlungen im Rahmen von beitragsorientierten Plänen auf EUR 1.563 Tsd. (2024: EUR 1.711 Tsd.).

Zusätzlich zu diesen Altersvorsorgemaßnahmen ist der Konzern in den meisten Ländern, in denen er tätig ist, verpflichtet, Beiträge in staatliche Rentenversicherungssysteme zu leisten. Dabei ist ein bestimmter Prozentsatz der Lohn- und Gehaltskosten als Beitrag zu zahlen. Die Verpflichtung des Konzerns besteht allein in der Zahlung der Beiträge.

Leistungsorientierte Pläne

Rückstellungen für leistungsorientierte Pensionspläne in Höhe von EUR 100 Tsd. (2024: EUR 114 Tsd.) sind unter den sonstigen langfristigen Rückstellungen ausgewiesen.

22. Aktienbasierte Vergütungen

Das Vorstandsvergütungssystem sowie das Vergütungssystem des Executive Committee der AIXTRON SE beinhalten langfristig orientierte variable Vergütungsbestandteile (Long Term Incentive - LTI), die vollständig in Aktien gewährt werden.

Bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 verfügte der Konzern zudem über Aktienoptionsprogramme für Vorstandsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter, bei welchen Stammaktien des AIXTRON-Konzerns ausgegeben wurden. Das letzte bestehende Aktienoptionsprogramm aus dem Jahr 2012 lief innerhalb des Geschäftsjahres 2024 aus. Am Ende der Geschäftsjahre 2024 befanden sich keine Optionen mehr im Umlauf. Zu Beginn des Geschäftsjahres 2024 bestanden 48.300 Aktienoptionen, von denen 45.100 Optionen bis zum Jahresende ausgeübt und 3.200

Optionen verfallen sind. Das Programm war in den Berichtsjahren 2024 und 2025 nicht mehr aufwandsrelevant.

Langfristig orientierte variable Vergütung des Vorstands und des Executive Committee

Die langfristig orientierte, erfolgsabhängige variable Vergütung (LTI) für Vorstandsmitglieder und für das Executive Committee von AIXTRON bestimmt sich der Höhe nach anhand der am Ende einer 3-jährigen Referenzperiode erzielten Erfolge des AIXTRON-Konzerns und wird vollständig in AIXTRON-Aktien gewährt. Über diese Aktien können die Vorstandsmitglieder und das Executive Committee nach einer vierjährigen Sperrfrist, gerechnet ab Beginn der Referenzperiode, verfügen. Die langfristigen Ziele werden vor Beginn der Referenzperiode durch den Aufsichtsrat festgelegt. Dabei werden zu diesem Zeitpunkt jedem Vorstandsmitglied und Mitglied des Executive Committee verfallbare Aktienzusagen im Wert des Ziel-LTI als Prozentsatz des genehmigten Budgets für das kommende Geschäftsjahr zugeteilt. Die Anzahl der verfallbaren Aktienzusagen errechnet sich dabei aus dem Durchschnitt der Schlusskurse an allen Börsen-Handelstagen im letzten Quartal des Vorjahres.

Die Zielerreichung wird an den Kennziffern Konzernjahresüberschuss, Total Shareholder Return, kurz TSR, sowie an Nachhaltigkeitszielen gemessen. Der TSR bezeichnet die Gesamtaktionärsrendite über die Referenzperiode und berechnet sich aus dem Verhältnis der Kursentwicklung zuzüglich bezahlter Dividende am Ende der Referenzperiode zum Wert am Anfang der Referenzperiode.

Die relative Gewichtung der Ziele beträgt 35% für den Konzernjahresüberschuss (2024: 50%), 50% für den TSR (2024: 40%) und 15% für Nachhaltigkeitsziele (2024: 10%). In der ersten Aufsichtsratssitzung nach Ablauf der Referenzperiode (nach 3 Jahren) wird für jedes Vorstandsmitglied und Mitglied des Executive Committee die tatsächliche Zielerreichung des LTI für die Referenzperiode vom Aufsichtsrat festgestellt. Dann werden die verfallbaren Aktienzusagen – je nach Zielerreichung – in unverfallbare Aktienzusagen gewandelt oder verfallen teilweise. Die maximale Anzahl von unverfallbaren Aktienzusagen im Rahmen des LTI ist dabei auf 250% der zu Beginn der Referenzperiode verfallbar zugesagten Aktien begrenzt.

Nach Ablauf der vierjährigen Sperrfrist werden die Aktien an das Vorstandsmitglied bzw. an die entsprechenden Mitglieder des Executive Committee übertragen.

Der beizulegende Zeitwert der anteilsbasierten Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente wird über den Erdienungszeitraum als Aufwand erfasst und eine entsprechende Anpassung im Eigenkapital vorgenommen. Der beizulegende Zeitwert der gewährten Aktien wird auf der Grundlage eines mathematischen Modells unter Berücksichtigung der Ausübungsbedingungen, zu denen die Aktien gewährt werden, bewertet. Bei der Berechnung werden Schätzungen für zukünftige Dividenden berücksichtigt. Die Kennziffer TSR fließt als Marktbedingung in die Schätzung des beizulegenden Zeitwerts am Bewertungsstichtag ein. Bei den anderen, nicht marktbasierten Ausübungsbedingungen überprüft der Konzern während des Erdienungszeitraums seine Schätzung bezüglich der Anzahl der Eigenkapitalinstrumente. Änderungen der ursprünglichen Schätzungen werden, sofern vorhanden, erfolgswirksam erfasst und eine entsprechende Anpassung im Eigenkapital vorgenommen.

In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen Parameter des Bewertungsmodells (Monte-Carlo Simulation) zur langfristigen variablen Vergütung für die LTI-Tranche 2025 und 2024 dargestellt:

	LTI-Tranche 2025	LTI-Tranche 2024	
	I	I	II
Tag der Gewährung	09.12.2024	11.12.2023	26.11.2024
Aktienkurs am Tag der Gewährung	15,21€	36,07€	13,66€
Indexstand Vergleichsunternehmen	98,30	106,76	107,95
Risikoloser Zinssatz	1,89%	2,20%	1,93%
Volatilität AIXTRON	46,66%	46,57%	46,39%
Volatilität Vergleichsindex	32,35%	34,20%	34,24%
Korrelation AIXTRON / Index	0,53	0,58	0,54
Beizulegender Zeitwert TSR-Tranche	19,41€	47,96€	4,28€
Beizulegender Zeitwert der Plain-Tranche	13,54€	34,29€	12,43€

Die LTI-Tranche I 2025 gilt sowohl für die Vorstandsmitglieder als auch für die Mitglieder des Executive Committee, da für beide Gruppen derselbe Gewährungstag festgelegt wurde. Für das Geschäftsjahr 2024 bestehen zwei Gewährungstage, da die LTI-Komponente für das Executive Committee erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen wurde. Annahmen zur Volatilität und Korrelation zwischen der AIXTRON-Aktie und der Vergleichsgruppe wurden auf Basis historischer Kursentwicklungen bestimmt.

Im Rahmen der LTI-Tranche I 2025 für die Vorstandsmitglieder wurden am Tag der Gewährung 196.772 verfallbare Aktienzusagen mit einem gewichteten Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte von EUR 16,48 pro Zusage gewährt (LTI-Tranche I 2024: 168.992 verfallbare Aktienzusagen mit einem gewichteten Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte von EUR 39,76 pro Zusage).

Im Rahmen der LTI-Tranche I 2025 für die Mitglieder des Executive Committee wurden am Tag der Gewährung 23.395 verfallbare Aktienzusagen mit einem gewichteten Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte von EUR 16,48 pro Zusage gewährt (LTI-Tranche II 2024: 15.083 mit einem gewichteten Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte von EUR 9,17 pro Zusage). Am Ende der jeweiligen Referenzperioden werden die verfallbaren Aktienzusagen der LTI-Tranche aus 2025 bzw. 2024 in unverfallbare Aktienzusagen gewandelt oder verfallen teilweise.

Im Geschäftsjahr 2025 ergab sich ein Personalaufwand aus allen anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente in Höhe von EUR 3.614 Tsd. (2024: EUR 4.528 Tsd.) Der Personalaufwand aus aktienbasierter Vergütung enthält den Anteil der langfristigen variablen Vergütung des Vorstands und Executive Committee, der in Aktien ausgezahlt wird (siehe [Anmerkung 30](#)).

23. Rückstellungen

Entwicklung und Zusammensetzung der Rückstellungen:

in EUR Tsd.	01.01.2025	Wechselkurs	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2025	kurzfristig	langfristig
Personal	17.757	-411	16.206	1.186	15.728	15.682	15.682	0
Gewährleistungen	8.696	-25	1.197	0	119	7.593	4.858	2.735
Sonstige	9.707	-138	6.014	1.016	4.924	7.463	6.658	800
Summe	36.160	-574	23.417	2.202	20.771	30.738	27.198	3.540

Personalrückstellungen

Die Personalrückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Urlaub, Gehaltskosten, Abfindungen und sonstige variable Gehaltsbestandteile als finanzielle Verbindlichkeiten.

Gewährleistungen

Unter den Gewährleistungen werden die während der normalen Gewährleistungsfrist geschätzten, unvermeidbaren Kosten für Lieferung von Ersatzteilen und Serviceleistungen erfasst.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen die geschätzten Aufwendungen für empfangene Dienstleistungen. In diesem Posten sind zudem die Pensionsrückstellungen enthalten.

Es wird erwartet, dass sowohl zum 31. Dezember 2025 als auch zum 31. Dezember 2024 die kurzfristigen Rückstellungen innerhalb eines Jahres und die langfristigen Rückstellungen (exklusive der Pensionsrückstellungen) im Wesentlichen innerhalb des zweiten Jahres nach dem jeweiligen Bilanzstichtag in Anspruch genommen werden.

24. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

in EUR Tsd.	2025	2024
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.554	33.853
Sonstige Verbindlichkeiten aus Zuschüssen	2.734	921
Kurzfristige Leasingverbindlichkeiten	1.767	1.919
Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer, Sozialversicherung	1.342	1.409
Verbindlichkeiten Umsatzsteuer	340	133
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	1.424	1.147
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	7.607	5.529
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	41.161	39.382

Der Buchwert der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten entspricht annähernd ihrem Zeitwert. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten haben in der Regel ein Zahlungsziel von 32 Tagen nach Eingang der betreffenden Ware oder Erhalt der Dienstleistung.

Die kurzfristigen Leasingverbindlichkeiten werden in [Anmerkung 25](#) erläutert.

25. Finanzinstrumente

Näheres zu den wesentlichen Rechnungslegungsgrundsätzen und -methoden, die als Bewertungsgrundlagen zur Erstellung des Konzernabschlusses angewandt wurden und die sonstigen Rechnungslegungsgrundsätze, die relevant für das Verständnis des Abschlusses sind, sind aus [Anmerkung 2](#) ersichtlich.

Ziele des Kreditrisikomanagements

Der Konzern versucht, die Effekte aus allen Risiken, die aufgrund von finanziellen Transaktionen auftreten könnten, zu minimieren. Wichtigste Aspekte sind dabei die Aufdeckung der Liquiditäts-, Kredit-, Zins- und Währungsrisiken, die sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Konzerns ergeben können.

Das zentrale Management des AIXTRON-Konzerns koordiniert den Zugang zu nationalen und internationalen Finanzinstitutionen. Darüber hinaus überwacht und verwaltet es mittels interner Risikoberichte die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Konzerns. Das Berichtswesen analysiert die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß der jeweiligen Risiken. Diese Risiken umfassen alle Aspekte des Unternehmens, einschließlich der finanziellen Risiken.

Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass der Konzern nicht in der Lage ist, seinen bestehenden oder zukünftigen Verpflichtungen aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von flüssigen Mitteln nachzukommen. Die Steuerung von Liquiditätsrisiken ist eine der zentralen Aufgaben der AIXTRON SE. Auf der Grundlage einer regelmäßigen Finanz- und Liquiditätsplanung werden die Zahlungsfähigkeit und die damit verbundene Flexibilität des Konzerns jederzeit sichergestellt.

Zum 31. Dezember 2025 hatte der Konzern keine Bankverbindlichkeiten (2024: EUR 0). Die ungenutzte Kreditfazilität beläuft sich zum 31. Dezember 2025 auf EUR 200.000 Tsd. Finanzielle Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 41.161 Tsd. (2024: EUR 39.382 Tsd.) bestanden aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten, die alle innerhalb eines Jahres fällig sind. Diese sind zusammen mit einer Analyse der Laufzeiten aus [Anmerkung 24](#) ersichtlich. Die langfristigen Verbindlichkeiten bestehen aus Leasingverbindlichkeiten und sonstigen Verbindlichkeiten. Eine Aufstellung nach Fristigkeiten der langfristigen Leasingverbindlichkeiten in Höhe von EUR 2.866 Tsd. (2024: EUR 3.103 Tsd.) ist in [Anmerkung 27](#) beschrieben. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 44 Tsd. (2024: EUR 409 Tsd.) haben eine Fälligkeit von länger als einem Jahr.

Zum 31. Dezember 2025 hielt der Konzern EUR 224.610 Tsd. an Bankeinlagen und Finanzinvestitionen (2024: EUR 64.848 Tsd.), wie sie in den [Anmerkungen 13, 17 und 18](#) beschrieben werden.

Bonitätsrisiko

Finanzielle Vermögenswerte, die einem allgemeinen Bonitätsrisiko ausgesetzt sind, sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie sonstige finanzielle Vermögenswerte in Form von Finanzinvestitionen.

Der Konzern hält seine Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Finanzinvestitionen bei Finanzinstituten mit einer guten Bonität. Das zentrale Management des Konzerns führt eine Risikoeinschätzung für jedes Finanzinstitut durch, mit dem Geschäftsbeziehungen unterhalten werden und setzt auf dieser Grundlage Kreditlinien bei den einzelnen Finanzinstituten fest. Zur Minimierung des Ausfallrisikos und Steuerung von Risikokonzentrationen werden diese Kreditlinien von Zeit zu Zeit einer Prüfung unterzogen.

Das maximale Engagement des Konzerns im Hinblick auf das Kreditrisiko ist der Gesamtbetrag der Forderungen, Finanzanlagen und Bankeinlagen, wie sie in den [Anmerkungen 13, 16, 17 und 18](#) beschrieben werden.

Forderungen, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, können wie in [Anmerkung 25](#) beschrieben, maximal bis zu ihrem beizulegenden Zeitwert auf das Kreditrisiko angerechnet werden. Es werden keine Derivate oder ähnliche Instrumente zur Reduzierung des Kreditrisikos eingesetzt und es hat keine einfache oder kumulative Veränderung des beizulegenden Zeitwertes im Geschäftsjahr gegeben, die dem Kreditrisiko zurechenbar wäre.

Marktrisiko

Durch seine Geschäftsaktivitäten ist der Konzern Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiken ausgesetzt. Zinsänderungsrisiken sind als nicht wesentlich einzustufen, da der Konzern nur in geringer Höhe Zinserträge erwirtschaftet. Der Konzern verwendet keine derivativen Finanzinstrumente, um Zinsrisiken zu steuern. Tages- und Termingelder werden bei den Banken des Unternehmens zu den üblichen Marktzinssätzen abgeschlossen, die bei der Anlage der Mittel für den jeweiligen Zeitraum und die Währung gültig sind. Die Finanzinvestitionen des Konzerns erfolgen in Fonds mit Sitz in der Europäischen Union und sind den Marktwertänderungen dieser Fonds ausgesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich in der Einschätzung, Bewertung und Steuerung von Marktrisiken keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Fremdwährungsrisiken

Zur Absicherung des Wechselkursrisikos kann der Konzern verschiedene Arten von derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Dies umfasst auch Devisentermingeschäfte zur Absicherung des Wechselkursrisikos aus dem Export von Anlagen. Die wesentlichen Risiken für den Konzern ergeben sich aus Wechselkursschwankungen zwischen US-Dollar, Britischen Pfund, Chinesischen Renminbi, Japanischen Yen und Euro. Der Konzern hat im Geschäftsjahr derivative Finanzinstrumente ohne Sicherungsbeziehung (Fremdwährungsoptionen) abgeschlossen, um Fremdwährungsrisiken im Zusammenhang mit dem japanischen Yen und US-Dollar entgegenzuwirken, während im Vorjahre keine solchen Geschäfte getätigt wurden (siehe dazu auch [Anmerkung 5](#), [Anmerkung 6](#) und [Anmerkung 17](#)).

Die Buchwerte der zum Stichtag in Fremdwährung ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

in EUR Tsd.	Vermögenswerte		Verbindlichkeiten	
	2025	2024	2025	2024
US-Dollar	61.520	48.583	13.051	25.465
Britische Pfund	6.725	3.233	3.894	710
Chinesische Renminbi	9.459	10.581	1.502	3.178
Japanischer Yen	41.325	34.966	141	5.831

Wechselkursrisiken werden regelmäßig überprüft und vom Konzern durch Sensitivitätsanalysen überwacht.

Fremdwährungssensitivitätsanalyse

Der Konzern ist durch seine weltweiten Aktivitäten hauptsächlich dem Wechselkursrisiko durch US-Dollar, Britische Pfund, Japanischen Yen und Chinesische Renminbi ausgesetzt.

Die folgenden Tabellen zeigt die Sensitivität des Unternehmens für den Fall einer 10%igen Wertänderung des Euros gegenüber dem US-Dollar, Britischen Pfund, Chinesischen Renminbi und Japanischen Yen. Zusätzlich wird die Sensitivität des Unternehmens für den Fall einer 10%igen Wertänderung des US-Dollars gegenüber dem Euro, Britischen Pfund, Chinesischen Renminbi und Japanischen Yen gezeigt. Eine positive Zahl weist auf einen

Anstieg des Jahresergebnisses, eine negative Zahl auf einen Rückgang des Jahresergebnisses hin.

Wertanstieg des Euro um 10%		USD-Währung		GBP-Währung		RMB-Währung		JPY-Währung	
in EUR Tsd.		2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Gewinn oder Verlust		-77	2.133	340	192	-86	-11	-508	292

Wertanstieg des USD um 10%		EUR-Währung		GBP-Währung		RMB-Währung		JPY-Währung	
in EUR Tsd.		2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Gewinn oder Verlust		77	-2.133	190	255	0	0	599	1.344

Wertverlust des Euro um 10%		USD-Währung		GBP-Währung		RMB-Währung		JPY-Währung	
in EUR Tsd.		2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Gewinn oder Verlust		77	-2.133	-340	-192	86	11	508	-292

Wertverlust des USD um 10%		EUR-Währung		GBP-Währung		RMB-Währung		JPY-Währung	
in EUR Tsd.		2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Gewinn oder Verlust		-77	2.133	-190	-255	0	0	-599	-1.344

Die Sensitivitätsanalyse repräsentiert ausschließlich das Wechselkursrisiko zum Bilanzstichtag. Sie ermittelt sich aus einer 10%igen Neubewertung der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche zum 31. Dezember auf US-Dollar, Britische Pfund, Chinesische Renminbi, Japanischen Yen und Euro lauten und bei den entsprechenden Konzerngesellschaften ergebniswirksam in die Landeswährung umgerechnet werden. Die Sensitivitätsanalyse beschreibt den Effekt, der sich aus einer 10%igen Abweichung des am Bilanzstichtag gültigen Wechselkurses ergibt. Sie gibt nicht den Effekt einer nachhaltigen 10%igen Veränderung der Wechselkurse über das gesamte Geschäftsjahr wieder. Für die im Geschäftsjahr 2025 abgeschlossenen derivativen Finanzinstrumente beläuft sich das Marktrisiko lediglich auf die Optionsprämie.

Beizulegender Zeitwert und Vertragsvermögenswerte

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Kredite und Forderungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Die sonstigen finanziellen Vermögenswerte umfassen in den Geschäftsjahren 2025 und 2024 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte.

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, entspricht der beizulegende Zeitwert dem Buchwert.

Finanzielle Vermögenswerte 2025

in EUR Tsd.	Fortgeführte Anschaffungs- kosten*	Beizulegender Zeitwert	Gesamtbuchwerte und beizulegende Zeitwerte
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	108.141	0	108.141
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	0	116.468	116.468
Sonstige langfristige finanzielle Vermögenswerte	381	0	381
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (exklusive Vertragsvermögenswerte)	108.324	0	108.324
Vertragsvermögenswerte in Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	22.336	0	22.336
Gesamt	239.182	116.468	355.650

Finanzielle Verbindlichkeiten 2025

in EUR Tsd.	Fortgeführte Anschaffungs- kosten*	Beizulegender Zeitwert	Gesamtbuchwerte und beizulegende Zeitwerte
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.554	0	33.554
Langfristige Leasingverbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten	2.909	0	2.909
Kurzfristige Leasingverbindlichkeiten	1.767	0	1.767
Gesamt	38.230	0	38.230

Finanzielle Vermögenswerte 2024

in EUR Tsd.	Fortgeführte Anschaffungs- kosten*	Beizulegender Zeitwert	Gesamtbuchwerte und beizulegende Zeitwerte
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	64.087	0	64.087
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	0	511	511
Sonstige langfristige finanzielle Vermögenswerte	425	250	675
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (exklusive Vertragsvermögenswerte)	159.423	0	159.423
Vertragsvermögenswerte in Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	33.968	0	33.968
Gesamt	257.903	761	258.664

Finanzielle Verbindlichkeiten 2024

in EUR Tsd.	Fortgeführte Anschaffungs- kosten*	Beizulegender Zeitwert	Gesamtbuchwerte und beizulegende Zeitwerte
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.853	0	33.853
Langfristige Leasingverbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten	3.512	0	3.512
Kurzfristige Leasingverbindlichkeiten	1.919	0	1.919
Gesamt	39.284	0	39.284

*Bei den zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten stellt der Buchwert einen angemessenen Näherungswert für den beizulegenden Zeitwert dar.

26. Erhaltene Kundenanzahlungen – Vertragsverbindlichkeiten

Vertragsverbindlichkeiten aus erhaltenen Kundenanzahlungen entstehen, wenn eine Anzahlung vertraglich vereinbart wurde und diese Anzahlung, typischerweise zu Beginn des Vertrags, vom Kunden geleistet wird oder sie einen unbedingten, fälligen Zahlungsanspruch darstellt. Üblicherweise werden bis zu 50% des Vertragswerts als Anzahlung vereinbart.

AIXTRON erfasst die Verbindlichkeit und eliminiert diese in dem Maße wie Umsatzerlöse realisiert werden, bis die Verbindlichkeit vollständig erloschen ist. Bewegungen in den Vertragssalden für erhaltene Anzahlungen spiegeln die Veränderungen der offenen Kundenaufträge wider.

Von den zum Ende des Geschäftsjahres 2024 bilanzierten Vertragsverbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen in Höhe von EUR 81.719 Tsd. wurden im Jahr 2025 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 50.120 Tsd. realisiert. Von den zum Ende des Geschäftsjahres 2023 bilanzierten Vertragsverbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen in Höhe von EUR 141.287 Tsd. wurden im Jahr 2024 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 104.846 Tsd. realisiert. Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine Umsätze aus Leistungsverpflichtungen erfasst, die in Vorjahren erfüllt wurden.

27. Leasing

Leasingverhältnisse als Leasingnehmer

Die undiskontierten Leasingverbindlichkeiten haben folgende Fälligkeiten:

in EUR Tsd.	2025	2024
Bis zu einem Jahr	1.753	2.019
Nach einem Jahr bis zu fünf Jahren	2.377	3.281
Nach fünf Jahren	1.089	0
Summe	5.219	5.300

Anmerkung 11 enthält die von IFRS 16 geforderten Angaben zu den Abschreibungen für Leasingvermögenswerte nach den zugrunde liegenden Anlagenklassen, den Zugängen zu Leasingvermögenswerten und dem Buchwert der Leasingvermögenswerte am Ende der Berichtsperiode.

in EUR Tsd.	2025	2024
Aufwendungen für:		
Kurzfristige Leasingverhältnisse und Leasingverhältnisse über geringwertige Vermögenswerte	378	292
Zahlungen für:		
Kurzfristige Leasingverhältnisse und Leasingverhältnisse über geringwertige Vermögenswerte	378	292
Leasingverbindlichkeiten	1.738	1.761
Zinsen für Leasingverbindlichkeiten	239	165
Zahlungsabfluss für Leasingverhältnisse	2.355	2.218

AIXTRON hat IFRS 16.6 bei der Bilanzierung von kurzfristigen Leasingverträgen und geringwertigen Leasingverträgen angewandt und die Aufwendungen auf linearer Basis verbucht. Ein ähnlicher Bestand an kurzfristigen Leasingverträgen besteht zum Berichtszeitpunkt.

Der Konzern mietet bestimmte Gebäude, Anlagen und Fahrzeuge im Rahmen verschiedener Leasing-Vereinbarungen. Für einzelne Leasingvereinbarungen bestehen Mietverlängerungsoptionen seitens des Konzerns, welche zu keinen wesentlichen Zahlungsabflüssen in der Zukunft führen. Die Leasingvereinbarungen haben in der Regel eine Laufzeit zwischen einem und zehn Jahren. In keinem der Leasingverhältnisse sind bedingte Mietzahlungen vorgesehen. Der Konzern unterhält Unterleasingverträge in geringem Umfang.

28. Sonstige Verpflichtungen

in EUR Tsd.	2025	2024
Verpflichtungen aus Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	851	4.918
Sonstiges Bestellobligo	68.616	110.370
Sonstige Verpflichtungen	69.467	115.288

29. Eventualschulden

Im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ist der Konzern gelegentlich Partei in Rechtsstreitigkeiten oder kann mit Klagen bedroht werden. Der Vorstand analysiert diese Sachverhalte regelmäßig unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten einer Abwendung und der Abdeckung möglicher Schäden durch Versicherungen und bildet, wenn nötig, angemessene Rückstellungen. Es wird nicht erwartet, dass derartige Sachverhalte einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben werden.

30. Nahestehende Unternehmen und Personen

Die nahestehenden Unternehmen der AIXTRON SE sind die vollkonsolidierten Tochterunternehmen laut [Anmerkung 31](#).

Zu den nahestehenden Personen des Konzerns gehören die Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder sowie ihre nahen Angehörigen.

Gegenüber dem 31. Dezember 2024 gab es in 2025 keine Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstands der AIXTRON SE.

Herr Kim Schindelhauer, Vorsitzender des Aufsichtsrats der AIXTRON SE, hat sein Mandat auf eigenen Wunsch und mit Ablauf der Hauptversammlung am 15. Mai 2025 niedergelegt.

Das Aufsichtsratsmitglied Alexander Everke, ehemaliger CEO der ams-OSRAM AG, wurde im Anschluss der Hauptversammlung in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats als neuer Aufsichtsratsvorsitzender gewählt.

Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurde Herr Ingo Bank, CFO der City Football Group. Zudem wurde das bisherige Aufsichtsratsmitglied Herr Dr. Stefan Traeger mit großer Mehrheit wiedergewählt.

Die Angaben zur Vergütung des Managements in Schlüsselpositionen des Konzerns stellen sich wie folgt dar:

in EUR Tsd.	2025	2024
Mitglieder des Vorstands		
Kurzfristig fällige Leistungen	3.258	3.433
Aktienbasierte Vergütung	3.234	4.406
	6.492	7.839
Mitglieder des Aufsichtsrats		
Kurzfristig fällige Leistungen aus Fest- und Ausschussvergütung	737	641
	737	641
Summe	7.228	8.479

Die Angabe der aktienbasierten Vergütung bezieht sich auf den beizulegenden Zeitwert der verfallbaren Aktienzusagen zum Tag der Gewährung. Die Anzahl der gewährten Anteile sowie deren beizulegender Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung können der [Anmerkung 22](#) entnommen werden.

Zur Individualisierung sowie zu weiteren Details der Bezüge von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wird auf den Vergütungsbericht verwiesen.

Für frühere Vorstandsmitglieder bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von EUR 100 Tsd. (2024: EUR 114 Tsd.).

31. Konzernunternehmen

Die AIXTRON SE übt einen beherrschenden Einfluss auf folgende Tochtergesellschaften aus:

100%ige Tochtergesellschaften	Sitz der Gesellschaft	Anteil zum 31.12.2025	Anteil zum 31.12.2024
AIXTRON Ltd.	Großbritannien	100%	100%
AIXTRON Korea Co. Ltd.	Südkorea	100%	100%
AIXTRON K.K.	Japan	100%	100%
AIXTRON China Ltd.	China	100%	100%
AIXTRON Taiwan Co. Ltd.	Taiwan	100%	100%
AIXTRON Inc.	USA	100%	100%
AIXCell Ltd.	Großbritannien	100%	100%
AIXTRON Malaysia Sdn. Bhd.	Malaysia	100%	100%
AIXTRON S.R.L.	Italien	100%	100%
AIXTRON B.V.	Niederlande	100%	100%

Nicht 100%ige Tochtergesellschaften der APEVA Gruppe*	Sitz der Gesellschaft	Anteil zum 31.12.2025	Anteil zum 31.12.2024
APEVA Holdings Ltd.	Großbritannien	87%	87%
APEVA Co. Ltd.	Südkorea	87%	87%

*Zum 31. Mai 2025 ist die APEVA SE i.L., Herzogenrath (Deutschland) aus dem Konsolidierungskreis des AIXTRON-Konzerns ausgeschieden.

Anteil nicht beherrschender Anteile	Gewinn nicht beherrschender Anteile 2025 EUR Tsd.	Gewinn nicht beherrschender Anteile 2024 EUR Tsd.	Nicht beherrschender Anteil 2025 EUR Tsd.	Nicht beherrschender Anteil 2024 EUR Tsd.
APEVA Gruppe				
13%	26	-35	181	178

32. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 wurde in 2026 ein Programm zur Personalreduktion am Standort Herzogenrath vereinbart. Dafür werden Aufwendungen in Höhe eines mittleren einstelligen Millionen EUR-Betrags erwartet. Diese Aufwendungen und korrespondierenden mittelfristigen Einsparungen sind in der Unternehmensprognose für 2026 berücksichtigt.

33. Abschlussprüferhonorar

Das im Konzernabschluss als Aufwand erfasste Honorar für den Konzernabschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gliedert sich wie folgt:

in EUR Tsd.	2025	2024
für die Abschlussprüfung	517	433
für andere Bestätigungsleistungen	229	215
für Steuerberatungsleistungen	0	0
für sonstige Leistungen	33	0
Summe	779	648

Im Geschäftsjahr 2025 und 2024 enthalten die Honorare für andere Bestätigungsleistungen Honorare für die Prüfung der nicht-finanziellen Konzernklärung, die seit dem Geschäftsjahr 2024 als integrierter Nachhaltigkeitsbericht Bestandteil des Lageberichts ist. Im aktuellen Geschäftsjahr beinhalten die Honorare für andere Bestätigungsleistungen EUR 25 Tsd. die das vergangene Geschäftsjahr betreffen (2024: EUR 30 Tsd.). Die sonstigen Leistungen des Geschäftsjahres 2025 umfassen Honorare für projektbezogene Beratungsleistungen.

34. Mitarbeiter

Der durchschnittliche Personalbestand entwickelte sich wie folgt:

	2025	2024
Vertrieb	61	64
Forschung und Entwicklung	370	370
Produktion und Service	514	567
Verwaltung	111	114
Arbeitnehmer	1.056	1.115
Vorstände	2	2
	1.058	1.117
Auszubildende	22	18
Summe Mitarbeiter	1.080	1.135

35. Aufsichtsrat und Vorstand

Aufsichtsrat

- **Alexander Everke**

Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 15. Mai 2025
Unternehmer

Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien:

- ASML, Veldhoven/Niederlande (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats Duagon, Dietikon/Schweiz

- **Frits van Hout**

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 2019
Unternehmer

Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien:

- Bambi Belt Holding BV, Eindhoven/Niederlande (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Kendrion NV, Amsterdam/Niederlande (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Stichting PhotonDelta, Eindhoven/Niederlande (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Deep Tech Fund (InvestNL), Amsterdam/Niederlande (Vorsitzender des Investitionsausschusses bis 31. März 2025, ab April 2025 Mitglied des Investitionsausschusses)
- Smart Photonics BV, Eindhoven/Niederlande (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Picterus AS, Trondheim/Norwegen (Mitglied des Aufsichtsrats)

- **Ingo Bank**

Mitglied des Aufsichtsrats seit 15. Mai 2025
Finanzvorstand (CFO) City Football Group

- **Karen Florschütz**

Mitglied des Aufsichtsrats seit 2024

Executive Vice President Connected Intelligence, Airbus Defence and Space

- **Dr. Stefan Traeger**

Mitglied des Aufsichtsrats seit 2022

Vorstandsvorsitzender JENOPTIK AG (bis Februar 2026)

Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien:

- Konzerninterne Mandate innerhalb der JENOPTIK Gruppe, Jena Deutschland

- **Prof. Dr. Anna Weber**

Mitglied des Aufsichtsrats seit 2019

Professur für ABWL, insbesondere externes Rechnungswesen, Hochschule Heilbronn

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien:

- Wacker Chemie AG, München (Mitglied des Aufsichtsrats)

Im Geschäftsjahr 2025 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden:

- **Kim Schindelhauer**

Vorsitzender des Aufsichtsrats bis 15. Mai 2025

Unternehmer

Vorstand

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2025 folgende Vorstandsmitglieder:

- **Dr. Felix Grawert**

Aachen, Vorsitzender des Vorstands und Chief Executive Officer (CEO),

Vorstand seit 2017

- **Dr. Christian Danninger**

Köln, Mitglied des Vorstands und Chief Financial Officer (CFO),

Vorstand seit 2021

36. Wesentliche Rechnungslegungsgrundlagen und Schlüsselquellen von Schätzungen und Unsicherheiten

Im Rahmen der Erstellung des Konzernabschlusses ist es erforderlich, dass durch das Management Schätzungen vorgenommen sowie Annahmen getroffen werden, wodurch die Höhe der berichteten Beträge und die diesbezüglichen Anhangsangaben beeinflusst werden. Alle Schätzungen und Annahmen werden nach bestem Wissen und Gewissen getroffen, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln. Ermessensausübungen des Vorstands im Rahmen der Anwendung der IFRS haben bedeutenden Einfluss auf die nachfolgend beschriebenen Rechnungslegungssachverhalte, die einen wesentlichen Effekt auf den Konzernabschluss haben.

Umsatzrealisierung

Die Umsatzrealisierung für die meisten Anlagenlieferungen an Kunden erfolgt im Allgemeinen in zwei Schritten. Ein Teil des Umsatzes wird dabei mit Lieferung der Anlage, der andere Teil nach der Installation und Kundenabnahme vor Ort realisiert (siehe [Anmerkung 2 \(N\)](#)). Bei der Allokation des Transaktionspreises auf die zwei Leistungsverpflichtungen Lieferung der Anlage sowie Installation der Anlage werden im Rahmen der Kostenaufschlagsmethode Annahmen zu den individuellen Margen getroffen. Auf der Grundlage von Erfahrungswerten geht der Konzern davon aus, dass diese Methode geeignet ist, die Aufteilung Umsatzerlöse auf die Leistungsverpflichtungen ordnungsgemäß darzustellen. Für die Berichtszeiträume 2025 und 2024 wurden 10% des Anlagenumsatzes der Installationsleistung zugeordnet.

Die durch den Vorstand getroffenen Annahmen beinhalten auch eine Einschätzung, ab welchem Zeitpunkt die Verfügungsgewalt an den Kunden übergegangen ist.

Bewertung von Vorräten

Vorräte werden mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert angesetzt. Im Rahmen dieser Bewertung sind Annahmen bezüglich obsoleter Materialien zu treffen. Dabei sind Schätzungen bezüglich der prognostizierten Produktnachfrage sowie der Preisentwicklung vorzunehmen, welche wesentlichen Änderungen unterliegen können. Der Buchwert der Vorräte und Angaben zu den Wertberichtigungen sowie Wertaufholungen des Geschäftsjahrs finden sich in [Anmerkungen 3 und 15](#). In zukünftigen Perioden könnten Wertminderungen aufgrund unterschiedlicher Faktoren wie beispielsweise rückläufige Produktnachfrage oder technologische Überalterung notwendig sein. Diese Einflussfaktoren können in zukünftigen Perioden zu einer Anpassung der Bewertung der Vorräte führen und einen wesentlichen Einfluss auf die Ertragslage des Unternehmens haben.

Ertragsteuern

Zu jedem Bilanzstichtag beurteilt der Konzern, ob die Realisierbarkeit künftiger Steuervorteile für den Ansatz aktiver latenter Steuern hinreichend wahrscheinlich ist. Dies erfordert vom Management eine Schätzung der künftig zur Verfügung stehenden zu versteuernden Einkommen. Dabei wird für die Muttergesellschaft AIXTRON SE ein Planungshorizont von 12 Monaten in der Regel nicht überschritten. Die ausgewiesenen latenten Steuerforderungen könnten sich verringern oder erhöhen, falls die Schätzungen der geplanten steuerlichen Einkommen gesenkt oder erhöht werden oder falls Änderungen der aktuellen Steuergesetzgebung die Realisierbarkeit künftiger Steuervorteile zeitlich oder bezüglich des Umfangs beschränken. Der Buchwert der latenten Steuerforderungen ist in [Anmerkung 14](#) dargestellt.

Wesentliche externe Einflüsse

Die globalen Auswirkungen des Russland-/Ukraine-Konflikts auf den Konzernabschluss 2025 sind unwesentlich und es wird ebenfalls erwartet, dass die Auswirkungen auf das Geschäftsjahr 2026 unwesentlich sein werden. Auch Klimarisiken hatten keinen wesentlichen Einfluss auf den Geschäftsbetrieb von AIXTRON. Die mit der US-Zollpolitik verbundenen Risiken werden aktuell als nicht wesentlich eingeschätzt, da Halbleiteranlagen derzeit weiterhin nicht von US-Zöllen betroffen sind.

37. Angaben gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)

Die aktuelle Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, die von Vorstand und Aufsichtsrat im Februar 2026 verabschiedet wurde, ist auf der Internetseite von AIXTRON unter [Investoren/Corporate Governance](#) dauerhaft zugänglich.

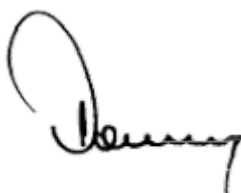
Herzogenrath, 25. Februar 2026

AIXTRON SE

Der Vorstand



Dr. Felix Grawert
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Christian Danning
Mitglied des Vorstands

WEITERE INFORMATIONEN

Versicherung der gesetzlichen Vertreter im Konzernabschluss

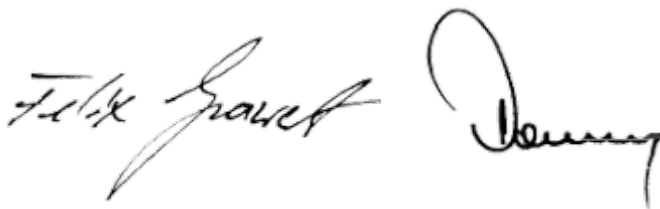
Versicherung der gesetzlichen Vertreter gemäß §§ 297 Abs. 2 Satz 4 und 315 Abs. 1 Satz 5 HGB für den Konzernabschluss:

„Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im zusammengefassten Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.“

Herzogenrath, 25. Februar 2026

AIXTRON SE

Der Vorstand



Dr. Felix Grawert

Vorsitzender des Vorstands

Dr. Christian Danninger

Mitglied des Vorstands

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die AIXTRON SE, Herzogenrath

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der AIXTRON SE, Herzogenrath, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Konzernanhang, einschließlich wesentlicher Informationen zu den Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns (im Folgenden „zusammengefasster Lagebericht“) der AIXTRON SE für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS Accounting Standards (im Folgenden „IFRS Accounting Standards“), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Der Bestand sowie Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse im Bereich Ersatzteile

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den verwendeten Annahmen verweisen wir auf den Konzernanhang unter Ziffer 2 (N). Zur Aufgliederung der Umsatzerlöse verweisen wir auf Ziffer 3 des Konzernanhangs.

DAS RISIKO FÜR DEN ABSCHLUSS

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 Umsatzerlöse im Bereich Ersatzteile in Höhe von EUR 98 Mio. erzielt.

AIXTRON erfasst Umsätze aus dem Verkauf von Ersatzteilen, wenn die Gefahr an den verkauften Produkten auf die Kunden übergegangen ist.

Die Umsatzerlöse aus Ersatzteilen basieren auf einer hohen Anzahl von Geschäftsvorfällen. Die Umsatzerlöse stellen für den Konzernabschluss eine der wichtigsten Zielerreichungskennzahlen dar und bilden zudem eine bedeutende Entscheidungsgrundlage für die Abschlussadressaten. Es besteht das Risiko für den Konzernabschluss, dass Umsatzerlöse im Bereich Ersatzteile erfasst werden, ohne dass Lieferungen erfolgt sind. Zudem besteht das Risiko, dass Umsatzerlöse im Bereich Ersatzteile im Jahr 2025 erfasst werden, obwohl der Gefahrenübergang nicht in 2025 erfolgt ist.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Zur Prüfung der Umsatzlegung im Bereich Ersatzteile haben wir die Ausgestaltung, Einrichtung und fallweise die Wirksamkeit der internen Kontrollen in Bezug auf die Auftragsannahme, den Warenausgang und die Faktura sowie die Festlegung und Überprüfung des tatsächlichen Gefahrenübergangs beurteilt.

Darüber hinaus haben wir unter zur Hilfenahme von Massendatenanalysen für im Geschäftsjahr 2025 erfasste Umsatztransaktionen im Bereich der Ersatzteile einen Abgleich von Rechnungen, Bestellungen, externe Liefernachweise und wenn vorhanden Zahlungseingängen vorgenommen. Für den risikobehafteten Teil der Grundgesamtheit haben wir mittels eines mathematisch-statistischen Verfahrens eine Stichprobe ausgewählt. Diese haben wir durch den Abgleich mit zugrunde liegenden Bestellungen, Rechnungen sowie externen Liefernachweisen und - falls möglich - mit Zahlungsnachweisen gewürdigt.

Um die periodengerechte Zuordnung der Umsätze zu würdigen, haben wir den zutreffenden Zeitpunkt und die Höhe der erfassten Umsatzerlöse durch den Abgleich der Rechnungen und externen Liefernachweisen gewürdigt. Grundlage dafür waren auf Basis eines mathematisch-statistischen Verfahrens ausgewählte Umsätze, die in einem risikoorientiert festgelegten Zeitraum vor dem Abschlussstichtag erfasst wurden. Wir haben die erteilten Gutschriften für einen risikoorientiert festgelegten Zeitraum nach dem Stichtag untersucht und haben uns von deren periodengerechten Zuordnung überzeugt.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Vorgehensweise zur Realisierung der Umsatzerlöse sowie der Periodenabgrenzung im Bereich Ersatzteile ist sachgerecht.

Sonstige Informationen

Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts:

- den integrierten Nachhaltigkeitsbericht einschließlich der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung der Gesellschaft und des Konzerns nach §§ 315b, 315c i. V. m. §§ 289b Abs. 1, 289c HGB, der im zusammengefassten Lagebericht enthalten ist
- die zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung der Gesellschaft und des Konzerns, auf die im zusammengefassten Lagebericht Bezug genommen wird, und
- die im zusammengefassten Lagebericht enthaltenen lageberichtsfremden und als ungeprüft gekennzeichneten Angaben.

Die sonstigen Informationen umfassen zudem die übrigen Teile des Geschäftsberichts. Die sonstigen Informationen umfassen nicht den Konzernabschluss, die inhaltlich geprüften Angaben im zusammengefassten Lagebericht sowie unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben im zusammengefassten Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Auftragsgemäß haben wir eine gesonderte betriebswirtschaftliche Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts bezüglich der gemäß §§ 315b und 315c i. V. m. 289b bis 289e HGB gesetzlich geforderten Angaben zur nichtfinanziellen Erklärung durchgeführt. In Bezug auf Art, Umfang und Ergebnisse dieser betriebswirtschaftlichen Prüfung weisen wir auf unseren Prüfungsvermerk vom 25. Februar 2026 hin.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den

deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- planen wir die Konzernabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns einzuholen als Grundlage für die Bildung der Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen

Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der bereitgestellten Datei (SHA256-Hashwert: a5179d2a8c618827eb9dc383840c1cda9d3a4393901f3357711a5595807aa9d1) enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Konzernabschluss und zum beigefügten zusammengefassten

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) und des International Standard on Assurance Engagements 3000 (Revised) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers des Konzernabschlusses für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat den IDW-Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Der Vorstand der Gesellschaft ist verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner ist der Vorstand der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers des Konzernabschlusses für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den

gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.

- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d. h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende bereitgestellte Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts ermöglichen.
- beurteilen wir, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der am Abschlussstichtag geltenden Fassung eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe ermöglicht.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 15. Mai 2025 als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses gewählt. Wir wurden am 21. August 2025 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2022 als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses der AIXTRON SE tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Sonstiger Sachverhalt – Verwendung des Bestätigungsvermerks

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Konzernabschluss und dem geprüften zusammengefassten Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Konzernabschluss und zusammengefasste Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Dr. Philipp Ohmen.

Essen, den 25. Februar 2026

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Ohmen
Wirtschaftsprüfer

gez. Bersching
Wirtschaftsprüfer

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit in Bezug auf die Konzernnachhaltigkeitserklärung

An die AIXTRON SE, Herzogenrath

Prüfungsurteile

Wir haben die im Abschnitt Integrierter Nachhaltigkeitsbericht des zusammengefassten Lageberichts enthaltene Konzernnachhaltigkeitserklärung der AIXTRON SE für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Die Konzernnachhaltigkeitserklärung wurde zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) und des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 unter Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2026/73 der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2025 sowie der §§ 315b und 315c HGB an eine nichtfinanzielle Konzernerklärung und der §§ 289b bis 289e HGB an eine nichtfinanzielle Erklärung der Gesellschaft aufgestellt.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die beigefügte Konzernnachhaltigkeitserklärung nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CSRD und des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 unter Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2026/73 der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2025, der §§ 315b und 315c HGB an eine nichtfinanzielle Konzernerklärung, der §§ 289b bis 289e HGB an eine nichtfinanzielle Erklärung der Gesellschaft sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt ist. Dieses Prüfungsurteil schließt ein, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen,

- dass die beigefügte Konzernnachhaltigkeitserklärung nicht in allen wesentlichen Belangen den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) entspricht, einschließlich dass der vom Unternehmen durchgeführte Prozess zur Identifizierung von Informationen, die in die Konzernnachhaltigkeitserklärung aufzunehmen sind (die Wesentlichkeitsanalyse), nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit der im Abschnitt Grundlagen der Erstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung aufgeführten Beschreibung steht, bzw.
- dass die im zusammengefassten Lagebericht im Abschnitt Nachhaltigkeitsbericht – Umweltinformationen – EU-Taxonomie vorgesehenen Angaben in der Konzernnachhaltigkeitserklärung nicht in allen wesentlichen Belangen Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 unter Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2026/73 der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2025 entsprechen.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information durchgeführt.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit unterscheiden sich die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit in Art und zeitlicher Einteilung und sind weniger umfangreich. Folglich ist der erlangte Grad an Prüfungssicherheit erheblich niedriger als die Prüfungssicherheit, die bei Durchführung einer Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit erlangt worden wäre.

Unsere Verantwortung nach ISAE 3000 (Revised) ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Konzernnachhaltigkeitserklärung“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW-Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022) und des vom IAASB herausgegebenen International Standard on Quality Management (ISQM) 1 angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Konzernnachhaltigkeitserklärung

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CSRD sowie den einschlägigen deutschen gesetzlichen und weiteren europäischen Vorschriften sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien und für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung der internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer Konzernnachhaltigkeitserklärung in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Konzernnachhaltigkeitserklärung) oder Irrtümern ist.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse, die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen und die Ermittlung von zukunftsorientierten Informationen zu einzelnen nachhaltigkeitsbezogenen Angaben.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung.

Inhärente Grenzen bei der Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung

Die CSRD sowie die einschlägigen deutschen gesetzlichen und weiteren europäischen Vorschriften enthalten Formulierungen und Begriffe, die erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch keine maßgebenden umfassenden Interpretationen veröffentlicht wurden. Da solche Formulierungen und Begriffe unterschiedlich durch Regulatoren oder Gerichte ausgelegt werden können, ist die Gesetzmäßigkeit von Messungen oder Beurteilungen der Nachhaltigkeitssachverhalte auf Basis dieser Auslegungen unsicher.

Diese inhärenten Grenzen betreffen auch die Prüfung der Konzernnachhaltigkeitserklärung.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Konzernnachhaltigkeitserklärung

Unsere Zielsetzung ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die Konzernnachhaltigkeitserklärung nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit der CSRD sowie den einschlägigen deutschen gesetzlichen und weiteren europäischen Vorschriften sowie den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt worden ist sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Konzernnachhaltigkeitserklärung beinhaltet.

Im Rahmen einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit gemäß ISAE 3000 (Revised) üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- erlangen wir ein Verständnis über den für die Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung angewandten Prozess, einschließlich des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der zu berichtenden Angaben in der Konzernnachhaltigkeitserklärung.
- identifizieren wir Angaben, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern wahrscheinlich ist, planen und führen Prüfungshandlungen durch, um diese Angaben zu adressieren und eine das Prüfungsurteil unterstützende begrenzte Prüfungssicherheit zu erlangen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Außerdem ist das Risiko, eine wesentliche falsche Darstellung in Informationen aus der Wertschöpfungskette nicht aufzudecken, die aus Quellen stammen, die nicht unter der Kontrolle des Unternehmens stehen

(Informationen aus der Wertschöpfungskette), in der Regel höher als das Risiko, eine wesentliche Falschdarstellung in Informationen nicht aufzudecken, die aus Quellen stammen, die unter der Kontrolle des Unternehmens stehen, da sowohl die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens als auch wir als Prüfer in der Regel Beschränkungen beim direkten Zugang zu den Quellen von Informationen aus der Wertschöpfungskette unterliegen.

- würdigen wir die zukunftsorientierten Informationen, einschließlich der Angemessenheit der zugrunde liegenden Annahmen. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Informationen abweichen.

Zusammenfassung der vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Tätigkeiten

Eine Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Nachweisen über die Nachhaltigkeitsinformationen. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der ausgewählten Prüfungshandlungen liegen in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung mit begrenzter Sicherheit haben wir:

- die Eignung der von den gesetzlichen Vertretern in der Konzernnachhaltigkeitserklärung dargestellten Kriterien insgesamt beurteilt
- die gesetzlichen Vertreter und relevante Mitarbeiter befragt, die in die Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, einschließlich des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der zu berichtenden Angaben in der Konzernnachhaltigkeitserklärung, sowie über die auf diesen Prozess bezogenen internen Kontrollen.
- die von den gesetzlichen Vertretern angewandten Methoden zur Aufstellung der Konzernnachhaltigkeitserklärung beurteilt.
- die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angegebenen geschätzten Werte und der damit zusammenhängenden Erläuterungen beurteilt. Wenn die gesetzlichen Vertreter in Übereinstimmung mit den ESRS die zu berichtenden Informationen über die Wertschöpfungskette für einen Fall schätzen, in dem die gesetzlichen Vertreter nicht in der Lage sind, die Informationen aus der Wertschöpfungskette trotz angemessener Anstrengungen einzuholen, ist unsere Prüfung darauf begrenzt zu beurteilen, ob die gesetzlichen Vertreter diese Schätzungen in Übereinstimmung mit den ESRS vorgenommen haben, und die Vertretbarkeit dieser Schätzungen zu beurteilen, aber nicht Informationen über die Wertschöpfungskette zu ermitteln, die die gesetzlichen Vertreter nicht einholen konnten.
- analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu ausgewählten Informationen in der Konzernnachhaltigkeitserklärung durchgeführt.
- einen Standortbesuch am Hauptstandort in Herzogenrath, Deutschland, durchgeführt.

- die Darstellung der Informationen in der Konzernnachhaltigkeitserklärung gewürdigt.
- den Prozess zur Identifikation der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten und der entsprechenden Angaben in der Konzernnachhaltigkeitserklärung gewürdigt.

Verwendungsbeschränkung / AAB-Klausel

Dieser Prüfungsvermerk ist an die AIXTRON SE gerichtet und ausschließlich für diese bestimmt.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die AIXTRON SE erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 zugrunde (www.kpmg.de/AAB_2024). Durch Kenntnisnahme und Nutzung der im Prüfungsvermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsbeschränkung auf EUR 4 Mio für Fahrlässigkeit in Ziffer 9 der AAB) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Düsseldorf, den 25. Februar 2026

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mund
Wirtschaftsprüferin

Bersching
Wirtschaftsprüfer

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die AIXTRON SE, Herzogenrath

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der AIXTRON SE, Herzogenrath, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW-Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Essen, den 25. Februar 2026

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Ohmen
Wirtschaftsprüfer

Bersching
Wirtschaftsprüfer

Finanzkalender

30. April 2026	Veröffentlichung der Ergebnisse des 1. Quartals
13. Mai 2026	Ordentliche Hauptversammlung 2026, Aachen
30. Juli 2026	Veröffentlichung der Ergebnisse des 1. Halbjahres
29. Oktober 2026	Veröffentlichung der Ergebnisse des 3. Quartals

Impressum

Herausgeber:	AIXTRON-Gruppe, Herzogenrath, Deutschland
Redaktion:	AIXTRON-Gruppe, Deutschland Investor Relations & Corporate Communications invest@aixtron.com
Abschlussprüfer:	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, Deutschland
Titelbild:	© Eric Zimmermann Mediendesign; ©NicoElNino/ istockphoto
Grafik Seite 80:	© XH4D / istockphoto © Teerapong Kunkaeo / istockphoto © Jacob Wackerhausen / istockphoto © Nikolay Evsyukov / istockphoto © Tailex / istockphoto
Grafiken Seite 125, 158, 186 und 216:	© Eric Zimmermann Mediendesign

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieses Dokument kann zukunftsgerichtete Aussagen über das Geschäft, die Finanz- und Ertragslage und Gewinnprognosen von AIXTRON enthalten. Formulierungen wie „können“, „werden“, „erwarten“, „rechnen mit“, „erwägen“, „beabsichtigen“, „planen“, „glauben“, „fortdauern“ und „schätzen“, Abwandlungen solcher Begriffe oder ähnliche Ausdrücke kennzeichnen diese zukunftsgerichteten Aussagen. Solche zukunftsgerichteten Aussagen geben die gegenwärtigen Einschätzungen, Beurteilungen, Erwartungen und Annahmen des AIXTRON-Vorstands, von denen zahlreiche außerhalb des AIXTRON-Einflussbereiches liegen, basierend auf den zum Zeitpunkt dieser Mitteilung verfügbaren Informationen wieder und gelten vorbehaltlich bestehender Risiken und Unsicherheiten. Sie sollten kein unangemessenes Vertrauen in die zukunftsgerichteten Aussagen setzen. Sollten sich Risiken oder Ungewissheiten realisieren oder sollten zugrunde liegende Erwartungen zukünftig nicht eintreten beziehungsweise es sich herausstellen, dass Annahmen nicht korrekt waren, so können die tatsächlichen Ergebnisse, Leistungen und Erfolge von AIXTRON wesentlich von denjenigen Ergebnissen abweichen, die ausdrücklich oder implizit in der zukunftsgerichteten Aussage genannt worden sind. Dies kann durch Faktoren verursacht werden, die AIXTRON in öffentlichen Berichten und Meldungen, insbesondere im Risikobericht des Geschäftsberichts, beschrieben hat, sich aber nicht auf solche beschränken. AIXTRON übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung oder Überprüfung zukunftsgerichteter Aussagen wegen neuer Informationen, künftiger Ereignisse oder aus sonstigen Gründen, soweit keine ausdrückliche rechtliche Verpflichtung besteht.

Dieses Dokument liegt ebenfalls in englischer Übersetzung vor, bei Abweichungen geht die deutsche maßgebliche Fassung des Dokuments der englischen Übersetzung vor.



Kontakt für Anleger und Analysten: invest@aixtron.com

Kontakt für Journalisten: communications@aixtron.com

Als Beitrag zum Umweltschutz verzichtet AIXTRON grundsätzlich auf einen
routinemäßigen Druck und Versand von Geschäftsberichten.

Dieser Geschäftsbericht ist auf der AIXTRON Website unter
www.aixtron.com/de/investoren/publikationen jederzeit verfügbar.

AIXTRON SE | Dornkaulstr. 2 | 52134 Herzogenrath | Deutschland